This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 933 401

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Der

Polnaer Ritualmordprozess

Eine kriminalpsychologische Untersuchung
auf aktenmässiger Grundlage

von

Dr. Arthur Nussbaum,
Rechtsanwalt in Berlin

Mit einem Vorwort

von

Prof. Dr. Franz von Liszt,
Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Berlin 1906
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.

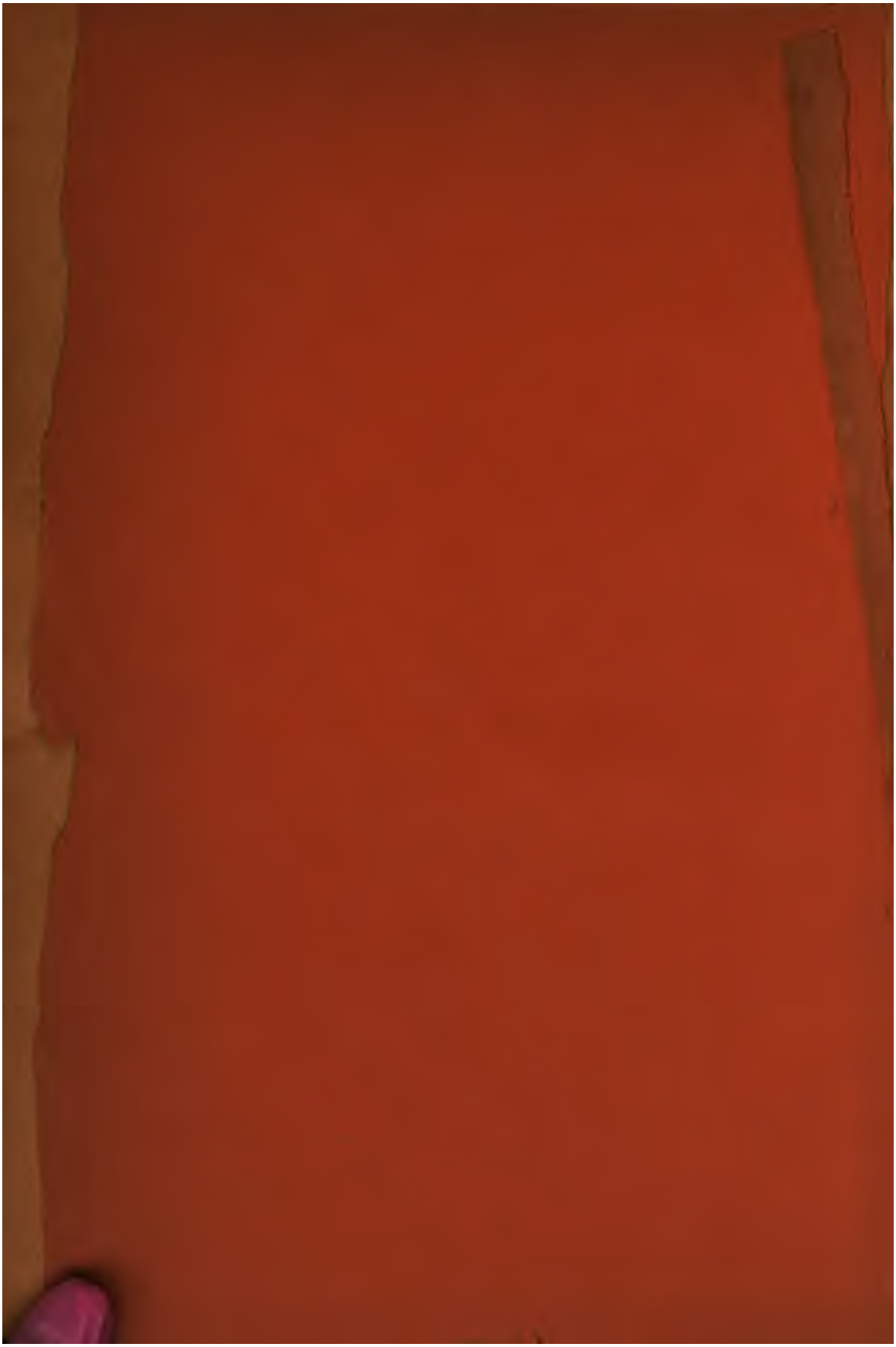

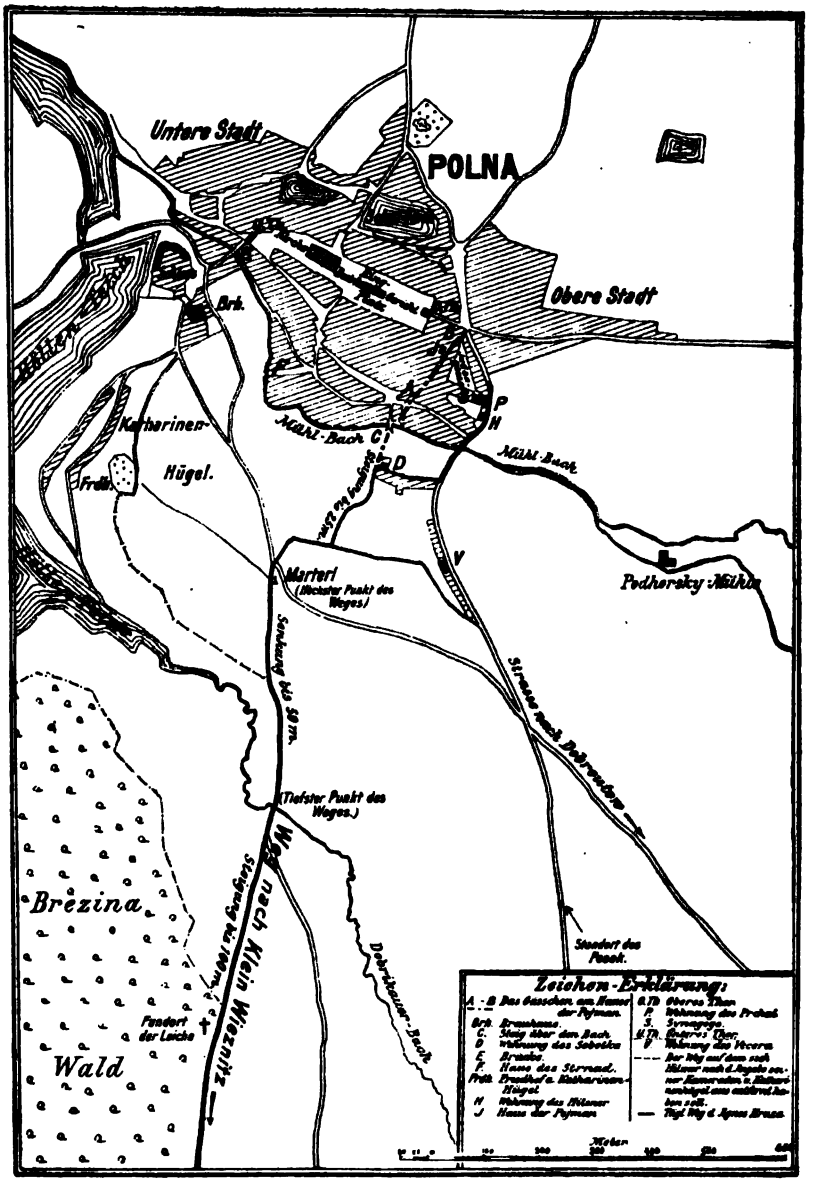
Untere Stadt
POLNA
Obere Stadt
Brh.
Katharinen-
Hügel.
Frdh.
Mühl-Bach
Mühl-Bach
Podhorsky-Mühle
Marterl
(Höchster Punkt des Weges)
Senkung bis 50 m.
Strasse nach Dobrzeutow
(Tiefster Punkt des Weges.)
Weg nach Klein Wieznitz
Steigung bis 100 m.
Brezina
Wald
Fundort der Leiche
Dobrikauer-Bach
Standort des Posek.
Zeichen-Erklärung:
A - B Das Gasschen am Hause der Pejman.
Brh. Brauhaus.
C. Steig über den Bach.
D Wohnung des Sobotka
E. Brücke.
F. Haus des Strnad.
Frdh. Friedhof a. Katharinen-Hügel
H Wohnung des Hilsner
J Haus der Pejman
O.Th. Oberes Thor
P Wohnung des Prehal
S. Synagoge.
U.Th. Unteres Thor.
V Wohnung des Vecera
Der Weg auf dem sich Hilsner nach d. Angabe seiner Kameraden u. Katharinenhügel aus entfernt haben soll.
Tägl. Weg d. Agnes Hruza
Meter

Der

Polnaer Ritualmordprozess

Eine kriminalpsychologische Untersuchung
auf aktenmässiger Grundlage

von

Dr. Arthur Nussbaum,
Rechtsanwalt in Berlin

Mit einem Vorwort

von

Prof. Dr. Franz von Liszt,
Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Berlin 1906
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.

C+W
N9754B

MAY 25 1922

Vorwort.

Zu dem Geleitsworte, das ich der nachstehenden Schrift mit auf den Weg geben möchte, bestimmt mich einerseits die Eigenart des in ihr behandelten Falles, anderseits der wissenschaftliche Gehalt der Darstellung.

Das Strafverfahren gegen Leopold Hilsner wegen Ermordung der Agnes Hruza in Polna ist bisher das erste, das, unter dem Gesichtspunkte des Ritualmordes eingeleitet, zu der Verurteilung des durch die Volksstimme Bezichtigten geführt hat. Die aktenmässige Darstellung dieses Strafverfahrens ist daher für die Kulturgeschichte des ausklingenden 19. Jahrhunderts eine Urkunde von einzigartiger Bedeutung. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft in der erneuten Schwurgerichtsverhandlung zu Pisek (1900) die Annahme eines Ritualmordes mit Entschiedenheit abgelehnt; aber die ursprüngliche Beweisaufnahme und die erste Verhandlung vor dem Schwurgericht in Kuttenberg (1899) stand unter dem beherrschenden Zeichen der Blutbeschuldigung. Dieses dem Strafprozess gegen Hilsner von allem Anfang an gegebene Gepräge hat die Staatsanwaltschaft ihm nicht wieder zu nehmen vermocht. Indem sie das Motiv des Ritualmordes preisgab, beraubte sie sich der Möglichkeit, die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat psychologisch zu erklären: für die Annahme eines Lustmordes, auf die sich die Anklage in Pisek stützte, fehlte es an jeder ausreichenden Grundlage. Und dennoch die Verurteilung wegen Mordes!

Und zwar wegen Doppelmordes. Denn als im Oktober 1898 ein Skelett gefunden wurde, das man der im Juli dieses Jahres verschwundenen Marie Klima zuschrieb, folgerte die Staatsanwaltschaft aus der angeblichen Uebereinstimmung des Leichenbefundes mit dem im Falle Hruza, dass dem Angeklagten auch diese Tat zur Last gelegt werden müsse, und die Geschworenen sprachen auch in diesem Falle ihr „Schuldig".

Als Ritualmordprozess wird der Fall Hilsner in der Kulturgeschichte fortleben. Die Ueberzeugung des Volkes, dass Christenblut zu jüdisch-rituellen Zwecken beschafft werden sollte, hat den Verdacht auf Hilsner gelenkt; von dieser Ueberzeugung ist die private Untersuchungskommission ausgegangen, als sie, neben dem behördlichen Verfahren, das Belastungsmaterial gegen den Beschuldigten zu gewinnen suchte; von dieser Ueberzeugung sind die Aussagen der Zeugen getragen; in ihr liegt auch die Erklärung für den sonst kaum begreiflichen Wahrspruch der Geschworenen. Diesen Fall in seinem ganzen Verlauf, vom ersten Auftauchen des Verdachts bis zur Rechtskraft des Urteils, aktenmässig dargestellt und damit der Nachwelt überliefert zu haben, ist das erste Verdienst des Verfassers.

Aber nicht nur dem Kulturhistoriker, sondern auch dem Kriminalisten bietet der Prozess Hilsner ein aussergewöhnliches Interesse. Er liefert einen Beitrag zur Psychologie der Aussage, der alle theoretischen Auseinandersetzungen über dieses Thema und alle experimentellen Untersuchungen in den Schatten stellt. Der Verfasser hat es verstanden — und das ist sein zweites Verdienst — auch diese Bedeutung des Falles in das richtige Licht zu setzen. In anschaulichster Weise zeigt er uns an der Hand der Akten die Macht der Suggestion: wie aus dem Volksaberglauben heraus die Fantasiebilder in den Zeugenaussagen entstehen, wie sie immer festere Gestalt gewinnen, anschaulicher werden und zahlreichere, kennzeichnende Einzelheiten aufnehmen; wie nach langen Monaten neue Zeugen sich melden und unter ihrem Eide über entscheidende Tatsachen berichten, die sie bis dahin unbegreiflicherweise bei sich behalten haben; wie die Maschen des Netzes immer enger werden, das sich über

dem Verdächtigen zusammenzieht. Die „Kriminalistik", das Wort im Sinne von Hans Gross genommen, kann reiche Belehrung und vielfach neue Anregung aus dem Buche schöpfen.

* * *

Und so möchte ich das gründliche Studium der Schrift den Gebildeten aller Kreise, ganz besonders aber unsern deutschen Strafrechtspraktikern, wärmstens empfehlen. Es ist keine Tendenzschrift, was der Verfasser uns geliefert hat, sondern eine nüchterne, streng wissenschaftliche, überall auf dem Akteninhalt fussende Darstellung eines der interessantesten und lehrreichsten Prozesse aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts.

Charlottenburg, im Januar 1906.

Dr. Franz v. Liszt.

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Darstellung des Polnaer Prozesses beruht im wesentlichen auf einer zuverlässigen und vom Verteidiger, Herrn Dr. Aurednicek, kontrollierten Uebersetzung der (tschechischen) Strafakten, insbesondere der amtlichen stenographischen Hauptverhandlungsprotokolle. Die sonst benutzten Quellen sind in den Anmerkungen angegeben.

Der Verfasser.

Einleitung.

Polna liegt auf der Hochebene Böhmens nahe der mährischen Grenze und zählt etwa 5000 Einwohner, die vorwiegend der tschechischen Nationalität und der katholischen Religion angehören. Daneben gibt es in Polna eine früher etwa 500 Seelen starke, seit den später zu erwähnenden Exzessen auf die Hälfte zusammengeschmolzene Judengemeinde, die ihren Sitz hauptsächlich in einem vielfach auch von Christen bewohnten besonderen Stadtteil, der Judenstadt, hat. In wirtschaftlicher Hinsicht macht Polna durchaus den Eindruck des zurückgebliebenen Landstädtchens. Haupterwerbsquelle ist die Landwirtschaft, auch wird in den Teichen um Polna Fischzucht betrieben. Daneben spielen Kleingewerbe und Kleinhandel eine wichtige Rolle, die Industrie (Ziegeleien, Glasfabrik) ist kaum nennenswert. Den Verkehr mit Polna vermittelt die österreichische Nordwestbahn, deren Bahnhof (Station Polna-Steken) freilich 6 km bei unebenem Wege von der Stadt entfernt liegt. Seit dem Ende des Jahres 1904 fährt zwischen der Station und der Stadt eine Lokalbahn, früher gelangte der Reisende am besten zu Wagen von dem 17 km entfernten Iglau über die mährische Grenze nach Polna. Ausser Iglau, einer deutschen Stadt von etwa 25000 Einwohnern, gibt es in der Gegend keine grösseren Ortschaften, wohl aber Latifundien böhmischer Magnaten, wie der Grafen Clam-Gallas.

Dieses weltabgeschiedene Polna klingt heute den meisten Zeitungslesern auch ausserhalb Oesterreichs bekannt. Denn vor

mehreren Jahren hat es im Mittelpunkt einer allgemeinen und gespannten Aufmerksamkeit gestanden anlässlich des Mordprozesses, dessen kritische Darstellung den Gegenstand dieses Buches bilden soll.[1])

Zur Orientierung des Lesers sei ein kurzer Ueberblick über den Verlauf des Prozesses vorausgeschickt.

Am 1. April 1899, dem Tage vor Ostern, wurde dicht an dem Wege von Polna nach dem Dorfe Klein-Wieznitz die neunzehnjährige Häuslerstochter Agnes Hruza mit einer grossen Schnittwunde am Halse tot aufgefunden. Der Tat verdächtigt und nach fünftägiger Verhandlung (12. bis 16. September 1899) durch das Schwurgericht in Kuttenberg schuldig befunden wurde der zweiundzwanzigjährige jüdische Schustergeselle Leopold Hilsner. Das Verfahren war von der mehr oder minder deutlich ausgesprochenen Annahme des Ritualmordes beherrscht; sie schien auch einen gewissen Anhalt in dem Gutachten der Gerichtsärzte zu finden, nach deren Aussagen an dem Fundort der angeblich völlig ausgebluteten Leiche nicht genug Blut vorhanden gewesen war. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers Dr. Aurednicek forderte jedoch der Kassationshof in Wien ein Obergutachten der tschechisch-medizinischen Fakultät Prag ein. Nachdem die Fakultät ausgesprochen hatte, dass das Gutachten der Gerichtsärzte unzutreffend sei, vielmehr das aufgefundene Blut dem mutmasslichen Blutverluste entspreche, hob der Kassationshof das Kuttenberger Urteil auf und verwies den Prozess vor das Schwurgericht in Pisek. In dieser erneuten Verhandlung wurde eine weitere Anklage gegen Hilsner erhoben, nämlich wegen Ermordung der Marie Klima, eines Mädchens aus Ober-Wieznitz bei Polna, das seit dem 17. Juli 1898 verschwunden war und der man ein am 27. Oktober 1898 im „Herrschaftlichen Walde" bei Polna gefundenes Skelett zuschrieb. Diese Anklage stützte sich vornehmlich auf gewisse übereinstimmende Erscheinungen, die der Leichenbefund in dem Falle Hruza und Klima angeblich aufwies und die nach Ansicht der Anklagebehörde den Schluss auf die Identität des Täters oder der Täter gestatteten. Dagegen lehnte der Staatsanwalt in Pisek, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Fakultätsgutachten, die Annahme des Ritualmordes mit Entschiedenheit ab und suchte das Motiv für beide Mordtaten nunmehr auf sexuellem Gebiet. Das

Beweismaterial war freilich auf den Ritualmord zugeschnitten, und die breiten Schichten der Bevölkerung blieben nach wie vor von dem Vorhandensein eines oder vielmehr jetzt zweier derartiger Religionsverbrechen überzeugt. Nach 17tägiger Verhandlung sprach das Schwurgericht in Pisek am 14. November 1900 Hilsner der beiden Morde schuldig. Hilsner wurde zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Er befindet sich noch gegenwärtig in der Strafanstalt.

Der Hintergrund des Prozesses.

Kriminalpsychologisches.

Wenn wir es im Nachstehenden unternehmen, zuvörderst den Hintergrund des Hilsner-Prozesses aufzurollen, den der Kuttenberger Staatsanwalt mit unfreiwilliger Selbstkritik als die österreichische Dreyfuss-Affäre bezeichnet hat,[2]) so geschieht dies zwar einesteils, um die ganze Tragweite des Falles aufzuzeigen, hauptsächlich gilt es für uns jedoch, die psychologischen Voraussetzungen zu erkennen, aus denen wir die für die Würdigung des Prozessmaterials massgebenden Gesichtspunkte mit Hilfe der Mittel gewinnen können, die uns die Kriminalpsychologie an die Hand gibt.

Die noch junge Wissenschaft der Kriminalpsychologie ist gegenwärtig vorwiegend an dem Aussagestudium entwickelt. Sie hat auf diesem wichtigen Gebiet, das auch für unsere Betrachtungen im Vordergrund steht, bereits zu einem höchst bedeutungsvollen Ergebnis geführt, nämlich zu der Feststellung, dass es, ganz abgesehen von der auf pathologischem Grunde beruhenden Aussagefälschung, „eine natürliche, normale Aussagefälschung ohne Willen und Wissen von breitem Umfange" gibt,[3]) dass mithin auch die beeideten Aussagen einer an sich wahrheitsliebenden Person nicht ohne weiteres als übereinstimmend mit dem objektiven Sachverhalt gelten dürfen, sondern zunächst nur den Gegenstand einer psychologischen Untersuchung darstellen, die sich zu bemühen hat, das objektiv Wahre von den subjektiven Zusätzen nach Möglichkeit zu reinigen.

Die Ursachen der Aussagefälschung liegen einmal in den bei der Wahrnehmung selbst unterlaufenden Fehlern, die auf der Unvollkommenheit der Sinnesorgane und mehr noch auf denen der Apperzeption selbst beruhen, und ferner in dem Einfluss der Zeit auf die Erinnerungstreue.[4]) Die Zeit wirkt nämlich in dieser Hinsicht nicht nur negativ, auslöschend, sondern auch positiv, verfälschend (Paramnesie); das Gedächtnis hat — und es wird darin durch den Aussagezwang unterstützt — die Tendenz, seinen Inhalt zu Bildern zusammenzufügen, mithin die vorhandenen Einzeleindrücke zu verschmelzen. Dasjenige Ereignis, das im Vordergrunde der Aufmerksamkeit des Zeugen steht, übt hierbei einen regulierenden, gewissermassen magnetischen Einfluss aus. Die einzelnen Eindrücke nehmen infolgedessen eine ursprünglich nicht vorhanden gewesene Beziehung zu dem fraglichen Ereignis an. v. Schrenck-Notzing sagt, dass derartige „Pseudo-Reminiszenzen dieselbe Kraft, dieselbe Lebhaftigkeit besitzen können wie wirkliche Erinnerungen",[5]) ja man darf noch mehr behaupten: sie übertreffen die echten Erinnerungsbilder vielfach an subtiler Ausmalung der Einzelheiten, da der Phantasie stets frische Farben zu Gebote stehen, wo einer treuen Erinnerung bereits alles verblasst ist. Eine auffällige Genauigkeit in der Wiedergabe einer vor längerer Zeit gemachten Wahrnehmung sollte daher stets als Mahnung dienen, die Bekundung mit grösster Vorsicht entgegenzunehmen.

Die Verfälschung der Aussage wird endlich, worauf besonders Gross hinweist,[6]) auch dadurch begünstigt, dass vieles, was anscheinend als Tatsache bekundet wird, sich in Wahrheit als Urteil darstellt. So enthält z. B. die Aussage, dass eine von einem Zeugen gesehene Person mit einer anderen identisch ist, nicht schlechthin die Reproduktion einer Wahrnehmung, sondern zugleich einen logischen Schluss über das Verhältnis zwischen dem Wahrnehmungsbild und dem aus der früheren Wahrnehmung stammenden Erinnerungsbild.[7]) Uebrigens sind Tatsachenwiedergabe und Urteil nicht überall streng zu sondern, sondern gehen ineinander über; indessen steht soviel fest, dass eine Aussage um so unzuverlässiger ist, je mehr sie an Urteil enthält. Dieser Satz entspricht in solchem Masse den Erfahrungen der kriminalistischen Praxis und überhaupt des täglichen Lebens, dass er kaum einer theoretischen Rechtfertigung bedarf. Es mag

aber kurz darauf hingewiesen werden, dass das Urteil nicht nur von der richtigen Erfassung und der Festhaltung der dem Schluss zu Grunde liegenden Tatsachen, sondern auch von dem nicht sehr verbreiteten Vermögen zur richtigen Schlussfolgerung abhängt, und dass es in noch höherem Masse als die blosse Wahrnehmungswiedergabe durch die im Unterbewusstsein liegenden Vorstellungen und Tendenzen beeinflusst wird. Daher die Unzuverlässigkeit, die allen Identitätsfeststellungen durch Zeugen anhaftet. Aus den zahlreichen Beispielen dafür sei ein solches aus der neueren österreichischen Literatur erwähnt: Im Jahre 1893 wurde ein gewisser Florian Bäck durch das Schwurgericht Neutitschein wegen Raubes zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, da nicht weniger als neun Personen ihn eidlich mit dem Räuber identifizierten; bald darauf musste er im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen werden, weil als Täter eine andere Person ermittelt wurde, von der sich Bäck übrigens durch das auffällige Merkmal des Hinkens unterschied. Wissentlicher Meineid hatte bei keinem Zeugen vorgelegen.[8])

Das über die Schwierigkeiten richtiger Folgerung Gesagte trifft natürlich prinzipiell auf Sachverständige und Richter in noch höherem Grade als auf Zeugen zu, doch bieten sich dort regelmässig — nicht immer — der Tendenz zur Abirrung stärkere Gegengewichte dar, nämlich in dem Masse, wie Bildung, Fachwissen, Pflichtgefühl und Fähigkeit zur Selbstkritik bei dem Einzelnen entwickelt sind. Im allgemeinen unterliegen die Richter grösseren Gefahren als die Sachverständigen, denen die engere Fragestellung und das spezielle Fachwissen mehr Halt bieten, und unter den Richtern befinden sich die Laienrichter wegen der durchschnittlich geringeren Bildung und des Mangels einer beruflichen Tradition wiederum in einer unsichereren Lage als die Berufsrichter.

Die Gefahr der Erinnerungsfälschung und Urteilsablenkung wurzelt nach alledem in der Eigenart, man kann sagen, in den physiologischen Bedingungen des Gedächtnisses und Verstandes selbst. Die Suggestion, d. h. die Erzeugung der genannten Störungen durch den Einfluss dritter Personen, verlangt daher, wie man auch experimentell nachgewiesen hat, keineswegs die Herbeiführung eines hypnotischen (traumartigen) Zustandes oder einen absichtlich auf Suggestion gerichteten Eingriff der Gegen-

seite. Vielmehr bietet schon das Vorhandensein eines psychischen Erregungszustandes der Suggestion den geeigneten Boden, und je lebhafter die Erregung ist, desto mehr werden die Hemmungen beseitigt, die der Umdeutung des Bewusstseinsinhaltes entgegenstehen.[9])

Einen der kriminalpsychologisch wichtigsten Anwendungsfälle dieser Sätze bietet die Erscheinung der sogen. Sensationsprozesse. Mit Rücksicht auf die hier fast durchgängig wahrnehmbare psychische Erregung der Beteiligten hat v. Schrenck-Notzing mit vollem Recht die Behauptung aufstellen können, dass es in allen derartigen Prozessen „schwierig ist, unbefangene Zeugenaussagen zu erhalten".[10]) In Ritualmordprozessen nun erreicht die Erregung und damit die Suggestibilität ihren höchsten Grad, die Leidenschaften werden aufgepeitscht wie wohl sonst nie in ruhigen Zeitläuften. Die Suggestion äussert sich deshalb hier in besonders weitreichenden und gefährlichen Symptomen. Gleichzeitig drückt die Eigenart der Blutbeschuldigung und der in Frage kommenden psychologischen Bedingungen jenen Prozessen einen ganz bestimmten Typus auf, der sich bis in die seltsamsten Einzelheiten hinein geltend macht. Wir können deshalb die Ritualmordprozesse als eine besondere kriminalpsychologische Gattung betrachten.

Die Blutbeschuldigung, d. h. die Anklage, dass Juden zu rituellen Zwecken Christenblut brauchen, tritt zuerst im 13. Jahrhundert auf, aber mehr als sechs Jahrhunderte hindurch scheint es sich nur um vereinzelte Fälle[11]) gehandelt zu haben. Jedenfalls erscheint die Blutbeschuldigung, was das letzte Jahrhundert anlangt, in massenhafter und bedrohlichster Form erst seit dem Aufkommen des modernen parteipolitischen Antisemitismus; diese nicht nur aus der Zeit, sondern auch aus dem Geist des Mittelalters entsprungene Vorstellung erreicht ihre höchste Kraft und Verbreitung in den Jahren 1880 bis 1900, die wohl auch die Blütezeit der antisemitischen Bewegung begrenzen.

Das Zusammentreffen ist kein zufälliges. Die Blutbeschuldigung erwies sich als ein unvergleichliches Mittel der antisemitischen Agitation. Denn die Vorstellung, dass die Juden Mörder von Religions wegen seien, dass sie sich gerade die unschuldigen Kinder, Jünglinge und Jungfrauen zu Opfern ihres ver-

brecherischen Fanatismus aussuchen — dieser Gedanke muss ja die gläubige Menge bis in die dunkelsten Tiefen aufwühlen, muss die Vernichtung der ruchlosen Verbrecher als eine heilige, eine gottgewollte Tat erscheinen lassen.

Allerdings findet solche Agitation nicht überall Anklang, den rechten Boden bietet dafür hauptsächlich eine zurückgebliebene gläubige Landbevölkerung. Es ist bemerkenswert, dass alle neueren „Ritualmordfälle" sich in Dörfern oder Landstädten abgespielt haben, und dass diese Ortschaften stets in katholischem oder griechisch-katholischem Religionsgebiet gelegen sind.

In dem tschechischen Sprachgebiet Böhmens erfreut sich der Antisemitismus besonderer Kraft und Popularität. Er verdankt sie den nationalen Leidenschaften, die zur Zeit des Hilsner-Prozesses durch den damals tobenden Kampf um die Aufhebung der Badeni'schen Sprachenverordnungen zu hellsten Flammen angefacht waren. Denn die Juden betrachteten vielfach im slavischen Sprachgebiet das Deutsche (wenn auch z. T. ein verderbtes Deutsch), als ihre Muttersprache — erst in den letzten zwanzig Jahren beginnt sich in Böhmen unter dem Druck der tschechischen Herrschaft ein Umschwung anzubahnen —; der Jude gilt daher dem Tschechen als Deutscher oder doch als national unzuverlässig.

Hier musste die Blutbeschuldigung also ein überaus dankbares Feld finden. Die antisemitische Agitation, die in Böhmen und Mähren schon lange sogen. Blutabzapfungen und Ritualmorden auf der Spur gewesen war, bemächtigte sich alsbald auch des Polnaer Falles. Es war der tschechisch-antisemitische Redakteur Jaromir Husek, der als erster die Brauchbarkeit des Falles für die Zwecke der Agitation erkannte. Er war zwar schon im Jahre 1893 zu 14 Tagen verschärften Kerkers verurteilt worden, weil er einen jüdischen Schächter wahrheitswidrig der rituellen Blutabzapfung an einem Christen beschuldigt hatte[12]); das hinderte ihn indessen nicht, etwa eine Woche nach dem Auffinden der Leiche der Hruza folgenden Brief an den bekannten antisemitischen Abgeordneten Schneider in Wien zu richten:

„Sehr geehrter Herr! In Polna wurde ein 19jähriges Mädchen Agnes Hruzowa von einem Juden ermordet.

Nachdem dort ein jüdischer Richter ist, so macht er jetzt schon Versuche, die ganze Geschichte totzuschweigen. Der jüdische Mörder wurde gesehen von Frau Hruzowa, Gemahlin des Gemeindevorstehers, und war das ein gewisser Leopold Hilsner, 22jähriger Jude. Der Jude hat die Frau ergriffen und nachdem er gesehen hat, dass das nicht dieselbe ist, auf die er wartete, hat er sie losgelassen und gleich darauf wurde ermordet die ledige Anezka Hruzowa.

Der Jude wurde infolge Drängens aller Leute verhaftet, aber von dem jüdischen Richter bald losgelassen. Bitte bei dem Justizminister gleich einzuschreiten, damit eine unparteiische Gerichtskommission mit der Sache betraut werde, sonst ist der jüdische Richter imstande, alle Spuren des Mörders zu vertilgen und ihm zu helfen; wir haben schon viele Beispiele seiner schreienden Parteilichkeit.

Ich habe das in der „Ceske Zajmj" veröffentlicht, das Nummer wurde aber wie gewöhnlich konfisziert, deshalb habe ich keinen Weg, als nur mich an Ihnen zu wenden und zu bitten um energisches Einschreiten. Gefahr im Verzuge. Mit Gruss Ihr ergebenster

Jaromir Husek."

Es sei schon hier bemerkt, dass der Polnaer Bezirksrichter Reichenbach, auf den die Bemerkungen Huseks abzielten, katholischer Religion war und aus katholischer Familie stammte.

Mit dem Schreiben Huseks war die Verbindung zwischen dem lokalen und zentralen Antisemitismus hergestellt und der Stein ins Rollen gebracht. Schneider besass die unglaubliche Kühnheit, den Brief Huseks, trotz der darin enthaltenen unflätigen Beschimpfungen des Gerichts, dem Justizminister Ruber einzusenden, und nicht genug damit, ihn seinem Wortlaut nach in zwei Wiener antisemitischen Tagesblättern, in der „Deutschen Zeitung" und im „Deutschen Volksblatt"[13]) zu veröffentlichen, denen der oben wiedergegebene Text entstammt.

Husek seinerseits begab sich bereits am 13. April nach Polna,[14]) ihm folgte ein Spezialabgesandter des „Deutschen Volksblattes", d. h. des offiziellen Partei-Antisemitismus, in der Person des Redakteurs Schwer, dem sich bald allerlei Gesinnungsgenossen anschlossen.[15])

Hauptsächlich wohl von diesen Leuten, auf deren Tätigkeit wir noch zurückkommen werden, bezog nun die antisemitische und klerikale Presse das Material für die entstellten, sensationell und tendenziös zugespitzten Berichte, durch die dem Leserkreis jener Presse allmählich ein ganz bestimmtes Bild des Vorganges suggeriert und der Erinnerungsfälschung Anhaltspunkte in Hülle und Fülle geboten wurden. Der sich dabei vollziehende psychologische Vorgang ist nicht nur bei Ritualmord-, sondern auch bei anderen Sensationsprozessen zur Genüge beobachtet worden. v. Schrenck-Notzing weist z. B. in seiner Schrift über den Münchener Berchthold-Prozess unter anderen Momenten auf die merkwürdige Uebereinstimmung hin, die zwischen den Beschreibungen der Zeugen von dem Aussehen der ihnen verdächtig erscheinenden Person und gewissen zufälligen Besonderheiten der in den Zeitungen veröffentlichten Photographien des Angeklagten Berchthold herrschte. v. Schrenck-Notzing geht soweit, auszusprechen, dass Zeugenaussagen, die aus dem Einfluss massenhafter Zeitungsberichte entstanden sind, auf keinen Fall als unbefangeu aufzufassen seien.[16]) Für die Hilsner-Affäre wenigstens — um von anderen Ritualmordprozessen abzusehen — ist dies als sicher anzusehen, angesichts der unausgesetzten, planmässigen und intensiven Presstätigkeit, die das Volk allmählich in eine ekstatische Erregung hineintrieb. Für die lokale, im antisemitischen Fahrwasser segelnde klerikale Presse handelte es sich dabei nicht allein um Befriedigung des Sensationsbedürfnisses, um eine geschäftliche Berechnung; eine noch gefährlichere Rolle spielte hier der Fanatismus der Redakteure selbst, der ihren Artikeln erst die rechte Färbung verlieh. Die Bedeutung der lokalen Organe trat aber, wie auch in anderen Ritualmordprozessen, gegen die der rein antisemitischen hauptstädtischen Parteipresse — hier des in Wien erscheinenden Deutschen Volksblattes — weit zurück. Ihm erschloss sich mit dem Falle Hilsner eine unvergleichlich günstige Gelegenheit nicht nur für die Verbreitung antisemitisch-politischer Tendenzen, sondern auch für die Verstärkung des Leserkreises. In der Tat gelang es dem Deutschen Volksblatt auch für das tschechische Sprachgebiet, wenigstens im Rahmen der Hilsner-Affäre, die führende Stelle auf antisemitischer Seite zu erlangen. Nichts ist wohl für die Intensität des entfesselten Judenhasses bezeichnender, als die

Tatsache, dass er sich hier sogar stark genug erwies, den nationalen Gegensatz zu überbrücken.

Von der Tätigkeit der antisemitischen Presse, die übrigens durch eine umfangreiche Broschürenliteratur derselben Beschaffenheit auf das wirksamste ergänzt wurde, wollen wir im Nachfolgenden einige Stichproben aus der ersten Zeit nach dem Leichenfunde geben.

Die Pressagitation beginnt infolge des Husek'schen Briefes mit dem 12. April. Hier bringt das „Deutsche Volksblatt" unter der in der Folge beibehaltenen grossgedruckten Ueberschrift: „Eine mysteriöse Mordtat", eine auf den Polnaer Fall bezügliche, von den Judenexzessen berichtende Mitteilung des amtlichen Telegraphenbureaus. Die Mitteilungen desselben werden gleichfalls „mysteriös" genannt und es wird Aufklärung gefordert. Im Morgenblatt vom 13. April ist eine von groben Unrichtigkeiten wimmelnde Darstellung des Falles aus der Prager „Politik", dem deutschgeschriebenen Organe der Czechen enthalten. Die Halswunde der Leiche wird z. B. in fettem Druck als „von einem Ohr bis zum andern reichend" beschrieben, woran das Deutsche Volksblatt die charakteristische Bemerkung knüpft: („es handelt sich wohl wieder um den sogen. Schächtschnitt. D. Red."). In einem anderen Telegramm werden Gerüchte wiedergegeben, wonach die Agnes Hruza zu rituellen Zwecken ermordet sein solle. In der Abendnummer desselben Tages wird der Brief Huseks veröffentlicht und mit aufreizenden Glossen versehen. Im Morgenblatt vom 14. April lesen wir einen der Prager „Vecerni Listy" entnommenen Artikel, in dem ausgeführt wird, dass beinahe das gesamte, sieben Liter betragende Blut infolge der Halswunde hätte ausströmen müssen. Es entsteht daher die Frage, wohin das ganze Blut verschwunden sei. Dieser Gedanke wird mit anscheinender Sachkunde weiter ausgeführt mit dem Ergebnis, dass es sich „um eine geheimnisvolle Sache" handle. Etwas deutlicher wird die Vorstellung des Ritualmordes darin zum Ausdruck gebracht, dass als „allgemeine Ansicht" wiedergegeben wird, zwei Personen hätten den Mord vollbracht, eine sei mit dem Blut verschwunden, die andere am Tatort zurückgeblieben. In der Abendnummer wird dieser Gedanke weiter ausgesponnen. Das Blatt spricht von der „naheliegenden Vermutung, dass das Opfer schon vorher auserkoren gewesen,

der eine Mörder sofort abgereist, der andere nach Polna zurückgekehrt sei. Im Anschluss daran wird schon eine eingehendere Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Ritualmordes gegeben. Im Morgenblatt vom 15. April wird wiederum die Frage nach dem Verbleib des Blutes aufgeworfen. Es wird behauptet, dass die Leiche „völlig ausgeblutet" gewesen sei und nach der Anschauung der Gerichtsärzte mindestens 6 Liter Blut verloren haben müsste. Es gewinne daher die Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit, dass das Blut in einem Gefäss aufgefangen worden sei. Die sonst noch fehlenden Requisiten des Ritualmordes weiss das Blatt allmählich zu beschaffen; am 17. April wird berichtet, beide Aerzte hätten konstatiert, dass die Ermordung nicht mit einem gewöhnlichen Messer geschehen sei. Vor der Beibringung des Schnittes aber „dürfte die Unglückliche an den Füssen aufgehängt worden sein, um den Abfluss des Blutes, das aufgefangen sein muss, zu ermöglichen. Blutspuren sind fast gar keine gefunden worden". Am 18. April wird mit leidenschaftlichen Worten von den Juden Rechenschaft verlangt, es wird gegen die „Judenschaft" und „ihre Presse" der Vorwurf erhoben, dass sie „durch bewusste Fälschung der Tatsachen den Beweis der Täterschaft des Juden erschwere, so dass man sich nicht wundern dürfe, wenn die christliche Bevölkerung sich über diese Vertuschungsversuche ganz eigenartige Gedanken mache".

Diese Proben mögen genügen. Die in ihnen enthaltenen Behauptungen sind durchgängig unwahr, nämlich frei erfunden oder entstellt; nur für einen Teil kann aus dem späterhin zu erörternden Verhalten der Gerichtsärzte ein Milderungsgrund hergeleitet werden. Gleichwohl wurden die sensationellen Nachrichten des Deutschen Volksblattes von der gesamten tschechisch nationalen Presse, der führenden Narodni Listy an der Spitze, durchgehends übernommen und damit den breiten Schichten der tschechischen Bevölkerung zugänglich gemacht.

Mit der Presstätigkeit Hand in Hand ging die parlamentarische Agitation des Antisemitismus. Im Anfang wurde dieses grobe Geschütz zwar spärlich verwendet, da ohnehin alles nach Wunsch verlief. Als aber auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Kuttenberger Urteil der Kassationshof das Obergutachten der Prager Fakultät einforderte und der Prozess damit der Ritualmordsphäre entrückt zu werden drohte, ging der Anti-

semitismus auf der ganzen parlamentarischen Linie zum Angriff über. In der Zeit von dem Kuttenberger Urteil bis zur Piseker Verhandlung zählen wir allein im Reichsrat nicht weniger als 7 antisemitische Interpellationen,[17]) die den doppelten Zweck verfolgten, auf die Behörden einzuwirken und den mannigfachen, im Sinne des Blutaberglaubens liegenden Beschimpfungen und Verleumdungen den Schutz der parlamentarischen Immunität und die Möglichkeit weitester Verbreitung zu verschaffen. Ich will eine Probe von dem Wahnwitz der Phantasieausgeburten geben, die von der Tribüne des österreichischen Reichsrats aus den Weg in alle Welt fanden und den Leidenschaften im Lande neuen Brennstoff brachten.

In mehreren Interpellationen ist von einem Postpaket die Rede, das der den Antisemiten verdächtige Kantor Kurzweil in Goltsch-Jenikau an den Rabbiner Dr. Goldberg in Polna gesandt habe. Dieses Paket sei als Parfüm deklariert gewesen und habe ein Fläschchen mit schwarzbraunen Kügelchen in parfümierter Watte enthalten. Die Sendung sei nach Anhaltung seitens der Postbehörde durch das Gericht mit Beschlag belegt und an die medizinische Fakultät der Prager Universität zur Untersuchung geschickt worden. Der zunächst zuständige Professor Reinsberg habe die Untersuchung abgelehnt, aber die Professoren Hlava und Horbaczewsky hätten sich derselben unterzogen und die Sendung daraufhin für Menschenblut erklärt.

An der ganzen Geschichte ist auch nicht ein Wort wahr. Die Professoren Reinsberg und Hlava wurden in Pisek vernommen und erklärten, dass eine derartige Sendung niemals an die Fakultät gelangt sei und keiner von ihnen oder ihren Kollegen sich mit einer solchen beschäftigt habe.[18])

Sogar in Deutschland suchte der Antisemitismus aus der läppischen Geschichte Kapital zu schlagen. Kurzweil und Goldberg riefen aber den Schutz der deutschen Gerichte an, und es wurde infolgedessen der Redakteur der „Sachsenschau", Fasshauer, wegen verleumderischer Beleidigung Kurzweils durch Erkenntnis des Landgerichts Magdeburg vom 28. Januar 1901 zu einer Geldstrafe von 400 Mark und der Redakteur Weng vom Münchener „Deutschen Volksblatt" am 28. Juni 1900 durch das Schöffengericht München wegen des gleichen gegen Dr. Goldberg gerichteten Vergehens zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.[19])

Einen Hauptteil der Interpellationen bildeten die als Agitationsmittel besonders brauchbaren Verdächtigungen der Untersuchungsbehörden. Zu der feindlichen Stellungnahme diesen gegenüber muss der Antisemitismus notwendig getrieben werden, weil er, von einer ausserhalb der Sache liegenden Tendenz geleitet, mit dem Gang einer von dieser Tendenz nicht beherrschten Untersuchung immer unzufrieden sein muss. Die antisemitische Hetze gegen die Behörden ist deshalb eine in Ritualmordprozessen regelmässig wiederkehrende Erscheinung, die in Deutschland allerdings ihren Urhebern schwere Strafen eingetragen hat. In Oesterreich wagte die Regierung nichts zu unternehmen, obschon die Roheit der gegen sie und ihre Beamten erhobenen Angriffe jedes Mass überstieg. Die unflätigen Beschimpfungen des Bezirksrichters Reichenbach, die zuerst in den Husek'schen Brief auftreten, kehren etwas abgeschwächt in den Interpellationen wieder. Es heisst dort z. B., dass Reichenbach „sich eines auffälligen Entgegenkommens gegen die Polnaer Judenschaft befleissigt habe" und dergleichen mehr. Von dem Justizminister Ruber, über den sich der Antisemitismus wahrlich nicht zu beklagen hatte, sagte der Abgeordnete Schneider schon am 28. April 1899 in einer Sitzung des niederösterreichischen Landtages, „in Oesterreich würden Justizminister von Juden bestochen, um überwiesene jüdische Ritualmörder frei zu lassen," (Hilsner war nämlich nach seiner ersten Vernehmung zunächst wieder entlassen worden).[20]) Die dem offiziellen, korrigierten Landtagsprotokoll entnommene Aeusserung Schneiders muss nach dem Stile dieses Volksvertreters noch als zurückhaltend bezeichnet werden; tatsächlich ist sie, nach den Berichten der Tagespresse verschiedenster Richtungen zu schliessen, noch erheblich „deutlicher" gewesen. Den generellen Ausdruck für das nach antisemitischer Auffassung bestehende Verhältnis zwischen Justiz und Judentum gibt die Interpellation Schlesinger und Genossen vom 25. November 1899; sie sieht in dem (unbegründeten) Gerücht, dass der Kuttenberger Staatsanwalt zur Oberstaatsanwaltschaft nach Prag berufen sei, um sich zu rechtfertigen (ich zitiere wörtlich)

> „den Beweis, dass in unserem Staate kein Jude von einem Richter verurteilt werden darf, wenn die Leitung des jüdischen Volkes gegen die Verurteilung sich ausspricht, dass bei uns das Judentum über den Gerichten steht und

einen missliebig gewordenen Richter zu stürzen vermag, aber auch den Beweis, dass die höhere Gerichtsbehörde sich zum Schergendienst der Judenführer herabgewürdigt hat."[21])

Die volle Schale des Hasses aber goss der Antisemitismus über den Kuttenberger Untersuchungsrichter Dr. Baudysch aus, in dessen Hände die Untersuchung nach den Vorerhebungen Reichenbachs übergegangen war. Baudysch, ein scharfsinniger und gründlicher Beamter, hatte zwar dem Verdacht gegen Hilsner mit grosser Energie nachgespürt, war aber schliesslich gerade deshalb zu der Ueberzeugung von der Unschuld Hilsners gelangt und hatte, wie wir noch sehen werden, dieser seiner Ansicht amtlichen Ausdruck verliehen.

Die äussere Handhabe zu den Angriffen gegen Baudysch bot eine unwichtige Tatsache. Bei dem Untersuchungsrichter meldete sich nämlich eines Tages ein Arzt, Dr. Bulova, nebst seiner Frau, einer früheren Näherin, und teilte dem Untersuchungsrichter mit, dass er ihm über die blutbefleckten Kleider sachverständige Aufschlüsse geben könne. Bulova hatte sich viel mit dem Prozesse beschäftigt und hat auch verschiedenes darüber veröffentlicht. Da nun immerhin die Möglichkeit bestand, etwas Zweckdienliches zu erfahren, zeigte Baudysch den Erschienenen die Kleider; es handelte sich im ganzen um einige Minuten, während deren Baudysch die Sachen selbst in der Hand behielt.[22])

Diesen Vorfall, sowie den Umstand, dass das Augenscheinsprotokoll über den Blutbefund an den Kleidern keine deutliche Auskunft gab, benutzten die Antisemiten nun, um die Behauptung aufzustellen, es sei nach der Kuttenberger Verhandlung auf die in amtlicher Verwahrung befindlichen Kleider von frevelhafter Hand Menschenblut hinzugegossen worden, so dass deshalb die Prager Fakultät genügend Blut vorgefunden und daher die Annahme der rituellen Blutentziehung habe ablehnen können.

Man erhob über diese unsinnige Behauptung in Pisek eingehenden Beweis. So ist es möglich geworden, allen Vermutungen den Boden zu entziehen und jene Schauermär als nackte Unwahrheit zu kennzeichnen. Professor Reinsberg, dem die Kleidungsstücke schon in der Kuttenberger Verhandlung behufs gutachtlicher Aeusserung vorgelegen hatten, Baudysch

selbst und der Schriftführer Pokorny bekundeten, dass die Kleider sich in demselben Zustand befänden, auch wurde durch Aussagen derselben Zeugen sowie des Universitätsprofessors Hlava festgestellt, dass Unbefugten jeder Zutritt zu den Kleidern unmöglich war, während dieselben auf dem Gericht und in den Räumen der Universität verwahrt wurden. Dem Gensdarmeriewachtmeister Klenovec, Schriftführer Röhrich, Gerichtszeugen Kasik und Totengräber Styblo schien es allerdings, als ob das obere Jäckchen, mit dem die Leiche bekleidet war, etwas steifer sei als vorher. Pokorny fand es dagegen weicher (vom vielen Betasten), und der Untersuchungsrichter Baudysch erklärte, eine Veränderung überhaupt nicht wahrnehmen zu können. Diese Widersprüche beweisen nur, was ohnehin auf der Hand liegt, nämlich dass eine Vergleichung des Grades der Steifheit zumal in anbetracht der langen seit der ersten Besichtigung verflossenen Zeit ganz unsicher und wertlos ist. Uebrigens kann man sogar als sehr wahrscheinlich annehmen, dass die Kleider in Pisek steifer gewesen sind als bei ihrer Auffindung, denn damals waren sie feucht, inzwischen aber, wie die Zeugen Styblo und Röhrich zum Ueberfluss ausdrücklich bekundeten, trockner geworden. Die beiden Zeugen fügten selbst hinzu, dass darauf die von ihnen beobachtete grössere Steifheit zurückzuführen[28]) sei. Diese Erklärung ist einleuchtend.

Die Klarstellung des Sachverhaltes kommt natürlich in allen derartigen Fällen zu spät. Die Gerüchte haben ihre aufreizende Wirkung schon getan, wenn die Berichtigung eintrifft, ganz abgesehen davon, dass sie oft wenig Glauben findet.

Ein besonders raffiniertes Mittel, die Vorstellung der Bevölkerung im Sinne des Antisemitismus zu imprägnieren, fand die geschäftige und geschäftliche Phantasie der Blutmordagitatoren in der Verbreitung bildlicher Darstellungen des Ritualmordes auf Flugblättern, Ansichtspostkarten u. dergl. Der Anblick, den die Bilder bieten, ist wahrhaft grauenvoll, das Gedächtnis kann sich von dem widerlichen Anblick garnicht mehr befreien. Erwägt man, dass bei der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung alles Gedruckte ohnehin eine gewisse Authentizität besitzt und der Anschein der letzteren besonders in den Flugblättern durch einen unglaublich raffinierten Text mächtig gesteigert wird, so kann man sich ausmalen, wie grauenvolle

Suggestionswirkungen von jenen Anschauung und Verstand zugleich gefangen nehmenden Blendwerken ausgegangen sein muss.

Der betriebsamste unter den Verlegern der Flugblätter und Karten war übrigens ein Berliner; er versuchte demnächst auch in der Konitzer Angelegenheit durch Verbreitung derselben Machwerke sein Geschäft zu machen. Hier legten ihm allerdings die Gerichte das Handwerk. Durch Erkenntnis des Landgerichts Berlin vom 17. September 1901 wurde er zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.[24]) Die österreichischen Behörden gaben, wie wir noch in anderem Zusammenhange sehen werden, erst spät und zögernd die Praxis der Duldung auf. Im Jahre 1900 entschlossen sie sich z. B. gegen einen Optiker in Pardubitz einzuschreiten, der eine Darstellung des Blutmordes im Pantoskop ausgestellt hatte. Die beiden unteren gerichtlichen Instanzen fanden allerdings darin nichts Sträfliches, und es bedurfte erst der Anrufung des Kassationshofes, um eine Abhilfe herbeizuführen.[25])

Auch das Interesse an der eine Bekanntschaft wenig lohnenden Persönlichkeit Hilsners wusste man durch geeignete Mittel zu beleben. Das „Deutsche Volksblatt" berichtet unter dem 24. Mai 1900, dass es „gegenwärtig kaum eine zweite Persönlichkeit im tschechischen Teile Böhmens gibt, die sich einer so herzerfreuenden Popularität zu erfreuen hätte, wie diejenige Hilners". „Nicht genug", so fährt das leitende antisemitische Organ fort, „dass eine ganze Literatur über das Martyrium des Volkshelden erschienen ist, von Masaryk[26]) herab bis zu seiner Biographie, die nebst seinem wohlgetroffenen Porträt im Auslagekasten jeder Papierhandlung in den Provinzstädten hängt, auch die Lyriker haben sich der Person Poldis bemächtigt." Acht Strophen (gemeint sind Verse) habe das schöne Lied; der erste Vers wird uns nicht vorenthalten, er lautet:

Es schlug der Hilsner, grosser Gott!
Ein schönes Christenmädchen tot,
Die ohne Ahnung aus dem Näh'n
Nach Hause wollt zu Mutter gehn,
Zum Heimatsdorf Klein-Wieznitz.

Im Anschluss daran gibt das „Deutsche Volksblatt" die seiner Meinung nach sehr ergötzliche Schilderung eines Exzesses, der unter Absingung des Hilsner-Liedes gegen ein jüdisches Ehepaar

begangen wurde. Ja es kam schliesslich soweit, dass auf den Jahrmärkten Hilsner-Büsten ausgestellt wurden (wogegen allerdings die Bezirkshauptmannschaft zwar nicht von selbst einschritt, aber doch mit Erfolg angerufen wurde).[27])

Leider blieb auch die Geistlichkeit dem geschilderten Treiben nicht fern. Prinzipiell steht zwar die katholische Kirche der Blutbeschuldigung durchaus ablehnend gegenüber, und sie kann das nach ihrer Lehre auch nicht anders. Demgemäss hat eine ganze Reihe von Päpsten sich mit grosser Entschiedenheit gegen jenen Aberglauben ausgesprochen.[28]) Der Episkopat vertritt überwiegend den gleichen Standpunkt. Im Polnaer Falle ist aber eine betrübende Ausnahme zu konstatieren. Am 2. November 1899 erschien in dem bischöflichen Organ „Obnova" ein von anderen Blättern begierig abgedruckter Vortrag, betitelt „Das Blut", den der für Polna zuständige Bischof Brynych von Königgrätz, in Chrast, einem kleinen tschechischen Orte Böhmens, gehalten hatte. Einige Bruchstücke des Vortrages, die dessen Geist zur Genüge erkennen lassen, seien im folgenden wiedergegeben. Der Bischof schildert an der Hand der Geschichte den Fluch, der auf dem jüdischen Volke laste:

„Das römische Heer zog gegen Jerusalem heran, es umzingelte es, als Hunderttausende von Menschen dort in den Feiertagen versammelt waren. Jerusalem selbst sowie der Tempel wurden zerstört und vernichtet, und der Juden wurden so viele getötet, dass das Blut alle Gassen und Gräben füllte, ja sogar auf den Stiegen des Tempels stromweise floss. Und seit dieser Zeit ruht der Fluch auf diesem Volke, welches jetzt schon mehr als 1800 Jahre ohne Vaterland und König, ohne Altar und Priester, gehasst und verabscheut auf dem ganzen Erdball zerstreut ist. So spricht der Geschichtsschreiber, so sehen es alle Augen, und da hilft weder das gewaltsame Unterdrücken der von diesem Volke schreibenden Zeitungen, noch der Umstand, dass es gewisse Staaten, wie jemand gesagt hat, aus ganzem Herzen und über alles lieben und beschützen.

Ich weiss nicht, ob diese Zeilen an bestimmten Orten lieb sein werden, aber das Evangelium kann man nicht konfiszieren. In der heiligen Woche wird doch von

unseren Chören in der Fastnacht die Stimme der schrecklichen Verblendung ertönen: „Sein Blut auf uns und unsere Söhne!"

Und wie man das Evangelium nicht konfiszieren kann, so kann man auch die Geschichte nicht aus der Welt schaffen. Die „Obnova" brachte unlängst die Geschichte des Märtyrers oder des Knäbleins Simon von Trient, wie es am 24. März 1472 geschehen war. Sie sagte, wie man nach der gewissenhaftesten Untersuchung der ganzen Sache in der Kirche und insbesondere in der Trientinischen Diözese dieses Knäblein als heiligen Märtyrer verehrt, wie man in dem geistlichen, von Kirchenbehörden herausgegebenen Gebetbuche liest, dass es auf das Kreuz gespannt war, und dass sein Blut aus Hass gegen Christus vergossen, aufgefangen und für die alttestamentarischen Osterbrote weggetragen wurde. Diese schreckliche Begebenheit ist wie der immer sich wiederholende Ruf: „Sein Blut auf uns und unsere Söhne!..... und wie andere Herren, ich weiss nicht, ob aus blosser Verblendung oder aus antikatholischem Denken, nicht das Blut sehen wollen, von dem ich rede, müssen sie uns, wenn sie ordentlich freisinnig sind, verzeihen, dass sie uns unsere Ueberzeugung aus dem Herzen nicht herausreissen werden, nach welcher nicht nur von allen Chören in der heiligen Osterzeit, sondern auch in den durch alle Jahrhunderte sich wiederholenden Begebenheiten*) des Blutes rufende Stimme tönt: Sein Blut auf uns und auf unsere Söhne!"

Gut nur, dass der Redner hinzusetzt:

„Dadurch wollen wir aber bei weitem nicht etwa gegen das Volk hetzen und den Hass im Herzen unserer Anhänger entfachen. Im Gegenteil . . ."

Diese christlich liebevolle Gesinnung veranlasst den Bischof, denn auch weiterhin zu sagen:

„Gegen diese Auseinandersetzungen könnte mir jemand einwenden: Wo ist denn der Fluch? Geht es nicht gerade diesem Volke gut? Wird es nicht reich, und

*) d. h. den Ritualmorden.

beherrscht es nicht überall die Christen? Darauf antworte ich: Ob nicht gerade daraus ein um so grösserer Fluch folgt, weiss ich nicht, aber ich lege nur das zum Nachdenken vor, dass gerade dieses Reichwerden und dieses Beherrschen die Christen weckt. Und wenn sich die Staaten nicht bald aufraffen werden, um die Christen zu schützen, kann etwas daraus entstehen, was alles, nur kein Segen sein wird. Darum halten wir es für einen auch den Juden schadenden und verhängnisvollen Fehler, wenn es in manchen Staaten Kerker und Galgen oder Guillotine nur für Christen gibt und nicht auch für Dreyfus."

Sehr wirkungsvoll ist der Schluss. Der Bischof klagt:

„Noch heute ist es wahrlich besser, Rabbiner zu sein als Bischof, wenn der Bischof dahin arbeitet, die Christen aus den Fesseln des neuen Heidentums, in denen sie die Juden erhalten, zu bekommen. Man sagt, das ist Klerikalismus, und schon sind alle „Freisinnigen" entsetzt und der Halfter bleibt am Halse der Christen. Also nicht Gewalt, nicht Hass, aber neues Blut, das muss unsere Losung sein. Neues christliches Blut. . . . . Dieses neue Blut wird nicht etwa unverträglich sein, Verträglichkeit besteht nämlich nicht etwa darin, dass sich der Christ sein Blut aussaugen lasse, sondern darin, dass er niemandem Leid zufüge. Wenn dieses neue Blut Oesterreich durchdringen würde, hätten wir längst das, wonach wir Tschechen uns sehnen, natürlich ohne den Deutschen nahezutreten. Wenn dieses neue Blut unseren Staat durchdringen würde, wäre nicht unschuldiges Blut in unserem Vaterlande geflossen. Es möge sich also beleben und stärken das Christentum in unserem Vaterlande, dass sein reines Blut wieder in unseren Adern rolle."

(Zu bemerken ist die beständige Wiederholung des Wortes „Blut".)

Man denke sich das alles von dem hohen geistlichen Würdenträger der gläubigen Gemeinde vorgetragen und ermesse danach die Wirkung.

Wie muss bei solcher Haltung des Bischofs erst der ihm untergebene niedere Klerus seinen ungeheuren Einfluss auf die

Menge ausgeübt haben! An Einzelheiten ist erklärlicherweise in dieser Hinsicht nicht viel bekannt geworden. Erwähnt werden muss, dass nach dem Ausbruch der Unruhen in Polna die Juden sich hilfeflehend an den Dechanten Schimek daselbst mit der Bitte wandten, das Volk von der Kanzel oder von der vor der Kirche befindlichen Rampe über das Ritualmordmärchen zu beruhigen. Der Dechant erwiderte jedoch, er sei in der Sache nicht kompetent, er beabsichtige nicht, unter freiem Himmel zu predigen, da jetzt der geeignete Moment nicht (!!) vorhanden sei, über den Ritualmord zu sprechen. Diese Antwort des Dechanten teilt uns Touzil, der Redakteur der klerikalen „Katolicke Listy" in seiner Broschüre über den Hilsner-Prozess mit,[29]) und man darf ihm in diesem Punkte unbedenklich Glauben schenken. Bemerkenswert ist auch, dass nicht weniger als drei Geistliche, nämlich die Patres Kasal, Vleck und Vrba, Broschüren im Sinne des Ritualmordes veröffentlichten,[30]) was natürlich nicht ohne Billigung der oberen Kirchenbehörde geschehen konnte. Dass die von den Geistlichen inspirierte klerikale Presse, wie die „Katolicke Listy" und „Kriz" der Blutmordhetze mehr als wohlwollend gegenüberstand,[31]) ist bei einer Ritualmordaffäre schon als selbstverständlich zu bezeichnen.

So konnte es nicht ausbleiben, dass sich in der ländlichen Bevölkerung bald die feste Ueberzeugung von der Schuld nicht nur Hilsners, sondern des Judentums überhaupt festsetzte. Aus der Ritualmordvorstellung wurde dabei ein ganz bestimmtes Bild von dem Hergang bei der Tat abgeleitet, ein Bild, dessen charakteristische Züge ebenso in den Fällen Tisza Eszar, Xanten, Konitz usw. auftreten. Der Ritualmord wird nämlich nicht von einem Einzelnen begangen, sondern es bedarf zu dieser feierlichen Handlung einer Mehrheit von Tätern, schon deshalb, weil der eine mit der Auffangung des Blutes beschäftigt ist. Das eben erwähnte Flugblatt gibt uns näheren Aufschluss über die Verteilung der Rollen im Falle Hilsner: Den Kopf hielt „ein Kultusbeamter der Hebräer, Oberer des Kahal, der Polizei- und Henkertruppe der Hebräer", den Schnitt führte der „Zaodick oder heilige Mann der Hebräer, der Wunderrabbi und Schächter der alljährlichen Sühneopfer". Hilsner war nur der „Beschaffer des Opfers". Aus den Zeugenaussagen aller Ritualmordprozesse wissen wir ferner, dass um die Zeit der Opferung unheimliche

fremde Juden in grosser Zahl an dem Ort der Tat zusammenströmen. Weshalb sie sich in so unglaublicher Weise auffällig machen, ist eigentlich nicht klar, man muss wohl annehmen, dass sie bei der Tat in grosser Zahl die durch den Ritus vorgeschriebenen Gebete herzusagen haben (das „Gebabbere", das Masloff im Konitzer Prozess aus dem Keller Levys gehört haben wollte). Die jüdischen Schächter der Umgebung müssen um ihr Alibi sehr besorgt sein; es liegt gar zu nahe, dass sie mit dabei gewesen sind, die verschiedensten Zeugen wissen belastende Umstände anzugeben.

Diese ganze psychische Atmosphäre erinnert auffällig an die Hexen-, Teufel- und Zauberprozesse des 15. bis 17. Jahrhunderts, nicht nur in der gemeinschaftlichen Grundlage der auf religiösem Aberglauben beruhenden Massensuggestion, sondern auch in manchen Einzelheiten, wie denn das Blut in den Zauber- und Hexenprozessen eine grosse Rolle spielt. Wir glauben uns um mehrere Jahrhunderte zurückversetzt, wenn eine Zeugin in der Piseker Verhandlung von einem Gerücht erzählt, wonach seit der Ermordung der Hruza in ihrem Geburtsort Wieznitz das Wasser blutig fliesse, und sich die Juden darin die Hände wüschen.[32]) Nicht ausgeschlossen ist es auch, dass zu der Vorstellung des hässlichen hinkenden Juden, der in Gesellschaft Hilsners jedesmal vor Verübung der Mordtaten gesehen wurde und beide male spurlos verschwand, dunkle Teufelsreminiszenzen mitgewirkt haben.

Die abergläubigen Vorstellungen und Leidenschaften pflanzten sich bald durch ganz Böhmen und Mähren fort und erzeugten besonders in dem tschechischen z. T. auch in dem deutschen Sprachgebiet eine wahre Ritualmordbesessenheit. Wo eine jüngere Person männlichen oder weiblichen Geschlechts ermordet wurde oder zunächst auch nur verschwand, entstanden alsbald Ritualmordgerüchte und Unruhen, die durch die antisemitische Presse und Agitation eifrigst unterstützt wurden und in einigen Fällen sogar durch Interpellationen im Reichsrat verewigt worden sind. Für unsere Untersuchung können die Fälle, auch soweit sie zeitlich hinter dem Hilsnerprozess liegen, ein hohes Interesse beanspruchen, da sie Milieu und Folgen des Prozesses treffend beleuchten. Einige von ihnen, die in der Tat verdienen, in den eisernen Bestand der kriminalpsychologischen Literatur aufge-

nommen zu werden, mögen im Nachstehenden ihre Stelle finden.

Zu dem Kantor der jüdischen Gemeinde in Humpoletz, Herrn Posamentier, kam am 22. April 1903 die 15jährige Bauerstochter Antonie Dvorak aus dem in der Nähe belegenen Dorfe Brezina, um Tauben zum Kauf anzubieten. Zurückgekehrt erzählte sie voller Schreck ihren Eltern, dass sie bei Posamentier in einer Tür einen getöteten Christenknaben habe hängen sehen, an dem sich drei bärtige Juden zu schaffen gemacht hätten. Das Gerücht verbreitete sich schnell, die Bevölkerung wurde unruhig; man veranlasste die Antonie Dvorak, ihre Angaben vor dem Richter zu wiederholen, der sofort gegen Posamentier die Untersuchung wegen Mordes einleitete, und begleitet von dem Bürgermeister, Gensdarm und Polizisten unverzüglich (am 25. April) zur Vornahme einer Haussuchung bei Posamentier schritt. Hierbei stellte sich nun folgendes heraus. Herr Posamentier hatte seinem Sohn Viktor einen orthopädischen Turnapparat angeschafft, der an den Pfosten einer Tür angebracht war. An diesem Apparat führte Viktor Posamentier gerade eine Uebung aus, als die Antonie Dvorak hereinkam. Er hatte die Arme durch die Ringe des Apparats gesteckt, und versuchte sich aufzurichten, wobei ihm sein Bruder Otto half. Ausser letzterem war noch der Kantor Posamentier und dessen Tochter in dem betreffenden Zimmer. Mit dieser Feststellung war nun zwar die Untersuchung gegen Posamentier wegen Mordes erledigt. Da aber die Antonie Dvorak bei ihrer Beschuldigung verharrte, so blieb, um die Bevölkerung zu beruhigen, nichts übrig, als ein Strafverfahren gegen sie einzuleiten, das damit endete, dass sie wegen Beleidigung Posamentiers zu einer Arreststrafe von 8 Tagen verurteilt wurde.[88])

Ein anderes Beispiel. Anfang April 1902, kurz vor Ostern, verbreitete sich in Wien das Gerücht, dass bei einem jüdischen Privatbeamten Krauss in der Pramer Gasse 25 zwei Rabbiner nachts heimlich Blutabzapfungen an den beiden soeben aus dem tschechischen Böhmen zugereisten 18jährigen Dienstmädchen Therese Jedlicka und Auguste Hruska vorgenommen hätten. Bei der sofort eingeleiteten polizeilichen Untersuchung fand der Polizeiarzt die Jedlicka „in sehr aufgeregtem Zustand, sie hatte den Kopf eingebunden und klagte über Müdigkeit und Schmerzen

am ganzen Körper" (amtlicher Polizeibericht). Objektiv stellte der Arzt „an beiden Armen je eine 1 mm grosse, die oberste Hautschicht durchdringende Hautabschürfung fest, die jedoch keineswegs geeignet erschien, Blutabzapfungen vorzunehmen". Die beiden blutabzapfenden Rabbiner verwandelten sich bei eingehenderer Vernehmung in zwei Verwandte des Dienstherrn, einen Arzte und einen Kantor, die bei ihm zu Besuch gewesen waren, aber sogar anderwärts übernachtet hatten. Die Jedlicka konnte auch „nicht sagen, wie und von wem sie die Stiche erhalten habe, da sie in der fraglichen Nacht im tiefsten Schlaf gelegen sei"; „sie vermute nur, dass man ihr Blut abzapfen wollte." „Die Müdigkeit der verletzten Therese Jedlicka", so fährt der Polizeibericht fort, „dürfte ärztlichem Ausspruch zufolge lediglich eine Folge der eingebildeten Blutabzapfung sein."

Bald sollte sich auch eine überraschende Erklärung für das Verhalten der beiden Mädchen finden. Sie glaubten bemerkt zu haben, dass bei ihrer Herrschaft die Suppe mit Blut gekocht werde und hatten daher in steter Angst vor Blutabzapfungen gelebt. Das Blut, meinten sie, sei in einem Fläschchen wohlverborgen aufbewahrt worden, und tatsächlich wurde bei Krauss ein Fläschchen vorgefunden, dessen Inhalt in die Suppe entleert zu werden pflegte, es enthielt nämlich Maggis Suppenextrakt.[84])

Das Deutsche Volksblatt hatte übrigens schon aufreizende Artikel über die „mysteriöse Angelegenheit" gebracht; ja noch mehr: die Mädchen waren ihm, wie das Deutsche Volksblatt mitteilt, zunächst von einigen „Freunden" in das Haus gebracht worden, wo die Mädchen „eingehend vernommen" wurden. Dann schaffte man sie in die Wohnung des uns schon bekannten Redakteurs Schwer. Dem Polizeibeamten, der die Mädchen dort ermittelte und ihre „Herausgabe" forderte, erklärte Schwer, „dass er schon jetzt gegen eine Verhaftung der Mädchen protestiere, und wenn die Freilassung und Ueberstellung der Mädchen an ihn nicht bis abends sieben Uhr erfolgt sein würde, er die erforderlichen Schritte einleiten werde, wozu sich einige Herren Reichsratsabgeordnete schon in liebenswürdiger Weise bereit erklärt hätten." Am Abend desselben Tages sind ihm in der Tat, wie das Deutsche Volksblatt meldet, die Mädchen durch einen Geheimpolizisten „überstellt" worden!

Endlich sei noch eines dritten, anders gearteten, aber

gleichfalls typischen Falles gedacht, der um dieselbe Zeit wie der vorige spielte. Die achtzehnjährige Dienstmagd Maria Hanel in Jägerndorf beschuldigte ihren Dienstherrn, den Delikatessenhändler Adler, ihr nachts an den Füssen Schnittwunden beigebracht und Blut abgezapft zu haben. Tatsächlich waren an ihren Füssen frische Schnittwunden zu sehen. Die infolgedessen von antisemitischer Seite unverzüglich im Reichsrat eingebrachte Interpellation wurde nach gerichtlicher Klarstellung des Falles vom Ministerpräsidenten und Justizminister Dr. Körber in der Sitzung vom 21. April 1903 dahin beantwortet:

„Die Erhebungen haben zweifellos ergeben, dass die Marie Hanel sich die Verletzung selbst beigebracht hat, und zwar aus Hass gegen ihren Dienstgeber, der ihr den Dienst gekündigt hatte, und dem sie Unannehmlichkeiten bereiten wollte. Gegen Marie Hanel wurde deshalb auf Grund erdrückenden Beweismaterials wegen falscher Zeugenaussagen, Verbreitung eines falschen beunruhigenden Gerüchtes und wegen Ehrenbeleidigung die Klage erhoben, und sie wurde auch zu viermonatlichem Kerker verurteilt, welche Strafe die Genannte bereits verbüsst.[35])

Diese Beispiele mögen genügen, um die Verwüstungen zu illustrieren, die der Blutaberglaube in der Bevölkerung anrichtete. Natürlich blieb es meist nicht bei blossen Verdächtigungen, häufig entlud sich die Erregung der Massen in Unruhen und Gewalttätigkeiten. Dies geschah besonders in der Hilsner-Affäre, da der Gang der Untersuchung oder wenigstens das, was man darüber hörte, die Schuld Hilsners und die Mitschuld des gesamten Judentums zu erweisen schien. Schon die Verhaftung Hilsners am 4. April 1899 führte zu bedrohlichen Exzessen in Polna selbst; Touzil schätzt die Stärke des exzedierenden Haufens auf etwa dreihundert Menschen. Es wurde hierauf ein starkes Gendarmeriekommando nach Polna gelegt und den Rädelsführern der Prozess gemacht; einige von ihnen wurden mit recht erheblichen Kerkerstrafen belegt.[36]) Dieses abschreckende Beispiel führte äusserlich eine gewisse Beruhigung herbei, aber unter der Asche glomm der Brand weiter, um gelegentlich hie und da wieder emporzuzüngeln. So wurde der Verteidiger Dr. Auredniczek wiederholt von Pöbelhaufen in gemeinster Weise insultiert,[37]) ja das Grab seines Vaters geschändet. Aehnlich erging es dem Prager Soziologen Professor Masaryk,

der, wie wir noch sehen werden, für die Unschuld Hilsners eingetreten war und in einigen scharfsinnigen Abhandlungen und Aufsätzen insbesondere die Polnaer Gerichtsärzte wegen ihres schon kurz gekennzeichneten Gutachtens angegriffen hatte.

Als Stilprobe der literarischen Befehdung dieses Mannes diene eine Stelle aus einem Aufruf, den die „Bayrische Reformpartei" in München verbreiten liess. Es heisst dort:

> „Ein Judenknecht, Professor Masaryk in Prag, Herausgeber einer im Dienste des Judentums stehenden Zeitschrift (?), hat eine Broschüre voll der verlogensten Darstellungen über den Ritualmord von Polna verfasst, aus welcher das Münchener Organ der Alliance israélite, die „Neuesten Nachrichten" (!) einen Auszug veröffentlicht. . . . . ." [38]

In Prag veranstalteten die Studenten derartige Demonstrationen, dass die Vorlesungen Masaryks suspendiert werden mussten. Noch nach Jahren wurde Masaryk in einer kleinen böhmischen Stadt, als man ihn erkannte, gröblich insultiert.[38a])

Die Verhandlungen gegen Hilsner standen ganz unter dem Eindruck dieser lebhaften Erregung des Volkes. Eine gute Vorstellung davon gibt der Bericht, welcher der Prager „Bohemia" über die Vorgänge in Pisek am Tage der Urteilsfällung, dem 14. November, von einem Augenzeugen erstattet wurde. Der Verfasser beschreibt zunächst die Situation in dem menschenüberfüllten Gerichtssaal oder vielmehr Gerichtsgebäude, da die Leute auch auf dem Korridor und in den Nachbarzimmern standen, und fährt dann fort:

> „Vor dem Kreisgerichtsgebäude hatte sich mittlerweile eine nach vielen Hunderten zählende Menge angesammelt. Man hatte den Eindruck, als ob die Leute nur aus Neugierde dastanden, denn sie verhielten sich vollkommen ruhig. Als das Auditorium vom Gerichtssaale auf die Gasse strömte, wurde Alles mit Fragen über das Urteil bestürmt. Nun sah man plötzlich eine freudige Bewegung durch die Menge gehen und in den verschiedensten Ausrufen fand die Genugtuung über das Todesurteil ihren Ausdruck. Jetzt erschien der erste Geschworene auf der Strasse; brausende Nazdar! und Slàva!-Rufe tönten ihm entgegen. Ein gleich jubelnder Empfang wurde den anderen Volks-

richtern bereitet. Die Menge blieb aber weiter auf dem Marktplatze und harrte noch der vier Parteienvertreter.

Die Doktoren Baxa und Pevny*) suchten vorerst allen Kundgebungen auf der Strasse zu entgehen und forschten nach einem anderen Ausgange aus dem Gerichtsgebäude. Da aber ein zweiter Ausgang nicht vorhanden ist, überlegten sie, was zu tun sei. Da trat eine Dame im Flure des Gebäudes an Dr. Baxa heran, nahm ihn unter dem Arm und zerrte ihn förmlich auf die Strasse. Die Menge war seiner und des Dr. Pevny kaum ansichtig geworden, als sie in ein ohrenbetäubendes Freudengeschrei ausbrach, die Hüte zu schwenken begann, das von der Polizei gebildete Spalier durchbrach, hierbei die Advokaten umringte und diese, während sie zum Wagen zu gelangen trachteten, auf die Schulter heben wollte. Die Menge folgte dann unter Slàva- und Nazdar-Rufen dem davonrollenden Wagen eine Strecke und kehrte dann wieder zum Kreisgerichtsgebäude zurück, um noch den beiden Verteidigern einen „solennen" Empfang zu bereiten.

Dr. Aurednicek und Dr. Vodicka waren absichtlich längere Zeit im Schwurgerichtssaale geblieben, um zu warten, bis sich die Menge verlaufen habe. Als sie vom Fenster aus sahen, dass alles dem Wagen des Dr. Baxa nachlief, wollten sie den Saal verlassen. Da erschien der Piseker Polizeikommissär Herr Rozkota und machte ihnen den Vorschlag, sie mögen sich lieber zu Wagen nach Hause begeben, um etwaigen Insulten zu entgehen. Die Herren lehnten jedoch diesen Vorschlag ab, und Dr. Aurednicek erklärte dem Kommissär in entschiedenem Tone, er werde zu Fuss nach Hause gehen, er setze sich nicht dem Vorwurfe der Feigheit aus, denn er fürchte sich vor diesen Leuten nicht, die Polizei habe die Verpflichtung, ihn vor Insulten zu schützen. Als Dr. Aurednicek und Dr. Vodicka die Strasse betraten, brachen vielhundertstimmige Hanba- und Pereat-Rufe auf sie aus. Eine Polizistenschar umringte sofort die Ver-

*) Die antisemitischen Advokaten der Privatbeteiligten.

teidiger, die ruhig und gelassen unter fortwährenden Schmährufen der Menge ihres Weges gingen. Die Menge folgte den Verteidigern bis zum Hotel, vor welchem sie Aufstellung nahm. Dr. Aurednicek zog sich in sein Zimmer zurück und verliess es auch nicht am Abend.

Er war von dem traurigen Ergebnis des Prozesses tief erschüttert und niedergeschlagen. Auch ist seine Arbeit ja nicht vollendet, denn er hat die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet. Als Dr. Baxa hörte, dass Dr. Aurednicek Insulten ausgesetzt sei, wollte er sich vom Restaurant „Zur Universität" zum Hotel Erzherzog Franz Ferdinand, wo Dr. Aurednicek logiert, begeben, um auf die Menge beruhigend einzuwirken. Am Ringplatze begegnete er dem intervenierenden Herren Statthaltereirat Frenzl und Bezirkskommissär Rozsypal und dem Bürgermeister Karl Lukes, welche ebenfalls auf die Menge beruhigend einzuwirken trachteten. Sie ersuchten Dr. Baxa, das Gleiche zu tun. Vor dem Hotel „Zum Rad" richtete Dr. Baxa an die Volksmenge, welche ihm vom Hotel „Erzherzog Franz Ferdinand" entgegengeeilt war, folgende Worte: „Leute zerstreuet Euch! Die Sache ist viel zu ernst, als dass sie den Gegenstand von Kundgebungen auf der Strasse bilden dürfte. Tut es mir zu Gefallen und gehet nach Hause! Ich warne Euch, dass Ihr Euch nicht zu Ausschreitungen hinreissen lasset. Tut es mir zu Gefallen!" Die Menge rief ihm zu: „Wir wollen es Ihnen zu Liebe tun." Bald darauf zerstreute sich die Menge und es herrschet zur Zeit vollkommene Ruhe.

Es muss besonders betont werden, dass die demonstrierende Menge sich ausschliesslich aus den unteren Volksschichten rekrutierte. Die Bürgerschaft Piseks blieb den Demonstrationen vollständig fern und bewahrte auch sonst vollste Ruhe.

In der Stadt- und in der Spitalkaserne war je eine Kompanie des 11. Inf.-Reg. konsigniert und stand in den Höfen in Bereitschaft. Zahlreiche Offiziere dieser Bereitschaft hielten sich im Kreisgerichtsgebäude auf. Zu einem Einschreiten des Militärs kam es nicht.

Die demonstrationslustige Menge machte ihrer Freude über das Todesurteil auch noch in anderer Weise Luft: Sie lief unter Hanba-Rufen und Schmähungen auf die Deutschen und Juden dem Wagen der deutschen Berichterstatter bis zum Telegraphenamte nach. Auch anständig gekleidete junge Leute rempelten heute zum ersten male die deutschen Journalisten an."

Die Schlusssätze bieten besonderes Interesse, sie bestätigen die schon hervorgehobene, für das Verständnis des Prozesses wichtige Tatsache, dass man auf tschechischer Seite den Prozess als nationale Angelegenheit, die Verurteilung Hilsners als nationalen Sieg betrachtete.

Der Gerichtssaal selbst hallte, besonders in Kuttenberg, vom Kampfeslärm wieder. Die Vorschriften der österreichischen Strafprozessordnung, wonach die durch das Verbrechen Verletzten bezw. ihre Erben ihre zivilrechtlichen Ansprüche als „Privatbeteiligte" im Strafverfahren geltend machen können, boten den Antisemiten die Handhabe, durch den formell als Vertreter der „Privatbeteiligten" auftretenden Abgeordneten Baxa, dem in Pisek noch ein Dr. Pevny sekundierte, die Agitation in die Verhandlung selbst hineinzutragen. So führte Dr. Baxa in seinem Kuttenberger Plaidoyer zunächst aus, das Mädchen habe weder aus Feindschaft noch aus verschmähter Liebe ermordet werden können, da hierfür kein Anhaltspunkt gegeben sei, und fuhr dann fort[39]):

„Hochgeehrte Herren! Gott sei Dank und auch Gott sei's geklagt, dass wir die wahre Ursache des Todes erfahren haben, den Tätern konnte es auch nicht im Traume einfallen, dass ihre Tat so bald an's Tageslicht kommen werde. Sie rechneten auf die ganze Reihe von Mordtaten, welche sie gut verborgen haben, und wenn ihre Opfer entdeckt waren, war nicht an ihnen zu sehen, auf welche Weise sie umgebracht worden waren. Sie handelten mit der Absicht, ihre Opfer möglichst zu verbergen und rechneten mit aller Wahrscheinlichkeit darauf, dass sie lange unentdeckt bleiben würden.

Bei dem ersten Morde auf der Welt schrie das Blut des Ermordeten um Rache, hier aber hat das Blut nicht um Rache geschrieen, weil kein Blut in ihr war, aber der

ganze tote Körper schrie um Rache. Und die Vorsehung hat der Gerechtigkeit Gelegenheit gegeben, hier zu erforschen, auf welche Art Agnes Hruza aus der Welt geschafft worden ist und wer der Täter war.

Hochgeehrte Herren! Dieser tote Körper hat nach dem Tode gesprochen und spricht heute zur ganzen Oeffentlichkeit und zu Ihnen als Richter. Der Zustand, in welchem der Leichnam gefunden worden ist, bezeugt am besten die Art des Mordes und wir fragen mit der Mutter der Agnes, warum ist ihre Tochter, diese ehrbare christliche Jungfrau, ermordet worden?

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Ich werde die Wunde nicht beschreiben, alles was vorging, deutete darauf, dass es sich hauptsächlich um etwas ganz anderes handelt, als um das Leben. Denken wir uns in die Situation: Das Mädchen schreitet nach Hause, ihre Gedanken weilen schon daheim, sie ahnt nichts Böses, hat nicht die geringste Idee von einem Morde — auf einmal ist sie betäubt, in die Macht einiger Leute gegeben, welche ihr die Kleider vom Leibe zu reissen beginnen, in so wütender, gewalttätiger Weise, dass sie notgedrungen zu sich kommen musste, und bedenken Sie die Situation des jungen ehrbaren Mädchens, als sie die Kleider von ihr rissen, als sie sich in den Händen dreier Unbekannter sah, welche offenbar einer anderen, ihr widerwärtigen Rasse angehörten, wie sie sich auf sie stürzen, — wie auf ein Opfertier, welche Qualen musste sie leiden, als sie ihr die Brust entblössten, als sie sich erinnerte, wozu dies alles ist, dass vielleicht in allernächster Zeit einer von ihnen ein unsittliches Delikt an ihr verüben, ihre jungfräuliche Schönheit entehren wolle und, wie sie dies fürchtet, sieht sie, wie einer ein Messer herausnimmt, fühlt sie die schmutzige, mörderische Hand, welche noch das Messer untersucht. Wer diese Augenblicke erwägt, wird einsehen, dass Agnes Hruza eine Märtyrerin im wahrsten Sinne des Wortes war. Wozu ist das geschehen? Dass kein Blut vorgefunden wurde, das nach Ausspruch der Sachverständigen nur eine kleine Stelle befleckt war,

ergibt sich daraus, dass es sich um eine Ermordungsart handelte, welche uns bisher unbekannt ist, Gott sei's geklagt — und Gott sei Dank, dass es bewiesen worden ist. Man wollte eine christliche Person ermorden, ein unschuldiges Mädchen, um ihr Blut von ihr zu bekommen. Alles Ausreden hilft nichts, dieser Zweck des Mordes war da, die Kunde läuft durch die Welt, dass es Leute gibt, welche ihrem Nächsten nach dem Leben trachten, um sich ihres Blutes zu bemächtigen, das ist ungeheuerlich, schrecklich! Der Mensch sträubt sich dagegen, es zu glauben, wir glauben nicht den Gerüchten und dennoch stehen wir vor dem Faktum, welches bewiesen ist, welches sich nicht widerlegen lässt. Ich rede nicht von dem Zwecke, zu welchem es geschehen ist, davon weiss ich nichts. Das ist die Pflicht aller derjenigen, die an der Spitze der staatlichen Gesellschaft stehen, den Grund zu suchen, nachzuforschen, warum sie das Blut auffangen, warum das vorgeht. Wir müssen uns wahren gegen Diejenigen, welche Blut aus unseren Mädchen nehmen, es ist sonach notwendig, dass gegen sie eingeschritten werde."

Erscheint es schon seltsam, dass eine derartige unsachliche und aufreizende Rede im Gerichtssaal überhaupt gehalten werden durfte, so ist wenigstens für reichsdeutsche Begriffe völlig unverständlich die Rolle, die der Zuhörerschaft in diesem Prozesse zu spielen gestattet war.

Das Auditorium wuchs während der Kuttenberger Verhandlungen allmählich in die Rolle eines Chores hinein, der die einzelnen Szenen des forensischen Dramas mit lauten Aeusserungen des Beifalls oder des Unwillens begleitete. Dem Vertreter der Privatbeteiligten fehlte bei seinen Ausführungen nicht der lebhafte Beifall der Zuhörer, der Verteidiger dagegen stiess auf ihren entschiedenen Widerspruch, als er die Unschuld des Angeklagten versicherte. Als der Verteidiger beantragte, einen gewissen Professor Mautner als Sachverständigen zu vernehmen, brüllte das Auditorium „Jude" und dergleichen mehr, kurz, die Zuhörer griffen beständig lärmend in die Verhandlung ein.[40]) Dass der Vorsitzende ganze zwei Male Veranlassung nahm, solches Verhalten in recht lahmer Weise als „des Gerichts un-

würdig" und ein anderes Mal als „unanständig und unartig" zu bezeichnen, war natürlich nicht geeignet, die Ausbrüche der Leidenschaft zum Verstummen zu bringen.

Die Piseker Verhandlungen verliefen im Ganzen ruhiger, ganz fehlte es aber auch hier nicht an Zwischenfällen.

Unter den Zuhörern befand sich nämlich der mehrfach erwähnte Redakteur Husek. Dieser fühlte sich vollkommen als Herr der Situation und machte in dieser Eigenschaft beständig ganz laut und ungeniert seine Bemerkungen zu der ihn umgebenden Anhängerschaft, den Vorgängen auf der forensischen Szene mit kritischen Blicken folgend. Sein besonderes Missfallen erregte der Verteidiger dadurch, dass er ab und zu mit dem Angeklagten sprach. Husek erklärte den Zuhörern, dass der Verteidiger dem Angeklagten vorsage, was er angeben solle, und verstieg sich schliesslich zu der Dreistigkeit, den Anwalt auf das Ungehörige seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Dr. Aurednicek verlangte jetzt vom Vorsitzenden den Ausschluss Huseks aus dem Gerichtssaale, worauf der Präsident dem Genannten, der einfach bestritt, während der Verhandlungen gesprochen zu haben, erklärte:

> „Ich habe beobachtet, dass Sie wiederholt während der Verhandlung laute Zurufe machten. Ich kannte Sie nicht, bemerkte Sie aber. Ich erinnere Sie daher eindringlich, sich jeden Eingreifens in die Verhandlungen zu enthalten. Sie sind nur Zuhörer und haben nicht mehr Rechte als das andere Publikum. Ich will in Anbetracht Ihrer Stellung keine weiteren Massregeln gegen Sie treffen.(!) Aber im Falle der Wiederholung würde ich das mir als Vorsitzenden zustehende Recht ausüben."[41])

Auch diese Antwort ist charakteristisch.

Den verhängnisvollsten, folgenschwersten Ausdruck aber fand die Erregung der Massen in den Aussagen der Zeugen. Einzelne der Zeugen konnten ihre Leidenschaft so wenig bemeistern, dass sie dazu übergingen, den Angeklagten persönlich zu verunglimpfen. So begann der Zeuge Johann Aufrecht seine Aussage noch bevor er gefragt wurde mit den Worten: „Er (Hilsner) ist ein Erzlump";[42]) die Zeugin Marie Huber, der es nach Monaten einfiel, dass der Angeklagte am Mordtage bei ihr vorbeigelaufen sei, fügte ihrer Aussage hinzu: „Bis zu meinem Tode werde

ich es bedauern, dass ich ihm damals nicht eine Ohrfeige gegeben habe."

Hilsner: „Es waren damals keine fremden Leute dort" (bezieht sich auf die vorhergegangene Aussage).

Huber: „Der Donner soll Sie treffen, 10 Zeugen habe ich dafür. Schweigen Sie oder ich gebe Ihnen . . . . ."

Präsident: „Sie müssen sich zurückhalten, Frau Zeugin(!)"[43])

Hier tritt uns also in aller Reinheit der psychische Erregungszustand entgegen, den wir in seiner Bedeutung für das Gedeihen der Suggestion bereits kennen gelernt haben. Für die Zeugen kommen nun noch eine Reihe besonderer, Erinnerung und Urteil trübender Erscheinungen in Betracht. Nach den Beobachtungen Bernheims wird durch das Frage- und Antwortspiel des Verhörs eine geistige Disposition der Zeugen geschaffen, die auf vorher latente Hallunziationserscheinungen geradezu auslösend wirkt,[44]) und diese Folge muss in besonders starkem Masse durch Suggestivfragen herbeigeführt werden, die beim Hilsner-Prozess leider im weitesten Umfange zur Anwendung gebracht worden sind. (Vergl. unten S. 54.)

Ausserdem spielen bei den einzelnen Zeugen noch individuelle der Suggestion förderliche geistige und seelische Bedingungen eine wichtige Rolle. Neben der mangelnden intellektuellen oder sittlichen Entwicklung — die Zeugen gehören fast durchschnittlich den niederen Schichten der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung an[45]) — sind hier zu nennen: Hysterie, Pubertätsalter, starke Ausbildung der Gewinnsucht oder der persönlichen Eitelkeit. Die Gewinnsucht kann die Aussage namentlich dann in bestimmter Richtung beeinflussen, wenn Prämien auf die Ueberführung des Täters ausgesetzt sind. Für manche Zeugen liegt darin ein Antrieb, möglichst viel und möglichst in belastendem Sinne auszusagen. Diese schon häufig gegen die Einrichtung der genannten Prämien ins Feld geführte Erwägung darf, wenngleich sie an Wichtigkeit hinter anderen Momenten weit zurücktritt, im Falle Hilsner nicht übersehen werden. Denn sowohl die Stadt Polna wie die Gemeinde Klein-Wieznitz hatte auf die Ermittelung des Mörders Belohnungen ausgesetzt, die, wie wir sehen werden, der Hauptzeuge Pesak später im erbitterten Rechtsstreit für sich in Anspruch nahm.

Der Befriedigung einer stark entwickelten Eitelkeit bietet

ein sensationeller Schwurgerichtsprozess insofern ein äusserst dankbares Feld, als die hier eröffnete Gelegenheit, sich wichtig zu machen, sich durch eine möglichst Aufsehen erregende, entscheidende Aussage in den Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit zu versetzen, auf Persönlichkeiten der bezeichneten Charakteranlage einen ungeheuren Reiz ausübt, der dem Willen und der Fähigkeit zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe des Erlebten überaus gefährlich werden kann.[46]) Darin dürfte die Hauptursache einer auffälligen Erscheinung zu finden sein, die fast durchgängig in allen Ritualmord- und ähnlichen Prozessen zu beobachten ist. Während nämlich die zuerst auftretenden Belastungszeugen nur Indizien von geringer Tragweite zu bekunden wissen und der Verdacht gegen die Juden nicht recht feste Gestalt gewinnen will, meldet sich plötzlich nach einiger, oft sehr langer Zeit ein Zeuge, dessen Bekundungen der Angelegenheit eine ganz neue Wendung geben. Der Zeuge, zu allermeist eine nicht ganz einwandfreie Persönlichkeit, erinnert sich jetzt, die Juden unter den seltsamsten Umständen bei der Abschlachtung des Opfers belauscht oder sonst eine ganz unerhörte Beobachtung gemacht zu haben, die sich bei nüchterner Betrachtung als purer Unsinn oder gar als physische Unmöglichkeit erweist. In jedem Ritualmordprozess kehrt die Figur dieser Zeugen wieder: im Falle Xanten heisst er Mölders, in Konitz Masloff, in Skurz Mankowski, in Nachod Ceyp, in Lutzka Radomski, in Polna heisst er Pesak für den Fall Hruza und Lang für den Fall Klima. Vielleicht gehört zum Teil auch Moritz Scharf aus Tisza Ezlar hierher, und um verwandte Fälle heranzuziehen: Cernusky im Falle Dreyfuss sowie Buchholz im Neustettiner Synagogenbrand-Prozess.

Alle diese Aussagen, mit Ausnahme der hier weniger interessierenden beiden letzten,[47]) werden wir weiter unten eingehender betrachten. Ihr Hauptwert für unsere Untersuchungen liegt nämlich in dem Parallelismus des Aussageinhaltes, der uns an anderer Stelle zu beschäftigen hat.

Zu den bereits erörterten geistigen und physischen Faktoren der Aussagefälschung tritt nun im Hilsner-Prozess noch eine äussere Tatsache von grösster Tragweite, nämlich die mit unerhörter Rücksichtslosigkeit und Offenheit betriebene Zeugenbeeinflussung durch die antisemitischen Untersuchungs-Ausschüsse.

Die Methode der Einsetzung solcher antisemitischen Komitees zur Kontrolle der Gerichte scheint zuerst im Neustettiner Synagogenbrandprozess geübt worden zu sein.[48]) Sie ist später nach dem Polnaer Vorbild auch in Konitz zur Anwendung gebracht worden, mit dem Unterschied allerdings, dass die preussische Regierung, soweit sie dazu in der Lage war, dagegen einschritt, nämlich den Beamten die Teilnahme an der „Arbeit" der Ausschüsse untersagte. Wie es aber in Polna getrieben werden durfte, ist auch für die innerpolitischen Verhältnisse Oesterreichs nur allzu bezeichnend.

Wir haben schon gesehen, dass kurz nach dem Bekanntwerden des Mordes Husek und bald darauf der Redakteur Schwer vom „Deutschen Volksblatt" auf dem Schlachtfelde erschienen. Welcher Art ihre Tätigkeit dort gewesen ist, und wie sich die lokalen Behörden zu ihnen stellten, ersieht man aus der Interpellation, die von dem Abgeordneten Schneider und Genossen am 19. Mai 1899 im niederösterreichischen Landtage an den Statthalter gerichtet worden ist. Es heisst dort:[49])

> „Der Spezialberichterstatter des „Deutschen Volksblattes" hat durch volle drei Tage mit Unterstützung des Bürgermeisters, des Polizeikommissars und anderer Gemeindefunktionäre in gewissenhaftester und eingehendster Weise seine Erhebungen gepflogen, indem er sowohl eine Tatbestandsaufnahme auf Grund der vorliegenden Daten verfasste, ferner aber auch die Aussagen der einzelnen Personen, die über die Personen der Täter und die Art und Weise, wie der Mord vollbracht wurde, Mitteilung zu machen in der Lage waren, protokollarisch festlegte."

Die von dem „Deutschen Volksblatt" beabsichtigte Veröffentlichung dieser wertvollen Materialien war nämlich durch Beschlagnahme seitens der Staatsanwaltschaft vereitelt worden, daher die Interpellation, die übrigens mit der Frage schliesst:

> „ob Se. Exzellenz gewillt sei, darauf aufmerksam zu machen (nämlich im Justizministerium), dass die Konfiskation oder Nichtkonfiskation eines Blattes nicht davon abhängig sein dürfte, ob im Pressbureau gerade jüdische oder christlicharische Beamte den Dienst versehen."

In seiner Antwort vom 30. Mai stellte der Statthalter fest,

dass der Beamte, auf den diese Bemerkung abzielte, erstens Katholik sei und zweitens bei der Beschlagnahme überhaupt nicht mitgewirkt habe. Doch das nur nebenher. Die Interpellation interessiert hier nur wegen ihrer unbeabsichtigten Enthüllungen über die Tätigkeit Schwers.

Schwer hat bei anderer Gelegenheit die Zahl der von ihm protokollarisch aufgenommenen Personen auf 180 angegeben.[60] Mag er darin vielleicht auch übertrieben haben, so steht doch fest, dass er in Polna, dem Gericht zum Hohne, eine förmliche Nebenuntersuchung im grossen Stil eröffnet, insbesondere die Zeugenaussagen „protokollarisch festgelegt" hat, und dass er sich bei diesem Treiben der unmittelbaren Unterstützung des Bürgermeisters Sadil, des Polizeikommissars — gemeint ist wohl der mit dem Polizeireferat betraute Gemeinderat Sedlak — und anderer Gemeindefunktionäre zu erfreuen hatte, die ihm durch ihre Autorität sein Werk ganz ausserordentlich erleichtert haben müssen. Und als Schwer abgetreten war, wurde seine Tätigkeit von einem sogenannten Rechtskomitee, an dessen Spitze wiederum die Herren Sadil und Sedlak standen, fortgesetzt.

Unter dem 29. Mai 1899 weiss das „Deutsche Volksblatt" zu berichten, dass das Komitee eine Anzahl Zeugen vernommen habe. „Die hochbedeutsamen Aussagen dieser Zeugen wurden zu Protokoll genommen, von denselben gefertigt und von zwei dem Komitee angehörigen Bürgern Polnas mitunterschrieben. Bis heute wurden über dreissig Zeugen verhört." „Demnächst" sollen die Protokolle dreifach notariell ausgefertigt und je ein Exemplar dem Justizminister und dem Gerichte überreicht, das Original dagegen von dem „Deutschen Volksblatt" in Verwahrung genommen werden."

Aehnliches berichtet die Nummer des „Deutschen Volksblattes" vom 3. August 1899. Die Zahl der von dem Komitee Vernommenen wird hier schon auf achtzig geschätzt und dazu bemerkt, dass die Redaktion des „Deutschen Volksblattes" einen „Kollegen" in das Komitee „delegiert" habe.

Bei einer so engen Verbindung zwischen dem „Deutschen Volksblatt" und den massgebenden Persönlichkeiten Polnas kann es nicht wunder nehmen, dass das antisemitische Organ von dem Bürgermeister Sadil stets aufs beste informiert wird und sich beständig auf ihn bezieht. Unter dem 7. Juni 1900 erzählt

uns das „Deutsche Volksblatt" zum Beispiel die nicht uninteressante Tatsache, dass Sadil selbst Baxa zum Vertreter der Familie Hruza bestellt habe. Damit steht im Einklang, dass nach einer unwidersprochen gebliebenen Pressnotiz[51]) Sadil dem Hauptbelastungszeugen Pesak für die Prozesse, in die dieser durch die Hilsner-Affäre verwickelt wurde, Geld zur Bezahlung eines Advokaten gegeben hat. Ungemein charakteristisch ist auch ein Interview mit Sadil, das in dem antisemitischen Münchener „Deutschen Volksblatt" vom 5. November 1899 wiedergegeben ist. Danach hat Sadil auf die Frage, ob Polna durch den Wegzug der Juden geschädigt werde, die verneinende Antwort durch den geschmackvollen Vergleich erläutert: „Es sei gerade so, als wenn ein Mensch die Krätze los werde." Der Berichterstatter des „Deutschen Volksblattes" fügt noch hinzu, dass der Bürgermeister ihn zur Verbreitung seiner Antwort ausdrücklich ermächtigt habe.

Wie dieser gesinnungstüchtige Bürgermeister seine Tätigkeit im Rechtskomitee mit seiner polizeilichen Amtsstellung zu vereinbaren wusste, liegt in tiefem Dunkel. Die von ihm veranstalteten Verhöre werden als polizeiliche bezeichnet und wurden zum Beispiel in der Schwurgerichtsverhandlung teilweise den Zeugen vorgehalten; es befinden sich die ersten Vernehmungen einiger der allerbedenklichsten Zeugen darunter. Sedlak wollte in Kuttenberg von dem Vorhandensein eines Rechtskomitees überhaupt nichts wissen. Ihm zufolge sind nur vom Gemeinderat Protokolle aufgenommen und diese teils dem Gerichte, teils — dem Dr. Baxa ausgehändigt worden.[52]) Danach haben sich die Organe der Gemeindepolizei sogar amtlich in den Dienst Baxas gestellt. Im übrigen ist die rätselhafte Erklärung Sedlaks, dass er von einem Rechtskomitee nichts wisse, mit einiger Wahrscheinlichkeit dahin zu verstehen, dass die offiziellen Vernehmungen, und zwar als polizeiliche, durch ihn und Sadil erfolgten, alles andere aber, insbesondere Recherchen und Vorverhöre, durch Personen erfolgten, von denen dem Gemeindevorstand amtlich nichts bekannt war.

Ueber die Tätigkeit Schwer's und der sonstigen antisemitischen Hintermänner gibt das amtliche Aktenmaterial erklärlicherweise wenig Auskunft. Nur über eine allerdings höchst bezeichnende Episode aus der Tätigkeit Schwer's hat ein unvor-

sichtiger Artikel des „Deutschen Volksblattes" und die dadurch veranlassten Erörterungen vor dem Schwurgericht einiges Licht verbreitet.[52])

Hilsner hatte einen fünfzehnjährigen, in der geistigen Entwicklung etwas zurückgebliebenen Bruder Moritz Hilsner, genannt Isim (Itzig), der ungefähr bis zur Zeit des Mordes bei einem Schuhmachermeister Sic in Polna als Lehrling gearbeitet hatte. Sic hatte grossen Einfluss auf den kleinen Hilsner. Diesen Umstand gedachte Schwer für sich nutzbar zu machen. Er tat sich also mit Sic zusammen, nahm, da er selbst nicht tschechisch, Sic aber nicht deutsch verstand, einen Polnaer Fabrikanten Novotny als Dolmetscher dazu und fuhr mit diesen Beiden nach Grossmeseritsch, wohin die Familie Hilsner nach Ostern 1899 gezogen war. Hier etablierten sich Schwer und Novotny in einem Restaurant, während Sic in die Stadt ging und „zufällig" den Moritz Hilsner traf. Sic redete seinen früheren Lehrling freundlich an, sprach mit ihm zunächst von der letzten Hochwasserkatastrophe, sah sich an, wie die Hilsner'sche Wohnung durch die Ueberschwemmung gelitten hatte und lud den Jungen schliesslich ein, mit ihm in das Restaurant zu gehen. Moritz Hilsner, der nach allem Vorangegangenen und bei der feindseligen Stimmung der Bevölkerung über die Freundlichkeit seines früheren Lehrmeisters nicht wenig erfreut war, ging auf den Vorschlag gern ein. Sic und Hilsner nahmen in der Nachbarschaft der Herren Schwer und Novotny Platz. In welcher Weise der Junge hier bearbeitet worden ist, konnte nicht in vollem Umfange festgestellt werden, da über den Vorfall nur die Herren Schwer, Novotny und Sic selbst als Zeugen vernommen worden sind. Aber was sie unter dem Eideszwang zugeben mussten, ist schon genügend. Auf Kosten Schwer's bestellte nämlich der freundliche Lehrherr dem Moritz Hilsner Kuchen und $^3/_4$ Liter Wein. In der Verhandlung meinte Schwer, Moritz Hilsner sei infolgedessen „angeheitert" gewesen, aber dieser Ausdruck ist offenbar euphemistisch. Ein fünfzehnjähriger Junge, der in den erbärmlichsten Verhältnissen lebte und Weingenuss kaum gekannt haben wird, musste durch die $^3/_4$ Liter geradezu trunken gemacht werden. In diesem Zustande wurde nun Hilsner von Sic einem eingehenden Verhör im Sinne des Ritualmordes unterworfen. Gar zu gern hätte man insbesondere gehört, dass der

früher erwähnte Schächter Kurzweil in der Nacht vor dem Morde bei Hilsner's geschlafen habe, denn damals schwebte die Klage Kurzweil's und man brauchte dringend einen Wahrheitsbeweis. Da nun Trunkene bekanntlich zusammenhangloses und unverantwortliches Zeug vorbringen und sich leicht allerlei einreden lassen, so könnte man sich nicht einmal wundern, wenn der Knabe auf die ihm gestellten Fragen irgendwelche Antworten vorgebracht hätte, die im Sinne der Ritualmordlehre geheimnisvoll oder verdächtig geklungen hätten, aber es geschah nichts dergleichen. Moritz Hilsner. wusste von Kurzweil überhaupt nichts, er „leugnete", sagte Novotny, und im übrigen „mengte er", wie Novotny weiter missbilligend feststellte, „alles durcheinander", was freilich bei seinem Zustande nicht verwunderlich war. Die Aeusserungen Hilsner's waren daher beim besten Willen für antisemitische Zwecke nicht zu gebrauchen, und so musste Schwer nebst Begleitern unverrichteter Sache wieder abreisen.

Es ist übrigens keineswegs erforderlich anzunehmen, dass Schwer und die Mitglieder des Rechtskomitees immer oder meist mit solchen Mitteln gearbeitet hätten, wie im Falle Moritz Hilsner. Auch ohne dies mussten durchgreifende Verfälschungen des Beweisergebnisses notwendig eintreten, wenn fanatische, von Skrupeln wenig geplagte Parteimänner ohne juristische Vorbildung sich der Untersuchung bemächtigten. Indem man den Zeugen die geeigneten Suggestivfragen stellt, indem man ihrer Erinnerung kundig auf die Spur hilft, indem man ihnen von allerlei Gerüchten oder von Aussagen anderer erzählt, kurz auf hundert strafgesetzlich nicht verbotenen Wegen können bei den Zeugen die Suggestivwirkungen erzielt oder verstärkt werden. Hier hat man wohl in erster Linie die Stelle zu suchen, wo die in den Zeugenaussagen hervorgetretenen Widersprüche „beseitigt", den Zeugen, deren Bekundungen nach der einen oder anderen Richtung hin auffällig oder verdächtig erschienen, die oft herzlich schwachen Erklärungen und Ausflüchte suppeditiert wurden. Natürlich spielten die Zeugen dabei keineswegs immer eine blos passive Rolle. Die grosse Masse fand sich mit den Inquirenten in demselben Bestreben zusammen; und die Gerechtigkeit erfordert es hinzuzusetzen, dass die Mitglieder des Rechtskomitees oft genug selbst die Getäuschten gewesen sein mögen. Sicherlich

wird man sogar mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass der eine oder andere Zeuge wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt hat. Häufig haben die in Ritualmordprozessen aufgetretenen Zeugen wegen Meineides verurteilt werden müssen. Im Gefolge des Hilsner Prozesses ist meines Wissens nur ein Entlastungszeuge Cerwinka wegen Meineides bestraft worden, worauf wir noch zurückkommen werden. Es sind aber im Laufe des Prozesses deutlich genug die Spuren doloser, auf Beweisverfälschung zu Ungunsten des Angeklagten gerichteter Absichten hervorgetreten. Schon am 4. April 1899 entdeckte man in der Nähe des Leichenfundortes einige unter Reisig versteckte Riemen. Sie sollten den Anschein von Gebetriemen erwecken, wie sie von den Juden bei der Verrichtung gewisser Gebete gebraucht werden. Natürlich stellte sich bald heraus, dass man es mit einem plumpen Schwindel zu tun hatte. Die Riemen waren von unbekannter Hand an den Fundort gebracht worden, um Beweismaterial für die Annahme des Ritualmordes zu schaffen.[54]) Auch das Gefäss, in dem das Blut aufgefangen werden sollte, versuchte man zu „liefern", indem eines Tages nachträglich Scherben am Fundort entdeckt wurden. Man liess die Scherben sogar auf Blut oder andere verdächtige Kennzeichen untersuchen; es wurde nicht das geringste daran gefunden.[55])

Nach solchen Vorgängen darf man annehmen, dass es in Polna und Umgegend gar manchen gab, der eine wissentlich unwahre Aussage zu Ungunsten Hilsners nicht gescheut hätte, zumal bei der durch die allgemeine Suggestion herbeigeführten Gestaltung des Beweisergebnisses eine Ueberführung wegen Meineides bei einiger Vorsicht so gut wie ausgeschlossen war.

Unsere Untersuchung wird sich jedoch der Erörterung, ob der eine oder andere Zeuge tatsächlich einen wissentlichen Meineid geleistet hat, grundsätzlich entziehen, nicht einmal so sehr wegen der erheblichen Schwierigkeiten, die einer zuverlässigen Feststellung des Vorsatzmomentes schon an sich und noch besonders bei einer lediglich aktenmässigen Grundlage entgegenstehen, sondern vor allem deshalb, weil eine solche Feststellung für unsere Zwecke in jedem Sinne überflüssig wäre. Es genügt, aus gewissen Momenten, wie insbesondere den etwaigen Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüchen und objektiven

Unwahrheiten einer Aussage ihre Unglaubwürdigkeit und Unverwertbarkeit zu begründen, und dass es dazu der Annahme einer wissentlichen Unwahrheit nicht bedarf, ist ja einer der Ausgangspunkte unserer Untersuchung.

Vor allem gilt es, den Wirkungen der Massensuggestion auf die Zeugen nachzuspüren, eine Aufgabe, die uns durch den Vergleich mit anderen Ritualmordprozessen wesentlich erleichtert werden wird, weil dann die durchgängig auftretenden charakteristischen Suggestionssymptome sich geradezu aufdrängen.

Das wichtigste derselben lässt sich durch eine einfache Ueberlegung gewissermassen a priori ableiten. Denn das Bild, das der in Erinnerungsfälschung befangene Zeuge entwickelt, wird regelmässig denjenigen Vorstellungen entsprechen, die er sich nach seinem — in dem fraglichen Fall meist recht niedrigen — Bildungsstande, gemäss seinem völligen Mangel an kriminalistischen Erfahrungen, unter dem Einflusse der Gerüchte und Pressnachrichten und oft wohl auch einer primitiven Litteratur (Kolportageromane und dergleichen) von dem Unternehmen eines Mordes, insbesondere eines Ritualmordes, von der Art der Beweismittel und von der schliesslichen Ueberführung der Täter macht oder in sich erzeugen lässt. Dadurch wird vielen belastenden Aussagen in Ritualmord- und verwandten Prozessen das Merkmal einer eigentümlichen Naivität aufgedrückt. Die Bekundung erscheint, vom Standpunkte des Zeugen aus gesehen, ebenso natürlich und glaublich, wie sie vom Standpunkte der psychologischen und kriminalistischen Erfahrung aus der Wahrscheinlichkeit ermangelt; bisweilen steigert sich der Mangel bis zur physischen Unmöglichkeit.

Jenes charakteristische Gepräge tragen besonders die in allen Ritualmordprozessen wiederkehrenden Bekundungen an sich, denen zufolge der Zeuge womöglich nachts durch eine Ritze im Zaun, Fensterladen, Tür und dergleichen die erschreckendsten Beobachtungen gemacht, ja wohl gar die Abschlachtung selbst belauscht haben will.[56])

In Konitz hatte bekanntlich der Zeuge Masloff in der Nacht nach dem Verschwinden Winters durch eine Ritze in dem Tor des Lewy'schen Hofes, 1 ½ Stunden in kalter Winternacht knieend oder auf dem Bauche liegend, die Lewy's unter verdächtigen Umständen aus dem Hause herauskommen und später

mehrere Personen aus dem Hofe einen, offenbar den Leichnam enthaltenden Sack, wegschaffen sehen.

In Nachod, wo am 21. Dezember 1899 ein bei dem Israeliten Kohn im Dienst stehendes Mädchen namens Cerwinka verschwand, beschwor ein Zeuge Ceyp, zufälligerweise am 21. Dezember durch eine Ritze in den Hof des Kohn'schen Hauses hindurchgeblickt und dort gesehen zu haben, wie Kohn im ersten Stock das Mädchen abschlachtete und die Leiche aus dem ersten Stock an zwei unten wartende Männer herabliess. Da aber bald die völlig unverletzte Leiche der Cerwinka, die sich tatsächlich ertränkt hatte, im Flusse aufgefunden wurde, und durch die Lokalbesichtigung die Unmöglichkeit der Wahrnehmungen Ceyp's nachgewiesen war, wurde Ceyp, der übrigens den Kohn früher niemals gesehen hatte und keinerlei persönliche Feindschaft gegen ihn hegte, durch das Schwurgericht in Königgrätz des Meineides schuldig befunden und verurteilt.[57]) Ein anderes in diesem Zusammenhange verwertbares Beispiel bietet der in den Jahren 1881—86 verhandelte Prozess gegen die jüdischen Eheleute Ritter aus Lutzka (Galizien), die wegen Ermordung der 40jährigen Franziska Mnich, an deren Leiche angebliche Spuren ritueller Manipulationen gefunden waren, dreimal vom Schwurgericht zum Tode verurteilt wurden, bis der oberste Gerichtshof, der zweimal die Schwurgerichtserkenntnisse aufgehoben und die Sache an andere Gerichte zurückverwiesen hatte, das dritte mal von der ihm durch § 362 der österreichischen Strafprozessordnung erteilten Machtvollkommenheit Gebrauch machte und unter Zustimmung der Generalprokuratur, das ist der Oberstaatsanwaltschaft, am 3. März 1886 die Angeklagten freisprach. Hier meldete sich nach der zweiten Schwurgerichtsverhandlung ein Zeuge Adalbert Telesz, der sich erinnern wollte, im Advent 1881, d. h. vor drei Jahren, an dem Keller der Ritter'schen Eheleute vorübergehend, einen klagenden Laut gehört zu haben; auf Befragen des Verteidigers setzte er allerdings hinzu, der Laut schiene ihm vom Felde hergekommen zu sein. Diese Bekundung erinnert stark an die des Masloff, der ausser dem „Gebabbere" auch Stöhnen und Aechzen aus dem Lewy'schen Keller gehört haben wollte. In Tisza Eslar tritt an die Stelle des Kellers der Tempel, aus dem die grausigen Töne hervordrangen. Die Zeugin Fekete bekundete, sie habe aus demselben um die

kritische Zeit ein leises Weinen gehört, gleichzeitig hätten zwei Juden am Tempel Wache gestanden; der Ort, von dem aus sie das leise Weinen vernommen haben wollte, war nach dem Ergebnis des Lokalaugenscheins 74 Schritt vom Tempel entfernt. Die Zeugin, Schmiedemeistersfrau Stefanie Lengyell, hatte zwar kein Weinen, wohl aber ein dreimaliges Schreien gehört, das vom Tempel her unter der Erde hervorgekommen zu sein schien und geklungen habe wie: „Frau Schmiedin— oder Frau Lengyell—, kommen Sie her." In dem Hilsner-Prozess wussten zwei Zeugen, Lang und der 15jährige Prohaska, davon zu erzählen, wie sie abends einige Tage nach dem Morde durch eine Ritze des Fensterladens in die Hilsner'sche Wohnung gesehen und dort die selbstverräterischen Gespräche Hilsner's und der jüdischen Eheleute Rapp belauscht hätten.

Eine andere ungemein charakteristische Gruppe von Aussagen wird durch die Zeugen gebildet, welche die Mörder oder deren Helfershelfer bei der Wegschaffung der Leiche oder der Leichenteile beobachtet haben wollen. Dass die Verbrecher sich hierbei beobachten lassen, ist nun zwar so unwahrscheinlich, dass die Zeugen selbst es fühlen. Sie machen daher wenigstens die Konzession, dass die Leichenteile nicht gerade sichtbar, sondern wenigstens in einem Sack oder dergleichen getragen werden. So beruhte im Prozess Ritter die Anklage hauptsächlich in der Angabe eines (christlichen) Mitangeklagten Stochlinski, der am Abend des mutmasslichen Mordtages gesehen haben wollte, wie Ritter und seine Tochter „etwas Längliches" aus dem Hause in die Schlucht trugen, wo später die Leiche entdeckt wurde. Stochlinski fand ein Echo bei dem Zeugen Radomski, der sich — ebenso wie Adalbert Telesz — plötzlich nach Jahren meldete und bekundete, der mittlerweile verstorbene Zeuge Johann Telesz habe ihm bei Lebzeiten erzählt, er habe um die Zeit des Verschwindens der Mnich eines Abends von einem Versteck aus gesehen, wie die Angeklagten Ritter einen in einen Kotzen (Decke) eingepackten Gegenstand aus ihrem Keller hinausgetragen hätten. Johann Telesz selbst hatte bei seinen vielfachen Vernehmungen nicht das geringste von einem derartigen Vorfall gewusst. In Xanten wollte der Zeuge Mallmann am Nachmittag des Mordtages bemerkt haben, wie die Tochter des Angeklagten Buschhoff sich mit einer Last — anscheinend

einem Sack — von der Wohnung Buschhoffs nach der Scheune, dem Leichenfundort, begeben habe. Diese Aussage, von welcher der Oberstaatsanwalt Hamm als Vertreter der Anklagebehörde selbst erklärte, sie verdiene nicht den geringsten Glauben, ist auch dadurch interessant, dass Mallmann bei seiner ersten Vernehmung, am 1. Juli, von der Geschichte noch nichts wusste und sie erst am 21. Juli plötzlich vorbrachte. Die Hauptrolle aber spielte der Sack in den Fällen Skurz und Konitz. In Skurz, wo am 22. Januar 1884 ein Knabe Cybulla ermordet worden war, trat ein Hauptzeuge Mankowski auf, der den jüdischen Schlächter Josephssohn nachts unter verdächtigen Umständen mit einem einen schweren Gegenstand enthaltenden Sack gesehen haben wollte, später aber dem Josephsohn den mittlerweile verdächtig gewordenen christlichen Schlächtermeister Behrend substituierte. Letzterer wurde im Hauptverfahren freigesprochen, gegen Josephsohn die Anklage überhaupt nicht erhoben. Von Mankowski sagte der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer, er wolle den Geschworenen nicht zumuten, dem Zeugen Glauben zu schenken. In Konitz taucht der geheimnisvolle Sack gar von drei Seiten auf. Masloff will gesehen haben, wie am Abend des Mordtages drei Männer, aus dem Hause des Schlächtermeisters Lewy herauskommend, sich nach dem Mönchssee zu bewegten, aus dem man später die Leichenteile herausholte. Seine Schwiegermutter, die Gesindevermieterin Ross — die gleichfalls wegen Meineids verurteilt worden ist — wollte von einem unauffindbaren Knecht ziemlich dieselbe Geschichte gehört haben, nur dass dabei statt Masloffs der Knecht als Beobachter auftrat; und der Gerichtsdiener Fiedler hatte den Handelsmann Israelski am 13. März mit einem Sack, in dessen Mitte ein runder Gegenstand sich zu befinden schien (eine Beschreibung, die genau der von Mankowski im Falle Skurz gegebenen entspricht), in der Richtung auf den Mönchsee gehen und später mit dem leeren Sack zurückkommen sehen. Es wurde daraufhin sogar gegen Israelski die Anklage erhoben, die jedoch mit seiner Freisprechung endete.

Anderer Art, aber nicht minder bemerkenswert ist die Aussage des 68jährigen Hauptbelastungszeugen Mölders aus dem Xantener Prozess. Mölders, gegen dessen Glaubwürdigkeit ebenfalls das Moment des auffällig späten Hervortretens sprach,

wollte an dem Vormittage, da das betreffende Kind verschwand, gesehen haben, wie dasselbe, ein anderes Kind an der Hand fassend, an dem Buschhoff'schen Hause vorübergingund sich hierbei plötzlich ein nackter Arm aus dem Hause hervorstreckte und das Kind hineinzog. Erheblich gröber ist schon Israelski vorgegangen, der nach der Aussage des — dieserhalb wegen Meineids bestraften — Schreibers Orda vor den Augen des Zeugen auf offener Chaussee von seinem Wagen aus einen Lasso um den Hals des Ernst Winter geworfen und ihn heraufgezogen hatte, wobei Winter noch gerufen habe: „Was wollen Sie von mir? Ich bin ja der junge Winter!"

Dem Bilde, das wir uns im Hilsner-Prozess nach den Aussagen der Zeugen Cink, Skareda und der Zeugin Huber von der Inangriffnahme des Mordwerks zu machen haben, fehlt demgegenüber nicht der Zug einer gewissen Gemütlichkeit. Hilsner soll nämlich, wie wir noch sehen werden, mit zwei anderen jüdischen Mordbuben, alle mit Zigaretten im Munde, durch die Stadt hinter dem in einiger Entfernung sichtbaren Opfer her spornstreichs in den Wald gelaufen sein, wobei sich die Verbrecher jedoch wenigstens soviel Zeit liessen, dass man in der inneren Paletottasche des einen ein längliches, in gelbes Papier eingewickeltes Etwas, offenbar das Schächtmesser, erblicken konnte. Etwas Längliches, in gelbes Papier Eingepacktes wollte übrigens auch in Konitz der Zeuge Szukalsky aus dem Ueberzieher des Kantors Haller haben hervorragen sehen.

Bei der vollendeten Sorglosigkeit, mit der die Juden nach alledem an die Abschlachtung ihrer Opfer gehen, kann es nicht Wunder nehmen, dass sie sich häufig durch laut geführte, den Christen verständliche Gespräche verraten, gelegentlich sogar ganz offen heraus die betreffende Mordtat zugestehen. Diese Vorstellung ist den Zeugen etwas ganz Geläufiges, sie kontrastiert seltsam mit dem undurchdringlichen Schleier des Geheimnisses, den nach der Ritualmordlehre die Täter um ihre Tat zu breiten wissen. Manchmal verraten sich die Verbrecher oder Mitwisser, wenn man den Zeugen glauben darf, durch laute Unterhaltungen im Eisenbahnwagen, die ohne Rücksicht auf die Mitreisenden geführt werden (im Xantener und im Neustettiner Fall), häufiger noch durch Gespräche auf der Strasse, die von den Vorübergehenden oder den Anwohnern, in einem Falle

(Zeugin Broz im Hilsner-Prozess) sogar durch das Fenster des ersten Stockwerks hindurch gehört werden; vereinzelt wird die Unterredung auf Höfen geführt, in deren Nachbarschaft der Zeuge sich gerade befindet. Auch die erwähnten Aussagen von Lang und Prohaska kann man in gewisser Beziehung hierherstellen. Gewöhnlich mauscheln die Juden bei dieser Gelegenheit oder bedienen sich geheimnisvoller Wendungen. Die Aussage des Zeugen Steinke ging z. B. dahin, dass zwei fremde Juden in Konitz auf der Strasse den Namen Israelski erwähnt und der eine zum anderen gesagt habe: „Nu, es wird alles beszohlt". In Skurz sagte nach dem Zeugnis eines gewissen Lange die Mutter des angeschuldigten Herrmann Josephsohn, bei einem Gasthaus vorübergehend, zu ihrem Mann: „Wenn Herrmann sich nur nicht „ausgeben" wollte," worauf der also Angeredete erwiderte: „Red' nicht, er wird sich nicht ausgeben, sondern sehr bald freikommen." Im Hilsner-Prozess gab Lang die von ihm belauschte Unterredung folgendermassen wieder:

Frau Rapp: (Jüdin) zu Hilsner. „Was sagst Du dazu? Fürchtest Du Dich nicht? Hast Du keine Angst?"

Der Ehemann Rapp: „Wozu Angst? Was soll er fürchten? Hat sie jemand abgefasst? Hat sie jemand gesehen? Es hat sie dort niemand abgefasst, die Geschichte ist aus."

Die wahnwitzigsten Ausgeburten der Phantasie hat zweifellos auf diesem Gebiete der Konitzer Prozess hervorgebracht. So gab der bereits erwähnte Steinke weiter an, der jüdische Schlächtermeister Eisenstedt habe ihm schon vor der Ermordung des Ernst Winter gesagt, „er sei gut zum Schlachten", und die Gegenbemerkung des Zeugen „dazu sei er doch zu schade" dahin beantwortet: „Was heisst schade?" Die Eheleute Helbig wollten in dem Laden des israelitischen Kaufmanns Meyer einen verdächtigen Juden mit einem braunen Buch gesehen haben, und auf die Frage, ob es sich um Abgabenerhebung handle, von der Frau Meyer dahin aufgeklärt worden sein, „es handle sich um eine Verschwörung gegen einen jungen Herrn, gegen Ernst Winter, und das Blut brauchten sie — die Juden — nicht zum Waschen, bloss zum Glückbringen, damit die alten Kunden blieben und neue hinzukämen." Ein ganz ähnliches Erlebnis wollte aber auch die Tischlermeistersfrau Wiwiorra in dem

Meyerschen Laden gehabt haben, jedoch ganz unabhängig von den Helbigschen Eheleuten und zu anderer Zeit.

Freilich geben die Juden ihre finsteren Pläne nicht immer in einer solchen, jeden Zweifel ausschliessenden Weise zu erkennen, oft sehen sich die Zeugen auf die Lieferung geringfügiger Indizien beschränkt, die zu der Frage nötigen, weshalb sich dem Zeugen dieser oder jener Umstand, dessen Bedeutung für den Mord ihm ursprünglich nicht bekannt gewesen sein konnte, so fest eingeprägt hat. Hier tritt nun das ungemein charakteristische Symptom der „Ahnungen" auf, die dem Zeugen schon beim Anblick des Vorganges aufgestossen sein und dadurch das Erinnerungsbild fixiert haben sollen. So sagte die Zeugin Huber in der Piseker Verhandlung[58]) bei der Schilderung der früher erwähnten Szene:

„. . . . . da öffnete ihm (dem Begleiter Hilsners) der Wind den Rock und ich sah, dass aus der Tasche etwas wie ein eingewickeltes Futteral hervorsah. Es sah aus, wie wenn ein Schlächter zum Schlachten geht. Ich sagte mir noch, hier ist doch keine Schlachtbank."

Präsident: . . . . . „in Kuttenberg haben Sie nichts davon gesagt, was Sie über das Schlachten dachten."

Zeugin: „Man kann nicht gleich auf alles kommen. Ich dachte mir auch, da hier keine Schlachtbank sei, sie gingen jemand totschlagen. Sie gingen in solcher Aufregung, gaben nicht einmal Antwort (die Zeugin wollte ihnen ein Schimpfwort nachgerufen haben), wandten sich um, schauten mir ins Gesicht, liefen durch das Gässchen . . ."

Der Zeuge Joseph Strnad, der Hilsner und dessen beide Genossen gleichfalls und zwar zu derselben Zeit, jedoch an einem anderen Orte angeblich hatte vorbeilaufen sehen, behauptete zum erstenmal in der Piseker Verhandlung — mithin mehr als 1 ½ Jahre nach dem Morde — seiner Frau sofort gesagt zu haben, „es müsse etwas geschehen sein, da Hilsner so laufe."[59])

In Konitz bekundeten zwei Zeuginnen (Frau eines Rentmeisters und eines Gerichtssekretärs), am 11. März, dem Tage, da Ernst Winter verschwand, auf dem Bahnhof in Tuchel in einem Eisenbahnzuge mehrere Juden gesehen zu haben, das sei ihnen gleich „unheimlich vorgekommen." Man kann in diesem Zusammenhange auch die Aussage des Skurzer Zeugen Zilinski

erwähnen. Derselbe gab an, der Hauptbelastungszeuge Mankowski habe ihm von einem seltsamen Traume der Ehefrau Mankowski erzählt. Letztere habe nämlich geträumt, der ermordete Cybulla sei weiss gekleidet zu ihr gekommen und habe gesagt: „Hermann Josephsohn hat mich im Sack getragen." In der Xantener Hauptverhandlung brachte der Vater des ermordeten Kindes — er war am Mordtage infolge der Schreckensbotschaft ohnmächtig geworden und von seiner Familie und dem zufällig dazukommenden Buschhoff zur Besinnung gebracht worden — plötzlich die Behauptung vor, er habe, als Buschhoff ihn im Rücken anfasste, das Gefühl gehabt, „als ob ihm eine blutige Hand im Rücken käme."

Diese Gruppe von Aussagen ist gekennzeichnet durch das Merkmal eines dunklen, mystischen Zusammenhangs zwischen den die Wahrnehmung begleitenden Vorstellungen (oder dem Traum) und der Mordtat. Es bedarf nicht der näheren Ausführung, dass derartige Aussageelemente nicht der Wirklichkeit, sondern dem religiösen Vorstellungskreise des Zeugen entstammen, zum Teil vielleicht auch legendären Erinnerungen (die blutige Hand des Mörders). Ihr Auftreten rechtfertigt stets den Schluss, dass in der Aussage ein starker suggestiver Einschlag enthalten ist.

Das Zustandekommen solcher Selbsttäuschungen über Empfindungen oder Vorstellungen bei früheren Wahrnehmungen wird dadurch sehr erleichtert, dass die Erinnerung an lediglich psychische Vorstellungen der Begrenzung und Kontrolle durch die Wirklichkeit entrückt und insofern noch unsicherer gestellt ist als die Erinnerung an äussere Eindrücke. Speziell für die Ritualmordprozesse ist noch in betracht zu ziehen, dass viele Zeugen leicht geneigt sind, eine wahrgenommene Person nachträglich zum Juden zu stempeln. Ist das aber erst geschehen, so fällt auf die ganze Begebenheit, in welcher der nunmehrige Jude gestanden hat, eine von diesem ausgehende unheimliche Beleuchtung, die in der Vorstellung des Zeugen wiederum neue Veränderungen hervorbringt. Wie leicht die Zeugen dazu gelangen, gesehene Personen für Juden zu erklären, dafür mag eine Zeugin aus dem Neustettiner Synagogenbrandprozess angeführt werden, die einen von hinten erblickten Menschen an seinen schwarzen Haaren als Juden erkannt haben wollte.[49])

Im Hilsner-Prozess genügte einer Zeugin sogar die deutsche Sprache als Merkmal des Judentums.[61])

Den höchsten Grad erreicht die Gleichartigkeit der Aussagen bezeichnenderweise innerhalb desselben Prozesses. Einige Fälle haben wir schon mitgeteilt; zu vergleichen sind miteinander z. B. die Aussagen von Stochlinski und Radomski, Helbig und Wiwiorra, Lang und Prohaska, Masloff und Frau Ross u. s. w.

Die meisten Beispiele bietet in dieser Hinsicht der Hilsner-Prozess, wie aus unserer ferneren Darstellung hervorgehen wird; von einer der in diesem Prozess abgegebenen Aussagen, der des Zeugen Cink, kann man füglich sagen, dass sie geradezu ansteckend gewirkt hat. Ein ähnliches Symptom der Aussageverfälschung liegt vor, wenn derselbe Belastungszeuge angeblich zufällig mehrere voneinander ganz unabhängige Wahrnehmungen gemacht haben will. Diese übrigens nicht nur für Ritualmordprozesse wichtige Erscheinung, für die sich schon in dem oben Mitgeteilten einige Beispiele finden, erreicht ihren höchsten Grad wiederum im Hilsner-Prozess. Wir erleben hier das seltsame Schauspiel, dass unter den wichtigsten Belastungszeugen die meisten „zufällig" sowohl im Falle Hruza wie im Falle Klima Wahrnehmungen gemacht haben wollen, die zur Ueberführung des Angeklagten dienen.

Die geschilderte Verfälschung des Erinnerungsmaterials wird natürlich um so grössere Fortschritte machen, je länger der Zeuge den suggerierenden Einflüssen ausgesetzt ist. Darauf ist eine äusserst frappante Erscheinung zurückzuführen, die durch alle hier in Betracht kommenden Prozesse hindurchgeht, nämlich die Tatsache, dass die betreffenden Zeugen bei jeder späteren Vernehmung mehr anzugeben und genauer zu beschreiben wissen als bei der früheren. Sello, der Verteidiger im Neustettiner Synagogenbrandprozess, welcher übrigens mit der Freisprechung der Angeklagten geendet hat, sagt darüber in seiner Darstellung des Prozesses:[62])

> „Das Gedächtnis der Zeugen wächst von Vernehmung zu Vernehmung, von Woche zu Woche, von Jahr zu Jahr. . . . . Bei jeder Vernehmung treten sie mit immer auffälligeren Einzelheiten hervor und entschuldigen die Lückenhaftigkeit ihrer früheren Bekundungen durch die seltsamsten Ausreden."

In der Hauptverhandlung des Xantener Prozesses äusserte der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Brixius: [68])

„Die Leute haben sich ein Bild gemacht, worin einige Bruchstücke von Selbsterlebtem vorkommen, sie haben sich allmählich in das Bild hineingelebt und es kommt hinzu, was sie von Anderen gehört haben. Das Bild besteht also aus drei Bestandteilen: erstens aus dem, was sie vielleicht ungenau selbst beobachtet, entweder gehört oder sonst wahrgenommen, dann aus dem, was sie von Anderen gehört haben und zuletzt aus dem, was ihre Phantasie dazu ergänzt hat. Dieses Bild wird bei jeder Vernehmung immer deutlicher".

Sello betont mehr die quantitative Zunahme der Aussage, Brixius die vielleicht noch wichtigere Verdeutlichung des Suggestivbildes, d. h. also vor allem die wachsende Sicherheit, mit welcher der Zeuge seine ursprüngliche, sich auf andere Dinge beziehende wirkliche oder eingebildete Wahrnehmung hinterher mit dem Angeklagten, überhaupt mit dem Mordfall in Verbindung bringt.

Für die Richtigkeit beider Beobachtungen bietet der Hilsner-Prozess Beläge in Hülle und Fülle. Das Phänomen des zunehmenden Zeugengedächtnisses fand hier besonders günstige Bedingungen, einerseits in der Wiederholung der Gerichtsverhandlung, dann auch in den Mängeln der ersten bezirksrichterlichen Vernehmungen, die zahlreiche Nachvernehmungen gerade der Hauptzeugen erforderlich machten.

Bei der Würdigung der fraglichen Aussagen ist wegen des früher erörterten Einflusses der Zeit auf das Gedächtnis im allgemeinen davon auszugehen, dass die zeitlich erste Aussage der Wahrheit am nächsten kommt. Hiermit ist für einige Fälle ein gewisses Korrektiv gegen die Erinnerungsfälschung gegeben. Seine Wirksamkeit nimmt erklärlicherweise ab, je später sich der Zeuge zur ersten Aussage gemeldet hat, und wir haben schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, dass gerade die am meisten belastenden und überraschenden Aussagen erst plötzlich nach längerer Zeit abgegeben werden, während deren der Zeuge sich schon mit suggestiven Vorstellungen vollgesogen und die nötige Uebereinstimmung seiner Aussage mit denen der anderen Zeugen herbeigeführt hat. Das

trifft wiederum nicht zum wenigsten den Hilsner-Prozess, in dem die Zeugen ihrer Phantasie um so mehr die Zügel schiessen lassen konnten, als Reichenbach nicht nur die Feststellung des objektiven Tatbestandes gröblich vernachlässigt, sondern es auch versäumt hatte, die Aussagen der von vornherein als Zeugen etwa in betracht kommenden Personen sofort protokollarisch festzulegen. Im Falle Klima war vollends der Einbildung der Zeugen keine Schranke gesetzt, da hier so gut wie nichts feststand. Die Klima war am 17. Juli 1898 verschwunden. Gegen 10 Uhr vormittags hatte sie ein Zeuge aus Polna weggehen sehen; sonst wusste kein Mensch von ihrem Verbleib. Erst nach einem bis zwei Jahren, als — wegen der angeblichen Aehnlichkeit des Leichenbefundes mit demjenigen der Hruza — Hilsner der Tat verdächtigt wurde, meldete sich plötzlich eine ganze Reihe von Zeugen, die sich nunmehr erinnern wollten, die Klima am 17. Juli 1898 zusammen mit Hilsner gesehen zu haben. Wir kommen darauf noch eingehend zurück.

Ganz ähnliche Symptome wie an den Zeugen sind nun in den Ritualmordprozessen leider auch an manchen Sachverständigen festzustelllen. Es muss dazu vorweg bemerkt werden, dass die öfters gehörte Behauptung, bei „Gebildeten" fände das Blutmärchen keinen Glauben, den Tatsachen widerspricht. Vielmehr spielen Akademiker aller Fakultäten in den Ritualmordprozessen häufig eine ebenso wirksame wie bedauerliche Rolle. Nicht wenige unter ihnen geben den Ritualmordglauben offen zu, andere scheuen ein prinzipielles Eingeständnis, behaupten aber doch, dass die einzelnen Merkmale des Ritualmordes vorliegen, was natürlich auf dasselbe hinausläuft. Manche wiederum lehnen jene abergläubische Annahme zwar ab, aber der Druck der Volksüberzeugung, die allgemeine Erregung gegen den jüdischen Täter und unter Umständen die eigene politisch-antisemitische Ueberzeugung bringt in ihnen doch ein gewisses Vorurteil gegen den verdächtigen Juden hervor, das sie bei der Würdigung des Sachverhaltes mehr oder minder in eine bestimmte Richtung hineindrängt.

Ein Sachverständiger wird aus früher erörterten Gründen derartigen Einflüssen um so weniger unterliegen, je mehr positives Wissen und kritische Fähigkeiten bei ihm vorhanden sind. Daran mangelt es aber nur gar zu häufig besonders den lokalen

ärztlichen Gutachtern, die in den Ritualmordprozessen die folgenschwersten Urteile zu fällen berufen sind. Oft sind es einfache Landärzte, die, von den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft abgeschnitten, eine Praxis im derberen Stile führen und für schwierigere gerichtsärztliche Fälle auch nicht im entferntesten die nötige Sachkunde besitzen, die allerdings hier nur der Spezialist für sich in Anspruch nehmen kann; man hat sie von Gerichts wegen ausgewählt, weil andere nicht zu bekommen waren.[64])

Gesetzt nun, irgend ein bestimmtes Merkmal des Leichenbefundes lasse sich mit der Annahme der Täterschaft des Verdächtigten besonders gut vereinen, z. B.: die an der Leiche sich findenden Schnitte sind nach Ansicht des Arztes besonders geschickt ausgeführt und der Beschuldigte ist Schlächter — so spielt sich nunmehr folgender psychologischer Vorgang ab: Der Sachverständige beginnt in dem dunklen Gefühl „das Volk hat also doch Recht" die dem Beschuldigten ungünstigen Momente stark zu überschätzen, die ihm günstigen jedoch zu unterschätzen oder die letzteren, um zu einem einheitlichen Schluss zu kommen, durch künstliche Deduktionen zu eliminieren. Um die wirklich aufklärenden Gesichtspunkte herauszufinden, fehlt ihm die Sachkunde — und so gelangt er trotz des objektiven Ausgangspunktes und trotz allen guten Glaubens zu einem völlig verzerrten Ergebnis.

Daraus erklärt es sich, dass sich in den Fällen Xanten, Lutzka, Polna, Konitz — auch die Fälle Tisza Ezar und Skurz liegen ähnlich — genau dasselbe Spiel wiederholt. Das Gutachten der lokalen Gerichtsärzte rechtfertigt die Annahme von der Schuld des jüdischen Angeklagten oder gar die Annahme der rituellen Blutentziehung, der Beschuldigte wird darauf verhaftet bezw. in Haft behalten und angeklagt, die Bevölkerung in leidenschaftliche Erregung versetzt und unendliches Unglück über den Angeklagten, seine Familie und seine Glaubensgenossen gebracht — bis ein Obergutachten der oberen Medizinalbehörde oder einer medizinischen Fakultät eingefordert wird und sich nunmehr die totale Unrichtigkeit des ersten Gutachtens herausstellt.

Mehrfach hat die Nachprüfung des objektiven Befundes sogar recht seltsame Dinge aufgedeckt. In Tisza Eszlar hatten

die Gerichtsärzte zu prüfen, ob eine in der Theiss angeschwemmte Leiche die der angeblich geschlachteten 14jährigen Esther Solymosi war; im Falle der Bejahung wurde der Ritualmordmär der letzte Pfeiler entzogen, weil die aufgefundene Leiche eine entsprechende äussere Verletzung nicht aufwies. Die Aerzte verneinten aber die Frage u. a. deshalb, weil die Stirnnähte schon fest in einander verwachsen gewesen seien und man das Alter der Toten daher auf 18 bis 20 Jahre ansetzen müsse. Bei der späteren Exhumierung der Leiche stellte sich aber heraus, dass die Stirnnähte im Gegenteil nicht mit einander verwachsen waren, was Virchow in seinem Gutachten als ein „sehr leicht zu konstatierendes Faktum" bezeichnet. In dem Falle Ritter hatten die Gerichtsärzte die Möglichkeit eines rituellen Verbrechens aus den Einschnitten in die Gebärmutter geschlossen, die aus der Leiche herausgenommen und in Spiritus verwahrt war. Als aber ihre Aussage von der medizinischen Fakultät nachgeprüft werden sollte, war das Präparat unerklärlicherweise verschwunden.

Obschon derartige Momente im Hilsner-Prozess nicht vorliegen, haben sich doch die Gerichtsärzte wohl in keinem anderen Fall solche Blössen gegeben wie hier, jedenfalls sich nie mit solcher Entschiedenheit in den Dienst der Ritualmordagitation gestellt. Wir werden das bei der Erörterung des Leichenbefundes näher darlegen.

So also waren die für das Urteil grundlegenden Aussagen der Zeugen und Sachverständigen beschaffen. Vertraute man ihnen blindlings, so war der Angeklagte verloren. Und das tat das Gericht. Ihm war die beschworene Aussage die sichere Pforte, durch die es in den Tempel der Gewissheit glaubte eingehen zu können. Daher auch die ausserordentlich ungünstige Haltung, die der Gerichtshof von Anfang an dem Angeklagten gegenüber beobachtete. In Kuttenberg gab er gleich bei Beginn der Verhandlung, nämlich bei der Vernehmung des Angeklagten, diesem seine Auffassung in unzweideutiger Weise zu erkennen, indem der Vorsitzende ganz unverhohlen erklärte, „ob Sie ihr die Wunde versetzten, wissen wir nicht, aber dass Sie mitgewirkt haben, ist eine sichere Sache." Die ganze Leitung der Verhandlung stand unter dem Zeichen dieser Erklärung. Als z. B. der Gerichtsarzt Dr. Prokesch, dessen

Hilsner belastende Aussage sich als ganz voreingenommen und wertlos erwiesen hat, von dem Verteidiger in die Enge getrieben wurde und sich nicht mehr zu helfen wusste, sprang ihm der Vorsitzende bei und suchte die Auffassung des Sachverständigen zu stützen[65]) (siehe unten S. 77). Er trug auch kein Bedenken, den Hauptbelastungszeugen, deren Bekundungen in diesem Prozess durchgehends zu den schwersten Bedenken Anlass boten, die dem Angeklagten ungünstigen Angaben geradezu in den Mund zu legen. So insbesondere bei dem Zeugen Pesak und der Marie Hruza, der Mutter der Ermordeten. Eine Probe aus der Vernehmung der Letzteren wollen wir mitteilen. Zum Verständnis sei bemerkt, dass der Verdacht derer, die dem Ritualmordglauben ablehnend gegenüberstanden, sich hauptsächlich gegen den Bruder der Ermordeten, Maurer Johann Hruza. richtete und die Mutter der Mitwisserschaft bezichtigt wurde. Nun höre man die Vernehmung der Hruza über diesen Punkt:[66])

Präsident: Hören Sie, die Leute hatten auch einen anderen Verdacht! Gar auf ihren Bruder, Ihren Sohn.

Marie Hruza: Nun ja, wenn es aber nicht wahr ist, darauf kann ich sofort einen Eid ablegen.

Präsident: Sie liebten sich? (Pause). Sie half ihm bei der Feldarbeit?

Mar. Ha.: Ja, sie hatten sich lieb.

Präsident: Hatten sie einander sehr lieb? (Pause). Sagen Sie mir etwas, warum sie sich gar so gern hatten? (Pause.) Sie haben es ja schon (in der Voruntersuchung) gesagt!

Mar. Ha.: Nun ja, das ist schon so lange her, das kann mir niemand übelnehmen, dass ich mir das nicht merke.

Präsident: Sie haben sich in der Tat erinnert, dass sie krank war.

Mar. Ha.: Ja, sie war krank und damals wollte der Sohn, dass etwas verbrannt werde. Und sie sagte zu ihm: „Du kannst nichts anderes als alles nur verbrennen."

Präsid: Als sie gesund wurde, was sagte Ihr Sohn betreffs der Agnes?

Mar. Ha.: Er war dessen sehr froh, dass sie gesund wurde.

Präsid.: Noch etwas sagte er, was darauf hinweist, dass er sie wirklich gern hatte, auch das haben Sie schon gesagt.

Mar. Ha.: Aber heute weiss ich es nicht mehr.

Präsid.: Er soll gesagt haben, Sie müssen der Agnes etwas gönnen, damit sie sich erhole.

Mar. Ha.: Ja, ich erinnere mich schon, wenn man mir hilft.

Präsid.: Noch etwas haben Sie erzählt, aus dem hervorgeht, dass er sie wirklich gern hatte. (Pause.) Sie wissen es schon wieder nicht? (Pause.) Was machte er? (Pause.) Was gab er Ihnen, damit Sie es beim Vormund hinterlegten, damit es die Agnes habe, wenn sie es brauchen würde?

Mar. Ha.: Er gab mir Geld.

Präsid.: Wie viel?

Mar. Ha.: 90 Fl.

Präsid.: Er gab sie Ihnen, damit Sie es für das Mädchen aufheben. Und trotzdem glaubte man, dass es Ihr Sohn getan habe!

Ueber die schwächliche Haltung des Vorsitzenden gegenüber der Zuhörerschaft und den antisemitischen Brandreden Baxas haben wir bereits gesprochen, sie kontrastieren mit der strengen Entschiedenheit, die der Vorsitzende auch gegen geringfügige Ungehörigkeiten der Entlastungszeugen walten liess. Auf die sachlichen Mängel der Kuttenberger Verhandlung einzugehen, erübrigt sich, da sie zur Aufhebung des Urteils und Anordnung der zweiten Verhandlung geführt haben.

Auch in Pisek beging das Gericht eine Reihe schwerer Missgriffe. So lehnte man den Antrag der Verteidigung ab, mit den Geschworenen in Pisek einen Lokalaugenschein abzuhalten, ohne den eine klare Vorstellung von dem Sachverhalt unmöglich zu gewinnen war. Recht bedenklich war auch folgendes. Das Gericht traf bezüglich zweier jüdischen Entlastungszeugen — Jakob Schiller und J. Bodanski —, die übrigens nichts Wesentliches bekundeten, die Feststellung der Vorstrafen behufs Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit und verkündete, dass Schiller wegen leichter Körperverletzung mit 14 Tagen Arrest, Bodanski dagegen wegen Betruges — nicht bestraft, sondern in Untersuchung gewesen sei.[67]) Als aber der Verteidiger beantragte, die Vorstrafen des Hauptbelastungszeugen Pesak festzustellen, lehnte das Gericht dies ab, obschon die Anklage sich wesentlich auf dessen Angaben stützte und seine Glaubwürdigkeit ohnehin den schwersten Bedenken unterlag.[68])

Die Angreifbarkeit einiger anderer Massnahmen des Gerichts werden wir noch weiterhin darzulegen haben.

Was den Vorsitzenden anlangt, so bewahrte er zweifellos ein höheres Mass von Objektivität. Aber es fehlte ihm zunächst an der erforderlichen Entschiedenheit, was sich z. B. in den Auftritten mit Husek und der Huber zeigte. Sehr ergötzlich ist folgende Unterhaltung, die sich zwischen dem Präsidenten und Baxa entspann, der in Pisek eine zweite Auflage seiner Kuttenberger Hetzrede zu liefern gedachte.[69])

Baxa (im Plaidoyer): „Hat sich jemand das ausgedacht, dass die Hruza auf solche Art getötet wurde, dass am Halse der charakteristische Schnitt gefunden wurde?"

Präsid.: „Ich habe schon ersucht, diese Ausdrücke nicht zu gebrauchen, weil wir diesfalls keine Unterlage haben. Mir wäre es sehr unangenehm, wenn ich da einschreiten müsste."

Baxa: „Ich bitte, ich kann doch für meine Meinung den geeigneten Ausdruck wählen, und ich kann keinen geeigneteren finden, als gerade diesen. In jedem Buche über gerichtliche Medizin ist zu lesen, dass bei Selbstmördern und bei Ermordeten, welche durch eine Schnittwunde am Halse getötet wurden, ein solcher Schnitt, von welchem ich als von einem charakteristischen oder Schächterschnitt spreche, nur bei jenen sich vorfindet, welche auf eine solche unerklärliche Art getötet wurden, nur bei Ritualmorden(!) Es ist bewiesen, dass solche Schnitte charakteristisch sind und dass bei Morden, wobei solche Schnitte wahrgenommen wurden —"

Präsid.: „Ich habe Sie schon so viele Male ersucht —"

Baxa: „Das ist meine Ansicht."

Präsid.: „Wenn ich schon einmal gesagt habe, dass ich nicht zulassen kann —"

Baxa: „Ich will hier keine theatralische Szene hervorrufen."

Präsid.: „Ich auch nicht."

Baxa: „Ich erkenne an, Herr Präsident, dass Sie immer so objektiv waren . . ."

Präsid.: „Aber ich kann nicht zugeben, dass hier von etwas gesprochen werde, was eventuell unter das Strafgesetz fallen könnte."

Baxa: „Ich konstatiere nur aus der gerichtlichen Medizin,

dass solche Fälle, wie in unserem Prozesse, solchen unaufgeklärten, rätselhaften Mordtaten entsprechen, wobei die Täter nicht ausgeforscht werden, und dass diese Schnitte (damit ich nicht von charakteristischen Schnitten rede) ganz verschieden sind vom Halsschnitte bei anderen Morden und bei Selbstmördern. Ich tue nichts, als dass ich diese Ansicht der Aerzte konstatiere."

Aber auch von derartigen Zwischenfällen abgesehen, war der Vorsitzende seiner allerdings schweren Aufgabe nicht recht gewachsen. Der Prozessstoff war, besonders durch das Hinzutreten des Falles Klima, ins Ungemessene angeschwollen und wuchs ihm über den Kopf. Infolgedessen blieb es meist dem Verteidiger überlassen, die gegen das Beweismaterial obwaltenden Bedenken in die Verhandlung zu ziehen, insbesondere die Widersprüche zwischen den früheren und späteren Aussagen desselben Zeugen aufzuzeigen, was Sache des Vorsitzenden gewesen wäre. Natürlich wären die betreffenden Feststellungen viel wirkungsvoller gewesen, wenn sie vom Vorsitzenden ausgegangen wären. Das Resumé, das in Oesterreich das gesamte Beweismaterial umfasst, misslang vollends, es war eine ermüdende, endlose Aneinanderreihung einzelner Zeugenaussagen ohne einheitliche Gesichtspunkte. Des Moments der Suggestion wurde mit keinem Worte nur als einer Möglichkeit gedacht. An Einzelheiten aus der Verhandlungsleitung teile ich folgendes mit: Um Pesak, der seine belastenden Wahrnehmungen auf eine Entfernung von 700 Meter gemacht haben wollte, auf die Probe zu stellen, fragte ihn der Vorsitzende, wie weit ein vom Gericht aus sichtbares Gebäude entfernt sei; als Pesak eine einigermassen richtige Antwort gab (200—300 Schritte)[70] erregte dies, wie mir der Verteidiger mitteilt, unter den Geschworenen grosse Sensation. Aber natürlich sind die Fähigkeit, eine Entfernung abzuschätzen, und die Sehkraft grundverschiedene Dinge. In böser Weise liess sich der Vorsitzende dann von Pevny aufs Glatteis führen.[71] Als er diesem nämlich die Vorbringung der Blutbeschuldigung untersagte, verlangte Pevny, dass der Vorsitzende auch den Verteidiger zur Erörterung dieses Punktes nicht zulasse. Ahnungslos ging der Vorsitzende darauf ein. In Wahrheit bedeutete freilich diese vermeintliche Objektivität einen groben Missgriff. War nämlich nach Ansicht des Gerichts-

hofs, sei es auch nur im Hinblick auf die Geschworenen, mit der Möglichkeit einer Annahme des Ritualmordes überhaupt zu rechnen, so hätten über die Ritualmordfrage theologische und andere Sachverständige vernommen werden müssen, wie es von der Verteidigung verlangt worden war und bekanntlich in Xanten geschehen ist. Auch hier hätte dies der Sachlage am meisten entsprochen. Ging aber das Gericht von der Unmöglichkeit einer derartigen Annahme aus, so konnte und musste es zwar den Vertretern der Privatbeteiligten die Ritualmordreden mit Rücksicht auf deren unsachlichen und aufreizenden Charakter untersagen, durfte aber der Verteidigung nicht verbieten, die Unsinnigkeit der Blutbeschuldigung ihrerseits darzutun. Die salomonische Entscheidung des Vorsitzenden aber musste es dahin bringen, dass der Ritualmordgedanke in den Köpfen der Geschworenen sein Unwesen weiter trieb und durch die dunklen, nicht zu verhindernden Anspielungen Baxas und Pevnys weiter genährt wurde.

Um die Wichtigkeit dieses Punktes zu erkennen, muss man sich die Besetzung der Geschworenenbank vergegenwärtigen. In Kuttenberg bestand sie aus 6 Bauern (Oekonomen), einem Müller, einem Verwalter, einem Kaufmann, einem Chemiker, einem Grossgrundbesitzer; in Pisek mehr aus kleinen Beamten und Handwerkern. Natürlich waren in beiden Fällen sämtliche Geschworenen Tschechen. Ist schon in Deutschland die aktive Teilname der Geschworenen an dem Prozessgange im allgemeinen sehr gering, so war sie hier minimal. In den 20 Verhandlungstagen von Kuttenberg und Pisek wurden sich nach dem offiziellen Protokoll insgesamt 10 Fragen von Geschworenen gestellt und diese Fragen liegen meistens in der Richtung des Blutaberglaubens.

Das ist nicht zu verwundern. Waren doch die Geschworenen aus dem Milieu hervorgegangen, in dem jener Glauben überall herrschte. Die dem Angeklagten gefährliche Disposition, mit der sie daher schon in die Verhandlung eintreten mussten, wurde noch gesteigert durch Zeitungsberichte und Broschüren, mit denen sie von unberufener Seite überschüttet wurden, den Kontakt mit der erregten Zuhörerschaft, die agitatorischen Reden der Vertreter der Privatbeteiligten sowie die Haltung des Gerichts. Das Entscheidende war freilich doch die Beschaffenheit

der Zeugenaussagen, in Kuttenberg auch die der gerichtsärztlichen Gutachten. In der Tat, die komplexen psychologischen Erscheinungen zu würdigen, die dem Beweismaterial zugrunde lagen, und diesen gegenüber zu einer objektiven kritischen Stellungnahme zu gelangen — das konnte von den Geschworenen unmöglich geleistet werden; sie hätten dazu gewissermassen aus sich selbst heraustreten müssen.

Der Verteidiger zeigte zwar den Geschworenen besonders in seinem Piseker Schluss-Plaidoyer mit vielem Scharfsinn die zahlreichen Widersprüche und Unwahrheiten in den Zeugenaussagen, er wies auch auf das Vorhandensein einer Massensuggestion hin, letzteres jedoch nicht mit dem Nachdruck und der Ausführlichkeit, die der Bedeutung des Momentes entsprochen haben würden. Vor allem auch wurde die Verteidigung mit einer Finesse und Zurückhaltung geführt, die vielleicht vor einem Kollegium gelehrter Richter am Platze gewesen wäre, aber der Stimmung und dem Bildungsstande der Volksrichter nicht hinreichend Rechnung trug.

Freilich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch eine auf stärkere Wirkungen berechnete Verteidigung das Los des Angeklagten zu ändern nicht imstande gewesen wäre. Nachdem man einmal die Anklage gegen ihn erhoben hatte, war nach Lage der Sache die Verurteilung mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Verantwortung für den Ausgang des Verfahrens fällt daher auf die Staatsanwaltschaft zurück, d. h. in Wahrheit auf das Oesterreichische Justizministerium. Denn in hochpolitischen Prozessen — und die Ritualmordprozesse werden vermöge der Natur und Wirkung des Blutaberglaubens notwendig zu solchen — pflegt die Direktion des Verfahrens mehr oder minder aus dem Gerichtssaal in das Justizministerium hinüber zu gleiten, dem für diesen Zweck eine ganze Anzahl im gesetzlichen Rahmen liegender Mittel zu Gebote stehen, insbesondere die Instruktion der dem Ministerium schlechthin untergeordneten Staatsanwaltschaft. Nebenher ist die obere Behörde auch in der Lage, den einzelnen Richtern, besonders dem Vorsitzenden ihre eigene Auffassung in einer formell zwar ganz unverbindlichen, materiell aber doch sehr wirksamen Weise zu erkennen zu geben. Im Ganzen hat

man den Einfluss der Justizverwaltung auf die Rechtsprechung in Oesterreich wohl noch erheblich höher zu veranschlagen, als in Deutschland.

Es ist deshalb begreiflich, dass der Antisemitismus sofort nach dem Auftauchen der Hilsner-Affäre alle Hebel in Bewegung setzte, um auf das Justizministerium einzuwirken. In dieser Hinsicht werden uns einige wertvolle Anhaltspunkte durch unvorsichtige Aeusserungen des Abgeordneten Schneider und des Deutschen Volks-Blattes gegeben.

Dass Schneider einer Notiz des Deutschen Volks-Blattes zufolge den Brief Huseks dem Justizministerium übergeben hat, ist bereits erwähnt. Am 26. April erzählt uns das Deutsche Volksblatt schon, „eine sehr hohe Persönlichkeit" habe das regste Interesse daran, dass die Mordtat in allen ihren Teilen auf das Genaueste geprüft werde; diese sehr hohe Persönlichkeit konnte nach den Umständen nur der Justizminister Ruber sein. In der Nummer vom 24. Mai wird bereits deutlicher gesagt, dass die Untersuchung erst nach dem Husek'schen Brief und das darauf gestützte Einschreiten Schneiders beim Justizministerium „einen regelmässigeren Verlauf genommen habe". Neuerdings endlich, am 5. November 1904, erklärt Schneider in einer Sitzung des Niederösterreichischen Landtages ganz unverhohlen, dass er es dem Minister Ruber unmöglich gemacht habe, den Polnaer Ritualmord und andere Ritualmorde totzuschweigen[72]). (Mit den Verfolgungen, denen er dieserhalb seitens der Juden ausgesetzt sei, wollte Schneider seinen, von dem Abgeordneten Seitz auf alkoholische Einflüsse zurückgeführten Erregungszustand entschuldigen.)

Entkleidet man diese Auslassungen ihrer tendenziösen Ausdrucksweise, so bleibt als Kern die Behauptung übrig, dass die Antisemiten anlässlich des Polnaer Falles mit Ruber in Verbindung getreten seien und der Prozess infolgedessen eine ihnen erwünschte Wendung genommen habe.

Man wird dieser Behauptung Glauben schenken können, da ihr von offizieller Seite nicht widersprochen worden ist und sie in gewissen Erscheinungen der Hilsner Affäre eine hinlängliche Stütze findet, vor allem eben in dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft.

Das Belastungsmaterial, das der Anklagebehörde genügte

Hilsner wegen Mordes vor die Geschworenen zu bringen, war von einer ganz unglaublichen Dürftigkeit. Dagegen wurden die schweren Verdachtsgründe gegen den Bruder der Ermordeten mit einer erstaunlichen Leichtigkeit bei Seite geschoben, und trotz aller Bemühungen der Verteidigung war es nicht möglich, die Vernehmung des Bruders zu erlangen. Wir werden von allen diesen Dingen noch eingehend zu sprechen haben. Am bedenklichsten aber war die Stellungnahme der Kuttenberger Staatsanwaltschaft zu der Frage nach dem Verbrechensmotiv. In diesem Punkte führte die Haltung des Staatsanwaltes zu einer Interpellation der Abgeordneten Byk und Rapoport im Reichsrate[73]). Die Interpellation warf dem Staatsanwalt vor, mit gemeingefährlicher Deutlichkeit auf das Ritualmordmotiv hingewiesen, u. a. von dem „bekannten Motiv der Tat" gesprochen zu haben. Es steht mir nicht ganz fest, ob der Staatsanwalt den letzteren Ausdruck gebraucht hat[74]). Aber obschon er die Frage nie mit klaren Worten erörterte, konnte doch nach dem Sinn seiner Ausführungen und Fragen kein Zweifel darüber bestehen, dass er selbst die Annahme des Ritualmordes billigte.

Aus dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft aber kann ohne weiteres auf die von der oberen Justizbehörde gegebenen Direktiven geschlossen werden.

Nicht minder befremdend war das Verhalten der Behörden gegenüber jener wüsten antisemitischen Pressagitation, von der wir oben einige Proben wiedergegeben haben.

Die betreffenden Artikel hätten nämlich nach der äusserst strengen österreichischen Pressgesetzgebung und presspolizeilichen Praxis dem Strafrichter überliefert und konfisziert werden müssen, nicht nur wegen ihres aufreizenden Charakters, sondern auch weil nach Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Presserörterungen über das Prozessmaterial, die „auf die öffentliche Meinung einen, dem Ausspruch des Gerichtes vorgreifenden Einfluss zu nehmen geeignet sind", während des Verfahrens strafbar sind. Aber jene Artikel blieben unangefochten, obschon z. B. auf der Gegenseite ein Schriftsteller, der in einer Wiener Zeitschrift erklärt hatte, „gegen Hilsner könne nicht der Schatten eines Beweises erbracht werden und die Anklage bewege sich auf dem Gebiete der Hypothese" auf Grund des

Artikel 8 zu einer Arreststrafe von 7 Tagen verurteilt wurde[75]). Ja man wagte, wie wir schon gesehen haben, nicht einmal, den Justizminister Ruber und die Richter Reichenbach und Baudysch gegen die gemeinen Verdächtigungen zu schützen, die von antisemitischer Seite gegen sie ausgestreut worden waren. Im Gegenteil, am 18. April, d. h. kurz nach der Ablieferung des Husek'schen Briefes an den Justizminister, ging Reichenbach plötzlich auf Urlaub und hat von da ab in dem Verfahren eine Rolle nicht mehr gespielt. Erst als es bereits zu spät war, nahm die Behörde eine strengere Haltung gegenüber der Ritualmord-Agitation ein, zumal seit dem im Januar 1900 erfolgten Amtsantritt des Justizministers Freiherrn von Spens-Booden. Auf einen Wechsel in der vom Justizministerium ausgegebenen Parole ist es vielleicht auch zurückzuführen, dass der Kuttenberger Präsident gegen die Ritualmordhetze nichts zu erinnern fand, während der Vorsitzende in Pisek jenen Versuchen wieder und wieder entgegentrat.

Nach alledem muss man annehmen, dass in der Tat ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Eingreifen des Antisemitismus und der vom Justizminister im ersten Stadium des Verfahrens angenommenen Haltung bestanden hat. Darüber, wie es kommen konnte, dass der Abgeordnete Schneider und seine Genossen einen solchen Einfluss zu gewinnen vermochten, ist ein bestimmtes Gerücht im Umlaufe und in der Presse verbreitet worden,[76]) das wir jedoch nicht wiederholen können, da keine stichhaltigen Beweise vorliegen. Meines Erachtens genügt schon die beträchtliche parlamentarische Machtstellung des österreichischen Antisemitismus, um den Druck zu erklären, den er in dieser Frage auf die Regierung anscheinend ausgeübt hat. —

Die politisch-nationale Bewegung, die sich so aus dem Polnaer Mordfall entwickelt hatte, stiess natürlich auf mannigfachen Widerstand, und zwar nicht nur auf Seiten der Juden, die durch die Bewegung unmittelbar bedroht waren; es wiederholte sich vielmehr eine Erscheinung, die man auch in anderen ähnlichen Prozessen und in grösstem Massstab bei der Dreyfuss-Affäre zu beobachten Gelegenheit hatte: dass sich nämlich in den geistig höchsten Schichten der Nation christliche Männer fanden, die sich, zum Teil unter empfindlichen persönlichen Opfern, vor der Oeffentlichkeit für die Sache der Gerechtigkeit

einsetzten. So vor allem der schon erwähnte Prager Professor der Soziologie Masaryk; neben ihm ist der tschechische Dichter Machar zu nennen.[77]) Leider blieben die Stimmen dieser Männer vereinzelt und fanden in den breiteren Schichten des Volkes überhaupt keinen Widerhall. Die Behörden ihrerseits, von deren Langmut wir so erstaunliche Proben kennen gelernt haben, verfuhren gegenüber den Widersachern der antisemitischen Agitation jederzeit mit der grössten Strenge. Ueber einen Fall äusserst rigoroser Anwendung des Artikel 8 der Pressgesetznovelle haben wir bereits gesprochen. Auch Masaryk ist auf Grund dieser Bestimmung bestraft worden, weil er seine erste Schrift über den Prozess zwar nach Abschluss der Kuttenberger Verhandlung, aber doch während des noch schwebenden Verfahrens veröffentlichte; die zweite (wichtigere) Schrift wurde deshalb in Berlin verlegt. Eine andere Veranlassung zu strafrechtlichem Einschreiten boten den österreichischen Gerichten verschiedene Aeusserungen, in denen sich die Erregung über die freilich unglaubliche Aussage Pesaks (darüber später) bei einigen früheren Zeugen des Hilsnerprozesses Luft machte. So erhielt der jüdische Glaser Leopold Graf, der im Hilsnerprozess die schwersten Verdächtigungen über sich hatte ergehen lassen müssen, 14 Tage strengen Arrest, weil er zu Bekannten gesagt hatte: „Bevor Hilsner gehängt wird, müsste erst Pesak hängen."[78]) Ein anderer Zeuge, Jakob Schiller, hatte geäussert, Pesak werde wegen falscher Zeugenaussage eingesperrt werden. Er wurde dafür mit 9 Tagen Arrest belegt. Sogar sein Rechtsbeistand Dr. Schwarz, auf den die Klage wegen der Fassung eines Schriftsatzes miterstreckt worden war, erhielt eine Strafe von 1 Krone. Das Urteil gegen Schwarz wurde jedoch auf die „zur Wahrung des Gesetzes" auf Ersuchen der mährischen Advokatenkammer von der Generalprokuratur eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde vom Kassationshof aufgehoben.[79])

Pesak versäumte nicht, seine Prozesse mit Schiller und Dr. Schwarz vor dem Schwurgericht zu erwähnen, um zu zeigen, wie er von den Juden verfolgt werde. Ferner überreichte er dem Gericht ein aus Wien an ihn gelangten Brief, in dem er aufgefordert wurde, nach Wien, Porzellangasse 13, zu kommen und sich „von Hetzern nicht verleiten zu lassen." Der Absender des Briefes wurde nicht ermittelt. (In dem Hause Porzellan-

gasse 13 befand sich ein Postamt). Möglich daher, dass es sich um einen schlechten Scherz oder eine Mystifikation handelt.

Im übrigen sind auch auf hilsner-freundlicher Seite zweifellos ernstliche Missgriffe vorgekommen. Dahin rechne ich den Fall des (jüdischen) Fabrikleiters Sim aus Deutsch-Schützendorf.[80]) Sim, der wie viele seiner Glaubensgenossen und nicht nur diese, fest davon überzeugt war, dass der Mörder der Hruza in deren Heimatsdorf zu suchen sei, und der sich mit einer gewissen Berechtigung sagte, dass niemand von dieser Spur mehr wissen könne als der Gensdarmeriewachtmeister Klenovec, verfiel nach der ersten Verurteilung Hilsners darauf, sich unmittelbar an Klenovec zu wenden und ihn aufzufordern, den wahren Täter zu eruieren und ihm, Sim, Material gegen denselben zu verschaffen; Klenovec solle dafür 25000 Fl. erhalten, die Sim sich anscheinend dann von jüdischen Korporationen zu beschaffen gedachte. Klenovec, der mehr als irgend jemand anders zur Befestigung des Verdachts gegen Hilsner beigetragen hat, ging auf den Vorschlag anscheinend ein, erstattete jedoch hinterher die Anzeige. In dem Verhalten Sims lag zwar formell nichts Strafbares, denn er hatte nichts Pflichtwidriges von Klenovec verlangt. Sim wurde daher, nachdem ihn das Bezirksgericht Steken zu 8 Tagen Arrest verurteilt hatte, in zweiter Instanz freigesprochen,[81]) aber damit ist sein Vorgehen natürlich nicht entschuldigt. Bemerkenswert ist übrigens, dass Klenovec zugab, zu Sim gesagt zu haben, er hätte früher kommen sollen.

Die meisten Verlegenheiten bereitete der Sache des Angeklagten der vor einiger Zeit verstorbene Dr. Bulova (vgl. auch oben S. 15), ein christlicher, aber angeblich aus jüdischer Familie stammender Arzt. Von derselben Ueberzeugung durchdrungen wie Sim, setzte er sich mit grösstem Opfermut zur Aufgabe, dem von ihm als recht und wahr Erkannten zum Siege zu verhelfen, insbesondere die öffentliche Meinung in seinem Sinne aufzuklären. Aber er war dazu freilich nicht die geeignete Persönlichkeit. Seine Schriften zeigen eine seltsame Mischung von unklarer Schwärmerei und Scharfsinn; neben Empfehlungen der „monistischen Religion" finden wir Ausführungen über Einzelheiten des Leichenbefundes von verblüffender Schärfe, die sich oft bis zur Spitzfindigkeit steigert. Daneben machen sich mangelnde Fähigkeit zu kritischer Behandlung des Beweismaterials und eine gewisse Weltfremd-

heit bemerkbar. Die von Bulova aufgestellten Hypothesen entfernen sich z. T. weit vom Boden des tatsächlich Feststehenden und schiessen über das Ziel hinaus. Im ganzen hat er daher trotz mancher treffenden Beobachtungen die Aufklärung des Falles wenig gefördert, den Gegnern der Sache aber, für die er kämpfte, willkommene Waffen geliefert. So ist auf ihn ein aufsehenerregender Beleidigungsprozess zurückzuführen, der sich vor einem deutschen Gericht abgespielt hat. Wie wir noch sehen werden, lässt nämlich der Befund im Falle Hruza die Möglichkeit offen, dass die Halswunde erst dem Leichnam in der Absicht beigebracht worden ist, die Untersuchung irrezuführen und vielleicht geradezu den Ritualmord zu imitieren. Bulova ging aber über diese begründete Hypothese hinaus und brachte einen mit den Hruzas bekannten Geistlichen zwar nicht mit der Tat, aber doch mit dem Plan der Vorspiegelung des Ritualmordes in Verbindung. Seine Vermutung wurde von dem Prediger Welker, dem Herausgeber des Wiesbadener „Freidenkers", aufgenommen und zu deutlichem Ausdruck gebracht. [82]) Der betreffende Geistliche und der ihm Vorgesetzte, durch die Artikel Welkers mitbetroffene Bischof Brynych erhob daher die Privatklage gegen Welker, die zu einer Verurteilung Welkers geführt hat. [83])

Gelegentlich dieses Prozesses hatte Welker einen Aufruf erlassen, in dem er zur Beschaffung von Beweismaterial aufforderte. Bulova kam nun auf den mehr als naiven Einfall, einen dieser Aufrufe nebst einer seiner Broschüren kurz vor der Piseker Hauptverhandlung an Klenovec zu senden. Auf die Rückseite des Aufrufs schrieb er die Worte: „Geehrter Herr. Die Katastrophe naht, reden Sie!" Klenovec und die Staatsanwaltschaft fanden darin den Versuch „des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung" (§ 98 des öster. Strafgesetzbuches). Bulova wurde von dieser Anklage zwar freigesprochen, aber unter dem Gesichtspunkt des Pressvergehens (Artikel 7 u. 8 der Pressgesetznovelle) zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Seine Broschüre verfiel der Einziehung. [84])

Auch an den Justizminister wandte sich Bulova mit einer Eingabe, in welcher er das Gutachten der Gerichtsärzte einer Kritik unterzog. [85]) Die Eingabe wurde zu den Akten des Hilsnerprozesses genommen und gelangte daher auf dem Um-

wege über den Kassationshof an die Prager Fakulität. Baxa trug in Pisek u. a. diese Tatsache mit vielem Nachdruck vor, „damit die Herren Geschworenen sähen, in welcher Weise gearbeitet worden sei". Er behauptete auch, die Fakultät sei angewiesen worden, das Gutachten Bulovas und die von der Verteidigung beigebrachten Privatgutachten „eingehend in Betracht zu ziehen". Aber selbst, wenn letzteres richtig sein sollte — ich habe es nicht feststellen können —, so läge darin nicht der geringste Anlass, die Vorstellung zu erwecken, als wenn es sich irgend wie um ein lichtscheues oder unrechtmässiges „Arbeiten" handle. Die Fakultät musste sogar auch ohne besondere Anweisung des Kassationshofes die Gründe und Ergebnisse der bei den Akten schon befindlichen gutachtlichen Aeusserungen mit in Erwägung ziehen. Uebrigens ist sie gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangt wie Bulova.

Berechtigt war dagegen anscheinend ein anderer Vorwurf, den Baxa gegen Bulova selbst erhob. Baxa überreichte nämlich dem Gericht einen von Bulovas Hand stammenden Brief, dessen Wortlaut mir leider nicht vorliegt, sodass ich in dieser Hinsicht auf die möglicherweise subjektiv gefärbten Zusatzbemerkungen Baxas angewiesen bin. Diesen zufolge ersuchte Bulova in dem Brief einen gewissen Woltmann aus Dobrontow, auf die Zeugin Mischinger „einzuwirken"; zugleich soll Bulova hierbei „in unbestimmter Art Vorteile versprochen haben". Der Brief erklärt sich daraus, dass die Mischinger, ein elfjähriges Mädchen, dem Gerücht zufolge eine dem Angeklagten sehr günstige Wahrnehmung gemacht haben sollte. [86]) Bulova hatte anscheinend davon gehört und wollte nun etwas Genaueres wissen. Dass eine gesetzwidrige „Einwirkung" nicht beabsichtigt war, ist schon daraus zu entnehmen, dass wegen des Briefes ein Strafverfahren gegen Bulova nicht eingeleitet worden ist. Natürlich ist gleichwohl sein Verfahren prinzipiell nicht weniger zu verurteilen als dasjenige Schwers und der Männer des Rechtskomitees, nur dass bei Bulova lediglich ein vereinzelter und erfolglos gebliebener Versuch vorliegt.

Bulova ging auf eigene Faust vor; zu der Verteidigung stand er in ausgesprochenem Gegensatz, der auch in seinen Schriften hervortritt.

II. Teil.

Der Fall Hruza.

Erstes Kapitel.

Der objektive Tatbestand. Spuren des Täters.

Die Prüfung der Schuldfrage, der wir uns zunächst für den Fall Hruza unterziehen wollen, begegnet ausserordentlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Beschaffenheit des Beweismateriales ergeben. Ueber die Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen haben wir uns schon ausführlich verbreitet. Nicht besser steht es leider mit der Augenschein-Einnahme, der Sektion und den sonstigen „Realien", denen nicht nur vom Standpunkte der neueren Kriminalistik überhaupt, sondern ganz besonders im vorliegenden Falle angesichts der inneren Schwäche des Aussagematerials die grösste Bedeutung beizumessen ist.

Das tritt gleich bei der Feststellung des Befundes hervor. Abgesehen davon, dass man die Leiche nicht photographiert hat, dass später wichtige Ueberführungsstücke nicht aufzufinden waren, zeugt die „Tatbestandsaufnahme", das ist das Protokoll über den Lokalaugenschein, von grober Nachlässigkeit und Unkenntnis des Richters. Zunächst begeht Reichenbach den Kardinalfehler, die Beschreibung des objektiven Tatbestandes mit Urteilen oder Vermutungen zu vermengen, die obendrein vorschnell und falsch sind. Eine Bodenvertiefung in der Nähe der Leiche wird z. B. als diejenige bezeichnet, „wo zweifellos der Mord vollbracht worden ist," ja es wird in den Lokal-Augenschein selbst das Urteil aufgenommen, dass das Opfer in

diese Bodenvertiefung geschleppt wurde, und dass hier eigentlich der Mord vollbracht worden ist. Später ist es aber gerade eine der Hauptzweifelsfragen des Prozesses geworden, wo man den Tatort zu suchen hat. Ferner wurde z. B. in der Nähe der Leiche ein zersprungener Stock gefunden. Sofort heisst es im Protokoll, er sei „vom Schlage" zersprungen, eine Annahme, die sich später infolge des Fakultätsgutachtens als unbegründet herausgestellt hat. Weitere Beispiele lassen sich aus dem Protokoll reichlich entnehmen. Wie aber die Treue der Tatbestandsaufnahme leiden muss, wenn der Richter schon mit bestimmten Urteilen an die Schilderung herangeht, ist zur Genüge bekannt.

Weiter fehlt dem Protokoll eine klare Disposition, alles ist durcheinander geworfen. Die Beschreibungen sind durchgängig viel zu ungenau, die Ausdrücke oft schief und mehrdeutig, einzelne Angaben widersprechen sich. Unmöglich ist z. B., von so entscheidenden Daten, wie der Lage und Beschaffenheit des Fundortes, von der Art, wie die Leiche bekleidet war, ein einigermassen klares Bild zu erhalten. Ja einzelne Angaben des Protokolles sind durch glaubwürdige Zeugenaussagen als unrichtig erwiesen worden.

Die Mangelhaftigkeit der Reichenbach'schen Tatbestandsaufnahme (vom 1. 4. 1899) veranlasste den Adjunkten Baudysch, nach Uebernahme der Untersuchung am 23. April einen neuen Augenschein zu veranstalten, der sich allerdings im wesentlichen auf eine Besichtigung der Oertlichkeit beschränken musste. Für uns ergibt sich aus der gekennzeichneten Beschaffenheit des Protokolles vom 1. April die Maxime, an seine Angaben nur mit grosser Vorsicht heranzutreten und insbesondere den auch in einigen hilsnerfreundlichen Publikationen begangenen Fehler zu vermeiden, sich an einzelne dem Angeklagten vielleicht günstige Ausdrücke anzuklammern.

Immerhin bilden die richterlichen Protokolle vom 1. und 23. April die Grundlage der nachfolgenden Schilderung des objektiven Tatbestandes.[1])

Die Leiche wurde, wie erwähnt, neben dem Wege von Polna nach dem ca. 3 km entfernten Dorfe Kleinwieznitz aufgefunden. Dieser Weg ist auf der beigefügten Karte kenntlich gemacht. Er zweigt sich von der Strasse nach Dobroutow

(Dobrikan) ab, führt durch eine ausserhalb der Stadt gelegenen Häuserreihe (Zabokrty), steigt mit einer Wendung nach Süden stark an bis zu den s. g. Marteln, einem Steinmonument mit verblichenen Darstellungen aus der Heiligen-Geschichte, senkt sich wiederum ca. 50 m ziemlich jäh herab bis zu einem kleinen Bach, um sich nunmehr in unregelmässiger aber sanfter Steigung bis zum Rande des s. g. Brezina-Waldes empor zu heben. Bevor der Weg den Wald erreicht, gräbt er sich in das Gelände ein (s. g. Hohlweg), und läuft in dieser Weise weiter den Rand des Brezina-Waldes entlang. An beiden Rändern ist der Weg von Fusspfaden eingesäumt, von denen aus man nach Osten über ein sich senkendes Ackergelände auf die Strasse nach Dobroutow sieht; nach Westen steigt der Brezina-Wald bis zu einer Höhe von 571 m ü. M. an.

Ungefähr 50 Schritt hinter dem Punkt, wo der Wald an den Weg herantritt, mithin $1^1/_2$ km von den Häusern Zabokrty, den Ausläufern Polna's, wurde die Leiche am 1. April 1899 vormittags 7—8 m vom Wegrande im Jungholz des Waldes aufgefunden, „im grössten Dickicht" sagt das Protokoll vom 1. April „zwischen zwei Bäumchen", heisst es in dem Protokoll vom 23. April. Die Leiche lag auf dem Bauche, der Körper schwach nach rechts gekrümmt, die Hände unter dem Kopf gekreuzt, die Unterschenkel — ein sehr auffälliges Moment — in scharfem Winkel heraufgebogen. Auf der linken Halsseite befand sich eine grosse tiefe Wunde. Wie die Leiche bekleidet gewesen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Nach dem Protokoll vom 1. April war sie mit einer grünbraunkarrierten Jacke und einem Unterjäckchen (Leibchen) angetan. Der Totengräber Styblo [2]) bezeugt jedoch, dass im Ganzen drei Jacken, also unter der oberen Jacke zwei Leibchen vorhanden gewesen seien. Noch rätselhafter ist, in welcher Weise diese Kleidungsstücke der Leiche angezogen waren. Das Protokoll sagt, die Leiche habe die Jacke „an beiden Armen angezogen gehabt" und späterhin: „der ganze Rumpf sei nackt gewesen." Man hat dies vielleicht so aufzufassen, dass der Täter versucht hatte, seinem Opfer die Jacke über den Kopf zu ziehen und sie dabei aufschürzte. Das stimmt auch mit der Aussage Styblo's, der weiter angibt, dass das unmittelbar auf dem Körper befindliche (dritte Leibchen) mit kleinen Spangen zugeheftet und das darüber-

liegende vorn am Halse noch mit drei Knöpfen zusammengeknöpft war, so dass er es nicht herunterbekommen konnte und es aufschneiden musste; unten war dieses Leibchen offen (also vielleicht aufgeschürzt). Die Beine waren mit roten Parchenthosen bedeckt, die nach dem Sektionsprotokoll vom Gürtel bis zu den Knien reichten. Nach dem Augenscheinsprotokoll soll dagegen die linke Hüfte nackt gewesen sein. Zufolge der Aussage Styblo's waren die Beinkleider gar „ganz herabgezogen". Endlich hatte die Leiche an beiden Händen Pulswärmer und an den Füssen Strümpfe und zugeschnürte Schuhe. Wie weit die auf dem Körper befindlichen Kleidungsstücke Blutspuren gezeigt haben, geht aus dem Protokoll nur teilweise hervor. Tatsächlich war namentlich das obere Leibchen völlig mit Blut durchtränkt, und in der Piseker Verhandlung wurde, wie dargelegt, ausdrücklich festgestellt, dass dies schon zur Zeit des Leichenfundes der Fall gewesen war.

Der Kopf der Leiche war voller Blut. Das Haar, nach dem Sektionsprotokoll „zerzaust", nach der Aussage Styblo's gekämmt und in zwei Zöpfen geflochten, war mit Blut verklebt. Um den Kopf war seltsamerweise der obere Teil des Hemdes und darüber ein rotbraunkarrierter Rock „gewickelt", wie die Tatbestandsaufnahme sagt. Nach der Aussage des Dr. Michalek waren jedoch Hemd und Rock nur übereinander geworfen.[3])

An den Armen befanden sich die gleichfalls blutigen Hemdärmel, von dem unteren Teil des Hemdes schweigt das Protokoll. Nach der Aussage Styblo's war es unter dem untersten Leibchen geblieben. Allerdings haben sich unter den in gerichtliche Verwahrung genommenen Ueberführungsstücken weder der untere Hemdteil noch das dritte Leibchen gefunden, aber bei den Verhältnissen des Piseker Bezirksgerichts kann es nicht als ausgeschlossen gelten, dass Styblo die Wahrheit gesagt hat. Wir werden noch mehrfach sehen, dass wichtige corpora delicti abhanden gekommen sind.

Die Leiche war in eigentümlicher Weise verdeckt, es standen auf ihr nämlich vier abgeschnittene Fichtenbäumchen.[4]) Ueber die Länge der Bäume und den Durchmesser der Schnittfläche erfahren wir zwar nichts, doch sagt das Protokoll vom 23. April wenigstens, dass die Schnittflächen „von der Schärfe des Werkzeugs und der Kraft dessen zeugten, der die Bäume abge-

schnitten hat". Es müssen also ganz ansehnliche Stämme gewesen sein. Unter der Leiche wurde eine handtellergrosse Blutlache gefunden, daneben noch zwei blutbefleckte Steine. 5,70 m weiter nach Osten, nur 2,10 m vom Weg, entdeckte man in einer Bodenvertiefung, wie sie durch das Ausroden von Bäumen hervorgebracht wird, [5]) eine 25 cm lange, 15 cm breite, mit Blut „besudelte" Stelle. Bespritzt war die Erde daselbst in einer Länge von 1 m und einer Breite von 60 cm; es war deutlich zu sehen, dass dort ein Körper gelegen hatte. Dies ist die Stelle, die Reichenbach unbedacht im Protokoll unter Ausschluss jeden Zweifels für den Tatort erklärt. In dieser lag ein 43 cm langes und 23 cm breites, ganz neues und sehr grobes Stück weisser Leinwand. Es war mit Blut befleckt, besonders in der Mitte, die so zusammengelegt war, als wenn Jemand das Messer daran abgewischt hätte. An den Blutstreifen fanden sich denn auch lange Haare von derselben Beschaffenheit wie die der Hruza. Wie das Augenscheinsprotokoll ausführt, wurde im Publikum, dessen erster Verdacht auf den Bruder der Ermordeten, den Maurer Johann Hruza fiel, die Vermutung ausgesprochen, dass man es mit einem Stück von einer Maurerschürze zu tun habe. Diese Vermutung erfuhr eine Bestätigung dadurch, dass die chemische Untersuchung Kalkflecke auf der Leinwand nachwies.

Ein anderes wichtiges Corpus delicti ist ein 127 cm langer, 6 mm dicker Strick,[6]) der unter einer kleinen Fichte an der Vertiefung lag. Er war mit Blut besudelt, in der Mitte waren drei Fasern durchgeschnitten, so dass nur noch die eine den Strick zusammenhielt und an dieser Stelle wie auch am Ende des Strickes befanden sich Haare vom Kopfe der Leiche.

Endlich ist noch eines rätselhaften Befundes Erwähnung zu tun. In der Vertiefung lagen ganze Strähnen von groben, aus Leinwand ausgezogenen Fäden. Eben solche Fäden hingen auf den Bäumchen zu beiden Seiten der Vertiefung, so dass sich Reichenbach zu der bereits erwähnten Bemerkung veranlasst sah, das Opfer sei absichtlich in die Vertiefung geschleppt worden. Die Fäden wurden in gerichtliche Verwahrung genommen, waren aber später nicht mehr aufzufinden, so dass angesichts der unvollkommenen Beschreibung nichts Verlässliches über ihre nähere Beschaffenheit und ihre Bedeutung für die Tat

gesagt werden kann. Möglich, dass, wie auch die Anklage annimmt, die Fäden aus dem Hemd gezupft worden sind. Der Gendarmerie-Wachtmeister Klevonec bekundete in Pisek allerdings, es habe sich um „Strähne Baumwolle" gehandelt, welche die gerade aus der Näharbeit kommende Agnes Hruza bei sich getragen und aus ihrem Körbchen habe fallen lassen, als der Angriff auf sie verübt wurde; die Fäden hätten sich dabei zwischen zwei Bäumen 15—20 cm über dem Erdboden durchgezogen.[1]) Diese Angabe steht in entschiedenem Widerspruch zu dem Protokoll, denn ausgezogene Leinwandfäden sind etwas ganz anderes als „Strähne Baumwolle"; und die Annahme, dass solche Strähnen zur Näharbeit verwendet würden, erscheint auch wenig plausibel. Der Vorsitzende versuchte den Widerspruch nicht weiter aufzuklären.

Um den Fundort und die Bodenvertiefung herum waren nun die fehlenden Kleidungsstücke der Ermordeten in eigentümlicher Weise nach allen Richtungen hin verstreut. 6 m von der Vertiefung nach Osten (?) lagen „zusammengelegt" unter einer kleinen Fichte die beiden Kopftücher. Auf dem grösseren, das die Hruza über dem anderen zu tragen pflegte, befanden sich zwei grosse, auf dem anderen dagegen keine oder unbedeutende Blutflecke. Die Unterröcke der Ermordeten, 3 an der Zahl, sämtlich aus Kanafas-Stoff, fanden sich 25 m vom Fundort nach Norden, d. h. nach Polna zu. Bei dem einen war die Haftel am Besatz etwas auseinandergebogen, wie wenn der Rock herabgerissen worden wäre. An dem anderen Rock befand sich auf der hinteren Seite Blut. Wiederum nach einer anderen Richtung hin, nämlich nach Westen, also in den Wald hinein, wurde unter dem Moose versteckt die Schürze der Ermordeten aufgefunden, in diese war ein 60 cm langer abgeschnittener Saum vom Hemd und „Fäden aus demselben Stoff", wie das Protokoll sagt, eingewickelt. Die Annahme liegt nahe, dass diese Fäden von derselben Art wie die früher erwähnten gewesen sind.

„Gegenüber" (?) lag ein abgeschälter Tannenstock, im oberen Teile zersprungen und am oberen Rande und auch in der Mitte mit braunroten Flecken. Das Protokoll, das bei der Beschreibung des Stockes mit seinem Schlusse so voreilig gewesen ist, sagt uns dafür nichts über die Länge und Dicke des Stockes. Nach dem Fakultätsgutachten war er ca. 380 gr. schwer. Der zuge-

hörige Baumstumpf wurde von dem Waldhüter Mischinger etwa 600 Schritte nach Klein-Wiesnitz zu aufgefunden. Der Stumpf ragte 10 cm über dem Erdboden hervor und war anscheinend mit einem starken, scharfen Messer abgeschnitten. In der Nähe fand sich noch ein abgeschnittenes Stück des Stockes und abgeschälte Baumrinde.[8])

Weitere für unsere Untersuchung belanglose Einzelheiten sind aus der beigefügten Tatbestandsaufnahme ersichtlich.[9])

Nicht aufgefunden wurden die Handschuhe, das Taschentuch und der Rosenkranz, die Agnes Hruza nach der Aussage ihrer Mutter bei sich getragen haben soll.[10])

Das wichtigste Stück des objektiven Tatbestandes bildet der Sektionsbefund, über den wir durch das von den Polnaer Gerichtsärzten Dr. Prokesch und Dr. Michalek diktierte Protokoll vom 1. April 1899 (Anlage III) unterrichtet werden. Dasselbe bildet ein würdiges Seitenstück zu der Tatbestandsaufnahme Reichenbachs. Die Fehler, die den Obduzenten untergelaufen sind, gehen im Einzelnen aus dem Gutachten der Fakultät und des Dr. Westenhöffer hervor. Ich will nur einige der gröbsten anführen: Es wurde versäumt, die Halswunde anatomisch genau zu beschreiben, in die Tiefe wurde sie überhaupt nicht präpariert; es fehlt jede Angabe über Farbe und Blutgehalt der Lungen (wichtig für die Frage des Erstickungstodes); die unter der Strangulationsfurche liegenden Gewebe sind nicht untersucht, so dass nicht entschieden werden konnte, ob sie bei Lebzeiten oder nach dem Tode beigebracht worden ist; das Gleiche gilt von dem Fleck auf dem Arm; es fehlt die für die Ermittlung der Todeszeit überaus wichtige genaue Feststellung des Mageninhaltes; ja es kommen gar Fehler in der anatomischen Nomenklatur vor, so dass im Grunde alles unsicher ist.

Der wesentliche Inhalt des Sektionsprotokolles lässt sich dahin zusammenfassen (wir gebrauchen die Ausdrücke des Protokolls, dem daher die Undeutlichkeit der Beschreibung zur Last fällt): Auf der Vorderseite des Halses erblickte man eine scharfrandige Wunde, welche sich etwas vorn rechts quer hinüber nach links in der Richtung zum Ohre zog und alle Weichteile bis zur Wirbelsäule durchdrang. Bei rückwärts gelegtem Kopfe war die Wunde 8 cm lang, 5 cm breit. Ungefähr in der Mitte des Halses auf der rechten Seite, von der Mitte des rech

ten Endes der Halswunde zog sich ganz quer eine Strangulationsfurche über die ganze rechte Seite des Halses bis rückwärts zur Wirbelsäule. Auf dem Kopfe wurden nach Entfernung der mit Blut verklebten Haare 8 lineal in verschiedener Richtung verlaufende Wunden auf der Rückseite und den Seitenteilen des Kopfes gefunden, die kleinste ungefähr $2^1/_2$ cm, die längste ungefähr 6 cm lang. Dazu kamen noch einige geringfügigere Verletzungen und Flecke, über die das Protokoll Aufschluss gibt. Insbesondere zog sich über die äussere Seite des linken Oberarmes, und zwar in der unteren Hälfte, eine schwach violett bis grünlich gefärbte Blutunterlaufung in einer Länge von 12 cm bei einer Breite von 3 cm von unten herauf. Fäulnisspuren zeigte die Leiche nicht, nur die Hornhäute waren getrübt.

Den Aerzten wurde auf ihr Verlangen eine fünftägige Ueberlegungsfrist gewährt, nach deren Ablauf, nämlich am 6. April, sie ihr Gutachten dahin erstatteten, dass die Halswunde die Hauptursache des Todes gewesen und durch ein scharfes und hinlänglich starkes Messer hervorgebracht worden sei. (Vgl. Anlage III.) Von einem auffälligen Blutmangel kein Wort. Unterdessen setzte aber die antisemitische Agitation mit Macht ein. Unter dem 17. April richtete daher das dem Polnaer Bezirksgericht übergeordnete Kreisgericht Kuttenberg, genauer der Untersuchungsrichter an das Bezirksgericht Polna das Ersuchen, die Gerichtsärzte darüber zu befragen, ob tatsächlich auffällig wenig Blut gefunden worden sei. Begründet war das Ersuchen ausdrücklich mit den Pressnachrichten über den Mangel und die Wegschaffung des Blutes, „welche Meinung augenfällig nur zur Beunruhigung der breiteren Volksschichten beitrage." Das Bezirksgericht vernahm darauf die Aerzte am 19. April zum zweiten Mal und jetzt gaben sie, nicht etwa aus eigenem Antriebe, sondern wie das Protokoll ausdrücklich feststellt, „auf die ihnen gestellte Frage" die ungeheuer wichtige neue Bekundung ab, dass die Leiche der Agnes Hruza „fast völlig ausgeblutet gewesen sei und mit Rücksicht darauf die aufgefundenen Blutspuren nicht der Menge entsprächen, die man bei solcher Todesart in der Umgebung der Leiche hätte erwarten müssen", und zwar sei der Schnitt an der Ermordeten „mit zur Erde gekehrtem Gesicht ausgeführt worden."

Solange die Aerzte unter dem frischen Eindruck der Obduktion standen, haben sie also überhaupt kein Gutachten, auch kein vorläufiges, erstattet, obschon die Symptome des Verblutungstodes besonders auffällig und leicht erkennbar sind, wie Dr. Westenhoeffer darlegt. Der unverzeihliche Fehler, den man beging, indem man ihnen für die erste gutachtliche Aeusserung 5 Tage Zeit liess und sie erst nach weiteren 14 Tagen wenigstens zu einer etwas näheren Ausführung des Gutachtens veranlasste, musste im vorliegenden Falle um so unheilvoller wirken, als das Sektionsprotokoll vermöge seiner unglaublichen Mängel und Lücken zu nachträglichen Umdeutungen und Ergänzungen nur eine allzugünstige Gelegenheit bot. Und nachdem einmal das Sachverständigenurteil in das Geleise des Ritualmordes eingefahren war, fanden die Gerichtsärzte im Lauf der Zeit immer überraschendere Momente heraus, die jene Annahme bestätigten. (Der Ausdruck Ritualmord wurde übrigens von den Aerzten vermieden). Eine Gelegenheit, ihre nachträglichen Entdeckungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, bot ihnen die Hauptverhandlung gegen Hilsner, aber wirksamer war doch noch die Benutzung der Presse. Die auffällige Sicherheit, mit der die antisemitischen Zeitungen von Anfang an über die Meinung der Gerichtsärzte Bescheid wussten — schon in den oben mitgeteilten Proben finden sich einige Beispiele —, musste bereits den Verdacht erwecken, dass die Aerzte in engster Verbindung mit der antisemitischen Agitation standen. Der Verdacht sollte bald zur Gewissheit werden. Denn als im November 1898 Professor Masaryk eine Schrift erscheinen liess, in welcher er den Gerichtsärzten eine Reihe grober Fehler nachwies, veröffentlichten sie, als amtliche Persönlichkeiten, ihre Erwiderung darauf im — Deutschen Volksblatt,[11]) diesem Organ der skrupellosesten Ritualmordagitation. Sachlich passen allerdings ihre Ausführungen durchaus in den Rahmen des Blattes hinein.

Einige Einzelheiten mögen zur Illustration dienen.

Dr. Prokesch suchte vor Gericht die auffällige Beinhaltung der Leiche damit zu erklären, dass man die Unterschenkel des Opfers in die Höhe gehoben habe, „damit der Rest des Blutes auslaufe."

Nachdem freilich Professor Masaryk den Aerzten nachgewiesen hatte, dass durch das Umbiegen im Kniegelenk der Blut-

abfluss erschwert werde, gaben die Aerzte im Deutschen Volksblatt diese Hypothese selbst auf.

Dr. Michalek fand eine überraschende Erklärung für die mangelhafte Bekleidung der Leiche. „Alle Teile des Anzuges seien ihr bequem gemacht worden, damit der Blutausfluss nicht erschwert würde und eine volle Ausblutung möglich sei." Nun ist es zunächst ganz unrichtig, dass „alle Teile des Anzuges bequem gemacht worden seien", vielmehr waren nach der Aussage Styblos, wie wir wissen, 2 Leibchen fest zugeknöpft. Ueber die gerichtsärztliche Berechtigung der von Michalek abgegebenen Erklärung aber bemerkt das mir vorliegende Gutachten eines bekannten Universitätslehrers der gerichtlichen Medizin:

> „Es ist unerfindlich, was die Herren zur Aufstellung einer so ungeheuerlichen Behauptung berechtigte. In der Literatur findet sich diesbezüglich kein Analogon. Es gibt keine vergleichenden quantitativen Blutbestimmungen von angekleideten und nackten ermordeten Menschen.
>
> Aber auch theoretisch ist die Annahme nicht zu halten. Weder die untere Hohlvene noch die beiden Venen an der Wirbelsäule noch die Pfortader wird durch die um die Leibesmitte befestigten Kleider komprimiert, und das Blut wird alle zum Herzen führenden Rückflusswege gleich gut passieren, ob nun der betreffende Mensch nackt oder bekleidet ist."

Das Gutachten der Gerichtsärzte ist also in diesem Punkte lediglich ihrer vorgefassten Meinung entsprungen.

Einige weitere im Sinne des Ritualmordes liegende Bekundungen der Gerichtsärzte, wie diejenigen über die Situation, in der dem Opfer der Schnitt beigebracht wurde und über die Mehrheit der Täter, sind in dem Gutachten der Prager Fakultät zur Erörterung gelangt und dort eingehend widerlegt, weshalb ich in dieser Hinsicht auf Anlage III verweisen kann.

In einer anderen Frage mussten sich die Aerzte die Unrichtigkeit ihres Gutachtens vor dem Gericht durch den Verteidiger nachweisen lassen. Dr. Prokesch behauptete nämlich in der Verhandlung unter Zustimmung seines Kollegen,[12]) dass der Agnes Hruza die Kopfwunden nur zur Vorbereitung des Halsschnittes, nämlich zur Betäubung beigebracht seien. Hier gelang es dem Verteidiger, den Dr. Prokesch zu dem Bekenntnis zu

nötigen, dass er sein Urteil „fachmännisch nicht begründen könne," denn ganz offenbar ist neben vielen anderen Möglichkeiten auch die vorhanden, dass der Mörder das Mädchen auch schon durch die Beibringung der Kopfwunden töten wollte, diesen Zweck aber wegen der (aus dem Sektionsprotokoll hervorgehenden) Härte der Schädeldecke oder wegen des durch die Kopftücher und die Haare gewährten Schutzes nicht erreichte.

Das war übrigens die Gelegenheit, bei welcher der Vorsitzende den Sachverständigen zu retten versuchte, indem er ausführte, dass das Urteil des Sachverständigen sich zwar nicht auf Grund der Leichenschau, sondern nur „im Ganzen" begründen lasse (d. h. auf deutsch: wenn man mit einem Vorurteil an die Betrachtung des Ganzen herangeht).

Die ständig zunehmende Erinnerungsfälschung (oben S. 49) brachte die Obduzenten schliesslich dahin, sich bei ihrer gerichtlichen Aussage in beständigen Widerspruch zu ihrem Sektionsprotokoll zu setzen; ihre spätere Pressfehde mit Masaryk zwang sie freilich wiederum, ihre Aussage aus der Hauptverhandlung zu dementieren.

Im Sektionsprotokoll wird z. B. die carotis communis (die grosse Halsschlagader) als „angeschnitten", in der Verhandlung dagegen als durchschnitten bezeichnet und hinzugesetzt, dass noch ausserdem zahlreiche und mächtige Gefässe durchschnitten gewesen seien, während im Protokoll dies nur von der vena jugularis externa gesagt wird, einem, wie mir von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, verhältnismässig unbedeutenden, knapp unter der Haut liegenden Blutgefäss. Das Sektionsprotokoll nennt die Haut auf der Vorderseite des Rumpfes schlechthin „blass", nach der gerichtlichen Aussage soll die Leiche wie „Wachs" ausgesehen haben.

Nach dem Protokoll enthielt die rechte Herzkammer „etwas weniges rothraumes Blut, teils flüssig, teils geronnen," nach dem Verhör „nicht mehr als zwei Tropfen." Nach dem Protokoll ragte aus der Wunde der „ein wenig durchschnittene" — d. h. angeschnittene — Kehlkopfknorpel hervor, nach der Erklärung im Deutschen Volksblatt „der ganze durchschnittene Kehlkopf." Nach dem Protokoll und dem Verhör befand sich die Wunde auf der linken Halsseite und zog sich in ausgesprochen schiefer

Richtung nach dem linken Ohre. Nach der genannten Erklärung ging sie „quer über den Hals" und reichte nur etwas weiter nach links. In der Verhandlung erklärte Dr. Prokesch mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Deutlichkeit, dass die Wunde links am tiefsten gewesen sei; nach der Erklärung im Deutschen Volksblatt war sie in der Mitte am tiefsten, an den Seiten abgeflacht u. s. w. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass alle genannten Abweichungen teils den angeblichen Blutverlust vergrössern, teils die Form der Wunde mit dem Schächtschnitt in Uebereinstimmung bringen sollen. Weiter kam es aber auch darauf an, die Menge des ausserhalb der Leiche gefundenen Blutes herabzudrücken. Hier nun schuf das Augenscheinsprotokoll vom 1. April den Aerzten schwere Hindernisse, denn so wenig einwandfrei es auch in den Einzelheiten ist, so geht doch aus ihm in Verbindung mit dem Protokoll vom 23. April und den Zeugenaussagen mit aller Gewissheit hervor, dass der bei weitem grössere Teil des Blutes in der Bodenvertiefung aufgefunden wurde. Gerade deshalb war es dem Landesgerichtsrat Reichenbach, wie bemerkt, zweifellos, dass dort der Mord verübt worden sei, und aus diesem Grunde waren dort noch am 23. April Blutspuren vorhanden. Dr. Michalek allein behauptet nachträglich, es sei dort nicht mehr Blut gewesen, als am Fundort, wo sich doch nur eine handtellergrosse Lache angesammelt hatte.

Die sensationellen Aussagen der Gerichtsärzte bildeten in Kuttenberg den Höhepunkt der Verhandlung. In Pisek konnten sie allerdings keinen positiven Schaden mehr stiften, weil sie hier nicht mehr zu Worte kamen und die ganze Unsinnigkeit ihres Gutachtens durch das nunmehr vorliegende Gutachten der Prager Fakultät erwiesen war. Gleichwohl hat ihre Tätigkeit auf das Schlussergebnis des Prozesses einen zwar negativen, aber unheilvollen Einfluss ausgeübt. Infolge der völligen Unzulänglichkeit ihres Sektionsprotokolles ist es nämlich unmöglich geworden, die Ursache des Todes der Agnes Hruza positiv zu bestimmen, es lassen sich darüber nur Vermutungen anstellen.

Die Fakultät Prag glaubte allerdings wenigstens in einigen Beziehungen zu positiven Ergebnissen gelangen zu können. Ihr Gutachten gipfelt darin, dass Agnes Hruza im Walde, wahrscheinlich in der Bodenvertiefung, und am 29. März, gegen 6 Uhr nachmittags ermordet worden sei. Als Todesursache nimmt die

Fakultät Verblutung infolge des Halsschnittes an, wobei aber die Menge des ausgeströmten Blutes ganz erheblich niedriger als von den Gerichtsärzten geschätzt und alles ausgeflossene Blut als am Fundort, in den Kleidern u. s. w. nachgewiesen angesehen wird. Ueber das Motiv spricht die Fakultät keine bestimmte Ansicht aus; in erster Linie weist sie auf die Möglichkeit hin, dass die Tat aus perverser Sexualität verübt sein könne.

Aber die Ausführungen der Fakultät bedürfen auf das dringendste der Kritik und Berichtigung. Zunächst vom kriminalistischen und prozessualen Standpunkte aus. Schon ein flüchtiger Blick in das Gutachten zeigt uns nämlich, dass die Fakultät sich nicht auf das Gebiet der gerichtlichen Medizin beschränkt, sondern eine Reihe rein kriminalistischer Fragen in den Kreis der Erörterung gezogen hat. Dabei aber ist sie zum Teil von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen. Infolge der Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Tatbestandsaufnahme und des Sektionsprotokolls hielt sich die Fakultät für berechtigt, die in der Voruntersuchung und der Kuttenberger Schwurgerichtsverhandlung abgegebenen Aussagen zur Ergänzung heranzuziehen und damit implicite auch die Glaubwürdigkeit der betreffenden Aussagen zu würdigen. Mag nun auch diese Grenzüberschreitung durch die Fragestellung des Kassationshofes herbeigeführt sein — jedenfalls ist die Fakultät auf dem ihr fremden Boden in die Irre gegangen. Insbesondere sind in der Piseker Verhandlung, die nach der Erstattung des Gutachtens stattgefunden hat, eine Reihe von Aussagen abgegeben worden, durch welche die Unhaltbarkeit der tatsächlichen Grundlagen des Gutachtens in einzelnen Beziehungen erwiesen worden ist.

In der Hauptsache beruht das Gutachten auf zwei Annahmen: erstens, dass die Leiche anämisch (relativ blutleer) gewesen, zweitens, dass am Fundort eine reichliche Blutmenge vorhanden gewesen sei. Aber beide Voraussetzungen sind ganz unerweislich. Bezüglich der ersten nehme ich auf die Ausführungen von Dr. Westenhoeffer bezug, sie sind so durchschlagend, dass sich wohl niemand ihrer Beweiskraft entziehen kann. Die zweite Voraussetzung stützt sich hauptsächlich auf die Angaben der Tatbestandsaufnahme und der Zeugen über die

25 cm lange und 15 cm breite blutbesudelte Stelle in der Bodenvertiefung. Die Fakultät hat experimentell festgestellt, daes ein Stück Erde gleicher Ausdehnung und Beschaffenheit 1000 cbcm aufnehmen könne, wobei das Blut in eine Tiefe von 2—3 cm dringe. Sie folgert daraus, dass die Stelle in der Bodenvertiefung das gleiche Blutquantum enthalten haben dürfte. Dieser Schluss ist unzulässig, denn es ist weder etwas darüber bekannt, dass die Blutlache vollkommen zusammenhängend noch vor allem ob der Boden 2—3 cm in die Tiefe blutdurchtränkt gewesen ist, wie es das Experiment der Fakultät für die Aufnahme von 1000 cbcm Blut erfordert.

Das Protokoll vom 1. April sagt nur, dass die Stelle mit Blut besudelt gewesen sei, dass sich in ihr „deutliche Spuren von vergossenem Blut" gezeigt hätten und das Protokoll vom 23. April stellt nur „ganz seicht verlaufende" Blutspuren von 11—12 cm Umfang fest. Eine auf einen so kleinen Raum zusammengedrängte Blutmasse von 1000 cbcm würde aber wohl auch noch nach drei Wochen eine zusammenhängende Fläche gezeigt haben. Ferner bezeichnet Dr. Prokesch die Stelle in der Vertiefung nur als „bespritzt, beschmiert" und meinte, wie erwähnt, das dort nicht mehr Blut als am eigentlichen Fundort vorhanden gewesen ist. Schliesslich bekundete Klenovec in Pisek gar, „es sei in der Vertiefung kein Blut zu sehen gewesen, sondern nur der Ort des Blutes". Nun ist zwar auf die Angaben von Prokesch und Klenovec nicht allzuviel Gewicht zu legen, aber kein Stück des gesamten Beweismaterials berechtigt auch im entferntesten zu der positiven Annahme, dass die Bodenvertiefung 1000 cbcm Blut in sich aufgenommen haben musste. Die Möglichkeit kann angesichts der ganz unzulänglichen Feststellung des Tatbestandes nicht ausgeschlossen werden, das ist aber auch alles. Es ist aber andererseits ebensowohl möglich, dass die Stelle ein ganz geringes, ja vielleicht ein minimales Quantum Blut enthalten hat.

Da nun die Fakultät selbst bemerkt, es lasse sich nicht bestimmen, eine wie grosse Menge Blut in die Kleider eingesickert sei, so ist aus dem Befund nicht zu erweisen, dass die Hruza so viel Blut verloren hat, wie bei einem Verblutungstode angenommen werden müsste. Der starke Blutverlust und die Anämie sind aber die einzigen Gründe der Fakultät dafür, dass

der Halsschnitt der Hruza bei Lebzeiten beigebracht wurde. Mithin fällt dieses wichtigste Ergebnis des Fakultätsgutachtens, zumal die Fakultät garnicht berücksichtigt, dass eine etwaige Verblutung aus den Kopfwunden herrühren konnte.

Das Ergebnis, das die Fakultät gewonnen zu haben glaubte, war deshalb so wichtig, weil es eine Annahme unmöglich machte, die besonders von Professor Masaryk, von dem Untersuchungsrichter Baudysch und ursprünglich auch von anderen untersuchungsführenden Beamten vertreten wurde. Danach hätte man sich den Hergang etwa folgendermassen vorzustellen: Die Hruza wurde anderwärts, vielleicht zu Hause und im Streite, auf den Kopf geschlagen und betäubt, hierauf erstickt oder erdrosselt und sodann in den Wald geschafft. Die Halswunde konnte man ihr nach dem Tode beigebracht haben; insbesondere neigten Masaryk und Baudysch der Annahme zu, dass der Täter dadurch die Untersuchung irreführen, vielleicht gar einen Ritualmord imitieren wollte, denn der Blutaberglaube war auch schon vor dem Tode der Hruza in der dortigen Gegend sehr verbreitet. Näher liegt eine andere Möglichkeit, auf die Dr. Westenhoeffer hinweist: Nachdem die Hruza durch den starken Blutverlust aus den Kopfwunden und die Strangulation, von der die Furche zurückgeblieben ist, getötet worden war, wollte der Mörder den Strick mit einem Messer vom Halse abschneiden und geriet hierbei in seiner Erregung mit dem Instrument tief in den Hals hinein.

Baudysch hatte seine Ansicht zu einer Reihe von „Einwendungen" (gegen das Gutachten der Gerichtsärzte) formuliert. Man muss der Fakultät, die diese Einwendungen eingehend erörtert, zugeben, dass die Ausführungen Baudyschs nicht zwingend, zum Teil sogar unbegründet sind. Aber nicht weniger verfehlt ist es, wenn die Fakultät es „mit voller Bestimmtheit ausschliessen" will, dass Agnes Hruza in einer Wohnung erwürgt oder erstickt worden und nach dem Tode in den Hals geschnitten und an die Fundstelle geschafft worden sei. Die Fakultät beruft sich für ihre Ansicht zunächst auf die Anämie. Diese ist aber, wie dargelegt, einerseits nicht nachweisbar und würde sich andererseits schon auf die Kopfwunden zurückführen lassen. Daher liegt auch in dem Mangel postmortaler Flecke, auf den die Fakultät weiter hinweist, nichts Auffälliges, denn

sie sagt selbst, er sei durch die Anämie erklärlich. Ausserdem waren ja Flecken vorhanden, wenn auch nur auf dem Gesicht, der linken Hand und dem linken Unterarm; da nun die Totenflecken dort auftreten, wo die Leiche am tiefsten liegt, die Fundstelle aber uneben ist, so kann offenbar die örtliche Beschränkung der Flecken mit der Lage der Leiche zusammenhängen*). Die geringe Zahl der Flecke würde sogar zu der Annahme des Transports der Leiche gut passen, weil Lageveränderungen, wie sie durch den Transport herbeigeführt werden, die Bildung der Flecke erschweren*). Endlich führt die Fakultät an, es hätten bei der Annahme Baudyschs nicht solche Blutflecken im Walde entstehen können, wie sie daselbst vor gefunden seien. Dieses Argument erledigt sich dadurch, dass wir über das fragliche Blutquantum nichts Zuverlässiges wissen (oben S. 85). Uebrigens hat die Fakultät ausser Acht gelassen, dass Leichen, besonders solche von erwürgten Personen, ganz erhebliche Blutmengen verlieren können*). Am ehesten spricht noch gegen die Hypothese Baudyschs ein Grund, auf den die Fakultät merkwürdigerweise nicht verfallen ist: dass die Tatbestandsaufnahme nämlich sagt, in der bewussten Vertiefung sei eine Stelle von 1 Meter Länge und 60 cm Breite „hie und da mit Blut bespritzt gewesen", während doch aus einer Leiche das Blut nur fliesst oder sickert, nicht spritzt. Aber freilich lässt sich, besonders bei der Unzuverlässigkeit der Tatbestandsaufnahme, unmöglich mit Sicherheit sagen, ob die gefundenen einzelnen Flecken wirklich vom Spritzen herrührten. Zudem konnten Spritzflecken z. B. so entstehen, dass dem Täter Blut aus der Leiche über die Hand rann und er es abschüttelte; er konnte sich übrigens auch selbst verletzt haben. Hierbei ist immer noch vorausgesetzt, dass der Halsschnitt in der Vertiefung ausgeführt wurde; das dort gefundene Stück Leinwand, an dem der Täter das Messer abgewischt zu haben scheint, spricht dafür. Aber notwendig ist jene Voraussetzung nicht. Man kann es nicht ausschliessen, dass der Schnitt der Leiche anderwärts, vor dem Transport, beigebracht worden ist — auch dann konnte, zumal wenn die Wegschaffung bald nach

*) Vergl. das Gutachten von Dr. Westenhoeffer (Anlage V).

dem Tode geschah, im Walde aus der offenen Wunde noch Blut ausfliessen*).

Wenn die Fakultät ferner bemerkt, der Tod durch Erwürgung sei mit Sicherheit auszuschliessen, weil sonst ausgeprägte Spuren am Halse hätten zurückbleiben müssen, so ist diese Bemerkung angesichts der Strangulationsfurche am Halse schlechthin unverständlich; ja die Erwägung, dass der Strick schon am Halse gelegen haben muss, als der Täter den Schnitt vollführte, ist mit Rücksicht auf den blutigen Einschnitt am Strick unabweisbar. Im übrigen lässt die Fakultät selbst die Möglichkeit offen, dass die Hruza erstickt worden sei (also etwa durch Ueberwerfen von Kissen oder dergl.).

Der Kernpunkt der Hypothese Baudyschs und Masaryks, nämlich die Verschiedenheit des Fundortes und Tatortes, kann nach alledem keineswegs als ausgeschlossen gelten, die Gegengründe der Fakultät müssen sogar als recht fadenscheinig bezeichnet werden. Vielmehr sprechen für jene Verschiedenheit starke Wahrscheinlichkeitsmomente. Ich will davon absehen, dass die auffällige Beinhaltung und die Verkrümmung der Leiche mit der Annahme eines Transportes in vollem Einklang steht, trotz der gekünstelten Einwendungen der Fakultät, die überdies ganz ausserhalb des Rahmens gerichtlich-medizinischer Erörterungen liegen. Vor allem aber erscheint der Fundort nach Lage und Frequenz ganz ungeeignet als Schauplatz eines mörderischen Ueberfalles.

Denn der Weg zwischen Polna und Kleinwieznitz wird viel begangen, besonders vor den Feiertagen und um die Zeit des Spätnachmittags, wo die Leute von der Stadt aus der Arbeit in die Dörfer zurückkehren,[13]) wie es auch die Hruza tat. Dazu wird der Weg, wie wir gesehen haben, nach Osten zu durch weite Ackerfelder begrenzt, auf denen damals aller Wahrscheinlichkeit nach gearbeitet worden ist. Der Mord soll nun nachmittags zwischen $^1/_2$6 und 6 Uhr in der Vertiefung verübt worden sein. Diese Stelle liegt 2 m vom Wegrande im Jungholz und ist von den Feldern aus weithin sichtbar. Pesak will die dort stehenden Begleiter des Angeklagten gar auf 700 m erkannt

*) Gutachten des Dr. Westenhoeffer (Anlage V).

haben. Es ist nicht glaublich, dass der Täter in solcher Umgebung und zu solcher Zeit einen Mord begangen haben sollte, der nach der niedrig gegriffenen Schätzung der Fakultät 10—15 Minuten in Anspruch nehmen musste, ungerechnet das Auseinandertragen und Verbergen der Kleider. Selbst wenn im Augenblick des angeblichen Ueberfalles niemand sichtbar war, so konnten doch jeden Augenblick Menschen erscheinen oder durch die Hilferufe des Opfers herbeigelockt werden.

Noch ein anderes Bedenken drängt sich auf, wenn man den Fundort in Augenschein nimmt und sich die Frage vorlegt, wie die Hruza wahrscheinlich gegangen sein wird. Der lehmige, von tiefen Gleisen durchzogene und alle Aussicht versperrende Hohlweg, der für den Fuhrwerksverkehr bestimmt ist und von Fussgängern kaum benutzt wird, kommt dafür um so weniger in betracht, als es damals kotig war.[14]) Von den beiden Fusspfaden aber, die sich den Hohlweg oben entlang ziehen, schlagen die Fussgänger regelmässig den östlichen nach den Feldern zu gelegenen ein. Dieser ist nämlich 2 m breit und bequem, während der nach dem Walde zu belegene nur einen schmalen Rain darstellt und hie und da durch Bäume behindert ist. Die Hruza wird nach alledem wahrscheinlich auf dem breiteren Wege an den Aeckern gegangen sein. Dann aber hatte es mit dem Ueberfall seine Schwierigkeiten, wenn, wie die Anklage annimmt, die Mörder im Walde versteckt lauerten. Denn zwischen diesem und dem Weg am Felde liegt der dort etwa 4 m tiefe steilböschige Hohlweg, und es ist der Waldrand von dem Fusspfad aus sehr gut zu überblicken. Jedenfalls musste der Mörder, wenn er sich am Waldrande aufpflanzte, sich sagen, dass die Hruza auf jenem Wege herankommen würde. Wenn er also auch nur einiger Ueberlegung fähig war, so hätte er anderwärts, etwa weiterhin am Waldrande, wo der Hohlweg sich an diesen heraufhebt, Posten gefasst.

Der Kuttenberger Schwurgerichtsvorsitzende stellt sich die Sache allerdings so vor, dass man der Hruza den am Tatort vorgefundenen Strick um den Hals geworfen und sie dann in das Gebüsch gezogen habe. Die Möglichkeit dieser Vorstellung entfällt ohne weiteres dann, wenn die Hruza auf dem Feldweg oder durch den Hohlweg herankam, aber selbst wenn sie den

Waldrain benutzte, ist der Gedanke des Vorsitzenden nicht nur romanhaft, sondern sogar unmöglich, weil man einen Strick von 127 cm Länge, der sich durch das Knüpfen einer Schlinge natürlich noch bedeutend verkürzt, nicht als Lasso handhaben kann; dass die Strangulationsrinne sich dann nicht auf der rechten, sondern auf der linken Seite hätte zeigen müssen, da der Mörder im Walde, d. h. rechts stand, sei nur nebenher erwähnt.

Der Verdacht, dass man den Tatort anderwärts suchen müsse, wird nun noch verstärkt durch gewisse Zeugenaussagen. Klenovec bekundete nämlich, dass sich beim Fundort „eine kenntliche Spur längs des Hohlweges am Abhang befunden habe,“[15]) ferner bestätigte die alte Hruza auf Befragen des Verteidigers, „es sei schon am Freitag Blut gefunden worden“[16]) — d. h. also nicht am Fundort der Leiche, denn diese wurde erst Sonnabend entdeckt, sondern anderwärts. Unglaublicher Weise hat man es unterlassen, die Zeugen über diesen Punkt eingehend zu vernehmen, und man kam auch in Pisek darauf nicht mehr zurück, denn das Fakultätsgutachten hatte allen Nachforschungen, die einen Tatort ausserhalb des Brezina-Waldes voraussetzten, endgiltig den Weg verbaut. Insbesondere betrachtete man mit Rücksicht auf das Gutachten die Möglichkeit als abgetan, dass die Hruza zu Hause ermordet sein könnte.

Ueber die häuslichen Verhältnisse der Ermordeten wissen wir folgendes:

Agnes Hruza lebte in Kleinwieznitz zusammen mit ihrer Mutter und einem 28jährigen Bruder, dem Maurer Johann Hruza. Der Vater war schon verstorben. Das Vermögen der Familie bestand hauptsächlich in einem dicht am Brezinawald belegenen Häuschen. Agnes Hruza half in der Regel der Mutter und dem Bruder in der Landwirtschaft. War hier weniger zu tun, so ging sie, wie es in den Verhandlungen regelmässig heisst, „ins Nähen“ zu der Schneiderin Fräulein Prchal in Polna, d. h. sie war dort als Näherin beschäftigt. So auch kurz vor dem Morde. Sie war erst am 9. März bei der Prchal wieder eingetreten. Am 29. März arbeitete sie zuletzt bei ihr; sie ging um $^1/_4$6 Uhr abends weg und wurde zuletzt gegen $^1/_2$6 Uhr in Zabokrty offenbar auf dem Nachhausewege gesehen.[17])

Mit ihren Angehörigen lebte sie in Unfrieden. Bei der ge-

richtlichen Verhandlung wollte sich zwar kein Zeuge dessen entsinnen, aber ursprünglich „sagte es Jeder", wie der Gendarmeriewachtmeister Klevonec bekundete.[18]) Gross kann die Liebe unter den Angehörigen nicht gewesen sein, denn das Benehmen der Mutter bei Auffindung der Leiche bezeichnet der Postenführer als „grob", und Johann Hruza äusserte später einmal zu der Zeugin Schubert mit Bezug auf seine ermordete Schwester, „gut ist es dieser Fliege (verächtliches Beiwort) geschehen."[19])

Anscheinend trug sich Agnes Hruza kurz vor ihrem Tode mit der Absicht, das Haus zu verlassen und, wie es unter den dortigen Landmädchen vielfach geschieht, in der Stadt einen Dienst anzunehmen. Es fand sich nämlich nach ihrem Tode ein Dienstbuch an;[20]) auch hatte sie sich gerade Stoff zu einem neuen Kleide gekauft, das sie sich bei der Prchal selbst nähte.[21]) Wie Klenovec feststellte,[22]) hatte die Agnes mit ihrem Bruder am 19. März dieserhalb einen Streit gehabt, weil der Bruder, der in der Verhandlung von Klenovec als „geizig", von dem Vormund Nowak als „sparsam" bezeichnet wird, 10 Gulden für den Stoff bezahlen sollte. Diese Familienverhältnisse waren offenbar die Ursache, dass der erste Verdacht nicht nur der Behörde, sondern auch des Publikums sich auf Johann Hruza lenkte, als in der Nähe der Leiche das blutbefleckte und kalkbespritzte Stück Leinwand gefunden wurde, in der Tat ein schwerwiegendes Indizium, das aber, weil es mit Hilsner in keinerlei Zusammenhang zu bringen war, aus der gerichtlichen Erörterung fast ganz ausgeschaltet wurde. Dazu kamen nun später noch einige andere mehr oder minder verdächtige Umstände. Johann Hruza hatte beim Leichenbegängnis seiner Schwester die eine Hand auffälligerweise immer in der Tasche getragen.[23]) Ein Zeuge[24]) wusste zu bekunden, dass die Hand zerkratzt gewesen sei, allerdings nahm er später diese Aussage zurück; auch erklärte Klenovec, Johann Hruza an den Händen untersucht und keine Kratzwunden wahrgenommen zu haben. (wann?) Ferner wurde in der gerichtlichen Verhandlung festgestellt, dass Johann Hruza an dem Tage nach dem verhängnisvollen Mittwoch, d. h. am „Grünen Donnerstag" schon um 6 Uhr morgens in dem benachbarten Seelenz erschien, um dort zu beichten und sich von da, weil der Geistliche noch schlief, sofort nach Polna

begab, wo er bei dem Cooperator Vlcek die Beichte ablegte.[25]) Während des Mittwoch und des Donnerstag erzählte weder Mutter noch Bruder irgend einem Menschen etwas davon, dass die Agnes nicht nach Hause gekommen sei, obschon sie sonst niemals über Nacht weggeblieben war.[26]) Johann Hruza fragte nicht einmal am Donnerstag, als er wegen der Beichte in Polna war, bei der Prchal wegen seiner Schwester nach. Die Mutter gab in Kuttenberg die ganz unzureichende Erklärung ab, sie habe geglaubt, bei der Prchal sei soviel zu arbeiten gewesen, dass die Agnes über Nacht hätte bleiben müssen. In Pisek bekundete sie, der Meinung gewesen zu sein, dass die Agnes am Donnerstag mit einer Prozession auf den Kalvarienberg gegangen sei. Erst am Freitag, den 31. März entschloss sich die Mutter, zur Prchal zu gehen, fragte diese aber merkwürdigerweise zunächst nicht etwa nach dem Verbleib der Agnes, sondern danach, wo das Körbchen der Agnes sei.[27]) Nachdem ihr gesagt worden war, dass die Agnes seit Mittwoch Nachmittag verschwunden sei, erstattete sie bei der Gendarmerie die Anzeige, wobei dem Postenführer Klenovec sogleich an ihr ein blauer Fleck unterhalb des linken Auges auffiel. Auf sein Befragen erwiderte sie, dass eine Kuh sie mit den Hörnern gestossen habe.[28])

Alle diese Tatsachen entstammen durchweg den Akten des Hilsnerprozesses; sie sind in der Untersuchung gegen Hilsner nebenher abgefallen. Freilich reichen sie nicht aus, um Mutter und Sohn Hruza der Täterschaft und der Mitwisserschaft zu beschuldigen. Aber es war hier doch eine Spur gegeben, die mit höchster Schnelligkeit und Energie hätte verfolgt werden müssen, selbst wenn man sich bei der gerichtsärztlichen Bestimmung des Tatortes beruhigen wollte; denn in diesem Falle blieb immerhin die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Agnes Hruza im Walde von ihrem Bruder erschlagen sein konnte. Hat es doch Klenovec ursprünglich als verdächtig vermerkt, dass Johann Hruza am Donnerstag in der Nähe der Mordstelle gesehen worden sei.[29]) Noch als Hilsner verhaftet wurde, waren die Angehörigen der Ermordeten weit schwerer belastet als er.

Ausserdem war eine zweite, in eine andere Richtung führende Spur vorhanden. Es wurden nämlich nach der Verhaftung Hilsners noch zwei, dem vorliegenden ähnliche, unauf-

geklärt gebliebene Morde in der Nähe Polnas verübt. In dem einen Fall wies die getötete Frauensperson gleichfalls einen vom Hals nach dem Ohre sich hinziehenden Schnitt auf[30]). Ferner hatte in der Umgebung Polnas ein unbekannter Täter wiederholt versucht, Mädchen im Walde zu vergewaltigen[31]). Die Agnes Hruza selbst, die sich übrigens mit Männern nicht abgegeben zu haben scheint, hatte ihrer Freundin Bernard erzählt: im Walde zwischen Kleinwieznitz und Seelenz treibe sich ein Mensch herum, der sie aufhalte, der Weg sei dort unsicher[32]).

Mehrere Zeugen bekundeten nun, am Tage vor dem Morde, also am Dienstag, in den Wäldern bei Polna, zum Teil in unmittelbarer Nähe des Fundortes, einem unheimlichen fremden Menschen von stechendem Blick begegnet zu sein[33]). Insbesondere bekundete eine gewisse Antonie Behal[34]), dass der Mensch sie an der kleinen Brücke über den Dobrikauer Bach, das ist dicht am Fundort, erwartet, sie angesprochen und ihr gesagt habe, sie solle sich nicht fürchten, er werde sie nicht erschlagen. Er sei dann ein Stück neben ihr hergegangen, habe sich danach aber entfernt. Am Mordtage selbst sah die Karoline Pelikan[35]) einen ziemlich grossen fremden Menschen mit einem blauen „Leibl" und einer blauen Schürze, (Hilsner kann dies nicht gewesen sein) nach $^1/_4$6 Uhr aus dem Walde über die genannte kleine Brücke nach den Marterln gehen, der Mensch erschien ihr so unheimlich, dass sie umkehrte. Endlich war, worauf wir noch zurückkommen werden, die Zeugin Vomela am Mittwoch gegen $^1/_2$6 Uhr, einige hundert Schritt von dem Fundort der Leiche, einem sehr verdächtigen, mit einem weissen Stock versehenen Menschen begegnet (ein solcher Stock hatte, wie erwähnt, bei der Leiche gelegen), aber weder in Johann Hruza noch in Hilsner vermochte sie jenen Menschen wiederzuerkennen.

Alle diese Umstände wurden grösstenteils erst durch die Verteidigung ans Licht gefördert, die Behörden forschten dieser Spur überhaupt nicht nach. Was den Verdacht gegen Johann Hruza anlangt, so hatte der Postenführer Klenovec bereits am Freitag, also noch vor Auffindung der Leiche, eine ergebnislos gebliebene Haussuchung bei den Hruzas abgehalten. Der Verdacht, den er gegen den Bruder hegte, schwand aber, wie er

selbst wiederholt bekundet hat[36]), in dem Augenblick, als er die Halswunde an der Leiche sah, denn damals löste sich, wie es die Gerichtsärzte im Deutschen Volksblatt so schön ausdrücken, „von aller Lippen der Ruf: „sie ist ja unterschnitten wie ein Stück Vieh", oder wie die Broschüre Touzils etwas deutlicher sagt: „das Mädchen wurde koscheriert!"

Klenovec selbst gab in der Verhandlung als Grund für das plötzliche Aufhören seines Verdachtes an, die Wunde habe nicht von dem Taschenmesser herrühren können, das er bei Johann Hruza gefunden habe. Das ist eine offenbare Ausrede, denn Klenovec konnte doch nicht wissen, ob sich nicht ein anderes Instrument noch finden würde; übrigens konnte der Schnitt sehr wohl mit einem Taschenmesser vollführt sein, wie die Fakultät darlegt.

Man hielt es infolgedessen überhaupt nicht für nötig, Johann Hruza auf die gegen ihn vorliegende Beschuldigung auch nur gerichtlich zu vernehmen[37]), und nachdem die Verhandlung gegen Hilsner eröffnet worden war, konnte man sich durchaus nicht entschliessen, Johann Hruza wenigstens als Zeugen vor das Schwurgericht zu laden. Obschon über die gleichgiltigsten Nebenumstände zahlreiche Zeugen gehört wurden, obschon der Bruder neben der Mutter am besten über viele ausführlich erörterte Punkte, z. B. die Familienverhältnisse, den Verkehr der Ermordeten und dergleichen hätte Auskunft geben können, obschon in der Gerichtsverhandlung von der Verteidigung eine ganze Reihe belastender Umstände gegen ihn vorgebracht wurden, und ihm doch mindestens Gelegenheit zur Klarstellung hätte gewährt werden müssen, wurde der Antrag der Verteidigung, ihn als Zeugen zu vernehmen, abgelehnt[38]).

So blieb der mit der Tat in so engen Zusammenhang gebrachte Bruder der Ermordeten unbehelligt, vielmehr begann alsbald nach der Konstatierung des Halsschnittes die Suche nach dem jüdischen Ritualmörder, deren Führung der Wachtmeister Klenovec mit um so grösserem Nachdruck und Erfolge übernahm, als Reichenbach, der für seine Person der Ritualmordidee anscheinend ablehnend gegenüberstand, den Dingen, in seiner zur Genüge gekennzeichneten Art,

unbekümmert ihren Lauf liess. Bis aber Baudysch die Untersuchung übernommen und sich zu einer freien Beurteilung des Sachverhaltes durchgearbeitet hatte, war es schon zu spät, denn man hatte unterdessen längst den gewünschten Ritualmörder oder wenigstens einen von ihnen in der Person des Leopold Hilsner gefunden, und damit war über alle Spuren der Tat das Dunkel des Aberglaubens gebreitet.

Zweites Kapitel.

Die Verdachtsgründe gegen Hilsner.

Leopold Hilsner ist ein Angehöriger des zwar in Böhmen wenig, in anderen österreichischen Ländern dagegen ziemlich verbreiteten jüdischen Bettelproletariats. Am 10. Juli 1876 geboren, lebte er nebst seinem 15jährigen Bruder Moritz und einer Tante bei seiner Mutter Marie Hilsner. Der Vater war längst verstorben. Die jüdische Gemeinde, deren Armenpflege die Hilsners zur Last fielen, hatte ihnen in dem Gebäude der deutsch-jüdischen Schule die Kellerräume zur unentgeltlichen Benutzung angewiesen. Dieselben ähnelten, wie das richterliche Haussuchungsprotokoll vom 13. April 1899 sagt, „mehr einer Höhle, als einer menschlichen Behausung." Einer konnte als Stube bezeichnet werden, zwei fand der Richter mit Menschenkot angefüllt. Die alte Hilsner war von der Gemeinde aus verpflichtet, fremden durchreisenden Juden Unterkommen zu gewähren und erhielt dann wohl von diesen etliche Kreuzer. Im übrigen verdiente sie sich einiges Geld dadurch, dass sie alte Kleider erbettelte und verkaufte.

Leopold Hilsner hatte bereits in der Schule sehr geringe Begabung gezeigt und wenig gelernt.[39]) In der Verhandlung kam gelegentlich zu Tage, dass er sich als erwachsener Mensch eine Postkarte an seine Geliebte von einem anderen schreiben lassen musste.[40]) Ich selbst habe einen von ihm aus dem Zuchthause an den Verteidiger gerichteten Brief gelesen, der nach Handschrift, Orthographie und Stil geradezu grotesk wirkte.

In der Verhandlung vor dem Schwurgericht gereichte dem Angeklagten seine Beschränktheit zu grossem Schaden. Nicht nur, dass er auf die Aussagen der Belastungszeugen meist nichts

anderes als die stereotype Versicherung zu erwidern wusste, er sei dort nicht gewesen, wo die Zeugen ihn gesehen haben wollten, beging er den groben, aber bei Leuten seines Bildungsstandes häufigen Fehler, feststehende Tatsachen zu leugnen, die nach seiner Ansicht gegen ihn verwertet werden konnten; z. B. behauptete er, nachdem man eine sexuelle Grundlage der Tat zu konstruieren begonnen hatte, zur Vollziehung des Geschlechtsaktes überhaupt nicht fähig zu sein, obschon durch die ärztliche Untersuchung und die Aussage einer Zeugin das Gegenteil in zweifelsfreier Weise erwiesen war, ferner bestritt er z. B., den Leichnam der Hruza gesehen zu haben. Tatsächlich hatte man ihm die Leiche gezeigt, um ihn auf die Probe zu stellen, und er hatte die Probe gut bestanden, nämlich keinerlei Unruhe oder dergleichen gezeigt.[41]) Dieses Leugnen wurde dem Angeklagten dann, jedoch ganz zu unrecht, als ein schwerwiegendes Verdachtsmoment angerechnet.

Nach Beendigung der Schulzeit sollte Hilsner das Schusterhandwerk erlernen, aber schon bei seinem ersten Lehrherrn erwies er sich als faul, trieb sich herum und blieb schliesslich weg, ein zweiter kurzer Versuch schlug gleichfalls fehl. Späterhin arbeitete er wohl gelegentlich bei dem einen oder anderen Meister, konnte aber nirgends auf die Dauer behalten werden, weil er nichts verstand.[42]) Offiziell galt er immerhin als Schuster.[43]) Tatsächlich war er arbeitsscheu und arbeitslos und liess sich von seiner Mutter ernähren. Bisweilen ging er nach der in seinen Kreisen üblichen Art auf die Wanderschaft, wobei er hier und da wohl eine Arbeit annahm, meist aber den Lebensunterhalt durch Betteln bei seinen Glaubensgenossen gewann. Bis nach Wien war er auf diese Weise gekommen.[44])

Wenn Hilsner in der Heimat war, trieb er sich häufig im Brezina-Walde herum, der, unmittelbar bei der Stadt gelegen, den Einwohnern Polnas eine bequeme und viel benutzte Gelegenheit zu Spaziergängen und Ausflügen bietet. Auch am Vormittage des verhängnisvollen Mittwoch, des 29. März 1899, hatte man ihn im Walde bemerkt[45]) — allerdings eine sehr belanglose Beobachtung, da die Hruza, wie erwähnt, erst nachmittags gegen $^1/_4$6 Uhr von der Prchal weggegangen war. Immerhin — er hielt sich viel im Brezina-Walde auf, ausserdem wohnte die Pchral nebenan von Hilsners — das genügte[46]) der

auf der Suche nach dem Ritualmörder befindlichen Menge, einen dunklen Zusammenhang zwischen dem arbeitsscheuen Juden und der Tat zu wittern. Schon Sonnabend Abend verbreitete sich das Gerücht von der Täterschaft Hilsner's in der Stadt.[47]) Infolgedessen nahm Klenovec am Sonntag eine Haussuchung bei Hilsner vor, die nichts Verdächtiges zu Tage förderte.[48]) Klenovec dachte jetzt daran, Hilsner durch die Vomela rekognoszieren zu lassen.

Die Johanna Vomela nämlich, die Frau des Gemeindevorstehers von Kleinwieznitz, die gegenüber von den Hruzas wohnte und mit ihnen gut bekannt war, war am 29. März von Polna auf dem uns bekannten Wege heimwärts gegangen.[49]) Um $^3/_4$5 Uhr hatte sie Polna verlassen, wobei sie noch nach der Uhr gesehen hatte, und gegen $^1/_4$6 erreichte sie, da sie kränklich war und langsam gehen musste, die nachmalige Fundstelle. Als sie etwa 700 Schritte jenseits derselben war, hörte sie plötzlich ein Geräusch hinter sich und sah, wie aus dem Walde heraus ein etwa 20jähriger Mensch hinter ihr hergelaufen kam. Nach der ersten Beschreibung, die seitens der Vomela gegeben wurde und an der sie auch später im wesentlichen festhielt, war dieser Mensch ziemlich gross und stark, hatte ein volles, bartloses Gesicht von gesunder Farbe und war „nach Art der Landleute gekleidet," er trug einen grauen Anzug, und zwar einen Rock ohne Schösse. (Sakko). Der Mensch hatte einen starken, weissen abgeschälten Tannen- oder Fichtenstock in der Mitte angefasst und „warf mit ihm fortwährend," d. h. er führte mit ihm heftige Bewegungen aus. Als die Vomela sich umdrehte, stutzte er, lief vom Wald auf die andere Seite des Weges hinüber und holte die Vomela ein, wobei er ihr ins Gesicht sah. Sie sagte zu ihm erschrocken „Guten Abend", was er mit einem „Grüss Gott" beantwortete. Die Vomela fragte ihn darauf, wohin er wolle, er murmelte etwas wie „dort ist Fichtenwald, ich gehe in diese Fichten," und verschwand im Walde.

Es ist sehr wohl möglich, dass dieser Mensch die Hruza, die eine Viertelstunde später des Weges kam, ermordet hat. Die Vomela war ungefähr von gleicher Statur wie die Agnes Hruza und ähnlich gekleidet wie sie. Der Täter konnte sie daher von hinten für die Hruza gehalten haben, womit sich der

ganze Vorfall gut erklären würde. Die Vomela meinte selbst, der Unbekannte habe sie „zweifellos einholen wollen."

Das wichtigste Verdachtsmoment bietet der bei der Leiche gefundene abgeschälte weisse Tannenstock, der nach der Aussage der Vomela dem ähnlich sah, den der Unbekannte trug.

Klenovec brachte Hilsner nun am Ostermontag Nachmittag in unauffälliger Weise nach Kleinwieznitz zur Vomela. Diese aber vermochte in ihm den Menschen aus dem Walde nicht wiederzuerkennen.[50])

Für den Dienstag war Hilsner auf die Anzeige des Postenführers vor das Gericht geladen. Hier wurde er wiederum der Vomela gegenübergestellt und diese erklärte: „sie habe Leopold Hilsner überhaupt nie gesehen und kenne ihn nicht, und in diesem hier könne sie keineswegs den Menschen erkennen, der auf sie abends beim Walde Brezina mit dem Stock herausgetreten sei."

Reichenbach entliess Hilsner infolgedessen ohne weiteres; er nahm nicht einmal ein Protokoll mit ihm auf. Das ist die „Freilassung des jüdischen Mörders," von der Husek in seinem Briefe an Schneider spricht und die offenbar zu einer hochgradigen Erregung der Einwohnerschaft Polnas geführt hat. Klenovec ging nunmehr auf eigene Faust weiter vor. Noch an demselben Tage veranstaltete er eine zweite Haussuchung bei Hilsner und, obschon diese wieder nicht das geringste Verdachtsmoment ergab, verhaftete er Hilsner gegen Abend und lieferte ihn dem Bezirksgericht aus.[51]) Alle Gründe, die für dieses Vorgehen des Postenführers angeführt werden können, sind hinfällig. In der Anklageschrift wird als Grund angegeben, Hilsner habe trotz gegenteiliger Zeugenaussagen geleugnet, am 29. und 30. März im Brezina-Walde gewesen zu sein. Aber damals hatte noch kein Zeuge behauptet, ihn um die kritische Zeit, nämlich am 29. nachmittags dort gesehen zu haben, und alles andere war unerheblich. Klenovec selbst bekundete in Kuttenberg, er habe die Verhaftung vorgenommen, weil Hilsner „solche Scherze trieb"; er Klenovec habe nämlich nach einem grauen Anzuge gesucht (vergl. die Aussage der Vomela) und Hilsner habe darauf zu einem Freunde geäussert, der graue Anzug sei „in der Luft." Ein triftiger Grund für eine Verhaftung! In Pisek gab Klenovec eine andere Version. Hilsner

war an dem verhängnisvollen Mittwoch bis gegen 3 Uhr nachmittags auf dem Katharinenberg gewesen, und sollte diesen nach der Aussage mehrerer Zeugen in der Richtung auf die Brezina verlassen haben. Letzteres bestritt Hilsner. Wegen dieses Widerspruches will ihn Klenovec festgenommen haben. Auch dieser Grund ist völlig unzureichend angesichts der Schwäche des Verdachtsmomentes, denn dass Hilsner wirklich in die Brezina gegangen sei, konnte niemand behaupten. Und, selbst wenn, wie es den Anschein hat, Hilsner damals den Alibibeweis nicht hat erbringen können, so war doch auch darin bei dem Fehlen aller sonstigen Verdachtsmomente ein Grund zur Verhaftung nicht zu finden. Tatsächlich war es wohl hauptsächlich „die Stimme des Volkes," von der sich der Postenführer leiten liess. Die Folgen sollten nicht ausbleiben. Die Verhaftung Hilsners wirkte auf die Bevölkerung wie ein Signal; an demselben Tage brachen in Polna die Judenexzesse aus, von denen wir berichtet haben. Am nächsten Tage bestätigte Reichenbach die Verhaftung unter dem Druck der öffentlichen Meinung, auf die er in dem Haftbeschlusse unverhohlen Bezug nimmt.[53]) Bald darauf setzte die von aussen kommende antisemitische Agitation ein und die Herren Schwer und Genossen traten in Tätigkeit.

Jetzt begann das Belastungsmaterial gegen Hilsner allmählich von den verschiedensten Seiten her zusammenzuströmen, allerdings sehr langsam, sodass gegen Hilsner in den beiden ersten Wochen seiner Haft ein irgendwie greifbares Verdachtsmoment überhaupt nicht vorlag. Auch meldete sich im Gegensatz zu den Fällen: Tisza Eszlar, Nachod, Konitz hier kein Zeuge, der die Juden unmittelbar bei der Abschlachtung des Opfers belauscht hatte. Dagegen fanden sich schliesslich mehrere Personen ein, die Hilsner zu der angeblichen Tatzeit in der Nähe des späteren Fundortes der Leiche oder auf dem Wege dorthin gesehen haben wollten.

Der erste dieser Zeugen war der Fuhrmann Cink. Am 24. April berichtete er der Behörde von einer überraschenden Wahrnehmung, die er an dem kritischen 29. März, mithin etwa vier Wochen zuvor, neben dem Hause der Frau Pojman beim Strohabladen gemacht haben wollte. Dieses Haus liegt in einer kleinen Gasse, die unmittelbar zum Bach und von dort über

einen kleinen Steg auf den Weg nach den Marterln und weiterhin nach Kleinwieznitz führt (vergl. unsere Karte).

Cink gab nun an, mit einem Wagen um 5 Uhr über den Marktplatz gefahren zu sein — es habe gerade 5 Uhr geschlagen —, einige Minuten später sei er am Haus der Pojman angelangt und etwa 10 Minuten nach 5 Uhr sei Hilsner mit zwei fremden jüdischen Burschen „wie im Sprunge" das Gässchen in der Richtung zum Bach heruntergelaufen (galoppiert, sagte der Zeuge sogar), Hilsner habe einen grauen Anzug ohne Ueberrock getragen. Besonders sei ihm, dem Zeugen, der eine Begleiter, ein etwa 20jähriger Mensch, aufgefallen. Derselbe habe ein volles Gesicht mit schwarzen Bartstoppeln, einen hervorstehenden Mund mit aufgeworfenen Lippen und grosse Augen gehabt, ferner X-Beine und einen wackligen Gang (nachschleppenden Fuss). Er habe einen grauen Paletot mit Sammetkragen und einen verdrückten schwarzen Hut getragen. Der zweite Begleiter sei kleiner gewesen, „schofel" und nicht mit einem Paletot bekleidet gewesen. Unter dem einen Hosenbein habe ihm die Unterhose hervorgeblickt. Diesen Menschen habe er nur von hinten gesehen.

Auf die Frage des Verteidigers, wie er ihn dann als fremden Juden bezeichnen könne, erwidert Cink, „er erkenne stark von hinten". Alle drei hätten, so erzählt Cink weiter (trotz ihres galoppierenden Laufes!) Zigaretten im Munde gehabt. Hilsner — nach späterer Version, er, der Zeuge selbst — habe den beiden anderen wegen des Strohes auf dem Wagen zugerufen: sie sollten die Zigaretten „aus dem Maul nehmen, damit sie nicht eins aufs Maul bekämen."

Im Vorbeilaufen habe der „hinkende Jude" — denn diese technische Bezeichnung bürgerte sich für den schleppfüssigen Begleiter des Angeklagten bald ein — einen länglichen in Papier gewickelten Gegenstand in die innere Tasche seines Oberrockes gesteckt. So seien die drei nach dem Bache zu heruntergelaufen.

Diese Aussage baute nun Cink in der Folgezeit vermöge einer reissenden Zunahme seines Gedächtnisses nach den verschiedensten Richtungen hin weiter aus. Die bedeutendste Stärkung erfuhr dasselbe durch eine Vernehmung, die Sadil und Klenovec am 12. Juni mit Cink abhielten. Seitdem erinnert

sich Cink, den hinkenden Juden, dem er jetzt den „kegelförmigen Kopf" beilegt (sollte dieser Ausdruck von Cink stammen?), am 29. März noch ausserdem an verschiedenen Orten, insgesamt dreimal, sowie ausserdem am Charfreitag, dem 31. März, einmal gesehen zu haben. Am 29. März das erstemal in aller Frühe, dann zweimal nachmittags, wobei der Jude sich in Gesellschaft eines gewissen Hugo Fried befunden habe, das letztemal kurz vor 5 Uhr auf dem Ringplatz. Hier sei Hilsner hinzugekommen, Fried sei weggegangen und nun hätten Hilsner und der Hinkende in die Gasse hineingeschaut, „als ob sie jemanden erwarteten". Am Charfreitag aber habe er den Hinkenden zusammen mit einigen anderen Juden, nämlich Hilsner, Leopold Graf und Hermann Basch, nach der Bahn zugehen sehen. Der Hinkende habe dabei einen Wachsleinwandkoffer von flacher und rundlicher Form getragen (offenbar mit geheimnisvollem Inhalt. Anm. d. Verfassers); auch Basch habe einen Koffer gehabt. Es mag hier gleich erwähnt werden, dass Basch, Graf und Fried übereinstimmend die Erzählung Cinks schlechthin als erfunden bezeichneten und dass sich auch sonst niemand fand, der Cinks Beobachtung nach dieser Richtung hin bestätigt hätte. Aber es kommt darauf nicht einmal sehr an im Verhältnis zu einer anderen Neuigkeit, die Cink aus seinem Gedächtnisse hervorholte. Während er nämlich bis dahin angegeben hatte, nach dem Vorbeilaufen der drei Burschen das Stroh abgeladen und sich nicht weiter um sie bekümmert zu haben, erklärte er jetzt, auf das Stroh hinaufgeklettert zu sein und beim Ausschauen auf den Weg nach den Marterln eine Frauensperson gesehen zu haben, die wegen des gerade beginnenden Regens den Rock über den Kopf gezogen hatte. Der obere Rock sei rot und der andere anscheinend von derselben Farbe gewesen. Die Drei hätten ein lebhaftes Gespräch geführt und dann auffällig ihren Schritt beschleunigt, sie wären beinahe im Trab gelaufen. Der Sinn dieser neuen Bekundung, die vor dem Schwurgericht zwar im wesentlichen unverändert, aber aus triftigen Gründen in etwas unsicherer Form vorgebracht wird, ist klar: Die Frauensperson, die man auf dem jenseitigen Ufer des Baches erblickte, war nicht die Hruza — sie brach ja erst um $^1/_2$ 6 von Polna auf — sondern die Vomela; die drei Mordbuben hatten die Vomela vom Ringplatz aus durch das Gässchen erblickt, glaubten,

es sei die Hruza, und kamen ihr spornstreichs durch die Stadt und das freie Feld zum Behufe ihrer Abschlachtung nachgelaufen, unterwegs noch lebhaft den Mordplan besprechend (die Zigaretten waren wohl mittlerweile aufgeraucht); im Walde hatte dann der eine von den Dreien die Vomela unter den von ihr beschriebenen Umständen eingeholt.

Aber diese anscheinend so frappante Uebereinstimmung schwand sofort, als man die Vomela auf die neue Aussage Cinks vernahm. Sie bekundete nämlich[53]), dass sie auf dem ganzen Wege von Polna nach Kleinwieznitz den Rock niemals über den Kopf geschlagen habe, es habe auch nicht, wie Cink behauptet, geregnet, sondern es sei schönes Wetter gewesen.

Dies führt nun auf eine bestimmte Vermutung. Wie nach unseren früheren Anführungen die von der Suggestion eingegebenen Aussagen regelmässig eine wirkliche Wahrnehmung als Kern in sich tragen, so mag es dem Cink einmal begegnet sein, dass drei Burschen, mit Zigaretten im Munde — dieses Moment ist charakteristisch — an seinem mit Stroh beladenen Wagen vorbeigingen und er ihnen etwa zurief, sie sollten „die Zigaretten aus dem Maul nehmen." Diesen Vorgang, der sich seinem Gedächtnis leicht einigermassen einprägen konnte, bringt er nun mit Hilsner in Zusammenhang und verlegt ihn danach auf den 29. März. Weshalb er sich erinnert, dass es gerade der 29. März gewesen sei, gab er erst am 12. Mai (!) an; er sei nämlich am 28. März auf dem Jahrmarkt gewesen. Offenbar ist diese Erklärung künstlich herausgesucht und ganz unzureichend; insbesondere weil, selbst wenn Cink am 28. März auf dem Jahrmarkt gewesen wäre, ein Irrtum über die zeitliche Differenz zwischen dem Markttage und dem Augenblick der Wahrnehmung sehr leicht entstehen konnte, ja eine sichere Bestimmung bei einer verhältnismässig so gleichgiltigen Beobachtung fast ausgeschlossen ist.

Am deutlichsten ist die Haltlosigkeit der Aussage Cinks durch einige andere Zeugen offenbar geworden, deren Absicht freilich gerade auf Unterstützung Cinks gerichtet war. Der Schuhmacher Skareda[54]) wollte nämlich gleichfalls, und zwar aus einem Hause des mehrfach genannten Gässchens, durch das Fenster gesehen haben, wie Hilsner mit seinen beiden Spiess-

gesellen — später wollte Skareda nur den Hinkenden gesehen haben — vorbeilief. Als den Tag der Wahrnehmung gab er aber zunächst Mittwoch den 22. März an, später besann er sich auf den 29. und behauptete weiter, dass der hinkende Jude identisch sei mit dem 21 jährigen jüdischen Handlungsgehilfen Berthold Fried. Letzteres bestätigte die 56 jährige Marie Huber, Tochter der Pojman, die Cink beim Abladen des Strohs geholfen hatte. Aber es ergab sich, dass Fried vom 24. März bis 3. April im Humpoletzer Krankenhause gelegen hatte. Hatten die Zeugen also Hilsner überhaupt mit Fried und einem Dritten durch die Gasse laufen sehen, so konnte es nicht am 29. März gewesen sein. Doch ihre Aussagen sind ebenso wie die Cinks dem gesamten Inhalte nach überhaupt unglaubwürdig. Die Huber haben wir schon zur Genüge im ersten Teile dieses Buches kennen gelernt. Gegenüber der Aussage Cinks ist es interessant, die Uebertreibungen dieser Zeugin zu beobachten. Sagte Cink z. B., Hilsner sei gelaufen, so behauptete die Huber, „Hilsner flog nur so vorüber"; sah Cink, wie der Hinkende etwas Gelbes, Längliches in die Tasche steckte, so war es nach der Wahrnehmung der Huber eine „Scheide", die „gelb und neu" ausgesehen habe, u. s. w.

Aber noch mehr. Der Schneider Joseph Strnad[55]) bezeugte in der Hauptverhandlung — bei seiner ersten Vernehmung vom 28. Juni 1899 sagte er noch nichts darüber —, seinerseits den Hilsner mit den beiden Begleitern am 29. März um 5 Uhr nachmittags gesehen zu haben, jedoch an einer anderen Stelle, nämlich in dem „Kandia" genannten Stadtteil Polnas, der von der Pojmann'schen Gasse „bei ziemlich raschem Gange" in 10 Minuten zu erreichen ist. Man kann, wie dies aus der Karte ersichtlich ist, auch von dort in die Brezina gelangen, nämlich durch das Bräuhaus und über den Katharinenhügel, was allerdings eine beträchtliche Zeit erfordert, da der Hügel ziemlich hoch ist. Strnad gab dann an, dass Hilsner mit den beiden Anderen in der Tat zum Bräuhause heraufgelaufen sei, „sie sprangen geradezu in das Tor". Im einzelnen werden die Angaben auch dieses Zeugen mit jeder Vernehmung genauer, besonders was die Schilderung des Hinkenden anlangt, wobei Strnad mehrfach ganz erheblich von der Darstellung abweicht, die Cink gibt. So behauptet Strnad, dass Hilsner einen blauen

Feiertagsanzug getragen habe, während Cink und die Huber einen grauen Werktagsanzug bemerkt haben wollen.

Die Aussagen Cinks und Strnads sind völlig unvereinbar. Die im Plaidoyer des Piseker Staatsanwalts plötzlich vorgebrachte Hypothese, dass die Drei von Cink Gesehenen nach der „Kandia" gelaufen sein sollten, scheitert an den örtlichen Verhältnissen, die der Staatsanwalt einfach ausser Betracht gelassen hat,[56]) und ist vom Standtpunkt der Anklage aus schon deshalb unannehmbar, weil die Mörder dann trotz ihrer Eile sich in die Stadt hätten zurückbegeben müssen (vielleicht um von möglichst vielen Leuten gesehen zu werden?), denn Strnad sagte ausdrücklich, die Drei seien durch die Kandia gegangen und hinter seinem Hause in einem Gässchen verschwunden, er hat sie also nicht etwa nur auf dem Felde von weitem gesehen. Dazu kommen die Widersprüche, die sich aus aus den Zeitangaben der beiden Zeugen und den abweichenden Beschreibungen der Kleidung Hilsners ergeben (unten S. 117).

Mehr der Kuriosität halber erwähne ich noch die Aussage einer Zeugin Bruckner, die sich am 7. Juli 1900, also fast $1^1/_2$ Jahre nach der Tat, mit der Behauptung meldete, dieselbe Wahrnehmung wie Cink gemacht zu haben, und zwar habe sie Hilsner an der Stimme erkannt. Auf den Einwand Hilsners, sie habe ihn nie gesehen und seine Stimme nie gehört, wusste sie nichts zu erwidern.[57])

Noch weitere Absurditäten und Widersprüche in dieser Aussagegruppe nachzuweisen, wäre leicht möglich, erscheint aber überflüssig, da die bereits angeführten in Verbindung mit der innerlichen Unwahrscheinlichkeit der bekundeten Wahrnehmungen schon vollkommen zu dem Urteil berechtigen, dass den genannten Bekundungen kein Wert beigemessen werden kann. Gleichwohl war wesentlich auf diese Zeugenaussagen, so unglaublich es klingt, die Anklage gestützt, denn damals stand dem Staatsanwalt noch kein anderes Material von einiger Bedeutung zu Gebote. Erst nach Erhebung der Anklage erwuchs dem Staatsanwalt sein wichtigster Gefolgsmann in der Person des Zeugen Peter Pesak. Pesak war ein 49jähriger Kleinbürger aus Polna, der Landwirtschaft trieb und nebenher hier und da durch Schlosserarbeiten Geld oder Naturalien verdiente. Im August 1899, d. h. mehr als 4 Monate nach Auffindung der

Leiche, erschien er eines Tages vor Gericht und gab folgende sensationelle Aussage ab:

Am 29. März sei er von Polna nach Dobroutow gegangen. Um 4 Uhr habe er sein Haus verlassen — er habe noch nach der Uhr gesehen — sich dann am Ende der Stadt bei dem Tischler Vecera einige Zeit aufgehalten und sei dort weggegangen, als es gerade vom Turm 5 Uhr geschlagen habe Ungefähr eine Viertelstunde des Weges hinter Polna habe er seine Notdurft verrichtet und dabei auf den (700 m [58]) westlich liegenden) Brezina-Wald geschaut, was er immer zu tun pflege, da er dort vor Jahren billiges Holz gekauft und daran ein schönes Stück Geld verdient habe. Am Rande des Waldes habe er nun in unmittelbarer Nähe des späteren Fundortes der Leiche einen Menschen gesehen. Derselbe sei von schlanker Gestalt gewesen, habe einen grauen Anzug getragen, die rechte Hand auf einen weissen Stock gestützt und nach der Stadt geschaut. In diesem Menschen habe er „bestimmt den Hilsner erkannt". Der Zeuge setzte noch ausdrücklich hinzu, „auch nach der Gestalt und nach den Körperbewegungen habe ich Hilsner gut erkannt". Nach mehreren Minuten, während deren der Zeuge seine Beobachtungen fortsetzte, habe sich Hilsner „auf militärische Art umgedreht" und sei mit dèm in die Mitte gefassten Stock fuchtelnd, „wie es immer seine Gewohnheit gewesen sei", in den Jungwald gegangen. Dort habe nun der Zeuge in „einer Vertiefung" zwei dunkel gekleidete Männer mit Hüten auf den Köpfen bemerkt. Sie seien dicker gewesen als Hilsner und hätten älter ausgesehen als er. Der eine habe einen abgetragenen, der andere habe einen besseren Anzug auf dem Leibe gehabt. Ins Gesicht habe er ihnen nicht gesehen, da sie unbeweglich hinter einem Bäumchen gestanden hätten, aber er würde sie noch jetzt wiedererkennen. Hilsner sei zu ihnen gegangen — im ganzen etwa 10 bis 12 Schritt — und habe mit ihnen gesprochen. Das sei so ungefähr gegen $^1/_4$6 Uhr gewesen.

Der Sinn dieses Zeugnisses ist klar. In den beiden Männern aus der Vertiefung erkennt man leicht die beiden Burschen wieder, die schon Cink und Strnad angeblich mit Hilsner zusammen gesehen hatten. Alle drei Mordbuben waren nunmehr am Tatort angelangt, Hilsner hatte sich am Weg aufgestellt und schaute — den weissen Stock schon in der Hand — gespannt

nach der Stadt, wann wohl das Opfer sich zeigen würde, während die beiden anderen in der bewussten Vertiefung bereit standen, um hier ihr mörderisches Werk zu vollbringen.

Unter den vielen Bedenken, die sich sofort gegen die Aussage Pesaks erheben, drängt sich der Zweifel an der physischen Möglichkeit seiner angeblichen Beobachtung hervor; konnte der Zeuge überhaupt auf 700 m Entfernung die von ihm bekundeten Wahrnehmungen machen, namentlich den Angeklagten erkennen?

Die Sehschärfe Pesaks wurde von den beiden Piseker Gerichtsärzten Dr. Blaha und Dr. Malkowsky als normal, von den beiden Prager Augenärzten Professoren Deyl und Chalupecky als (etwas) übernormal bezeichnet. Der über die Untersuchung der Augen Pesaks aufgenommene Befund liegt vor. Auf Grund desselben führt Prof. Silex in dem anliegenden Gutachten (unten Anlage VI) aus, dass die Sehschärfe des Zeugen nicht höher als normal anzusetzen sei, im übrigen den der von den Prager Aerzten ohne zureichenden Grund angenommene geringe Grad von Uebernormalität keinen irgendwie erheblichen Einfluss auf die Sehweite ausüben konnte. Wir haben also mit einer normalen Sehschärfe des Zeugen zu rechnen.

Ueber die Entfernung, auf die man bei normalem Auge einen Menschen noch erkennen kann, bemerkt nun Landgerichtsdirektor Weingart in seiner „Kriminaltaktik“ [59]) unter Berufung auf Vincent:

> „Man kann mit normalem Auge jemand, den man genau kennt und dessen Aussehen auffällig und leicht erkennbar ist, bei Tageslicht höchstens in einer Entfernung von 100 bis 150 m erkennen; ist sein Gesamtaussehen weniger eigentümlich, so kann man ihn nur auf 40 bis 80 m, und wenn man ihn weniger genau kennt, nur auf 25 bis 30 m genau erkennen“.

Pesaks Erkennungsvermögen sollte sich aber auf 700 m bewährt haben! Der Wiener Ophthalmologe Prof. Schnabel hatte schon vor der Piseker Verhandlung die Behauptung Pesaks experimentell nachgeprüft und festgestellt, dass es „unmöglich sei, einen bekannten Menschen mit freiem Auge auf 676 m wiederzuerkennen“. Zu einem abweichenden Ergebnis gelangten freilich die beiden Prager Augenärzte. Sie waren

übereinstimmend mit den Gerichtsärzten der Meinung, dass man auf die angegebene Entfernung eine Person zwar nicht dem Gesicht nach, wohl aber an charakteristischen Merkmalen, insbesondere Bewegungen erkennen könne, soweit diese Merkmale noch wahrnehmbar seien.

Man kann den von den Sachverständigen aufgestellten Satz in seiner ganz allgemeinen Fassung noch gelten lassen, denn unter ganz besonderen Verhältnissen, z. B. bei entsprechender Einübung des Auges oder bei verabredeten Signalbewegungen kann man ohne Zweifel auf 700 m und noch weiter erkennen. Die Piseker Sachverständigen sprachen aber auch aus, dass die angeblichen Wahrnehmungen Pesaks für ihn ausreichen konnten, um Hilsner zu identifizieren.

Bei der Würdigung dieser Behauptung ist nun zunächst im Auge zu behalten, dass die Identitätsfeststellung nicht mehr Sache der Wahrnehmung ist, sondern auf einem logischen Schluss beruht. Diese schon früher von uns begründete Erwägung ist besonders hier einleuchtend, wo ein Wiedererkennen nach dem Gesicht nicht in Frage steht. Es fällt nun aber nicht dem ophthalmologischen, sondern dem psychologischen, richterlichen Urteil anheim, zu würdigen, ob der Schluss eines Zeugen von seinen Wahrnehmungen auf die Identität mit Zuverlässigkeit gezogen werden durfte. Wie leicht sich der Zeuge hierbei täuschen kann und mit welch äusserster Vorsicht der Richter deshalb an derartige Angaben herantreten muss, haben wir ja ausführlich dargelegt. Ursprünglich war den Aerzten denn auch ganz zutreffend lediglich die Frage nach der Sehschärfe Pesaks gestellt worden, da man behauptet hatte, dass er kurzsichtig sei, und nur durch einen Missgriff des richterlichen Kommissars, der die noch zu erwähnende Sehprobe vorgenommen hatte, sind die Sachverständigen in die Lage versetzt worden, sich über die räumlichen Grenzen der Identifizierung zu verbreiten. Da sie hierzu weder zuständig noch qualifiziert waren, kann es nicht Wunder nehmen, dass das Gutachten ihnen missriet. Sie behaupteten zwar, dass Pesak aus seinen angeblichen Wahrnehmungen den Angeklagten auf 700 m habe erkennen können, vermochten aber keinen stichhaltigen Grund dafür beizubringen, denn das von ihnen auf deduktivem Wege gewonnene Ergebnis, dass man einen Menschen als solchen auf 700 m

und weiter erkennen könne, ist, ganz abgesehen von der Frage, ob es überhaupt zutrifft, nicht geeignet, den Gutachten zur Stütze zu dienen.

Vielmehr kommt es darauf an, ob ein Normalsichtiger einen bestimmten Menschen auf die angegebene Entfernung erkennen kann. Die Prager Aerzte haben auch diese Frage bejaht. Aber es gibt, wie aus dem Gutachten von Prof. Silex hervorgeht, in der einschlägigen Literatur keine Feststellungen, welche die Behauptung der Sachverständigen rechtfertigen könnten.

Wollten dieselben also überhaupt ein generelles Urteil abgeben, so hätten sie dies nur auf Grund geeigneter Versuche mit normalsichtigen Personen tun dürfen. Derartige Experimente haben sie aber gar nicht angestellt und statt dessen ihr Urteil aus der Tiefe der inneren Ueberzeugung geschöpft. Freilich würde ihnen das Experiment bald das Verfehlte ihrer Ansicht gezeigt haben, wie die von den Professoren Silex und Schnabel unternommenen Versuche erweisen. Uebrigens kann sich jeder Unbefangene durch eigene Beobachtung leicht genug selbst davon überzeugen, dass das normale Auge unter normalen Verhältnissen einen Menschen auch nicht annähernd auf 700 m wiederzuerkennen vermag. Die oben mitgeteilten Angaben von Weingart-Vincent dürften ungefähr das Richtige treffen.

Die Schwäche der Sachverständigenaussagen wurde zum grössten Teil bereits in der Verhandlung durch den Verteidiger aufgedeckt, der auch das entgegenstehende Gutachten Schnabels dem Gericht überreichte. Der Verteidiger stellte deshalb den Antrag, ein Obergutachten der medizinischen Fakultät einzuholen, zumal die Sachverständigen sich in vielen einzelnen Punkten widersprachen. Aber das Gericht lehnte auch diesen Antrag ab, obschon es sich die mit den Kuttenberger Gerichtsärzten gemachten Erfahrungen hätte zur Warnung dienen lassen müssen.

Im Uebrigen kommt der theoretischen Frage, ob Pesak auf Grund seiner angeblichen Warnehmungen Hilsner und dessen beide Begleiter erkennen konnte, nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Entscheidend konnte allein sein, erstens, ob Pesak im einzelnen alles das wirklich wahrgenommen hat, was er wahrgenommen zu haben bekundete, zweitens, ob er auf Grund dieser Wahrnehmungen Hilsner damals tatsächlich erkannt hat.

Der gegebene und einzig richtige Weg, um sich besonders über die erste Frage ein sicheres Urteil zu bilden, wäre es gewesen, Pesak vor den Augen des Gerichts und der Geschworenen an Ort und Stelle einer Sehprobe zu unterziehen. Dann musste sich ja zeigen, was er wahrzunehmen vermochte, und die Geschworenen konnten sich ihr Urteil aus eigener Anschauung bilden. Der Verteidiger stellte demgemäss einen dahingehenden Antrag. Aber auch dieser verfiel der Ablehnung, obschon die Einnahme eines Lokalaugenscheins, wie wir gesehen haben, schon aus anderen Gründen unbedingt erforderlich gewesen wäre. In Kuttenberg schickte man statt dessen den Untersuchungsrichter Baudysch behufs Nachprüfung der Angaben Pesaks nach Polna. Baudysch liess drei ihm bekannte Personen die von Pesak beschriebenen Stellungen am Rande der Brezina einnehmen und untersuchte, ob er seinerseits jene Personen vom Dobrikauer Wege aus erkennen könnte. Um 3 Uhr nachmittags — es war am 14. September 1899 — bei Sonne und intensiver Beleuchtung konnte Baudysch die den Hilsner darstellende Person „in den Umrissen" einigermassen unterscheiden (d. h. nicht etwa erkennen), von den beiden anderen Personen nach längerem angestrengten Hinschauen die eine schwach, die andere hingegen garnicht. Um 6 Uhr senkte sich die Sonne hinter den Brezinawald und jetzt erhielt der Waldrand eine günstigere Beleuchtung. Der Untersuchungsrichter konnte nunmehr von allen drei Personen die groben Umrisse wahrnehmen und zwar die der Vornstehenden gut, die der beiden Anderen nur schwach. Die Umrisse des Gesichts konnte der Richter bei keinem erkennen, geschweige denn Alter, Art des Anzuges und dergleichen.

Obschon Baudysch hinzusetzte, dass unter besonders günstigen Bedingungen eine Person auf die fragliche Entfernung an bestimmten Bewegungen erkannt werden könne — in diesem Zusammenhange und bei dem Mangel jeglicher Begründung eine sehr anfechtbare Bemerkung —, war das Gesamtergebnis für Pesak wenig erfreulich. Doch konnte der ganzen Untersuchung kein Wert beigemessen werden, weil sie nur über die Sehschärfe des Richters Auskunft gab, der (nach Mitteilung des Verteidigers) sich eines sehr guten Auges

erfreute und vor allem weil der beobachtende Richter die Personen am Fundort und ihre Stellung von vornherein genau kannte.

Diesen Bedenken wenigstens entzog sich das Piseker Gericht nicht. Es beauftragte noch vor dem Beginn der Schwurgerichtsverhandlung den Piseker Untersuchungsrichter Dr. Sebanek, eine neue Sehprobe an Ort und Stelle und zwar mit Hinzuziehung Pesaks vorzunehmen. Dies geschah denn auch am 7. Juni 1900. Der Richter beging gleich zu Anfang den groben Fehler, Pesak noch vor Beginn der Sehprobe die drei Figuranten zu zeigen, die an der bewussten Stelle vor der Brezina für Hilsner und dessen beide Genossen auftreten sollten. Auch teilte ihm der Richter von vornherein mit, „dass diese Personen in verschiedener Reihenfolge verschiedene Positionen einnehmen und verschiedene Bewegungen machen würden und dass es seine Aufgabe sein würde, anzugeben, ob die Personen, welche ihm gezeigt würden, ein dunkles oder helles Gewand trügen, welche von zwei Personen grösser sei und welche Bewegungen jede Person machen würde." Der Zeuge wusste jetzt also genau, worauf er seine Aufmerksamkeit zu richten hatte und konnte sich die drei Figuranten gleich daraufhin ansehen. Bei der Sehprobe selbst vermochte Pesak die Zahl der gezeigten Personen richtig anzugeben, ferner ob ihr Anzug dunkel oder hell war oder ob sie sich umdrehten, ohne jedoch einen Unterschied zwischen rascheren (militärischen!) oder langsameren Bewegungen zu machen, endlich auch, ob und wie eine Person den weissen Stock hielt und ob sie ihn nach Art Hilsners schwenkte.

So sagt wenigstens das Protokoll. Der Verteidiger Dr. Aurednicek hat mir allerdings mitgeteilt und ist zu bezeugen bereit, dass grobe Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, dass nämlich das Publikum sich dicht an die Gerichtskommission herangedrängt und dem herumratenden Pesak vorgesagt habe Der stark kurzsichtige Untersuchungsrichter habe dies nicht bemerkt, weil er durch das Fernglas auf die Szene am Walde geblickt und seine ganze Aufmerksamkeit darauf konzentriert hätte. Auch ein Zeuge aus der Hauptverhandlung[60]) wusste von diesem Vorsagen.

Aber das mag einstweilen dahingestellt bleiben. Denn

nach der Aufzählung dessen, was Pesak wahrgenommen hat, sagt das Protokoll, was er nicht hat wahrnehmen können. Danach konnte nämlich Pesak nicht angeben, „welche Kopfbedeckung die betreffende Person hatte, dass sie die Mütze abnahm, dass sie einen dunklen Stock hielt", er konnte nicht angeben, „welche von zwei bezeichneten Personen grösser oder kleiner sei". Dazu kommt, wie bemerkt, dass er gerade das Charakteristische der Bewegungen (die „militärische" Drehung) nicht erkannte. Ferner aber ist die Feststellung, dass Pesak eine in der Art des Hilsner vorgenommene Stockschwenkung wahrnehmen konnte, ganz wertlos. Es wäre erforderlich gewesen, Pesak mehrere verschiedene Bewegungen mit dem Stock vorzumachen, aus denen er sich dann die auf Hilsner passende hätte heraussuchen müssen; oder noch besser, man hätte dem Zeugen überhaupt nur andere, aber in ähnlichem Sinne „charakteristische" und gleich gut erkennbare Bewegungen zeigen und diese dann von Pesak beschreiben lassen sollen. Wurde aber Pesak nur die eine Bewegung mit dem Stock gezeigt, so war es nach dem ihm vorher Mitgeteilten, wenn er oder einer der ihm Vorsagenden überhaupt nur etwas Ungefähres davon sah, für ihn selbstverständlich, zunächst einmal darauf zu raten, dass es sich um die „charakteristische" Hilsner-Bewegung handle. Fällt damit diese dem Zeugen günstige Feststellung des Protokolls fort, so ist das Ergebnis der Sehprobe schon danach für den Zeugen ziemlich kläglich. Aber Klarheit wurde doch erst geschaffen, als nun auf Antrag des Verteidigers dem Pesak zwei ihm persönlich bekannte, aber vorher nicht gezeigte Polnaer Bürger vorgeführt wurden, der eine von mittlerer Grösse und kräftiger Gestalt im hellen Anzug der andere schwächer in dunkler Kleidung und durch Hinken auffällig. Pesak konnte hier wohl angeben, dass die beiden Personen gingen und die eine einen hellen, die andre einen dunklen Anzug trug, aber er erklärte, „keine Ahnung zu haben, wer die beiden ihm gezeigten Personen wären."

Man sollte annehmen, dass hiermit die Aussage Pesaks gerichtet gewesen wäre. Aber weit gefehlt. Es wurden wahrhaft unerhörte Anstrengungen gemacht, um diese Hauptstütze der Anklage zu retten. Zunächst wagten die beiden Gerichtsärzte den schüchternen Versuch, den schlechten Ausfall der Sehprobe

damit zu begründen, dass Pesak zur Zeit der letzteren mit einem leichten Bindehautkatarrh behaftet gewesen und seit dem 29. März 1899 ca. 16 Monate älter geworden sei. Aber beide Umstände haben für die vorliegende Frage nicht die geringste Bedeutung, wie in dem anliegenden Gutachten des Professor Silex näher ausgeführt ist. Auch haben die Professoren Deyl und Chalupecky in diesem Punkte den Gerichtsärzten die Gefolgschaft versagt. Uebrigens verdient die Angabe Pesaks, den Bindehautkatarrh erst nach dem März 1899 durch angestrengte Arbeit erworben zu haben, keineswegs ohne weiteres Glauben.

Ferner behauptete Pesak, dass das Wetter am 29. März nachmittags gegen $5^1/_4$ Uhr ganz besonders schön und klar gewesen sei, während das Protokoll vom 27. Juni 1900 das Wetter dieses Tages als besonders ungünstig hinstellt. In dem sonst wortkargen Schriftstück heisst es, dass es an dem Tage vorher und in der Nacht geregnet habe; zur Zeit der Sehprobe habe der Himmel eine gleichmässig bleigraue Färbung gezeigt, die Sonne sei überhaupt nicht zu sehen, die Luft „dampfgeschwängert" gewesen. Bezüglich des 28. und 29. März 1899 stellte das Protokoll aus den „ombrologischen Verzeichnissen der Bürgerschule in Polna" fest, dass es an diesem Tage nicht geregnet habe. Näheres über die genannten Verzeichnisse wissen wir nicht, ausser dass sie nicht von meteorologischer Seite stammen, können mithin nicht beurteilen, ob sie geeignet waren, strafprozessualen Feststellungen als Grundlage zu dienen. Jedenfalls stehen sie im Widerspruch zu den Angaben der Anklage, denn diese stützt sich u. a. auf die Zeugen Cink und Muzikar, denen zufolge es am Nachmittag des 29. März geregnet hat (über Muzikar siehe unten S. 118). Am 27. Juli war dagegen tagsüber gar kein Regen gefallen.

Aber selbst wenn am 29. März der Himmel nachweisbar ganz klar gewesen wäre, könnte diese Feststellung Pesak eher schaden als nützen. Denn um die fragliche Zeit stand die Sonne gerade über dem nach Westen belegenen Brezinawald[61]), und durch die von Baudysch am 14. September 1899 vorgenommene Sehprobe ist gerade festgestellt worden, dass die dann gegebene Beleuchtung für eine Beobachtung viel ungünstiger wäre als eine gleichmässige Beschattung; natürlich, denn bei längerem Hinsehen nach der Sonne zu mussten die Augen

geblendet werden. Dieses überaus wichtige Moment wurde von den Gerichtsärzten ebenso völlig ausser Acht gelassen wie die Tatsache, dass die Sonne am 27. Juli in der Zeit zwischen 6 und 1/47 Uhr nachmittags viel höher steht als am 29. März um 1/46, sodass schon hierdurch der im Protokoll festgestellte Unterschied in der Bewölkung des Himmels als ausgeglichen angesehen werden muss; von einer auffälligen Dunkelheit ist in dem Protokoll nicht die Rede. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Pesak bei der Sehprobe, wie erwähnt, von vornherein wusste, was am Waldrande vor sich gehen würde, und seine Augen natürlich auf das Aeusserste anstrengte, um die Wahrheit seiner Aussage darzutun, während für ihn bei der angeblichen Beobachtung vom 29. März, wo es sich allenfalls um die Befriedigung seiner Neugier handelte, zu einer derartigen Anstrengung keine Veranlassung vorlag.

Nach alledem spricht die Wahrscheinlichkeit sogar dafür, dass Pesak bei der Untersuchung vom 7. Juli mehr gesehen hat, als am angeblichen Mordtage. Um so eher können wir uns an das richterliche Protokoll vom 7. Juli halten, das allein eine feste Grundlage bietet.

Danach ist die Unglaubwürdigkeit aller wesentlichen Angaben Pesaks nachgewiesen. Als Merkmale der beiden hinter den Bäumen stehenden Genossen des Hilsner wollte er erkannt haben: sie hätten älter und dicker als Hilsner ausgesehen, der eine sei schäbig, der andere besser angekleidet gewesen. In der Verhandlung setzte Pesak noch hinzu, dass der eine einen harten schwarzen, der andere einen zerknitterten schwarzen Hut getragen habe. Nichts davon konnte der Zeuge tatsächlich wahrgenommen haben. Die suggestive Beeinflussung durch die Aussage Cinks ist hier offenbar.

Bezüglich des Hilsner hatte sich Pesak in der Voruntersuchung so ausgedrückt, als wenn er ihn unmittelbar nach dem Gesicht erkannt hätte. Da sich aber die pure Unmöglichkeit einer solchen Wahrnehmung herausstellte, so gab er dies bei seinen späteren Vernehmungen völlig auf und behauptete lediglich, Hilsner an seinem grauen Anzug, an der Gestalt und vor allem an seinen charakteristischen Bewegungen erkannt zu haben. Woher Pesak auf den grauen Anzug verfiel, werden wir noch später sehen. Hier brauchen wir darüber nicht viel Worte zu verlieren, denn die Probe ergab, dass die graue

Farbe nicht als solche, sondern nur der Gegensatz zwischen hell und dunkel wahrzunehmen war[63]), und ausserdem ist eine graue oder ins graue spielende Farbe der Kleidung, besonders unter der arbeitenden Bevölkerung so häufig, dass es absurd ist, daraus, besonders auf freiem Felde und in grosser Entfernung, Schlüsse auf die Identität einer Person herleiten zu wollen. Inwiefern die Gestalt der am Rande der Brezina gesehenen Personen auf Hilsner hingewiesen haben soll, hat Pesak nicht näher gesagt. In Pisek sprach er von dem dicken Körper Hilsners. Aber Hilsner, eine mittelgrosse Erscheinung, „ein Knirps", wie ihn der Kuttenberger Vorsitzende nannte, war eher schmächtig zu nennen. Es handelte sich offenbar nur um eine von der Verlegenheit eingegebene Redensart, zumal die Sehprobe ergeben hatte, dass Pesak nicht einmal den Unterschied in der Grösse mehrerer nebeneinanderstehenden Personen zu erkennen vermochte.

Pesak schlug daher den Ausweg ein, den ihm die Aussage der Sachverständigen eröffnete, und verlegte im Laufe des Prozesses den Schwerpunkt seiner Aussage immer mehr in die „charakteristischen Bewegungen", an denen er den Angeklagten erkannt haben wollte. Zwar stand ausser Zweifel, dass er die „militärische" Wendung Hilsners nicht gesehen hatte; diese Bekundung, die anscheinend die Hast des Mörders zum Ausdruck bringen sollte, ist auch zu plump, als dass man sich weiter mit ihr zu beschäftigen brauchte. Anders aber verhält es sich mit den Bewegungen des Stockes.

Die Entstehungsgeschichte dieses Belastungsmomentes geht auf die Aussage der Vomela zurück. Der Mensch, welcher der Zeugin begegnet war, hatte, wie wir wissen, einen weissen Stock in der Mitte angefasst und vollführte mit ihm heftige Bewegungen; er war nach der Aussage der Vomela im schnellen Laufe, daher musste Arm und Stock in lebhafte Schwingungen geraten.

Diese ganz unverfängliche und leicht erklärliche Beobachtung der Vomela musste nun dazu herhalten, einen Verdachtsmoment gegen Hilsner abzugeben. Hilsner scheint nämlich einen sogen. schlendrigen, hastigen Gang gehabt zu haben; und die Vomela erklärte bei einer späteren Vernehmung (23. April), in der sie überhaupt die an dem fremden Menschen beobachteten Bewegungen mit viel lebhafteren Farben schilderte („der ganze

Körper spielte nur so"), Hilsners Bewegungen und ebenso seine Gestalt würden zu dem Menschen „passen", der ihr am 29. März begegnet sei. Sie verblieb indessen mit voller Bestimmtheit dabei, dass sie den letzteren mit Hilsner nicht identifizieren könne und wich hiervon auch nicht ab, als sie von neuem vorgeladen und vom Gericht auf die Behauptung (wessen?) hingewiesen wurde, dass sie „aus Angst" (vor den Juden nämlich) eine bestimmte Aussage nicht abgebe.

Man versuchte es daher mit einem indirekten Hinweis, indem man die von der Vomela beobachteten Bewegungen zu charakteristischen Merkmalen des Angeklagten stempelte. Der Barbier Philipensky und der Organist Korejtko[83]) bezeugten, dass Hilsner seinen Stock häufig in der Mitte angefasst hielt und mit ihm „warf". Diese Beobachtung wird auch richtig sein, denn Hilsner hatte einen Pfefferstock ohne Griff und gab selbst zu, denselben naturgemäss in der Mitte getragen zu haben. Aber auch wenn er mit dem Stock schlendernde Bewegungen auszuführen pflegte, so will dies nicht viel besagen. Der Zeuge Korejtko bestätigte in der Schwurgerichtsverhandlung selbst, dass der Gang Hilsners auffällig nicht genannt werden könne, es gingen auch andere Leute so.

Immerhin hatten die lebhaften Stockbewegungen in dem Prozess schon eine grosse Rolle gespielt. Sie waren ebenso wie der graue Anzug (unten Seite 117 ff.) und der weisse Stock wohlbekannte Erscheinungen, mit denen Pesak sein Erinnerungsbild nur auszustaffieren brauchte, um es dem Angeklagten ähnlich zu machen. Dass er das Schlendern (Werfen) auf 700 m genau wahrnehmen konnte, darf als ausgeschlossen gelten, vermochte er doch die kaum minder augenfällige Bewegung des Abnehmens der Mütze bei der Sehprobe überhaupt nicht zu sehen. Ausserdem konnte jenes Schlendern bei den 10 bis 12 Schritten, die Hilsner nach der Angabe Pesaks von seinem ursprünglichen Standorte aus und noch dazu in den Jungwald hinein gemacht haben soll, sich überhaupt noch nicht zu einer charakteristischen Bewegung entwickeln.

Dass die dem Zeugen günstigere Feststellung des Protokolls vom 7. Juli auf einem methodischen Fehler beruht und wertlos ist, haben wir bereits oben dargelegt.

Könnte man aber Pesak selbst glauben, dass er die Be-

wegungen genau gesehen hat, so würde doch seine wesentlich darauf gegründete Identitätsfeststellung einen mehr als gewagten, für den Richter völlig unannehmbaren Schluss bedeuten. Pesak selbst vollführte natürlich, als man ihn aufforderte, die Bewegung zu zeigen, ganz gewaltige Schwenkungen, die auch der ihm sonst so günstige ophthalmologische Sachverständige als „karrikiert" bezeichnete.[64])

Wir wissen aber besonders aus der Aussage Korejtkos ohnehin, dass die Stockhaltung Hilsners als eine besondere Eigentümlichkeit nicht gelten konnte, und Pesak zählte den Angeklagten nicht einmal zu seinen näheren Bekannten, die man noch am ehesten nach Haltung, Bewegungen und dergleichen wiederzuerkennen vermag. Hilsner hatte wohl als kleiner Junge mit Pesak in demselben Hause gewohnt, aber seitdem hatten sie nicht mehr in Verkehr gestanden. Pesak behauptete nur, ihn gegrüsst und bei seinem Namen genannt zu haben, was Hilsner bestritt.

All das drängt die Vermutung auf, dass der Zeuge, der wohl gelegentlich von der Dobrikauer Strasse aus einen oder mehrere Menschen am Rande des Brezinawaldes bemerkt haben mag, sich nachträglich eingebildet hat, Hilsner gesehen zu haben, dass wir es also mit einem Fall der Suggestion zu tun haben. Diese Annahme wird durch die ganze Persönlichkeit Pesak's sowie durch gewisse Züge seiner Aussage wesentlich unterstützt.

Was die Zuverlässigkeit Pesak's anbelangt, so bezeugte sein Schwager Confek, dessen Bekundigungen für Pesak sonst durchaus günstig waren, „man sagt, dass er lüge", andere Zeugen wollen freilich davon nichts wissen.[65]) Dass Pesak ferner vorbestraft war[66]), ist nicht von grosser Bedeutung. Wichtiger ist schon, dass er später die Gemeinde Kleinwieznitz auf die Belohnung verklagte, die auf die Ermittlung des Mörders ausgesetzt war, und sich noch obendrein in ein Strafverfahren wegen Betruges verwickelte, weil er wahrheitswidrig der Gemeinde gegenüber angegeben hatte, die von der Stadt Polna ausgesetzte Belohnung bereits erhalten zu haben[67]). Ein sehr schwer wie gendes Moment gegen die Glaubwürdigkeit Pesak's liegt aber darin, dass er mit seiner Aussage erst nach mehr als 4 Monaten hervortrat. Als Erklärung gab er an, er hätte

sonst die Arbeit bei den Juden verloren, denn „die Judenrache sei fürchterlich". Aber Pesak verrichtete nur nebenher kleine Schlosserarbeiten [68]) und bei seiner letzten Vernehmung in Pisek wusste er, sage und schreibe, drei Juden namhaft zu machen, bei denen er gearbeitet hatte. Die verdienten Beträge gab er nicht an. Professor Masaryk hat durch persönliche Nachfrage einen Gesamtbetrag von 3 Gulden ermittelt, der sich auf den Zeitraum von 2 Jahren verteilt. [69]) Da war es doch also auch pekuniär viel vorteilhafter, die Anzeige zu erstatten und sich die Prämie zu verdienen. Pesak hat aber das schaurige Geheimnis über 4 Monate bei sich getragen, bis er die Scheu vor der fürchterlichen Judenrache überwand; nur einem Ehepaar Cerman soll er nach dessen Angabe im Mai von seinem Erlebnis erzählt haben. [70]) Seine ganze Ausrede, die freilich die volle Billigung des Kuttenberger Vorsitzenden fand, [71]) ist so erbärmlich, dass sie nur ein neues Moment gegen die Glaubwürdigkeit Pesaks bedeutet. Endlich muss es in hohem Masse auffällig erscheinen und ist auch vom obersten Gerichtshof in diesem Sinne vermerkt [72]) worden, dass Pesak späterhin auch im Falle Klima als Belastungszeuge aufgetreten ist.

Betrachten wir nun die Aussage Pesak's nach ihrem Inhalte, so ist von vornherein nicht zu verstehen, weshalb Pesak, nachdem er seine Notdurft befriedigt hatte, 8—10 Minuten unverweilt auf den Rand der Brezina hinsah. Zur Erklärung gab er an, es sei ihm auffällig gewesen, dass dort drei Leute standen. Aber als er hinblickte, hätte er nach seiner eigenen Angabe zunächst Hilsner allein gesehen. Hilsner soll unbeweglich eine Weile dagestanden und sich erst dann zu den beiden Genossen begeben haben, deren Entdeckung nicht den Anfang, sondern den Abschluss der Beobachtung Pesak's bedeutet. Es bleibt also die Frage, weshalb sah Pesak den 700 m weit entfernten an einem Waldwege stehenden Mann 8—10 Minuten so gespannt an? Und es entsteht das weitere Problem, wenn er so grenzenlos neugierig war, dies zu tun, warum brach er seine Beobachtungen gerade in dem Moment ab, als sie am interessantesten zu werden versprachen, nämlich nach Entdeckung der zwei im Walde versteckten und verdächtigen Spiessgesellen, mit denen Hilsner zu sprechen schien. Wollte Pesak sich nicht der Schwierigkeit aussetzen, einen Ritualmord

beschreiben zu müssen? Es ist sehr bemerkenswert, dass dieses eigentümliche Abbrechen der Aussage auch im Falle Masloft wiederkehrt.

Und auch darin beweist sich die Aussage Pesak's als ein typisches Gebilde des Ritualmordprozesses, dass sie die bewusste verblüffende Erinnerungstreue und vor allem jene charakteristische Naivität aufweist, von der wir eben gesprochen haben. Pesak will uns nichts geringeres glauben machen, als dass der Führer der Mörderbande an einem belebten Wege auf einem freien hochgelegenen Punkte, wo er auf hunderte von Metern allen Arbeitern auf den Feldern, ja sogar den Passanten der 700 m weit entfernten Dobrikauer-Strasse sichtbar ist, sich breit hinstellt, den weissen Stock wie ein Wahrzeichen vor sich hinhaltend und seinem Opfer auflauernd. Und wie naiv ist die Vorstellung, dass die beiden anderen Spiessgesellen, die dem Haupte Cink's entsprungen sind, sich schon in der bekannten Vertiefung bereit halten, hier aber nicht etwa auf dem Boden liegen oder sich sonst verstecken, sondern sich so aufstellen, dass man sie auf 700 m wahrnehmen kann.

Natürlich ist es bei derartigen Aussagen unvermeidlich, dass sie sich irgendwie in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen oder zu anderen Bekundungen setzen. Zunächst stimmt mit der Aussage Pesak's nicht recht die Tatsache, dass man von dem Fundort aus, den Pesak ursprünglich nach einer dort stehenden grossen Fichte bezeichnet hatte, den Weg nach Polna garnicht überblicken kann. Hilsner sollte doch aber dort, den Blick gen Polna gerichtet, lauernd gestanden haben. Infolgedessen verlegte Pesak später die Scene an eine 14 m weiter nach Polna hin liegende Stelle, von der man wenigstens den grössten Teil des Weges zu übersehen vermochte. Dann freilich konnte Hilsner wieder nicht mit 10—12 Schritten nach der Vertiefung gelangen. Doch ist dies nur eine Kleinigkeit. Ganz unmöglich aber ist es, die Aussage Pesak's mit denen der anderen Zeugen, insbesondere denen des Cink, des Strnad und der Vomela in Einklang zu bringen.

Als Pesak, wie er angibt, am 29. März von Vecera wegging, sah er nach der Turmuhr. Sie zeigte gerade fünf, in der Voruntersuchung sagte Pesak, er habe es schlagen hören. Bis zu der Stelle an der Dobrikauer Strasse, wo Pesak seine

Beobachtung gemacht haben wollte, beträgt aber die Entfernung, wie der Untersuchungsrichter feststellte, nur 656 m. Der mässig ansteigende Weg ist breit und bequem. Bei einem „ziemlich mässigen" Schritt würde der Zeuge daher kaum 10 Minuten gebraucht haben, bei einem ganz langsamen Tempo konnte es, wie der Untersuchungsrichter bemerkt, höchstens 15 Minuten dauern; letztere Annahme ist jedoch schon gewaltsam.

Als Hilsner mit seinen beiden Genossen aber in der Gasse gesehen wurde, war es ungefähr dieselbe Zeit, nämlich etwa 10 Minuten nach fünf. Der Fundort der Leiche ist nun von dem genannten Gässchen etwa $1^1/_2$ km bei einem ziemlich schlechten Wege von starken Steigungen und Senkungen (bis zu 50 m) entfernt. Selbst wenn die Drei wie die Besessenen hinter der von Cink gesehenen Frauensperson her über das freie Feld gelaufen wären — und diese Vorstellung ist naturgemäss töricht —, so hätten sie nicht vor 15 bis 20 Minuten nach fünf am Fundort sein können. Aber sie konnten sich nicht einmal sogleich in Positur stellen, vorher musste der Angeklagte doch noch ca. 700 Schritte vom Fundort nach Kleinwieznitz zu den Tannenstock abgeschnitten haben, was nach der Bekundung Mischingers keine ganz leichte Arbeit gewesen sein kann; ferner die Zweige entfernt und ihn abgeschält haben damit er 700 m weit erglänzen konnte.

Der Postenführer Klenovec bekundete sogar[78]), er habe noch am Freitag an der Stelle, wo der Stock abgeschnitten war, Eindrücke auf dem Moos gesehen, die erkennen liessen, dass der Mörder dort längere Zeit gesessen und auf sein Opfer gewartet hätte.

Es ist also ein pures Ding der Unmöglichkeit, die Aussagen Pesaks und Cinks mit einander zu vereinen. Hatte vollends Strnad recht, wie der Staatsanwalt annahm, wären die Drei also über Kandia und den recht hohen Katharinenberg gelaufen, so hätten sie allermindestens $^1/_4$ Stunde, richtiger wohl $^1/_2$ Stunde, mehr gebraucht. Man kann sich davon durch einen Blick auf die Karte überzeugen, aus der namentlich ersichtlich ist, dass die Brücke über den Bach jenseits des „Bräuhauses" liegt, so dass die drei von der Brücke aus ein ganzes Stück hätten zurücklaufen müssen, um zum „Bräuhaus" zu gelangen. Da nun Hilsner ausserdem noch die Scene mit der Vomela zu erledigen hatte, konnten die

Drei nicht einmal mehr rechtzeitig zum Morde kommen, denn die Agnes Hruza ging um ¼6 Uhr von Polna weg und musste spätestens um ¾6 Uhr an der bewussten Stelle sein; geschweige dass die Drei schon 10—15 Minuten nach fünf an letzterer in Positur stehen konnten.

Gegen diese bei einer Vergleichung der Zeugenaussagen unentrinnbaren Bedenken suchte sich der Staatsanwalt durch den Einwand zu retten, dass man nicht nach Minuten rechnen dürfe. Aber dieser Einwand, der den vorliegenden Fall schon insofern nicht trifft, als hier nicht Minuten, sondern viel grössere Zeiträume in Frage stehen, hat eine Berechtigung nur für Zeitschätzungen der Zeugen. Pesak und Cink haben die Zeit aber nicht geschätzt, sondern erklärt, dass die Turmuhr 5 Uhr gezeigt oder geschlagen habe. Schenkt man den beiden Zeugen überhaupt Glauben, so muss man auch diese Wahrnehmungen gelten lassen, und besonders die Anklagebehörde kommt über diese Möglichkeit nicht hinweg, da sie, von der Annahme ausgehend, dass die Hruza zwischen 5½ und 6 Uhr ermordet worden sei, auf diese Zeitangaben gerade den Schuldbeweis gründet. Aber freilich, es wurde ihr zu viel bewiesen. Die Aussagen, von denen jede Einzelne bestimmt war, den Angeklagten zu vernichten, heben sich in ihrem Zusammentreffen gegenseitig auf. Hätten Gericht und Geschworene den von der Verteidigung geforderten Lokal-Augenschein vorgenommen und sich dadurch von den Entfernungen und den Geländeverhältnissen selbst überzeugt, so würden sie sich dieser Einsicht nicht haben entziehen können.

So lässt sich die Aussage Pesak's von jeder Seite her über den Haufen werfen, ebenso und sogar noch leichter, wie diejenige Cink's. Damit aber bricht die Anklage völlig in sich zusammen, denn die Aussagen dieser beiden Zeugen bilden ihre Hauptpfeiler, alle anderen Beweismittel der Anklage sind ihnen gegenüber Beiwerk. So beruft sich der Staatsanwalt dafür, dass Hilsner um die kritische Zeit an der betreffenden Stelle des Brezina-Waldes gewesen sein müsse, auf eine Zeugin Marie Sobotka. Diese gab bei ihrer ersten Vernehmung (4. April) an, sie habe am 29. März abends vor 6 Uhr, als die Sonne noch schien, bei Zabokrty einen Menschen in blauer Feiertagskleidung von den Marterln aus, somit von dem nach

der Brezina führenden Wege über die Weide nach der Stadt gehen sehen. Sie habe ihn zwar nur von hinten und in einer Entfernung von 40 Schritt erblickt, aber in ihm (später, am 18. April setzt die Zeugin hinzu: nach dem Gange) den Angeklagten erkannt. Da diese Identitätsfeststellung ganz unzureichend ist und die Zeugin keinen Grund anzugeben vermochte, weshalb ihr als Tag jener gleichgiltigen Beobachtung der Mittwoch erinnerlich geblieben sei — Hilsner war dort häufig vorübergegangen —, so kann schon deshalb aus der Aussage der Sobotka ein begründeter Schluss zu Ungunsten des Angeklagten nicht hergeleitet werden. Im Gegenteil bereitete diese vermeintliche Belastungszeugin, ebenso wie Pesak und Cink, der Anklage die grössten Schwierigkeiten, denn Agnes Hruza musste, wie erwähnt, gegen $^3/_4$6 Uhr an der Stelle im Brezinawalde sein. Die Tat hatte nach der Annahme der Fakultät, selbst wenn die Kleider erst später verstreut worden wären, mindestens zehn Minuten gedauert und der Weg vom Tatort bis zu den Marterln, etwa 800 m, nimmt gleichfalls wenigstens 5 Minuten in Anspruch. Nun ging die Sonne um 6 Uhr 25 unter, hinter der Brezina verschwand sie gegen 6 Uhr. Die Sobotka sagte aber, dass die Sonne noch schien und es daher noch nicht 6 Uhr gewesen sei. Das darin liegende Bedenken wurde der Zeugin auch allmählich klar und sie versuchte deshalb ihre Aussage abzuändern. Am 18. April erklärte sie, es sei zurzeit ihrer Beobachtung zwar noch Licht, aber nur schwaches Licht gewesen: in der Schwurgerichtsverhandlung[74]) entschloss sie sich kurzweg zu der Bekundung, dass die Sonne nicht mehr geschienen habe. Auch sagte sie jetzt, dass Hilsner „gelaufen" sei und suchte die Sicherheit der Identitätsfeststellung dadurch zu erhöhen, dass sie die Entfernung, in der sie den Angeklagten erblickt habe, von 40 auf 30 Schritt abkürzte.[75]) Dagegen hielt die Zeugin an der von Anfang an abgegebenen Bekundung, dass sie Hilsner in dunkler (blauer) Feiertagskleidung gesehen habe, fest. Hierin lag eine grosse Schwierigkeit für die Anklage wegen der abweichenden Bekundungen wichtiger anderer Belastungszeugen.

Um das Beweismaterial nach dieser Richtung hin zu übersehen, wollen wir zunächst einmal die einschlägigen Angaben der Zeugen zusammenstellen.

Am Vormittage des 29. März wollten Anton und Katharina

Dvorak den Angeklagten zwischen 10 und 11 Uhr gesehen haben, und zwar in einem grünlichen Anzug.[76]) Für die Zeit von 1 bis 3 Uhr nachmittags ist dagegen durch die Aussagen seiner vier Genossen, mit denen er auf dem Katharinenberg zusammen weilte, sowie des dicht dabei arbeitenden Maurers Rocan sichergestellt, dass er den guten blauen Anzug trug. Später, in der Zeit von 4½ bis 5 Uhr wollte ihn der Zeuge Muzikar am Ringplatz in dunkler grauer Werktagskleidung gesehen und sich noch darüber gewundert haben, dass Hilsner am Feiertage in solchem Aufzuge herumlaufe. Auch Cink und Pesak hatte sich der Angeklagte, wie wir wissen, im grauen, der Sobotka und Strnad dagegen im blauen Anzug gezeigt.

Die Anklagebehörde ging nun davon aus, dass Hilsner den Mord in dem grauen Anzuge begangen habe. Sie war dazu schon durch die Aussagen Cink's und Pesak's, sowie der Vomela gezwungen, ausserdem hatte sie, wie wir noch sehen werden, bei Hilsner eine ihr verdächtig erscheinende graue Hose gefunden. Hilsner behauptete dagegen, den ganzen Mittwoch hindurch — es war mitten in den jüdischen Osterfeiertagen — die blaue Feiertagskleidung getragen zu haben. Das wurde nun einerseits für den Frühnachmittag durch die vier Genossen des Hilsner, andererseits für die Zeit unmittelbar nach dem Morde durch die Sobotka bestätigt.

Also musste sich Hilsner zum Morde und nach diesem, ausserdem sogar schon einmal vormittags umgekleidet haben, meinte der Staatsanwalt und fand darin ein neues Verdachtsmoment. Baxa führte diesen Gedanken in sinnreicher Weise weiter aus: Da Hilsner nämlich auf dem Wege von dem Katharinenhügel bis zum Ringplatz, wo ihn Muzikar gesehen hatte, an der Synagoge vorübergehen konnte, so meinte Baxa, dass Hilsner sich an der gottesdienstlichen Stätte umgekleidet habe, „dass sei schon vorbereitet gewesen".

Zwar aus Vorsicht konnte Hilsner die Kleider nicht gewechselt haben, denn er lief trotz des Feiertages in dem grauen Mordgewand durch die Strassen der Stadt und das freie Feld, das musste auffallen und ist ja auch den Belastungszeugen aufgefallen. Man muss danach schon annehmen, dass Hilsner eigens für den Mord den schlechten grauen Anzug angezogen

hat, um den guten blauen zu schonen. Schlimm nur, dass die Sobotka den Angeklagten so früh wieder in dem Feiertagsanzug sah.

Hilsner musste sich danach in der ohnehin allzu knappen Zeit, die ihm für den Mord zur Verfügung stand, sogar noch umgekleidet, somit auch die Eigenschaft eines Verwandlungskünstlers entfaltet haben, die sich schliesslich mit der ihm ohnehin zugeschriebenen unerhörten Schnelligkeit im Laufen und Morden nicht übel vereint. Man könnte nun unter vielen anderen Fragen z. B. auch die aufwerfen, wie denn Hilsner den zweiten Anzug nach dem Tatort und zurück transportiert hat und warum Cink, Pesak, die Sobotka usw. davon nichts bemerkt haben, und wie denn der Widerspruch zwischen Cink und Strnad gelöst werden soll, die den Angeklagten zu der gleichen Zeit in verschiedener Gewandung gesehen haben wollen. Aber die ganze Umkleidungshypotese kann nicht ernst genommen werden.

Der Verteidiger benutzte daher neben anderen Umständen gerade auch die Differenz, die hinsichtlich der Farbe des von Hilsner getragenen Anzuges in den Zeugenaussagen obwaltete, um die gegenseitige Unvereinbarkeit der letzteren darzutun. Doch darf die Wichtigkeit dieses Momentes nicht überschätzt werden, denn die Farbenerinnerungen leiden generell an einer besonders starken Unzuverlässigkeit.[77]) Man darf deshalb Aussagen über Farben, wenn die Beobachtung längere Zeit zurückliegt und es sich nicht um markante Farben handelt, überhaupt nicht genau nehmen, sodass Widersprüchen in dieser Hinsicht keine grosse Bedeutung beizumessen ist. Die betreffenden Aussagen sind aber aus anderen Gründen hinfällig. Bezüglich des Cink (samt Scareda, der Huber und der Bruckner) sowie des Pesak und der Sobotka haben wir dies bereits gesehen. Was den Zeugen Muzikar anbelangt,[78]) so legt dieser das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Farbe als darauf, dass der Anzug Hilsner's werktäglich und beschmutzt gewesen sei, gerade das sei ihm aufgefallen. Hilsner gab nun selbst an, am Donnerstag des Regens halber nachmittags in einem grünlichen Werktagsanzug auf dem Markte herumgegangen zu sein. Da nun auch Muzikar bekundete, dass es geregnet habe, als er Hilsner sah, scheint es, dass er seine Beobachtung irrig vom Donnerstag auf den Mittwoch verlegt, denn an letzterem hat es anscheinend

nicht geregnet. Im Uebrigen ist aus dieser Aussage überhaupt nicht viel zu Ungunsten des Angeklagten zu entnehmen, da Hilsner selbst zugab, am Mittwoch nachmittag in der fraglichen Zeit auf dem Marktplatz herumgegangen zu sein, und Muzikar in keinem der Hilsner'schen Anzüge denjenigen wiedererkennen wollte, in dem er ihn am 29. März angeblich gesehen hatte.

Ursprünglich hatte man von Anzügen Hilsner's überhaupt nur einen grünen schlechten Werktagsanzug, den uns bekannten blauen Feiertagsanzug und noch einen neuen schwarzen gefunden. Ein grauer Anzug war zunächst trotz der wiederholten Haussuchungen im Besitze der Hilsner's nicht gefunden oder doch nicht zur Kenntnis des Gerichtes gebracht werden. Erst in Grossmeseritsch, dem Heimatsort der Hilsner's, wohin dieselben am 8. April, infolge einer schon vor der Mordtat ergangenen Kündigung der Polnaer jüdischen Gemeinde, hatten ziehen müssen, entdeckte das dortige Bezirksgericht bei einer auf Requisition von Polna aus vorgenommenen Haussuchung in einer Truhe unter alten Kleidern der Marie Hilsner eine alte graue Weste ihres Sohnes. Bald darauf, am 26. April gab Moritz Hilsner bei einer Vernehmung an, dass eine helle, eher jedoch aschgraue Hose seines Bruders bei dem Synagogendiener Grott aufbewahrt werde. Schon am nächsten Tage wurde infolgedessen auf Veranlassung des Untersuchungsrichters Baudysch eine neue Haussuchung bei Hilsner und Grott abgehalten; hierbei wurde nichts gefunden. Marie Hilsner und die Eheleute Grott erklärten aber, dass einige von den Sachen der Hilsner's in der sogen. „alten Synagoge" ständen. Marie Hilsner setzte selbst hinzu, dass dort die gesuchten Hosen seien. Man begab sich an Ort und Stelle und in einem von der Hilsner bezeichneten Koffer wurde unter Frauenkleidern eine alte graue Hose gefunden, die Marie Hilsner für Eigentum ihres Sohnes erklärte. [79])

Auf dieser in dem Haussuchungsprotokoll wiederum höchst unvollkommen beschriebenen Hose befanden sich nun rechts rückwärts zwei rostbraune Flecke, über deren Aussehen von dem Piseker Schwurgericht nichts Genaues mehr festgestellt werden konnte, da sie zum Zwecke der Untersuchung herausgeschnitten waren. Nach der Schätzung des Untersuchungsrichters Baudysch waren sie von der Grösse eines Kreuzers,

der Meseritscher Bezirksrichter Schenk taxierte den grösseren auf den Umfang einer Krone. Dieser Fleck schlug auf die andere Seite durch.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung brachte der Schnittwarenhändler Spacek und der Kürschner Fiala, die bei der Haussuchung als Gerichtszeugen mitgewirkt hatten, die Behauptung vor[80]), die Flecken hätten so ausgesehen, als wenn sich jemand die „blutige Hand" an der Hose abgewischt hätte. Auch Schenk neigte zu dieser Auffassung. Der Untersuchungsrichter Baudysch bestritt dies aber, schon weil die Flecke nicht so dicht zusammen gewesen seien. Die Hose war trocken mit Ausnahme der nächsten Umgebung des untersten Hosenknopfes, die stark feucht war. Der Knopf selbst war zugeknöpft und sah grünlich aus.

Die Auffindung der Hose erregte gewaltiges Aufsehen, besonders wegen der rostbraunen Flecken und des Umstandes, dass sie anscheinend in einer Synagoge aufbewahrt war. Noch in Kuttenberg bildete die graue Hose eines der wichtigsten Beweismittel des Staatsanwaltes, da der Gerichtschemiker bekundet hatte, dass die rostbraunen Flecke „mit grosser Wahrscheinlichkeit" als Menschenblut anzusehen seien. Aber das Gutachten wurde von Anfang an scharf angegriffen, weil der Sachverständige zugeben musste,[81]) dass die chemische, die spektroskopische und die makroskopische Untersuchung schlechthin versagt hatten. Nach der Aufhebung des Kuttenberger Urteils stellte dann die medizinische Fakultät der Universität Prag fest, dass „auf den Hosen Blut n i c h t nachgewiesen werden könne", nur „könne man auf Grund des Befundes nicht mit voller Bestimmtheit ausschliessen", dass die Flecke von Blut herrührten, weil die Spuren des letzteren durch Waschen, Bügeln und dergleichen beseitigt sein könnten.

Da nun die Hose an einer Stelle feucht war, so behauptete der Staatsanwalt, sie sei wahrscheinlich ausgewaschen worden. Aber in der Gegend der verdächtigen Flecke war sie gerade nicht feucht gewesen, und aus der Feuchtigkeit auf eine vorangegangene Blutauswaschung zu schliessen, ist mehr als kühn. Die Feuchtigkeit konnte durch die verschiedensten anderen Gründe herbeigeführt sein, möglich ist z. B., dass die Hose

beim Umzug der Familie von Polna nach Grossmeseritsch oder beim Transport in die „alte Synagoge" eingeregnet war und dergleichen mehr.

Danach war es ganz unzulässig, die übrigens sehr unbedeutenden Flecke als von Blut herrührend zu betrachten, und der Staatsanwalt erklärte in Pisek selbst, dass „dieser Beweis (nämlich der Hosenfund) nicht von grosser Bedeutung sei."

Aber selbst wenn der Nachweis des Blutes gelungen wäre, so hätte darin ein stichhaltiges Verdachtsmoment nicht gelegen. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Mutter Hilsners die Beinkleider und Weste drei Jahre zuvor von einem Fabrikanten Hitschmann in Nachod geschenkt erhalten hatte, von dem sie schon vorher etwa 2 Jahre hindurch getragen waren. (Den Rock hatte Hitschmann anderweitig verschenkt.[82])

Trotzdem stellte man an Hilsner die unter solchen Umständen ganz unbillige Zumutung aufzuklären, woher die Flecke stammten. Hilsner, der ursprünglich erklärt hatte, darüber nichts sagen zu können, wurde dadurch zu einer Beweisführung gedrängt, die kaum gelingen konnte. Er gab an, im August 1898 in Saar bei einer gelegentlichen Arbeit an einem Bahnbau von einem grossen, die Böschung heruntergleitenden Stein umgeworfen und verletzt worden zu sein und dabei an der Hand und aus der Nase geblutet zu haben. Ein Augenzeuge, der Schustergehilfe Franz Scala[83]), bekundete demgegenüber, dass es zwar mit dem Vorfall seine Richtigkeit habe, doch habe Hilsner nicht geblutet, sondern nur Abschürfungen erlitten. Ausserdem habe Hilsner in Saar andere Beinkleider getragen, nämlich helle sowie braune. Solche waren aber nie im Besitz Hilsners gewesen und der Kuttenberger Vorsitzende erklärte selbst, dass der Zeuge sich irre. In Pisek gab Scala schliesslich auch zu, nicht sicher zu wissen, ob Hilsner die dem Gericht vorliegende graue Hose in Saar getragen habe. Günstiger für Hilsner lautete die Aussage eines gewissen Hermann Aufrecht[84]). Dieser hatte den Angeklagten im Jahre 1898 mit einem trocknen Schorf an der Nase gesehen. Hitschmann seinerseits erklärte sich niemals eine bedeutendere Verletzung zugezogen zu haben; er habe sich nur einmal in der Fabrik an der Maschine die Finger gequetscht, wobei, wenn überhaupt, nur wenig Blut ge-

flossen sei. Sonst habe er sich höchstens beim Bleistiftspitzen in die Finger geschnitten, er erinnere sich aber nicht, das Blut an der Hose abgewischt zu haben.

Im Ganzen ist danach dem Angeklagten der erforderte Nachweis, man kann sagen wider Erwarten, nicht einmal völlig misslungen. Man hielt dem Angeklagten aber weiter entgegen, dass er und seine Mutter anfänglich das Vorhandensein der grauen Hose abgeleugnet hätten. Richtig ist daran nur, dass Hilsner bei der Aufzählung seiner Anzüge den grauen nicht mitgenannt und dass er wie seine Mutter ausdrücklich den Besitz einer hellen Hose bestritten hatte. Letzteres ist unerheblich, weil das Grau ein dunkles war (aschgrau), und die Nichterwähnung der Hose erklärt sich einfach genug. Sie war nämlich so schlecht, dass selbst Hilsner sie, wie er angab, seit der Rückkehr von Saar (August 1898) nicht mehr trug, und der bereits am 5. April vernommene Maurer Rocan, ein Freund des Angeklagten, erklärte, ihn nie anders wie in einem grünen oder blauen Anzug gesehen zu haben[85]). Später wussten allerdings zwei von den Genossen Hilsners, Vesely und Zelinger, zu bekunden, den Angeklagten je einmal — nämlich Vesely acht Wochen und Zelinger eine Woche vor der Tat — in der grauen Hose gesehen zu haben. Soviel steht indessen auch hiernach fest, dass Hilsner dieses fünf Jahre alte Beinkleid nur sehr selten trug, wie es denn auch bei der Haussuchung unter anderen alten Sachen gefunden wurde.

Es konnte daher dem Angeklagten und seiner Mutter leicht geschehen, dass sie an diese Hosen nicht dachten, besonders bei der durch die Vernehmung hervorgerufene Erregung. Marie Hilsner berief sich noch darauf, dass Klenovec bei seiner Haussuchung die Hose bereits in Händen gehabt und wieder zurückgelegt habe. Sie habe infolgedessen nicht auf den Gedanken kommen können, dass in ihr etwas Verdächtiges zu finden sei.

In der Tat mussten Klenovec und Sedlak zugeben, eine graue Hose mit rostfarbenen Flecken schon bei der ersten Haussuchung gefunden zu haben, sie schützten aber vor, jenes Beinkleid sei ein anderes gewesen, als das dem Gericht vorliegende, — eine offenbare Ausrede,[86]) da eine andere Hose derselben Farbe bei Hilsner nicht gefunden wurde, geschweige

denn eine solche mit rostfarbenen Flecken. Man hatte eben ursprünglich, und zwar mit vollem Recht in der Hose und den kleinen braunen Flecken nichts Auffälliges gesehen. Es ist überhaupt unerfindlich, wie die Hypothese von der absichtlichen Verheimlichung entstehen konnte, denn Moritz Hilsner machte die Behörde zuerst auf das Beinkleid aufmerksam, die Mutter des Angeklagten sagte der Kommission, wo es zu finden wäre, suchte es heraus und erkannte es ausdrücklich als ihrem Sohn gehörig an, wozu für sie durchaus kein Zwang vorlag, da sie mit alten Kleidern handelte.

So blieb wenigstens im Sinne der Ritualmordhypotese nur verdächtig, dass man die Hose in der Synagoge fand, ein Umstand, an den die antisemitische Presse eingehende und ernstliche Erwägungen knüpfte. Aber die sogenannte „alte Synagoge" entpuppte sich als ein ganz verfallenes Gebäude, das früher wohl einmal zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet worden war, seitdem aber nicht mehr benutzt wurde und völlig leer stand.[87]) Da nun das von der Marie Hilsner bewohnte Zimmer sehr klein war, hatte man ihr gestattet, einen Teil ihrer Sachen in jenem alten Gebäude unterzustellen.

Wichtig ist schliesslich, dass der Mann, welcher der Vomela im Walde begegnet war, nach ihrer Aussage einen zusammengehörigen, aus Jacke, Weste und Hose bestehenden grauen Anzug trug; gerade die Jacke wurde von der Vomela eingehend als „Sakko" beschrieben, während Hilsner nur eine graue Weste und graue Hose, ein derartiges Sakko aber überhaupt nicht besass. Ferner bestritt Muzikar, wie wir schon wissen, mit Entschiedenheit die Identität der beschlagnahmten Hose mit derjenigen, in welcher er den Hilsner am 29. März gesehen haben wollte. Die Vomela und Muzikar gehören aber gerade zu den am ersten mit der Aussage hervorgetretenen und auch sonst zuverlässigsten Zeugen der Anklage.

Soviel über die „grauen Hosen".

Ein anderes Ueberführungsstück gegen Hilsner vermochte die Anklagebehörde nicht beizubringen. Trotz der vier Haussuchungen, von denen die erste schon am Tage nach dem Leichenfund stattgefunden hatte, wurde nichts Verdächtiges gefunden, insbesondere weder blutige Wäsche noch blutige Kleidungsstücke noch ein Werkzeug, das Spuren der Tat

getragen hätte. Auch sonst liess sich aus dem objektiven Tatbestand durchaus kein Belastungsmoment gegen Hilsner hervorholen.

Man liess den Angeklagten alsbald nach seiner Einlieferung durch die Gerichtsärzte Dr. Prokesch und Michalek am ganzen Körper untersuchen, man entdeckte aber nicht die Spur irgend einer Verletzung. Am Fundort der Leiche hatten die verschiedensten Gegenstände herumgelegen, die von dem Täter stammen mussten, ein Stück Leinwand, ein Strick, anscheinend gehören hierher auch die ausgezupften Leinwandfäden. Nirgends auch nur die Möglichkeit, einen auf positiven Tatsachen gegründeten Zusammenhang zwischen jenen corpora delicti und der Person Hilsner's zu konstruieren.

Besonders empfindlich war für den Staatsanwalt der Mangel des Mordwerkzeuges. Aber wenn ein solches auch körperlich nicht zu beschaffen war, so wurde es ihm wenigstens von einigen Zeugen aus dem Schatze ihrer Phantasie dargeboten, nur war es so derart, dass der Staatsanwalt es zurückweisen musste und seine Verlegenheit noch vermehrt sah.

Wir finden an diesem Punkte wieder ein lehrreiches Beispiel für das Zustandekommen der progressiven Erinnerungsfälschung.

Der Ausgangspunkt war folgender: Im Sommer 1898 hatte einmal ein gewisser Nesladek bei einem Streit Hilsner mit einem geschlossenen Messer ins Gesicht schlagen wollen. Hilsner ging darauf einige Zeit mit einem Messer, einem sogen. Schusterkneif — wie er behauptete — herum und renommierte, dass er jetzt einen guten Schutz habe. Ferner erstand er im Januar oder Februar 1899 von Zelinger, wie dieser bestätigte, für einige Kreuzer ein im aufgeklappten Zustande 15—16 cm langes Schnappmesser mit schwarzem Eisengriff, das er bald darauf an einem gewissen Marek verkaufte. Auch dieses Messer hat er mehreren Bekannten gezeigt. Ausserdem hatte er noch ein kleines Taschenmesser.

Soweit stimmen die Angaben des Angeklagten und das Ergebnis der Beweisaufnahme überein. Die danach feststehenden ganz harmlosen Tatsachen gewannen aber bald ein ganz anderes Gesicht, als man das Ritualmordmotiv hineinbrachte. Der Anstoss hierzu scheint auch hier von Klenovec ausgegangen zu

sein. Er liess sich nämlich von Hilsner's Freund Vesely das Messer beschreiben, das Hilsner ihm gezeigt habe, und meinte danach, das scheine ein Schächtmesser gewesen zu sein [88]) Vesely fühlte sich anfänglich darin noch nicht recht sicher. Am 17. April bekundete er vor Reichenbach, das Messer sei 30 cm lang, 2 Finger breit gewesen und habe keine Spitze gehabt. Es sei nicht einem Schächtmesser, wie er es von der Schlachtbank her kenne, sondern eher einem Küchenmesser ähnlich gewesen. Aber bereits am 21. April hatte er sich besonnen und konstatierte die Aehnlichkeit mit einem kleinen „Schächtmesser", auch gab er jetzt an, Hilsner habe das lange, glänzende Messer in der Brusttasche getragen, aus der die Spitze etwa 10 cm hervorgeragt habe — eine nicht sehr angenehme Situation für den Träger. Das Messer sei irgendwie in „Hadern" eingewickelt gewesen. Hilsner habe es ihm nur so gezeigt, dass er den Rock zurückgeschlagen habe. (Man bemerke die auffällige Aehnlichkeit mit der Aussage Cink's und der Huber, die bei dem hinkenden Juden das Messer gleichfalls in der inneren Rocktasche gesehen haben wollten).

In der Verhandlung [89]) erklärte der Zeuge schliesslich schlankweg, das Messer habe wie ein Schächtmesser ausgesehen Zeitlich verlegte er seine Wahrnehmung in den Sommer 1898, unmittelbar hinter den Vorfall mit Nesladek.

Bei einem anderen Zeugen, Parik [90]), erscheint das Messer schon in einer Grösse von 40 cm, es ist 3 cm breit, glänzend, sehr scharf, mit stumpfer Spitze und steckt in einer ledernen Scheide. Hilsner hatte es wiederum in der Brusttasche. Parik überbietet den Vesely auch darin, dass er in der Voruntersuchung seine Wahrnehmung auf den November oder Dezember 1898, in der Hauptverhandlung gar auf den Januar oder Februar 1899 verlegte, um sie möglichst dicht an die Mordzeit heranzurücken. Gleichzeitig aber verblieb er dabei, dass Hilsner ihm damals erzählt habe, am Tage vorher habe ihm jemand eine Ohrfeige gegeben, seitdem trage er das Messer bei sich und wenn ihm jemand etwas sage, so werde er ihn niederstossen (offenbar die Szene mit Nesdadek, die aber im Sommer 1898 stattfand).

Parik seinerseits wurde wiederum bei weitem übertroffen durch die Dienstmagd Josepha Vytlacil, die am 25. April mit folgender Geschichte herauskam:

Am Tage vor dem Morde, mithin dem 28. März sei ihr Hilsner abends auf dem Ringplatz begegnet, habe zuerst einige auf die Agnes Hruza bezügliche Redensarten gemacht (wir kommen darauf noch zurück) und sie, die Zeugin, dann gefragt, ob sie sich fürchte. Auf ihre verneinende Antwort habe er erklärt, auch er fürchte sich nicht, und habe dabei aus der inneren Brusttasche (!) das bewusste Messer, das die Zeugin ähnlich wie Parik beschrieb, halb herausgezogen. Sie habe beim Scheine der nächsten Laterne erkannt, dass es in einem Lederfutteral steckte.

In Pisek[91]) fügte die Vytlacil noch hinzu, sie habe Hilsner gebeten, ihr das Messer zu zeigen, er habe aber geantwortet, das dürfe er nicht. (Infolge Verbotes der hebräischen Obrigkeit?)

Die Unglaubwürdigkeit dieses Zeugnisses im einzelnen darzutun, können wir uns schon deshalb ersparen, weil sie vom Piseker Staatsanwalt selbst anerkannt worden ist. Er konnte nicht anders, denn offiziell war die Annahme des Ritualmordes jetzt ausgeschlossen, folglich hatte das Schächtmesser keinen Sinn mehr.

Ein ferneres, auf gleicher Höhe wie die Schächtmesservision stehendes Verdachtsmoment versuchte man durch den Nachweis zu beschaffen, dass Hilsner die Agnes Hruza schon in früherer Zeit verfolgt habe. Ausgangspunkt war hier die Tatsache, dass Hilsner nebenan von der Prchal wohnte, er gab auch an, die Agnes Hruza zwar nicht dem Namen, aber doch dem Ansehen nach gekannt zu haben; andererseits besteht kein Zweifel darüber, das Hilsner und die Agnes Hruza nie mit einander gesprochen, geschweige denn mit einander verkehrt hätten. Anscheinend hat die Agnes Hruza, wie bemerkt, überhaupt keinen Verkehr mit Männern gehabt Dies erklärte insbesondere die Mutter, Marie Hruza, und bekundete ferner am 5. April „sie könne nicht die geringsten Umstände oder Begebenheiten anführen, die auf die Spur des Mörders führen könnten, nur habe ihr die Agnes einige Tage vor dem Marienfeiertage, dem 25. März, erzählt, es habe auf den Stufen vor dem Hause der Prchal ein Jude gestanden und sie so sonderbar angeschaut." Die Zeugin fährt dann wörtlich fort:

„Was das für ein Jude war, hat sie nicht gesagt,

obwohl sie ihn vielleicht gekannt hat, und bemerkte, nur, dass sie mit dem Juden nicht gesprochen habe und er nicht mit ihr. Den Leopold Hilsner hat sie aber gekannt und sie erzählte von ihm, dass er ein ausgelernter Schuster sei und nichts tue."

Am 24. April lautete die Aussage der Mutter schon wesentlich anders. Jetzt heisst es, die Agnes habe ihr den Namen des Juden genannt, sie, die Zeugin, habe ihn aber vergessen. Sie entsinnè sich nur, dass Agnes bemerkt habe, der betreffende Jude sei ein ausgelernter Schuster und tue nichts. Hierbei sind die beiden Elemente der früheren Aussage offenbar mit einander verschmolzen.

Weitere Veränderung erlitt die Aussage dadurch, dass Josef Novak, der Vormund der Agnes, sich inzwischen mit der Bekundung gemeldet hatte, die Mutter habe ihm noch vor dem Morde das Erlebnis der Agnes wiedererzählt und ihm schon damals gesagt, der Belästiger der Agnes sei der Schuster Hilsner, der nicht ausgelernt habe und nichts tue; er, Novak, solle auf die Agnes Acht geben.

Infolgedessen entspann sich in Kuttenberg zwischen dem Vorsitzenden und der Hruza folgendes Verhör:

Vorsitzender: Sie sagten es Novak, wann sagten Sie es ihm?

Hruza: Ich weiss das nicht. Die Agnes sagte es ihm.

Vorsitzender: Sie haben auch davon gesprochen?

Hruza: Ja.

Vorsitzender: Wann war das?

Hruza: Ich weiss nicht.

Vorsitzender: War es zum Feiertag Maria Verkündigung?

Hruza: Möglich.

Vorsitzender: Was sagten Sie ihm? Sie kamen mit ihm zusammen?

Hruza: Daran erinnere ich mich schon nicht mehr.

Vorsitzender: Sagten Sie ihm etwas abends auf dem Ringplatz? Was sagten Sie ihm?

Hruza: Dass sie sich halt über diesen Juden beschwerte.

Vorsitzender: Und sagten Sie nicht, was es für ein Jude sei? Wussten Sie nicht, dass er nicht ausgelernt habe und dass er nichts tue, wovon er lebe?

Hruza: Auch das habe ich ihm gesagt.

Vorsitzender: Sie sagten ihm auch, dass er auf die Agnes Acht geben solle?

Hruza: Daran erinnere ich mich nicht.

Vorsitzender: Sie urteilen danach, dass ihre Tochter den Hilsner kannte?

Hruza: Ja.

In Pisek erinnert sich die Mutter schliesslich des Namens, den ihre Tochter ihr genannt habe, nämlich „Poldi" (wir kennen diese Bezeichnung für Hilsner schon aus dem „Deutschen Volksblatt").

Sie erzählte jetzt auch, dass Poldi dort mehrere Male mit anderen vor der Thür der Prchal gestanden und die Agnes angerufen und angelacht habe. Der uns als Bekannter Pesaks schon vorgekommene Tischler Vecera sei dabei gewesen, wie ihr gleichfalls die Agnes damals erzählt habe.

Es mag bemerkt werden, dass Vecera, einer der Hauptbelastungszeugen im Falle Klima und eine der am wenigsten glaubwürdigen Erscheinungen des ganzen Prozesses, jetzt plötzlich nach 2 Jahren in der Tat von jenem Anrufen und Anlachen zu berichten wusste, er erinnerte sich auch, dass Hilsner sich dabei in Gesellschaft eines gewissen Aufrecht befunden habe[92]). Aufrecht, als Zeuge vernommen, bestritt dies entschieden[93]).

Die Angaben Veceras sind in diesem Punkte von untergeordneter Bedeutung.

Was das Zeugnis der Mutter anlangt, das ohnehin die schärfste Prüfung erfordert, so liegen die Widersprüche zwischen ihren verschiedenen Aussagen und die Tendenz so klar zu Tage, dass höchstens ihre ursprüngliche Bekundung vom 5. April 1899 als beweiskräftig angenommen werden kann und diese spricht nicht gegen, sondern schlankweg für Hilsner.

Nicht minder bedenklich ist die Bekundung, die der Vormund Novak am 24. April abgab.[94]) Er bezeugte nämlich, dass Agnes Hruza anfang Februar 1899 einmal zu ihm gekommen und sich beschwert habe, dass ein garstiger Jude, der Schuster Hilsner, von dem Hause der Prchal ihr immer nachgehe bis dahin, wo der Weg zu den Marteln abbiege, dass er ihr immer nachschaue und sie davor Angst empfinde. Er, der Zeuge, habe die Agnes

infolgedessen damals bis in die Nähe des Brezinawaldes begleitet, aber nichts Verdächtiges wahrgenommen.

Die ganze Geschichte konnte aus dem einfachen Grunde nicht stimmen, weil die Agnes Hruza erst am 9. März bei der Prchal eingetreten war. Novak änderte daher am 9. Juni seine Aussage dahin ab, es könne auch im März gewesen sein. Auch sonst erfahren wir jetzt viel Neues, z. B. dass Hilsner „stets" von der Prchal hinter der Agnes hergegangen sei, dass die Agnes zu Novak geäussert habe, „wer weiss, was er an mir findet" (eine der uns schon bekannten Ahnungen), und endlich, dass die Marie Hruza ihm, wovon wir schon oben sprachen, die Mitteilungen der Agnes über Hilsner wiedererzählt habe.

Auch hier also die bekannten Erscheinungen: Der Zeuge meldet sich erst nach längerer Zeit (3½ Wochen), obschon gerade er als Vormund eine so auffällige Wahrnehmung mindestens nach der Verhaftung Hilsner's gewiss sofort zur Kenntnis der Behörde hätte bringen müssen; seine Angaben erweisen sich als unwahr, er hilft sich einfach, indem er sie korrigiert und, nicht zufrieden damit, bringt er im weiteren Verlaufe des Prozesses immer mehr neue und überraschende Dinge vor. Diese Aussage kann also nicht viel zur Belastung des Angeklagten beitragen.

Dafür, dass Hilsner sich für die Agnes Hruza interessiert habe, spricht dann noch die Aussage der Vytlacil. Wir erwähnten schon, dass diese angab, Hilsner habe ihr gegenüber, noch bevor er ihr das Messer zeigte, eine auf die Hruza bezügliche Andeutung gemacht. Es handelt sich dabei um Folgendes:

Die Vytlacil war in Wien gewesen und hatte Hilsner beim Zusammentreffen auf der Strasse einen Gruss von einer gewissen Halik bestellt, mit der Hilsner in Wien zu tun gehabt hatte. Hilsner hatte im Anschluss daran erklärt, „er habe jetzt eine Bessere". Der Angeklagte behauptet, damit seine Geliebte Anna Benesch aus Saar gemeint zu haben; er habe noch hinzugefügt, das Mädchen, das er jetzt habe, sei in Saar. Nach der Angabe der Vytlacil und eines Dienstmädchens, Anna Reissmann,[95]) die bei der Unterhaltung anfänglich zugegen war, soll er aber gesagt haben; er habe jetzt eine Bessere in Kleinwieznitz."

Das wurde natürlich von den Zeugen und der Anklage auf die Agnes Hruza bezogen. Aber diese Bekundung der Vytlacil und der Reissmann ist ebenso unsinnig wie die Schächtmessergeschichte der ersteren. Selbst wenn Hilsner der Hruza öfter nachgegangen sein sollte, so hatte er doch keine Veranlassung, mit Bezug auf sie zu sagen, dass er jetzt eine bessere als die Halik in Kleinwieznitz habe, und geradezu wahnwitzig wäre es anzunehmen, dass der Meuchelmörder am Tage vor der Tat ohne jeden zwingenden Grund von seinem demnächstigen Opfer gesprochen und gleich darauf das Mordinstrument gezeigt haben sollte.

Tatsächlich fand sich unter den Freundinnen der Ermordeten keine, die etwas davon gewusst hätte, dass Hilsner der Agnes Hruza nachgegangen sei oder sonst mit ihr zu tun gehabt hätte. Auch die Prchal und die bei ihr arbeitenden Mädchen wussten nichts davon, obschon die Hruza sicherlich davon erzählt haben würde, wenn Hilsner ihr vor der Tür aufgelauert, sie verfolgt und in Angst gesetzt hätte; hatte sie doch der Bernhard auch von ihrer Begegnung mit dem unheimlich dreinblickenden Menschen im Walde zwischen Seelenz und Kleinwieznitz erzählt. Andererseits wussten auch die Freunde und Bekannten Hilsners nichts von irgend welchen Beziehungen desselben zu Agnes Hruza. Nur Vesely sagte, es sei ihm so, als wenn Hilsner einmal gesagt habe, es sei ein hübsches Mädchen bei der Prchal: aber sicher wisse er es nicht.

Also auch dieses Verdachtsmoment, wenn man es überhaupt als solches gelten lassen will, kann bei näherer Untersuchung nicht aufrecht erhalten werden.

Die letzte und schwächste, psychologisch aber vielleicht interessanteste Gruppe des Belastungsmaterials bilden die angeblichen Selbstbezichtigungen Hilsners und anderer Juden. Hauptsächlich ist hier das sog. Geständnis Hilsners zu erwähnen.

Dem Angeklagten scheint, nachdem er am 16. September in Kuttenberg zum Tode verurteilt worden war, übel mitgespielt worden zu sein. Er behauptete, dass sowohl der Gefangenenaufseher die Miffek wie die Mithäftlinge ihn beständig gedrängt hätten, beiden fremden Juden anzugeben, mit denen er den Mord verübt habe. Man habe ihm gesagt, er würde dann mit einer leichteren Strafe davon kommen, anderenfalls werde er gehängt

werden. Man habe ihm, da gerade im Gefängnis ein Gerüst für Telephonzwecke erbaut wurde, gesagt, es werde schon der Galgen für ihn gezimmert, und der Mithäftling Kumbar habe sich abends in der Zelle auf ihn gestürzt und ihn niedergeworfen, sodass er fast liegen geblieben wäre.

Miffek und die Mithäftlinge bestritten diese Angaben allerdings.[96]) Der Aufseher, der sich übrigens in seiner Aussage mehrfach widersprach und im einzelnen nachweisbare Unwahrheiten vorbrachte, wollte Hilsner nur „getröstet" und zum Geständnisse ermahnt haben. Die Mithäftlinge erklärten, den Angeklagten wohl zur Angabe der beiden fremden Juden aufgefordert zu haben, alles weiteren dagegen sich „nicht erinnern" zu können; nur der eine, Mojzis, gab zu, dass man Hilsner vorgemacht habe, wie er hängen werde, aber er meinte, Hilsner habe dies selbst mehr als Spass aufgefasst. Für ebenso spasshaft erklärte derselbe Zeuge den Vorfall mit Kumbar, der seinerseits nur von einem zufälligen Zusammenstoss seines Körpers mit demjenigen Hilsners wusste. Darin allerdings waren sich die Zeugen einig, dass Hilsner nach seiner Verurteilung unaufhörlich weinte und jammerte und seine Unschuld beteuerte. Man kann es deshalb bei seiner sonstigen Charakteranlage verstehen, dass er, wie er sagte, vor Angst fast besinnungslos war. Bei dieser Verfassung und seiner Beschränktheit war es nur zu natürlich, dass er sich schliesslich den Glauben beibringen liess, er werde durch die Angabe seiner beiden Begleiter oder Mittäter das Leben retten können.

Hilsner machte deshalb und zwar zuerst seinem Mithäftling Franz von Aratar am 20. September 1899 zwei jüdische Bettler Wassermann und Erbmann, die in früherer Zeit bei seiner Mutter in Polna gelegentlich übernachtet hatten, als Mittäter namhaft, Erbmann sollte den „Hinkenden" darstellen, da er an diesem Gebrechen litt.

Des Näheren erzählte Hilsner, die beiden hätten ihn gefragt, ob er ihnen nicht ein Mädchen verschaffen könne, das sie gebrauchen wollten. Er hätte ihnen die Hruza genannt und die Beiden in die Brezina geführt. Die Beiden seien dort über das Mädchen hergefallen, als er dies gesehen habe, sei er davon gelaufen.

Die ganze Geschichte war sogar Miffek und den Mithäft-

lingen von Anfang an unglaubhaft vorgekommen, und die Unwahrheit erwies sich bald, als Erbmann und Wassermann ermittelt wurden. Erbmann hatte sich nämlich zu der fraglichen Zeit in Mähren herumgetrieben; Wassermann dagegen vom 17. März bis 17. April 1899 im Krankenhause zu Deutschbrod gelegen.[97]) Uebrigens erklärte auch Cink und die anderen Zeugen, die Hilsner mit den beiden fremden Juden gesehen haben wollten, Wassermann und Erbmann seien mit den letzteren nicht identisch. Wassermann und Erbmann, die bereits verhaftet waren, wurden daher entlassen. Hilsner gab jetzt an nicht Wassermann sei es gewesen, sondern ein fremder polnischer Jude aus Osviecim, der einmal bei ihnen genächtigt habe, Dieser habe das Mädchen erst betäubt, dann getötet und das Blut in einem Blechgefäss aufgefangen (jetzt konstruiert Hilsner die Tat als Ritualmord). Man habe ihm, Hilsner, 50 Gulden versprochen, sie ihm aber nicht gegeben. Kurz, Hilsner sagte alles, was man von ihm hören wollte.[98]) Freilich konnte ihm jetzt schon niemand mehr glauben, er kam auch bald zur Besinnung und erklärte alles, was er gesagt hatte, für unwahr, für ein Erzeugnis seiner Todesangst.

Ganz konnte sich auch der Staatsanwalt dieser Einsicht nicht verschliessen, wenigstens zog er daraus die Konsequenz, gegen Hilsner die Anklage wegen Verleumdung des Erbmann und Wassermann zu erheben, sodass Hilsner in Pisek auch wegen dieser Straftat verurteilt worden ist.

Andererseits vermochte der Staatsanwalt bei dem Mangel an Verdachtsmomenten von einer Verwertung des sogen. Geständnisses doch nicht ganz und gar abzusehen. Zwar war Hilsner immer dabei geblieben, als die beiden fremden Juden das Mädchen überfallen, dass er auch um die Absicht der Tötung nicht gewusst habe, denn er wollte ja gerade die Schuld auf andere abwälzen; zwar waren die Angaben Hilsner's als unwahr erwiesen und offenbarer Wahnwitz; aber der Staatsanwalt meinte, „Hilsner behaupte so viel Widersprechendes, dass etwas Wahres daran sein müsse".

Die Anklageschrift bezeichnet die Annahme, dass Hilsner vor Todesangst und unter den Einwirkungen seiner Umgebung fast besinnungslos gewesen sein könnte, als unglaubwürdige „Ausrede", denn Hilsner sei von dem Untersuchungsrichter

„eindringlich zur Wahrheitsangabe erinnert" worden und habe „hier offen die Wahrheit bekennen" können. Derartige Argumente sind denn doch schlechthin sinnlos und verraten die ganze Schwäche der staatsanwaltlichen Stellung.

Auf einem ganz anderen Felde der psychologischen Betrachtung wie das „Geständnis" Hilsner's liegen nun die für Ritualmordprozesse charakteristischen Selbstbezichtigungen oder selbstverräterischen Redensarten, die mancher Zeuge von Angehörigen des Mörders oder anderen Juden gehört haben will (oben S. 45 ff.). Es handelt sich dabei für den Hilsner-Prozess hauptsächlich um die schon erwähnten Aussagen der Zeugen Lang und Prochaska.

Lang meldete sich im August 1900, d. h. 1½ Jahre nach der Ermordung der Hruza und zwei Jahre nach dem Tode der Klima mit einer sensationellen Aussage, deren Hauptteil wir bei der Erörterung des Falles Klima betrachten werden. An dieser Stelle kommt in Betracht, dass Lang u. a. Folgendes erzählte:

Am Ostermontag 1899 — woher er sich des Tages erinnere, sagte er nicht — habe er von der Strasse aus durch eine Ritze des geschlossenen Fensterladens in die Hilsner'sche Wohnung hineingesehen und dort Hilsner, dessen Mutter und das jüdische Ehepaar Rapp gesehen, und nicht nur das, er habe auch wichtige Gespräche gehört. Zwar verstehe er kein Deutsch, aber die Personen im Innern hätten auch nur eine Minute deutsch gesprochen, dann plötzlich tschechisch (eine schwer begreifliche Rücksichtnahme auf den Zeugen). Den Inhalt des Gespräches, das Lang belauscht haben will, haben wir bereits oben Seite 46 wiedergegeben.

Prochaska, der zuerst im September 1899 vernommen wurde, wollte unmittelbar vor Lang an das Fenster herangekommen sein und durch denselben Spalt gesehen und gehört haben, wie die Mutter des Angeklagten zu diesem äusserte, er solle sagen, dass er den ganzen Tag zu Hause gewesen sei.[99])

Die Bekundungen des Lang und Prochaska tragen den Stempel der Erfindung auf der Stirn, zudem verwickelten sie sich in zahlreiche Widersprüche, sowohl untereinander wie mit den Aussagen der anderen Zeugen. Auch stimmen ihre früheren Angaben nicht mit den späteren zusammen.

Dem Staatsanwalt selbst war bei dieser Untersuchung nicht geheuer. Es wurde nicht einmal die offenbar äusserst zweifelhafte physische Möglichkeit der angeblichen Beobachtungen Lang's und Prochaska's einer Nachprüfung unterzogen, und im Plaidoyer gab der Staatsanwalt die beiden Zeugen schliesslich selbst preis, wie wir noch sehen werden.

In dieselbe Gruppe wie Lang und Prochaska gehören Mutter und Tochter (Philomene und Friederike) Broz aus Polna.[100]) Sie wohnten in der Nähe des jüdischen Tempels und wollten eines Tages kurz nach dem Leichenfunde, als die Juden sich vor dem Gottesdienst auf dem Platz vor dem Tempel versammelten, im ersten Stock am Fenster ihrer Wohnung sitzend allerlei verdächtige Redensarten gehört haben. Ein Jude habe gesagt, „die war trefe" (d. h. unrein. Die Halswunde der Hruza war allerdings als Schächtschnitt fehlerhaft). Ein anderer habe gesagt: „Alle für einen und einer für alle". Ferner habe man dem Kantor Steiner Vorwürfe gemacht, der bekundet hatte, nicht zu wissen, ob Hilsner, wie dieser behauptete, am 29. März um 6 Uhr im Tempel gewesen sei. Die Zeugin machte die betreffenden Juden im einzelnen namhaft. Alle beschworen, dass die Erzählungen der Broz völlig aus der Luft gegriffen seien. Dies hätte vielleicht keinen grossen Eindruck gemacht, wenn die Broz nicht selbst für ihre Widerlegung gesorgt hätten.

Die jüngere Broz behauptete nämlich, bei jener Szene habe Hilsner dabei gestanden und allerlei gute Lehren erhalten: er solle nicht bekennen, und dergleichen. Aber Hilsner war schon am 4. April verhaftet und Steiner erst am 6. April vernommen worden, folglich musste die Aussage der Broz unwahr sein. Aber auch sonst lag die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen offen zutage.

Sie meldeten sich mit ihrer Aussage Ende April und schon dem vernehmenden Richter Pilar fielen die starke Erregung und die fortwährenden Widersprüche auf, die sich dann in der Schwurgerichtsverhandlung noch steigerten. Dafür wussten sie aber jetzt, d. h. 1½ Jahre später, nicht nur bedeutend mehr als vorher, sondern vermochten sogar ihre früheren Angaben zu berichtigen. Hatten sie z. B. bei der ersten Vernehmung gesagt, ihr Fenster sei geschlossen gewesen — danach hätten

die Juden ihre Geheimnisse also aus Leibeskräften herausschreien müssen — so gaben sie jetzt das Gegenteil an, und dem Einwand des Verteidigers, dass man um die betreffende Jahreszeit nicht bei offenem Fenster sitze, wusste die ältere Broz schlagfertig mit der Bemerkung zu begegnen, dass das Fenster an der Sonnenseite liege.

Dem Gerichte bot sich bald eine Gelegenheit, seiner Auffassung von dem Werte dieser Aussage Ausdruck zu geben. Am 7. Verhandlungstage meldete nämlich der Vertreter der Privatbeteiligten Dr. Pevny dem Gerichtshofe, dass die Broz wiederum die Juden belauscht hätten, und zwar kurz nach ihrer schwurgerichtlichen Vernehmung, vom offenen Korridorfenster aus. Dieses Mal hätten die Juden folgendes Gespräch geführt: „So einen hast Du genommen, er hat sich verraten", „Ich habe keinen anderen finden können, niemand hat gehen wollen". „So hättest Du selbst gehen sollen", „Nein, ich war schon einmal" (Wahrscheinlich zur Klima.)

Pevny beantragte die Broz mit Rücksicht auf diese neue Wahrnehmung noch einmal zu vernehmen, der Gerichtshof lehnte den Antrag aber ab.

Für den Staatsanwalt war an den Aussagen der beiden Broz hauptsächlich der Umstand unbequem, dass sie nur im Sinne des Ritualmordes, mindestens einer allgemeinen Verschwörung der Polnaer Judenschaft gedeutet werden konnten Da diese Annahme in Pisek offiziell nicht mehr zugelassen wurde, tat der Staatsanwalt das Klügste, was er unter diesen Umständen tun konnte, er überging die Aussagen der beiden Broz einfach mit Stillschweigen und erkannte damit selbst die Unmöglichkeit an, sie für die Begründung der Anklage zu verwerten.

Dagegen sah er noch bei der Piseker Verhandlung ein Verdachtsmoment darin, dass Hilsner, nachdem das Gerücht von seiner Schuld sich zu verbreiten begonnen hatte, mehrfach Verlegenheit und seelische Depression zeigte, dass insbesondere einige Zeugen ein Erröten an ihm bemerkt haben wollten, wenn von dem Morde gesprochen wurde. Derselbe Staatsanwalt war, sagen wir erbarmungslos genug, dem Angeklagten seine „seelische Beklemmung" während der Verhandlung vorzuhalten, wie er die Finger bewegt, die Farbe geändert habe; das alles

seien, meinte der Staatsanwalt, keine Zeichen eines guten Gewissens.

Aber es bedarf nicht einmal kriminalpsychologischer Kenntnisse, obschon auch diese von der Anklagebehörde erwartet werden müssten, sondern nur einer ruhigen unbefangenen Betrachtung um einzusehen, dass derartige Zeichen von Verlegenheit an einer unter schwerem Verdachte stehenden Person auch nicht das Geringste zur Begründung dieses Verdachtes beitragen können, zumal sich die Zeugen leicht nachträglich einbilden, dass ihnen der Verdächtige verlegen, bedrückt oder dergleichen vorgekommen sei. Ausserdem aber hatte Hilsner gerade im entscheidenden Moment volle Unbefangenheit bewiesen; als Vesely ihn nämlich zur Hruza mitnahm, in der heimlichen Absicht, ihn auf die Probe zu stellen, zeigte Hilsner angesichts der Ermordeten nicht die geringste Spur einer Verlegenheit.[101])

Damit fällt auch diese Position der Anklage, und es bleibt nur noch ein einziger Beweisgrund übrig, dem, wenn auch nicht Erheblichkeit, so doch wenigstens Realität zukommt: Dem Angeklagten ist nämlich der von ihm angetretene Alibibeweis missglückt.

Bei seinen ersten Vernehmungen, am 4. und 7. April, gab er an, den 29. März folgendermassen verbracht zu haben: Vormittag sei er zwischen 9 und 10 Uhr mit Zelinger auf den Katharinenberg gegangen, sei dort bis gegen 11 Uhr geblieben und dann über Mittag nach Hause zurückgekehrt. Nachmittags gegen 1 Uhr sei er wieder mit Zelinger auf den Katharinenberg zum dortigen Friedhof gegangen, wo verschiedene Burschen, unter ihnen Leixner, Sobotka und Dvoracek Karten spielten. Er habe dem Spiel einige Stunden zugesehen und sei gegen 3 Uhr durch das Bräuhaus und über die Kandia zum Friedhof gegangen. Ungefähr $^1/_4$ Stunde später sei ihm Zelinger nachgekommen und mit ihm sei er danach von 4 bis $6^1/_2$ Uhr auf dem Ringplatz (einem grossen baumbestandenen Platz) herumspaziert. Darauf habe er sich des Feiertags halber in die Synagoge begeben, sei in ihr bis 7 Uhr geblieben und dann nach Haus gegangen.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist durch die Aussagen von Leixner, Zelinger, Sobotka, Dvoracek und des Maurers Rocan, der oben am Berge gearbeitet hatte, für die Zeit vom Morgen

bis zu dem Augenblick bewiesen, wo sich Hilsner von den Burschen auf dem Katharinenberg trennte, das ist gegen 3 oder $3^1/_2$ Uhr nachmittags.

Allerdings wollte Katharina Dvorak den Angeklagten schon um $10^1/_2$ Uhr vormittags auf dem Wege nach der Brezina gesehen haben, aber es kommt auf diese, von Hilsner bestrittene und derjenigen Zelingers widersprechende Bekundung schon deshalb nicht weiter an, weil Hilsner auch vom Katharinenhügel, auf jenen Weg kommen konnte, und vor allem, weil sein nachmittaglicher Aufenthalt auf dem Katharinenberg, wie erwähnt durch eine ganze Reihe von Zeugen bewiesen ist.

Die vier Kameraden Hilsner's gaben übereinstimmend an, dass er beim Weggehen gefragt habe, ob einer von ihnen in den Brezinawald mitgehen wolle, und sich dann durch den Bruckhain, einem Wäldchen am Friedhof auf der Höhe des Berges, in der Richtung zum Brezinawalde entfernt habe.

Hilsner bestritt dies, törichterweise. Es bestätigt sich hier die Richtigkeit dessen, was wir oben über sein Leugnen gesagt haben. Denn die durchaus glaubwürdigen Angaben der Burschen waren für Hilsner günstig. Hatte er nämlich die Absicht, in den nächsten Stunden die durch den Brezinawald kommende Agnes Hruza meuchlerisch zu überfallen, so wäre es unsinnig gewesen, die Burschen zum Mitgehen aufzufordern, überhaupt auf den späteren Schauplatz des Verbrechens hinzuweisen. Und ob Hilsner sich über den Bruckhain in der Richtung zur Brezina entfernt hat, ist gleichgiltig, denn er konnte auch durch den Hain mit einem kleinen Umweg, zu dem er ja Zeit genug hatte, in die Stadt zurückkehren. Dass er in die Brezina gegangen sei, behauptete keiner der Burschen. Hilsner gab übrigens bald die Richtigkeit ihrer Angaben zu.

Für den Alibibeweis ist die ganze Frage durchaus unerheblich, denn die Anklage geht selbst davon aus, dass Hilsner nach seinem Aufenthalt auf dem Katharinenhügel in der Stadt gewesen ist, wo er nicht nur die Kleider gewechselt haben, sondern später auch den Zeugen Muzikar, Cink und Strnad begegnet sein soll, ersterem, wie wir wissen, auf dem Ringplatz zwischen 4 und 5 Uhr.

Hilsner hatte nun weiter behauptet, mit Zelinger bis $6^1/_2$ Uhr (nach späterer Angabe 6 Uhr), d. h. also gerade um die

kritische Zeit auf dem Marktplatze herumgegangen zu sein, und dies stellte Zelinger in Abrede.

Ferner berief sich Hilsner für seinen Aufenthalt im Tempel auf den Kantor Steiner, den Tempeldiener Basch und einen gewissen Lustig. Alle drei wurden am 6. April vernommen und bekundeten, Hilsner sei ein fleissiger Tempelbesucher, es sei möglich, dass er am 29. März dort gewesen sei, aber mit Bestimmtheit könnten sie es nicht sagen.

Hilsner suchte jetzt nach weiteren Beweisen für sein Alibi und gab am 5. Mai zu Protokoll, er habe, als er am Nachmittage mit Zelinger auf dem Ringplatze umherging, an der Fabrik von Dolezal Leixner und Dvoracek getroffen. Letzterer habe ihm noch sein neues Arbeitsbuch, das er soeben von der Gemeinde erhalten hatte, gezeigt und gesagt, er werde nach Salzburg fahren, um in den Ziegelhütten zu arbeiten. Auch habe er späterhin auf dem Platze noch einige Worte mit dem Gewerbeschüler Max Brettisch und dem Handlungsgehilfen Hugo Fried gewechselt. Die Vernehmung dieser beiden letzteren hatte wiederum ein negatives Ergebnis. Die Zeugen gaben an, gelegentlich mit Hilsner gesprochen zu haben; Fried erklärte es für möglich, dass es am 29. März der Fall gewesen sei, auch Brettisch schloss diese Möglichkeit nicht aus, glaubte aber eher, dass es damals der 1. oder 2. April gewesen sei.

Mit Sicherheit wurde dagegen festgestellt, dass das Gespräch mit Leixner und Dvoracek an der Fabrik des Dolezal tatsächlich stattgefunden hatte, jedoch nicht am Mittwoch, dem 29. März, sondern am Freitag, dem 31. März, denn an diesem Tage hatte Dvorazek sein Arbeitsbuch erst erhalten.

Eine Würdigung dieses Beweisergebnisses hat zunächst davon auszugehen, dass aus dem lediglich negativen Inhalte der Aussagen von Steiner, Basch, Lustig, Brettisch, Fried nichts Ungünstiges für den Angeklagten hergeleitet werden kann. Denn nach den Grundsätzen des modernen Strafprozesses trägt nicht der Angeklagte, sondern die Anklagebehörde die Beweislast, sodass im Zweifel die dem Angeklagten günstigere Alternative unterstellt werden muss.

Aber auch abgesehen von dieser formal juristischen Erwägung liegt es auf der Hand, dass bei einer Vernehmung darüber, ob der Zeuge eine Person vor 8 und nicht etwa vor

7 oder 9 Tagen gesehen hat, regelmässig ein negatives Resultat herauskommen muss; nämlich immer dann, wenn nicht besondere, konkrete Umstände vorliegen, vermöge deren der Zeuge seine Wahrnehmung mit einem bestimmten Datum in Verbindung bringen kann. Solche Umstände waren hier aber nicht vorhanden, weil Hilsner häufig in den Tempel ging und sein Erscheinen daher nicht auffiel, und die Berufung auf Fried und Brettisch war von vornherein hoffnungslos, weil bei ihrer Vernehmung schon etwa 6 Wochen seit dem Mordtage verflossen waren.

Der Staatsanwalt in Pisek erkannte dann auch den hier vertretenen prinzipiellen Standpunkt durchaus an, er bestritt nur dem Angeklagten das Recht, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen, und erklärte das „Erdichten" eines Alibi für einen Verdachtsmoment. Das mag richtig sein, trifft aber nicht den vorliegenden Fall, denn wenn auch die Angaben des Angeklagten über seinen Verbleib in der kritischen Zeit mit denen der Zeugen teilweise im Widerspruch stehen, so ist damit noch keineswegs dargetan, dass Hilsner die Unwahrheit und noch weniger, dass er wissentlich die Unwahrheit gesagt habe.

Was zunächst den Vorfall mit dem Arbeitsbuch Dvoracek's anlangt, so kann es als ziemlich sicher gelten, dass Hilsner ihn irrtümlich, also im guten Glauben, auf den 29. März verlegt hat. Diese Annahme wird schon dadurch wahrscheinlich gemacht, dass bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit eine Verwechselung zwischen dem Mittwoch und Freitag sehr leicht entstehen konnte, zumal bei einem Bummler wie Hilsner, dem ein Tag wie der andere verstrich. Ganz deutlich wird uns aber das Zustandekommen seiner unrichtigen Angaben, wenn wir uns die Situation vergegenwärtigen, aus der sie entsprungen ist. Nachdem nämlich Zelinger den Angeklagten Lügen gestraft hatte, galt es für letzteren, einen neuen Beweis für seinen Verbleib während der kritischen Zeit zu finden. Hilsner durchwühlte also alle Winkel seines Gedächtnisses und kam schliesslich am Anfang Mai auf den erwähnten Vorfall.

Hilsner bekundete bei seiner Vernehmung vom 5. Mai selbst, dass Dvoracek an dem betreffenden Tage eben das Arbeitsbuch erhalten hatte; offenbar sollte dieser Umstand gerade dazu dienen, ihm eine dokumentarische Beglaubigung für

sein Alibi zu beschaffen. Folglich glaubte Hilsner damals, dass das Buch am Mittwoch ausgestellt und von Dvoracek vorgezeigt wäre, denn unmöglich hätte er sich sonst bei der überaus leichten Möglichkeit der Nachprüfung auf Dvoracek und dessen Arbeitsbuch berufen.

Es bleibt also nur noch der Widerspruch mit der Aussage Zelinger's. Aber diesem Zeugen kann man noch weniger glauben, als dem Angeklagten. Zelinger war ein verkommenes Individuum, das zur Zeit des Mordes als arbeitsscheu im Gemeinde-Armenhause untergebracht war und zu den Schwurgerichts-Verhandlungen aus dem Gefängnis vorgeführt wurde. Wie alle früheren Gefährten Hilsner's, zeigte auch er das deutliche Bestreben, von dem Angeklagten möglichst weit abzurücken; gerade für ihn, den ein Zeuge als einen „zu allem fähigen Schurken" bezeichnete, lag dringende Veranlassung vorfür die kritische Zeit ein Zusammensein mit Hilsner zu bestreiten. Tatsächlich hat auch eine Zeit lang ein gewisser Verdacht auf ihm geruht (allerdings nicht im Sinne des Ritualmordes, denn Zelinger war Christ).

Die schon hiernach nicht abzuweisende Möglichkeit, dass die Unwahrheit auf Seiten Zelingers liegt, verdient um so ernster berücksichtigt zu werden, als die Angaben Zelingers mit denen einiger anderen Zeugen nicht übereinstimmen wollen. In der Voruntersuchung hatte er nicht angegeben, wo er sich eigentlich in der kritischen Zeit aufgehalten hatte. Merkwürdigerweise ist er danach nicht einmal gefragt worden. Er sagte nur, die Behauptung Hilsners könne „schon deshalb nicht wahr sein, weil er, Zelinger, Tag für Tag um 5 Uhr zum Abendessen zu Hause sein müsse und auch immer zu Hause sei." Aber die Armenhauswirtin Vaharnek, auf die sich Zelinger berief, erklärte,[102]) dass er öfters später gekommen sei und dass sie ihm dann das Essen warmgestellt habe, und sein Stubengenosse Zima, der am 29. März wegen Kränklichkeit den ganzen Tag im Armenhaus verbracht hatte, bezeugte,[103]) dass Zelinger an diesem Tage sich erst nach 9 Uhr abends auf der Stube habe sehen lassen. Möglich sei allerdings, dass er in der Küche gewesen sei. Der andere Stubengenosse, Fray, war am 29. März abends um 6 Uhr nach Hause gekommen und hatte Zelinger dort nicht angetroffen.[103])

Leider versäumte der Untersuchungsrichter, Zelinger mit Rücksicht auf diese beiden Aussagen eingehender zu vernehmen. Auch in Kuttenberg wurde nach seinem Verbleib in der kritischen Zeit nicht näher geforscht. Erst in Pisek gab er an, vom Katharinenberg, d. h. gegen $^1/_2 4$ Uhr mit einem Kameraden, er glaube mit Dvoracek, auf den Ring gegangen, zweimal um denselben herumspaziert zu sein und sich dann nach Hause begeben zu haben, wo er bis 6 Uhr — also längere Zeit — geblieben sei. Mit Dvoracek kann Zelinger aber nicht gegangen sein, denn dieser hatte von Anfang an bekundet, dass er sich schon am Bräuhause von Zelinger getrennt und sodann mit Sobotka über den Ringplatz nach Zaborna gegangen sei, was Sobotka bestätigte.[104]) Nach alledem liegt also über der Aussage Zelingers ein gewisses Dunkel; sie kann nicht ohne weitere Nachprüfung als beweiskräftig hingestellt werden. Dass solche Nachprüfung heute kaum noch durchführbar sein dürfte, ist auf das Konto der Untersuchungsbehörde zu setzen und kann dem Angeklagten nicht zum Schaden gereichen. Keinesfalls durfte in dem Widerspruch zwischen den Angaben Zelinges und Hilsners ein erhebliches Verdachtsmoment gegen den Letzteren gefunden werden, zumal auch hier die Möglichkeit eines Irrtumes auf Seiten des Angeklagten, der die betreffende Aussage erst am 5. Mai abgegeben hat und täglich mit Zelinger zusammen war nicht von der Hand zu weisen ist.

Damit ist das von der Anklage zusammengetragene Belastungsmaterial erschöpft. Es ist jedoch noch eines Umstandes Erwähnung zu tun, der zwar nach strafprozessualen Grundsätzen gegen Hilsner nicht verwertet werden durfte und auch tatsächlich vom Staatsanwalt bei Seite gelassen, dagegen von den Vertretern der Privatbeteiligten in die Erörterung hineingezogen ist und zweifellos auf die Geschworenen grossen Eindruck gemacht hat: nämlich die Zeugnisverweigerung der Mutter und des Bruders des Angeklagten. Diese Weigerung konnte freilich den Schluss nahe legen, das die Angehörigen schwer belastende Umstände zu verschweigen hätten, ja vielleicht um die Schuld Hilsners wussten. Aber die Unrichtigkeit eines solchen Schlusses lässt sich erweisen, denn Marie und Moritz Hilsner haben von dem Rechte der Zeugnisverweigerung erst vor dem Schwurgericht Gebrauch gemacht, in der Voruntersuchung haben sie

Zeugnis abgelegt. Sie zeigten sich dabei durchaus frei von dem Bestreben, die Tatsachen irgendwie zu Gunsten des Angeklagten zu verschleiern. Moritz war es gerade, der die Behörde auf die grauen Hosen aufmerksam machte, und in einzelnen Punkten widersprachen die Angehörigen sogar den Angaben des Angeklagten. Unter diesen Umständen ist es doppelt wichtig, dass sie nichts Belastendes gegen Hilsner bekundeten, die Mutter unterstützte vielmehr den Alibibeweis des Angeklagten, indem sie angab, dass er nach 6 Uhr vor dem Besuch der Synagoge nach Hause gekommen sei, Kaffee zu trinken.

Um zu verstehen, weshalb Mutter und Bruder vor dem Schwurgericht es vorzogen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, muss man sich vergegenwärtigen, dass wir es hier mit Persönlichkeiten von niedrigstem moralischen und intellektuellen Niveau zu tun haben. Dieser Mutter, die, wie mir von glaubwürdigster Seite berichtet wird, nach der Verurteilung ihres Sohnes alsbald ein schwunghaftes Bettelbriefunternehmen einrichtete, kam es vor allem darauf an, ihre eigene Haut in Sicherheit zu bringen, und man kann ihr mildernde Umstände wenigstens insofern nicht ganz versagen, als in der Tat die Angehörigen des Ritualmörders den Ausschreitungen der Bevölkerung eine besonders beliebte Zielscheibe boten. In Pisek kam z. B. zur Sprache, dass, als die Hilsner nach Gross-Meseritsch übergesiedelt und zunächst bei einer christlichen Wirtin eine Wohnung genommen hatte, man die Letztere durch Drohbriefe zwang, den Hilsners den Laufpass zu geben, worauf sich die jüdische Gemeinde in Gross-Meseritsch ihrer annahm. Es lässt sich daher begreifen, dass es der alten Hilsner das Ratsamste schien, zu schweigen und nicht durch ein Eintreten für den Angeklagten den Pöbel noch mehr zu reizen. Der Verteidiger glaubte seinerseits kein besonderes Interesse daran zu haben, die Angehörigen zur Zeugnisablegung zu veranlassen, da ihre Aussagen aus der Voruntersuchung bekannt waren und nichts wesentlich Entlastendes enthielten. Er erklärte dann auch ausdrücklich, er habe davon abgesehen, auf die Angehörigen im Sinne einer Zeugnisabgabe einzuwirken. M. E. lag allerdings trotz alledem in dieser Unterlassung ein taktischer Fehler, aber ein Verdachtsmoment gegen den Angeklagten kann man angesichts der geschilderten Verhältnisse bei einer sachlichen Betrachtung darin nicht finden.

Mit den „Mitschuldigen" Hilsners beschäftigte sich die Anklagebehörde wohlweislich so gut wie garnicht, wenigstens von einem gewissen Zeitpunkte ab. Um so eingehender wollen wir es tun.

Der geistige Vater dieser beiden überaus interessanten Gestalten ist Cink. Der Vomela war nur der eine Mann begegnet, nach der Annahme der Anklage Hilsner. Dieselbe Anklage ging davon aus, dass Hilsner hinter der Vomela hergelaufen sei, weil er sie für die Hruza gehalten habe. Aber dann wären doch die beiden Mordgehilfen mitgelaufen, wie uns das von Pesak beschriebene lebende Bild lehrt, wo die beiden Gehilfen schon in der bewussten Vertiefung standen, um dort das Opfer abzuschlachten. Die Vomela hätte also mehrere Menschen sehen oder in dem stillen Wald hören müssen. Wo waren also die beiden Begleiter geblieben, als Hilsner auf die Vomela losstürzte?

Die Anklage hilft sich gegenüber dieser Frage wieder mit mit dem Auskunftsmittel des Schweigens, sie arbeitet mit den beiden Figuren der Begleiter überhaupt nur, soweit sie dazu durch die Aussage des Cink, Pesak und der anderen gleichartigen Zeugen gezwungen wird.

Und das ist leicht zu verstehen. Denn abgesehen von den unüberwindlichen Schwierigkeiten, denen die dem Staatsanwalt von den Belastungszeugen aufgezwungene Täterdreiheit einer psychologischen Motivierung des Verbrechens entgegenstellt — wir kommen später darauf zurück —, erwies es sich bald als ein Ding der Unmöglichkeit, jenen beiden Begleitern irgend welche Realität zu verleihen. Sie waren und blieben luftige Geschöpfe der Ritualmordphantasie.

Freilich liess es die Behörde zunächst an den eifrigsten Bemühungen zur Beschaffung der beiden Mitmörder nicht fehlen. Das erste Opfer dieser behördlichen Tätigkeit war der 21jährige stellungslose jüdische Handlungsgehilfe Berthold Fried. Wir haben schon gesehen, dass Skareda und die Huber in ihm den hinkenden Juden wiedererkannt haben wollten. Dazu kam ein Gerücht, wonach er selbst erzählt haben sollte, er habe den Mord mit Hilsner zusammen begangen. Ausserdem bekundete Zelinger, dass Fried etwa 14 Tage vor dem Morde auf dem Marktplatz zu ihm und Hilsner im Scherz geäussert habe, zu

essen habe er nichts, zu stehlen sei in Polna auch nichts, also müsse er jemand erschlagen.[105]) Auf diese Verdachtsmomente hin wurde Fried verhaftet (am 24. Juli 1899), aber sehr bald entlassen, weil sich, wie erwähnt, herausstellte, dass er vom 24. März bis 3. April im Humpoletzer Krankenhause gelegen hatte. Gleichwohl versuchte der Staatsanwalt noch in Kuttenberg den Beweis zu führen, dass Fried am 29. März dem Schuster Johann Vomela in Polna ein Paar Stiefel zum Ausbessern gegeben habe, aber ohne Erfolg. Die Zeugen konnten nur sagen, dass Fried — was er nicht bestritt — einige Zeit vor den Osterfeiertagen bei Vomela gewesen war.

Dann stand eine Zeit lang im Verdacht der Mittäterschaft der 27jährige stellungslose jüdische Handlungsgehilfe, richtiger wohl Bettler Ignatz Beran. Einige Zeugen[106]) wollten nämlich den hinkenden Juden am 29. März vor dem Hause des Rabbiners Goldberg gesehen haben. Insbesondere bekundete die Zeugin Julie Pesak,[107]) dass der Rabbiner ihm von der Pawlatsche (einem offenen um das Haus laufenden balkonartigen Gang) ein Papier zugeworfen habe, welches der Hinkende darauf in die Tasche gesteckt habe. Dieses Papier muss wohl das geweihte Schächtmesser enthalten haben, denn die antisemitische Presse forderte sogar im Reichsrat ungesäumt die Verhaftung des Rabbiners Goldberg. Nun hatte Beran — ein kranker und auffällig aussehender Mensch von ausgesprochenem jüdischen Typus und etwas hinkendem Gang — in der Tat zwar nicht am 29., sondern am 30. März mit Goldberger gesprochen. Am 29. März konnte er weder mit dem Rabbiner gesprochen, noch sich an dem Mord beteiligt haben, aus dem einfachen Grunde, weil er vom 20. bis 30. März im Polnaer Gerichtsgefängnis eine Arreststrafe wegen Landstreicherei verbüsst hatte. Dr. Baxa erwog zwar die Möglichkeit, dass Beran von dem Gefängniswärter widerrechtlich zu früh entlassen worden sei, und Klenovec bekundete schon, dass der betreffende Gefängniswärter „wirklich ein sehr leichtfertiger Mensch" sei, der hätte imstande sein können, Beran herauszulassen,[108]) als der Staatsanwalt selbst konstatieren musste, dass Beran ausweislich eines gerichtlichen Vernehmungsprotokolls noch am 30. März um 10½ Uhr vormittags im Polnaer Gefängnis gewesen war. Die Zeugen, die den „krummen Juden" mit dem

Rabbiner auf dem Wege dorthin gesehen haben wollten, erklärten ihrerseits bei der gerichtlichen Vernehmung, dass er mit Beran nicht identisch sei. Durch den von Beran gelieferten Alibibeweis wurde zugleich die von dem Rechtskomitee mit grossem Nachdruck vorgebrachte, freilich recht unerhebliche Behauptung widerlegt, dass Beran in der Nacht zum 29. März oder einer der unmittelbar vorhergehenden Nächte bei Hilsner geschlafen habe.

Dass Erbmann und Wassermann infolge des sogenannten Geständnisses Hilsners verhaftet wurden, aber freigelassen werden mussten, weil sie ihr Alibi zu beweisen imstande waren, haben wir bereits gesehen.

Fried, Beran, Erbmann und Wassermann können von Glück sagen, dass es ihnen durch ganz besondere Umstände, wie den Aufenthalt im Gefängnis oder Krankenhause möglich gemacht war, jenen Beweis auf unwiderlegliche Art zu liefern. Insbesondere wäre Berthold Fried zweifellos demselben Schicksal wie Hilsner verfallen, wenn er nicht damals im Krankenhause gelegen hätte. Auch ein polnischer Rabbiner, der bei den Hilsner's in der Nacht vor dem Mordtage geschlafen haben sollte, wollte durchaus keine feste Gestalt gewinnen.[109])

So sahen sich nach dem Scheitern aller Ueberführungsversuche die Ankläger in grösster Verlegenheit. Besonders die antisemitische Presse bemühte sich deshalb aus allen Kräften, die fehlenden Mitmörder zu beschaffen. Wir lesen z. B. im „Deutschen Volksblatt" vom 4. Dezember 1899:

> „Die Polnaer Mordaffäre ist in eine neue Phase getreten. Nach den vom Polnaer Rechtskomitee bei uns heute eingelangten Nachrichten hat dasselbe die Spur des „krummen Juden" aufgefunden. — Es wurde festgestellt, dass derselbe am 27. März in Nischkau war und von dort nach Podischin ging, woselbst er in einem dortigen Gasthause mit vier Juden längere Zeit sprach. — Ueber das vorläufige Ergebnis dieser Erhebungen, die rastlos weitergeführt wurden, wird vorläufig nichts verlautbart."

Aber die Verlautbarung blieb aus, der krumme Jude und der andere unheimliche Geselle blieben verschwunden, als wären sie nach der Tat in die Erde gesunken. Man gab schliesslich die fruchtlose Suche auf. Die Staatsanwaltschaft scheint in

dieser Hinsicht überhaupt eine nach den ersten Misserfolgen begreifliche Zurückhaltung geübt zu haben, und auch nach der Verurteilung Hilsners ist nicht der geringste Versuch unternommen worden, die beiden Mittäter der doch nicht minder verdienten Bestrafung zuzuführen.

Drittes Kapitel.

Das Motiv des Verbrechens.

Die ganze Nichtigkeit der Anklage offenbart sich aber erst, wenn man die Frage stellt: Aus welchem Grunde hat Hilsner die Hruza ermordert? Die „Stimme des Volkes", die den Postenführer Klenovec bei seinen folgenschweren Massnahmen inspirierte und die noch von dem Kuttenberger Staatsanwalt mit pathetischen Worten angerufen wurde, wusste wenigstens eine klare Antwort: Hilsner hat es getan, um das Blut der Agnes Hruza für rituelle Zwecke zu gewinnen. Es soll übrigens anerkannt werden, dass man bei dem erforderlichen Masse von Kritiklosigkeit für jene Annahme in den Aussagen der Zeugen und vor allem in den Gutachten der Gerichtsärzte zahlreiche Anhaltspunkte finden konnte.

Einer ernsthaften Betrachtung hält freilich die Ritualmordhypothese keinen Augenblick Stand.

Zunächst ist der Genuss von Blut, insbesondere von Menschenblut und gar erst der Mord zur Gewinnung von Blut nicht allein dem jüdischen Ritus vollkommen fremd, sondern verstösst gegen fundamentale Grundsätze der jüdischen Religion. Wir wollen nicht wiederholen, was in dieser Beziehung von berufenster Seite auf Grund eingehender Durchforschung der jüdischen Geschichte und Religionsliteratur dargelegt worden ist, sondern nur zwei Momente hervorheben, deren Gewicht sich auch dem Ungelehrten aufdrängen muss: Erstens gehört das Verbot des Blutgenusses zu den wichtigsten der strengen und von den gläubigen Juden stets festgehaltenen Speisegesetze; das Schächten soll dem getöteten Vieh das Blut gerade deshalb entziehen, damit letzteres beim Essen des Fleisches nicht mitgenossen werde. Zweitens würde der Blutmord unmittelbar das sechste (nach christlicher Rechnung das fünfte) Gebot verletzen.

Nun suchte man allerdings auf antisemitischer Seite den Blutmord dadurch zu retten, dass man ihn nicht der „offiziellen" jüdischen Religion, sondern irgend welchen jüdischen Sekten zuschreibt. Aber man hat derartige Sekten bisher noch niemals ausfindig machen können, und speziell in Böhmen und Mähren, übrigens auch in Deutschland gibt es keinerlei „Sekten" innerhalb des Judentums. Es ist ausserdem nicht denkbar, dass solche Sekten sich mit den wichtigsten Vorschriften der Religion in Widerspruch setzen sollten, auf welcher sie beruhen.

Wir brauchen indessen diesen allgemeinen Erörterungen nicht weiter nachzugehen, weil im Falle Hruza die angeblichen Merkmale des Ritualmordes ganz und gar fehlen. Vor allem hätte nach der Ritualmordlehre die Wunde am Hals ein Schächtschnitt sein müssen, und Dr. Baxa sprach denn auch in der Kuttenberger Verhandlung von dem „charakteristischen Schnitt". Aber selbst die Gerichtsärzte Dr. Prokesch und Dr. Michalek wagten es nicht, die Wunde offen als Schächtschnitt hinzustellen. Sie versuchten sie nur in einzelnen Beziehungen nach dieser Richtung hin umzudeuten; aber noch ihre Erklärung im Deutschen Volksblatt weist ausdrücklich darauf hin, dass sie von einem Schächtschnitt nicht gesprochen hätten. Trotzdem war bei ihrer zweideutigen Haltung und der Stimmung im Volke der Antrag der Verteidigung, ein Gutachten über die Schächtschnittfrage einzuholen, nur allzu berechtigt, aber man lehnte diesen Antrag ebenso wie die andern ab. Wie das Gutachten ausgefallen wäre, unterliegt keinem Zweifel, denn die Halswunde der Hruza war einem Schächtschnitt nicht einmal ähnlich, es fehlten alle wesentlichen Merkmale eines solchen: vor allem war der Kehlkopfknorpel nicht unversehrt und der Hals nicht horizontal durch die Mitte und gleichmässig nach beiden Seiten durchschnitten, vielmehr lag die Wunde vorwiegend auf der linken Seite in der Richtung zum Ohre. Ebensowenig durfte nach den Schächtvorschriften das Opfer vor der Tötung betäubt werden, wie dies bei der Hruza wahrscheinlich der Fall war (vergl. das Fakultätsgutachten, Anlage V.). Die Verletzung hat mit einem Schächtschnitt nur das gemeinsam, dass sie sich als Halsschnittwunde darstellt, die ihrerseits sehr häufig als Erscheinungsform von Morden und ähnlichen Gewalttaten vorkommt. Näheres ist in dem anliegenden Gutachten des

Dr. Westenhöffer ausgeführt. Es mag nur noch bemerkt werden, dass die Staatsanwaltschaft, besonders vor dem Kassationshof durch den Generalprokurator Lorenz, mit grossem Nachdruck erklärte, es könne von einem Schächtschnitt nicht die Rede sein.

Ebensowenig stimmen Zeit und Ort zu einem „Ritualmord". Nach der „Lehre" werden die Ritualmorde vor den jüdischen Osterfeiertagen begangen, damit das Blut in die Mazzoth, das Osterbrot, verbacken werde, aber die jüdischen Osterfeiertage hatten im Jahre 1899 bereits am 25. März abends begonnen und endeten am 1. April. Am Mordtage war also die grössere Hälfte schon vorüber, und vor allem muss der nach den Vorschriften der Religion lebende Jude die Mazzoth spätestens 24 Stunden vor Beginn der Osterfeiertage im Hause haben.[110]) Der 29. März war also viel zu spät für einen Ritualmord. Unmöglich würden ferner Ritualmörder die den „charakteristischen Schnitt" aufweisende Leiche am Wegrande haben liegen lassen, man hätte die Leiche vergraben, in einen der zahlreichen Teiche um Polna versenkt oder sonst verborgen. Das wäre für das ganze Judentum Pflicht der Selbsterhaltung gewesen.

Schliesslich war Hilsner ganz und gar nicht die Persönlichkeit, der man den Vertrauensposten eines Ritualmörders hätte übertragen können. Nicht nur, dass wir ihn als verwahrlosten und beschränkten Menschen kennen gelernt haben, hing er dem Judentum trotz des häufigen Tempelbesuches innerlich nur lose an. Im Jahre 1899 hatte er sich bereits entschlossen, sich taufen zu lassen, um seine Geliebte Anna Benesch zu heiraten.[111]) Der Plan scheiterte nur daran, dass die Benesch und ihre Eltern darauf nicht eingingen. Und als der Kuttenberger Präsident dem Angeklagten anbot, an dem in die Verhandlung fallenden Versöhnungstage die Verhandlung auszusetzen, lehnte Hilsner dies ab, obschon der Versöhnungstag der höchste israelitische Feiertag ist und von allen nur irgendwie religiösen Juden auf das Strengste innegehalten wird.

Alles in Allem: Die Annahme, dass Hilsner an der Agnes Hruza einen Ritualmord begangen haben könnte, ist schlechthin absurd. Das gab der Staatsanwalt, wenn auch erst in Pisek — nicht minder übrigens vor dem Kassationshof — ausdrücklich und uneingeschränkt zu. Aber welches andere Motiv sollte Hilsner zu der entsetzlichen Tat bewogen haben?

Mit grosser Eile suchte sich der Staatsanwalt über diese für ihn freilich sehr heikle, weil entscheidende Frage hinwegzusetzen. Eine bestimmte Antwort erfahren wir überhaupt nicht, es wird nur für „nicht ausgeschlossen" erklärt, dass Hilsner die Tat aus perverser Sexualität (Sadismus und Fetischismus) begangen habe.

Die Grundlage dieser Hypothese bildet das Gutachten der Fakultät, die dafür gewisse Anhaltspunkte zu finden glaubte in dem Fehlen des unteren Hemdteils und in dem Auseinandertragen und Verbergen der Kleider. Das erste Moment könnte zweifellos im Sinne des Fetischismus gedeutet werden, aber zunächst ist es nach der Aussage Styblos garnicht sicher, ob der Hemdteil wirklich gefehlt hat, und ferner stehen genug andere Erklärungen zu Gebote. Der Mörder konnte sich z. B. bei der Tat verletzt und sich mit dem abgerissenen Stück Hemd verbunden oder daraus Charpie gezupft haben, eine Annahme, auf die wir auch durch andere Umstände geführt worden sind. Was vollends das Auseinandertragen und Verbergen der Kleider anlangt, so ist es ganz willkürlich, dieses Moment als Indizium für geschlechtliche Perversität auszusprechen. Es fehlt dafür an einem sexualpsychologischen Erklärungsgrund, und meines Wissens wird nirgends in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur eine derartige Behandlung der Kleider als Merkmal der Perversität angeführt. Uebrigens steht nicht fest, ob die Kleider wirklich verborgen gewesen sind. Aus der Tatbestandaufnahme ist lediglich zu ersehen, dass sie unter Bäumen gelegen haben; nur von der Schürze und dem Tannenstock ist gesagt, dass sie sich unter dem Moos verborgen fanden.

Aber wenn auch die Kleider versteckt waren, so gibt es doch andere und näherliegende Deutungen wie die der Fakultät. Wenn z. B. der Staatsanwalt ausführte, dass der Täter die Kleider einzeln und an verschiedenen Stellen verborgen habe, weil das leichter für ihn gewesen sei, als sie alle zusammen zu verstecken, so ist diese Möglichkeit ebensowenig abzuweisen wie die von Baudysch und Masaryk geäusserte Vermutung, dass der Täter, nachdem die Leiche in den Wald geschafft worden sei, die Kleider absichtlich umhergetragen und theatralisch verstreut habe, um die Untersuchung irrezuleiten, vielleicht um auf den im Sinne des Ritualmordes behandelten Leichnam hinzu-

führen. Wirklich verwertbare Merkmale eines perversen Sexualverbrechens sind deshalb nicht vorhanden, und das Fehlen aller äusseren Verletzungen am Rumpf und an den Geschlechtsteilen der Leiche spricht einigermassen gegen jene Annahme. (Eine Untersuchung des Afters hat übrigens nicht stattgefunden).

Freilich ist zugegeben, dass das Vorliegen eines Verbrechens der bezeichneten Art keineswegs ausgeschlossen ist; der oben Seite 88 von uns geäusserte Verdacht setzt dies sogar voraus. Völlig unbegründet ist nur die Annahme, dass Hilsner und seine beiden angeblichen Genossen aus pervers-sexuellem Triebe die Hruza getötet haben könnten. Die psychopathischen Bedingungen nämlich, auf denen die Fähigkeit und der Wille zum Lustmord beruht, fehlen bei Hilsner gänzlich. Die vom Verteidiger verlangte Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen zur Beurteilung dieser Frage wurde unglaublicherweise wiederum vom Gerichtshof abgelehnt. Daraus folgt schon prozessual, dass keinesfalls zu Ungunsten des Angeklagten eine psychopathische Veranlagung unterstellt werden darf. Aber auch die sachliche Betrachtung führt zu keinem anderen Ergebnis. So eifrig man aus dem Vorleben Hilsners alle irgendwie gegen ihn sprechenden Umstände zusammengetragen hatte, so waren doch keinerlei Anzeichen einer abnormen Sexualität aufzufinden.

Zwar konnte man in Pisek, nachdem die Anklage ihren Standpunkt verändert und hinter dem Motive des Lustmordes Schutz gesucht hatte, recht herbe Urteile — wohlgemerkt Urteile — über das Geschlechtsleben des Angeklagten hören. So meinte Klenovec ganz generell, Hilsner habe den Mädchen keine Ruhe gelassen und mit ihnen geschlechtlich verkehren wollen. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, dass er das nicht aus eigener Wissenschaft bekundete, wie er denn überhaupt erst einige Monate vor dem Tode der Hruza nach Polna gekommen war, sondern nur Gerüchte wiedergab. So zeigte Klenovec dem Gericht an, dass Hilsner auf die Bauernmädchen Rosa Klima und Karoline Nemec unsittliche Angriffe verübt habe. Sich des Sachverhalts durch Nachfrage bei den Mädchen zu vergewissern, hielt der Beamte nicht für nötig. Erst durch die gerichtliche Vernehmung der Mädchen stellte sich heraus, dass das eine Mädchen den Angeklagten überhaupt nicht kannte und dass er

dem anderen einmal — als Knabe Steine nachgeworfen hatte. Die Mädchen hatten davon einem lokalen Antisemitenführer erzählt, und auf diesem und dem weiteren Wege hatte sich der Steinwurf des Knaben allmählich in einen unsittlichen Angriff des Mannes verwandelt.

Seitenstücke zu der Aussage Klenovec's bilden die Bekundungen Dvoraceks und Zelingers, die wir als frühere Kameraden Hilsners kennen gelernt haben. Dvoracek bekundete vor dem Schwurgericht, Hilsner sei „ganz närrisch hinter Mädchen gewesen, wo er ein schönes Mädchen gesehen habe, habe er gesagt, die möchte ihm gefallen", ebenso wusste Zelinger zu erzählen, Hilsner sei Mädchen gegenüber „leidenschaftlich" gewesen; auf dem Ringplatz habe er sie immer angelacht, und einmal habe er ein Mädchen angestossen, sodass dieses geschimpft habe. Diese Aussagen kennzeichnen ebenso sehr das krampfhafte Bestreben der Zeugen, den Angeklagten zu belasten, wie die Unmöglichkeit, ihm sexuelle Ausschweifungen tatsächlich nachzuweisen.

An konkreten, kontrollierbaren Vorkommnissen wurde nur folgendes ermittelt: Als Hilsner einmal mit Scala durch den Wald auf dem Wege nach Polna ging, begegnete ihnen die 32jährige Näherin Agnes Hajek, die sie nach dem Wege fragte. Hilsner machte bei dieser Gelegenheit zu Scala eine unzüchtige Bemerkung und fing, während Scala absichtlich zurückblieb, mit der Hajek zu schäkern an; und zwar bekundete die Hajek, er habe sie um den Hals gefasst und gefragt, ob sie mit ihm durch den Wald gehen wolle. Da sie dies verneinte, habe er sie losgelassen und sich in den Wald geschlagen.[113])

Der ganze Vorfall ist recht gleichgiltig und hier nur mehr der Vollständigkeit halber erwähnt. Von grosser Wichtigkeit ist dagegen das Verhältnis, das Hilsner vom Herbst 1897 bis September 1898 mit der etwa 25jährigen, ursprünglich in Polna wohnhaften Dienstmagd Anna Benesch unterhalten hatte. Hilsner hat in dieser Zeit mit der Benesch wiederholt, höchstens aber zehn Mal, den Beischlaf vollzogen. Wie die Benesch bekundete, hat Hilsner weder bei dem Geschlechtsakt noch in seinem sonstigen Verhalten irgend welche Seltsamkeiten gezeigt, insbesondere hat er den Beischlaf in der normalen Art ausgeführt.

Hilsner muss an dieser Person sehr gehangen haben, denn

als sie in Saar Dienst nahm, ging er ihr dahin nach. Er trug sich auch, wie bereits bemerkt, mit der Absicht, das Mädchen zu heiraten und wollte sich zu diesem Zweck taufen lassen. Nach der Trennung schrieb er ihr einen Brief, der in der Anklage eine gewisse Rolle gespielt hat. Er drohte ihr nämlich darin, sie zu erschiessen, wenn sie sich mit einem Anderen einlassen würde. Den Brief hatte er allerdings nicht allein geschrieben, da er sich auf diese Kunst wenig verstand, sondern mit Scala. Der Brief muss wohl nicht sehr erschrecklich gewesen sein (der Wortlaut liegt mir nicht vor), da ihn der Staatsanwalt im Plaidoyer selbst als „etwas komisch" bezeichnete. Hilsner, der sich anscheinend auch sonst derartiger Redensarten der Benesch gegenüber bedient hat, versicherte, er habe das nicht wörtlich gemeint. Man kann ihm das wohl glauben; tätlich hat er die Benesch nie bedroht.

Mit einem anderen Mädchen hatte Hilsner in der Zeit seines Verkehrs mit der Benesch keinen Umgang. Vorher hatte er einmal, in Wien, als ganz junger Mensch mit einer gewissen Halik ein Verhältnis gehabt, wovon schon die Rede gewesen ist. Im übrigen hat Hilsner, soviel sich feststellen liess, keinen Geschlechtsverkehr unterhalten; und seine Lehrherren, die ihm sonst ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt haben, sind doch darin einig, dass er sich in sexueller Hinsicht nichts habe zu Schulden kommen lassen.

Nun bekundete zwar der Zeuge Scala, übrigens erst in Pisek, er habe oft gesehen, wie Hilsner auf dem Marktplatz Mädchen umfasste und küsste. Aber selbst wenn man dieser aus mehreren Gründen wenig glaubwürdigen[113]) Aussage Glauben schenkt, so wird dadurch an dem Gesamtbild nichts geändert. Dieses aber zeigt keineswegs eine besonders stark entwickelte Sexualität, im Gegenteil, bei einem 22jährigen ungebildeten Menschen, dessen Triebe sich natürlich in einer wenig kultivierten Form äussern, müsste eher ein geringes Mass sexueller Neigungen auffällig erscheinen.

Im Grunde würde freilich die sadistisch-fetischistische Hypothese der Anklage um nichts erträglicher dadurch werden, dass Hilsner besonders starker sinnlicher Instinkte überführt worden wäre. Denn, und das ist das Entscheidende, für eine

Perversität in der Anlage Hilsners gibt es auch nicht die geringsten Anhaltspunkte, vielmehr ist die normale Richtung seines Sexualempfindens vor allem durch die oben wiedergegebene Aussage der Benesch, sowie den Befund der Gerichtsärzte Dr. Jäger und Dr. Havlicek erwiesen, die auf Grund eingehender Untersuchung Hilsner zwar als geschlechtlich sehr rege, aber doch als physisch und psychisch vollkommen normal bezeichneten, insbesondere auch keinerlei Deformitäten feststellen konnten. Von erblicher Belastung liegt keine Spur vor. In der Familie des Angeklagten waren weder Geistes- noch Nervenkranke vorgekommen, insbesondere nicht auf alkoholischer oder sexueller Grundlage. Ebensowenig waren Verbrechen wie Selbstmorde in der Familie zu konstatieren. Der Vater Hilsners war im Alter von 44 Jahren am Schlage gestorben, die Eltern der Mutter waren beide 80 Jahre alt geworden, die Mutter des Vaters 70 Jahre. Ueber den Grossvater väterlicherseits ist nichts zuverlässiges bekannt (er soll übrigens ausserehelich und Christ gewesen sein).[114])

Hilsner selbst war ein mittelgrosser und etwas schmächtiger, aber gesunder Mensch. Er hatte in der Jugend zweimal die Frieseln gehabt, war aber sonst nicht krank gewesen. In der Verhandlung war davon die Rede, dass er sich einmal betrunken habe, er neigte aber nicht zu solchen Exzessen. Seine Charakteranlage steht in vollem Widerspruch zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung. Selbst Vesely, dem man sicher keine Voreingenommenheit zu Gunsten Hilsners nachsagen kann und der ihn genau kannte, erklärte ihn für furchtsam und nicht jähzornig, sondern „eher sanft", und die Mutter gab an, dass er der Familie gegenüber immer „ganz brav" gewesen sei und dass von seinen Altersgenossen niemand über ihn Beschwerde geführt habe.

Sehr charakteristisch für seine Art ist sein bereits berührter Streit mit Nesladek.[115]) Als nämlich Nesladek mit dem geschlossenen Messer auf ihn losging, fing Hilsner an zu weinen, lief nach Hause und erzählte seiner Mutter, was ihm geschehen sei, worauf dieselbe mit ihm bei der Gendarmerie Anzeige gegen Nesladek erstattete. Vorbestraft war Hilsner nur mit 24 Stunden Arrest, weil er einem Gendarm auf der

Wanderschaft einen falschen Namen angegeben hatte. Ausserdem war wegen des Drohbriefes an die Benesch eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, aber später eingestellt worden.[116])

Es ist schon danach vollkommen unzulässig, Hilsner einer pervers-sexuellen, ja auch nur einer grausamen oder verbrecherischen Anlage zu zeihen. Ein weiteres zwingendes Argument gegen die Anklage ergibt sich aber aus der Beschaffenheit des Belastungsmaterials selbst, das sich durchaus nicht mit dem Lustmord in Einklang bringen lassen wollte. Eines Teiles dieses Materials entledigte sich der Staatsanwalt allerdings dadurch, dass er es mit einigen raschen Bewegungen verschwinden liess; so die Aussagen über das Schächtmesser und die Bekundungen der Zeuginnen Broz; aber anderes musste er doch übernehmen, um nicht allen Boden unter den Füssen zu verlieren. Vor allem konnte er nach den Aussagen der Zeugen Cink, Scareda und Strnad nicht umhin, an der Dreiheit der Täter festzuhalten.

Damit widerlegt der Staatsanwalt sich selbst. Es gibt in der einschlägigen Literatur auch nicht einen einzigen Fall, in dem ein pervers-sexueller Mord von mehreren begangen wäre, und Krafft-Ebing bemerkt ausdrücklich:[117]) „der Lustmörder aus psychopathischen Bedingungen dürfte niemals Komplizen haben." Der Grund liegt darin, dass der Perversität selbst bei grösster Rohheit des Täters die Beobachtung Dritter unlieb ist. Ausserdem wäre das Zusammentreffen dreier in derselben Richtung pervers-sexuellen jüdischen Lustmörder für den Staatsanwalt denn doch ein zu glückliches, als dass man es ihm ohne weiteres gönnen dürfte.

Die Eigenart des schwurgerichtlichen Verdikts, das einer Begründung nicht bedarf, überhob das Piseker Gericht der Notwendigkeit, zu der Frage nach dem Motiv Stellung zu nehmen. Hierzu war jedoch der Kassationshof gezwungen. Derselbe betont in dem zweiten Urteil, das den Wahrspruch der Piseker Geschworenen bestätigt, unumwunden, dass ein psychopathisch-sadistischer Trieb bei Hilsner nicht habe konstatiert werden können. Aber, meint der Kassationshof, es komme darauf nicht weiter an, da die Hruza nach dem Gutachten der Fakultät auch von einem normalen Menschen in sexueller Erregung getötet sein konnte. Diese Ausführung des

Kassationshofes beruht aber auf einem Missverständnis des Gutachtens. Letzteres besagt wörtlich:

„Mit Wahrscheinlichkeit ist der Beweggrund in irgend einer sexuellen Erregung zu suchen; es wäre möglich, dass ein geistig normaler Täter die Hruza betäubte, sie geschlechtlich missbrauchen wollte und, als sie vielleicht aus der Ohnmacht erwachte und ihm Widerstand leistete, er sie tötete, oder dass er, durch ihren Widerstand erbost, sie ums Leben brachte."

In diesem Falle wäre also die Tötung erfolgt, um den Widerstand des Mädchens zu überwinden, oder sich wegen des Widerstandes an ihm zu rächen, d. h. also nicht aus einem sexuellen Triebe. Führt aber der sexuelle Trieb an sich den Täter dahin, seinem Opfer die Kehle abzuschneiden, so ist der Täter eben pervers. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, zu sagen, dass ein normaler Täter ein Mädchen aus sexuellem Antriebe getötet haben könnte, und einem derartigen Widerspruch hat sich die Fakultät, wenngleich sie sich etwas unklar ausdrückt, doch nicht zu Schulden kommen lassen. Die Möglichkeit, die von der Fakultät in der angeführten Stelle tatsächlich offengelassen wird, ist nun allerdings eine solche, dass sie zur Begründung der Anklage nicht recht verwertet werden konnte. Denn wenn sie zuträfe, würde nicht der im voraus beabsichtigte Meuchelmord vorliegen, wie ihn die Anklage konstruiert, sondern eventuell nur Totschlag. Auch wäre dann kaum noch möglich, die Mehrzahl der von Hilsner angeblich begangenen Morde zu erklären.

Der Staatsanwalt ist denn auch mit beredtem Schweigen an der erwähnten Hypothese des Fakultäts-Gutachtens vorübergegangen. Das überhebt uns freilich nicht der Verpflichtung, sie auf ihre Berechtigung nachzuprüfen.

Gegen die Annahme des konkurrierenden Notzucht- und Totschlagsverbrechens spricht nun das Fehlen aller darauf hinweisenden Merkmale im Leichenbefund, insbesondere die Intengrität des Hymen und der Mangel jeglicher Spermaspuren[118]). Dies alles ist wohl mit der Annahme einer perver-sexuellen Tat, mit der des Notzuchtsverbrechens eines normalgeschlechtlichen Täters aber kaum zu vereinen. Denn wenn derselbe, wie das Fakultätsgutachten unterstellt und mit Rücksicht auf die schweren

Kopfwunden der Hruza unterstellen musste, sie erst betäubt hat, um sie zu vergewaltigen, so musste ein geschlechtlicher Missbrauch längst erfolgt sein, bis sie aus der Ohnmacht erwachte und Widerstand leisten konnte; und ganz unabweisbar wird dieser Schluss im Hinblick auf die Lage des Beweismaterials, wonach drei Personen sich auf das Opfer gestürzt haben sollen. Auch die verstreuten Kleidungsstücke bereiten bei dieser Hypothese grosse Schwierigkeiten, besonders weil Hilsner nur wenige Minuten für die Verübung der Tat zu Gebote gestanden haben können; denn es wäre ganz unerklärlich, weshalb er in jenem Falle später wiedergekommen und die Kleidungsstücke auseinandergetragen haben sollte. Schliesslich stehen auch der „furchtsame und sanfte" Charakter Hilsners, sowie die Täterdreiheit der Annahme des konkurrierenden Notzucht- und Totschlagsverbrechens, wenn auch nicht in solchem Masse wie der Hypothese einer pervers-sexuellen Tat entgegen. Denn es gehört immerhin zu den grössten Seltenheiten, dass ein Notzuchtverbrechen durch Mehrere gemeinschaftlich verübt wird. Man gerät also auch bei dieser Motivation der Tat auf derartige Unwahrscheinlichkeiten, dass eine psychologische Konstruktion daraus nicht gewonnen werden kann.

Ein anderes Motiv, das man Hilsner zuschreiben könnte, ist aber nicht zu finden, man mag blicken, wohin man will.[119]). Der Raubmord war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Hruza nur drei Kreuzer bei sich hatte,[120]) die am Ort der Tat vorgefunden wurden.

Wir stehen damit vor einer Erscheinung, die in den Ritualmordprozessen regelmässig auftritt und auftreten muss: das Beweismaterial wird von dem Ritualmordmotiv getragen, die Anklagebehörde übernimmt das Material ohne diese offiziell unzulässige Stütze, vermag jedoch einen Ersatz nicht zubeschaffen. Infolgedessen muss das Gebäude der Anklage zusammenbrechen. Denn keine Straftat ohne Motiv (sei es auch ein krankhaftes). Ist durchaus kein Motiv für sie zu finden, so muss der Schuldbeweis brüchig sein; das ist ein zwingender Schluss psychologischer und kriminalistischer Erfahrung. Schon deshalb hätte Hilsner freigesprochen werden müssen.

III. Teil.

Der Fall Klima.

Die Dienstmagd Marie Klima, die nach der Annahme der Anklage gleichfalls dem mörderischen Treiben Hilsners zum Opfer gefallen ist, war die Tochter des Kleinbauern Franz Klima in Ober-Wieznitz, einem Dorfe 3½ km nordwestlich von Polna, und am 20. März 1875 geboren. Zuletzt diente sie in ihrem Heimatsort bei dem Gemeindevorsteher Stohanzl. Am Sonntag, dem 17. Juli 1898 hatte die Klima die Frau Stohanzl gefragt, ob sie nach Polna zur Frühmesse oder zur Neunuhrmesse gehen solle. Frau Stohanzl hatte ihr geantwortet, sie habe es ja nicht so eilig, sie solle bis zur Neunuhrmesse warten. Die Klima folgte der Weisung und entfernte sich gegen ½8 Uhr in der Richtung nach Polna; die mit ihr bei Stohanzl dienende Marie Krcal sah sie des Weges gehen. Die Krcal erinnerte sich (erste Vernehmung vom 13. November 1898), dass die Klima damals zwei Röcke, einen gelbgeblümten und einen graumarmorierten, eine schwarze Jacke und ein gelbes Kopftuch mit roten Blumen, neue Stiefel mit Lackspitzen und rote Strümpfe getragen habe; in der Hand hatte die Klima ein Gebetbuch.

Seitdem blieb die Klima verschollen. Am Mittwoch, dem 20. Juli erstattete Frau Stohanzl die Anzeige bei der Gensdarmerie, aber alle Nachforschungen blieben vergeblich. Nur der Müllerbursche Josef Burda hatte die Klima am Sonntag gegen 10 Uhr vormittags vom Ringplatz in Polna durch das untere Tor in der Richtung nach Zaborna und Janowitz gehen sehen.

Mehr als drei Monate später (am 27. Oktober 1898) fand

der Heger Franz Chalupa in dem sogen. „herrschaftlichen Walde", ½ Stunde nördlich von Polna und 50 Schritt von dem Fusswege nach Ober-Wieznitz, einen Menschenschädel, der aus dem Moos hervorblinkte, und bei weiterem Nachsuchen dicht daneben unter Moos, Reisig und Zweigen das zugehörige Skelett. Dasselbe lag mit der Vorderseite auf der Erde. Die Weichteile waren fast gänzlich verschwunden, auch die Gelenkbänder aufgelöst, sodass die einzelnen Knochen ohne Zusammenhang nebeneinander lägen. Die Halswirbel waren im Raum zwischen Rumpf und Schädel zerstreut. Nur Knie- und Fussgelenke und in geringerem Masse das Ellbogengelenk waren durch Reste der Muskulatur zusammengehalten. Ferner befand sich am Schädel ein Hautrest, von dem zwei etwa ½ m lange braune Zöpfe herabhingen. Bekleidet war das Skelett mit einem bis zu den Rippen reichenden Hemdrest.

Die alsbald auftauchende Vermutung, dass man es mit dem Skelett der Klima zu tun habe, fand mancherlei Anhaltspunkte in den Einzelheiten des Befundes, der allerdings von Reichenbach und den Gerichtsärzten wenn möglich mit noch geringerer Sorgfalt aufgenommen wurde als im Falle Hruza. Zunächst stellten Dr. Prokesch und Dr. Michalek mit Rücksicht auf die Gestalt der Pfannenknochen und den an dem Schädel der Leiche hängenden Zopf fest, dass das Skelett von einer weiblichen Person herrühren müsse. Allerdings sind die Pfannenknochen so ungenau beschrieben, dass der Sachverständige Dr. Malkowsky[1]) in Pisek erklärte, das Geschlecht daraus nicht bestimmen zu können. Ferner schätzten die Gerichtsärzte das Alter der Verstorbenen auf 18—24 Jahre, da die Schädelnähte noch nicht zusammengewachsen waren und die sogen. Weisheitszähne sämtlich fehlten; freilich wurden die Kiefern nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, durchschnitten, um etwaige Keime der Zähne festzustellen. Auf die Klima passte ferner die braune Farbe des Haares, sowie der Umstand, dass der Alveolarfortsatz des Oberkiefers, wie der gerichtsärztliche Befund sich ausdrückt, „mehr an einem scharfen Winkel hervorragte"; denn der Klima hatten, wie die Zeugen übereinstimmend bekundeten, die oberen Zähne hervorgestanden.

Unsicherer waren einige andere Merkmale. Die Länge des Skeletts wurde von den Gerichtsärzten auf 175 cm. angegeben.

Das würde wiederum zu der Klima stimmen, die als gross geschildert wird. Aber bei der Gerichtsverhandlung musste Dr. Michalek zugeben,[3]) dass er das Skelett nicht selbst gemessen habe, sondern dass die Messung nur in seiner Gegenwart durch den Schriftführer vorgenommen sei. Da die einzelnen Knochen des Skeletts nicht mehr zusammenhingen, konnte nach dem Gutachten des Dr. Malkowsky bei einer derartig laienhaften Messung die Länge des Skeletts um 10 cm zu hoch gegriffen sein.

Ferner bekundeten die bei dem Skelettbefund hinzugezogenen Gerichtszeugen Kasik und Roztok,[3]) dass der Klima bei Lebzeiten der Unterkiefer gewöhnlich hervorgestanden habe und dass dies auch bei dem Skelett der Fall gewesen sei. Letzteres bestätigte Dr. Michalek vor Gericht. Aber in seinem schriftlichen Befunde war der Oberkiefer als hervorspringend bezeichnet und hinzugesetzt, dass infolge dieses Hervortretens der andere Teil des Gesichts — nämlich der Teil von der Nase abwärts — zurücktrat; und Kasik und Roztok hatten ihre Behauptung nicht schon beim Leichenfund, sondern erst etwa $^3/_4$ Jahre später (bei der Untersuchung gegen Hilsner) aufgestellt. Alle drei stimmten auch darin überein, dass sie das eigentümliche Verhältnis des Unterkiefers zum Oberkiefer nur dadurch hätten erkennen können, dass sie den abseits liegenden Unterkiefer an den Schädel herangehalten hätten, was, wie Kasik meinte, allerdings „nicht gut möglich gewesen sei." Diese ganze Angabe ist mithin unsicher. Vor allem bestätigten die übrigen Zeugen durchaus nicht, dass die Klima einen hervorstehenden Unterkiefer gehabt habe. Nur die Krcal fand, dass er „etwas" hervorgestanden habe, aber die Mutter und Frau Stohanzl stellten es sogar in Abrede. Ebensowenig wussten Stohanzl selbst und die verheiratete Schwester der Klima, Johanna Milfeit, etwas davon; sie sagte nur, dass die Unterlippe etwas aufgeworfen gewesen sei. Die Konfiguration des Unterkiefers konnte danach zur Identitätsfeststellung nicht verwertet werden.

Gegen diese Identität sprach nicht der vorgeschrittene Grad der Skelettierung. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Malkowsky konnte dieselbe unter den der Fäulnisentwicklung günstigen Bedingungen des Waldbodens schon in zwei Monaten, sicher also in der Zeit vom 17. Juli bis 27. Oktober

erfolgen. Die durch Fäulnis allein nicht voll erklärliche Zerstörung der Gelenkbänder konnte durch mechanische Eingriffe — von Tieren — bewirkt sein, wie denn Chalupa bekundete, dass es in dem Skelett von Würmern gewimmelt habe.[4]) Nur ein Stück des Befundes widersprach der Annahme, dass das Skelett der Klima angehörte. Das Lokalaugenscheinsprotokoll sagt nämlich von dem an dem Skelett gefundenen Hemd, „dass dessen unbedeutende Reste gründlich untersucht wurden", und es stellt fest, dass das Hemd mit Knöpfen versehen gewesen sei und „aus grober Hausleinwand" bestanden habe. Ebenso heisst es in dem gerichtsärztlichen Protokoll, „der Körper ist mit einem groben Hemd von graubrauner Farbe bedeckt." Es stellte sich aber heraus, dass die Klima Hemden aus grober Hausleinwand überhaupt nicht besessen hatte. Ihre Hemden bestanden nach einer in der dortigen weitverbreiteten Art aus zwei Teilen: oben aus feinerer (gekaufter) Leinwand, unten aus grober Hausleinwand. Die Krcal, die zugegen gewesen war, als sich die Klima morgens anzog, bestätigte ausdrücklich (am 13. November 1898), dass die Klima am 17. Juli 1898 ein solches Hemd getragen habe und beschrieb dasselbe noch genauer dahin, dass es nicht mit Knöpfchen, sondern mit einem Bande zum Zusammenziehen versehen und auf der Brust mit den grossen lateinischen Buchstaben M. K. gezeichnet gewesen sei. An dem bei dem Skelett gefundenen Hemd waren aber im Gegenteil Knöpfe, andererseits jedoch keine Buchstaben zu bemerken, obwohl nach letzteren gesucht worden war.[5])

Danach konnte das Hemd der Klima anscheinend nicht gehört haben. Reichenbach meinte deshalb, dass auch das Skelett nicht das der Klima sein könne[6]), und sowohl die Eltern wie eine Freundin der Verschwundenen namens Friedel wollten sie in dem Skelett nicht wiedererkennen. Das will allerdings nichts besagen, da die Aehnlichkeit zwischen dem lebenden Menschen und dem Skelett zu gering ist, abgesehen davon, dass die Eltern ihre Erklärung bald abänderten.

Man vernahm auch noch einige andere Zeugen, dann jedoch schlief die Sache ein. Wieder in Fluss gebracht wurde sie erst nach mehr als Jahresfrist durch einen neuen überraschenden Fund. Am 1. Dezember 1899 entdeckten nämlich die taubstumme Franziska Protivinsky und die Tagelöhnerin

Marie Mach 45 Schritte nördlich von der Stelle, wo das Skelett gelegen hatte, unter einer Fichte auf dem Moos zwei verschimmelte und zerfetzte Stoffreste, die sich bei näherer Betrachtung als kattunene Unterröcke herausstellten. Der eine war gelbgeblümt, der andere graumarmoriert; beide waren mit einer grünen Schnur, mit der anscheinend der eine Rock besetzt gewesen war, zusammengebunden. Ausserdem lag zwischen den beiden Röcken eine 2 mm starke rote Schnur, wie sie (nach Angabe der Anklage) zu Polsterarbeiten verwendet wird; die Sachverständigen sprachen von einer „Zierschnur". Die herbeigeholten Gendarmen Klenovek und Chladek suchten darauf die Umgebung ab und fanden fünf Schritte von den beiden Röcken eine halb unter dem Moos vergrabene, gleichfalls verschimmelte schwarze Jacke, darin und daneben Stücke von dem gelben Unterrock und einige Stücke zerrissenen rötlichen Besatzes eines anderen Rockes.

Die alte Klima, die Stohanzl, die Krzal und Agnes Jarosch, eine frühere Dienstherrin der Marie Klima, erklärten nach Vorlegung der Kleiderreste übereinstimmend, dass dieselben der Verschwundenen angehörten. Die Anna Klima brachte auch zwei zu den Röcken passende Muster herbei, von denen sie nach ihrer Angabe das eine noch zu Hause gehabt, das andere von der Schneiderin geholt hatte.

Was das am Skelett gefundene Hemd anbelangt, so gaben Dr. Michalek, Klenovec, Kasil und Roztok im ferneren Verlaufe der Untersuchung an, dass es in der Tat oben aus besserer Leinwand und unten aus grober Hausleinwand bestanden habe; man habe aber zuerst das zerfetzte und verschmutzte Hemd nicht so genau angesehen. Den gerichtsärztlichen Befund erklärte Dr. Michalek auf Grund der schon im Walde gemachten Aufzeichnungen diktiert zu haben; erst später habe er sich überzeugt, dass das Hemd zusammengesetzt gewesen sei. Nicht minder änderte die Krzal ihre Aussage ab, sie stellte den Vorgang jetzt so dar, dass die Klima beim Ueberziehen des frischen Hemdes noch ein schmutziges auf dem Körper gehabt und sie, die Krzal, beim Anblick der Manipulationen mit den beiden Hemden dieselben verwechselt haben könne, denn es sei in der Kammer ziemlich dunkel gewesen.

Tatsächlich befand sich im Nachlass der Klima ein Hemd

mit den Buchstaben M. K. vor; freilich hatte die alte Klima, die sich im Besitze der geringfügigen Nachlassstücke befand, bei den ersten beiden Vernehmungen angegeben, ein „gemerktes" Hemd nicht erhalten zu haben.

Bei dieser Sachlage wäre es sicherlich angezeigt gewesen, nach dem Antrag des Verteidigers das Skelett der Klima zu exhumieren und insbesondere den Hemdrest genau zu untersuchen, aber das Gericht wollte darauf nicht eingehen. Gleichwohl muss man meines Erachtens in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft den Nachweis als erbracht ansehen, dass das Skelett der Klima angehörte; der Kleiderfund ist ein Argument, dessen Beweiskraft man sich durchaus nicht entziehen kann. Aus den hervorgehobenen Widersprüchen zwischen den Zeugenaussagen und den Angaben der amtlichen Protokolle darf man im vorliegenden Falle nicht die Unwahrheit der ersteren, sondern nur die ohnehin feststehende Unzuverlässigkeit der letzteren entnehmen. Nicht unerwähnt mag hier bleiben, dass das richterliche Augenscheins-Protokoll über den Kleiderfund erst am 30. April 1900, d. h. nach 4 Monaten aufgenommen wurde, weil „in der Zwischenzeit Schnee gefallen sei".

Auf noch schwankenderem Boden geraten wir, wenn wir nunmehr an die Frage herantreten, wie die Klima zu Tode gekommen sei.

Die Gerichtsärzte hatten in ihrem Befund erklärt, dass an dem Skelett keine Spuren von Gewalt zu bemerken gewesen seien und daher eine Todesursache nicht angegeben werden könne. Ferner waren weder an dem Hemd, noch an den Kleidern Blutflecken gefunden worden. Dagegen zeigten sich an den Kleidern starke Beschädigungen. Ueber die beiden Röcke liess sich nicht mehr viel sagen, weil die Verwesung schon zu weit vorgeschritten war. Der Anklage zufolge war der Besatz an den gleichen Stellen abgerissen. Sehr stark waren die Beschädigungen der schwarzen Jacke, hier waren zum Teil mitten aus dem Stoffe Stücke herausgerissen. Besonders fehlte das obere Drittel des rechten Aermels und ein Stück mitten aus dem linken Unterärmel; auch sonst gingen unregelmässige Schnitt- oder Risslinien durch die ganze Jacke. Ueber die Deutung dieses Befundes war Streit unter den Sach-

verständigen. Zwei Fachleute aus der Tuchbranche meinten, die fehlenden Teile seien mit einer Scheere aus der Jacke herausgeschnitten worden.[7]) Die Chemiker Professoren Belouhoubek und Gintl erklärten,[8]) dass man nach den Schnitträndern auf die Verwendung eines Messers schliessen müsse. Aber die Fakultät Prag hatte in dem Hruza'schen Gutachten ausgesprochen, dass Messer- und Scheerenschnitte nach den Schnitträndern nicht unterschieden werden können. Die Gutachten der Sachverständigen sind schon deshalb, vor allem aber aus dem weiteren Grunde wenig verwertbar, weil sich die Sachverständigen die Frage nicht vorgelegt haben, ob die Beschädigungen an den Kleidungsstücken nicht nachträglich durch Tiere, insbesondere Hunde herbeigeführt sein konnten. Es war nämlich wenige Tage vor Auffindung der Leiche eine Jagd im herrschaftlichen Walde abgehalten worden, und die Marie Mach, die Finderin der Kleider, hatte sogleich bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung die Vermutung geäussert, dass die Kleider von Hunden oder Treibern herausgezerrt sein könnten.[9]) Offenbar ist es leicht möglich, dass hierbei oder schon früher aus der halbverwesten Jacke Teile herausgerissen wurden. Dafür spricht besonders die unregelmässige und ungewöhnliche Art der Beschädigungen. Die Erwägung der chemischen Sachverständigen, die ein Herausreissen der Stücke mitten aus dem Stoff deshalb ausschliessen wollten, weil dazu eine zu grosse Kraft gehöre, wird bei dieser Annahme hinfällig. Uebrigens ist auch die Möglichkeit vorhanden, dass ein Jagdgenosse oder ein Treiber mit einem scharfen Instrument in den Kleidern herumgewühlt hat.

Aus der Beschaffenheit der Kleider kann deshalb nichts dafür hergeleitet werden, dass die Klima eines gewaltsamen Todes verstorben ist. Dagegen weisen nach dieser Richtung einige andere Umstände: nämlich, dass die Klima nach der Aussage ihrer Eltern und Arbeitgeber ein gesundes Mädchen gewesen, dass das Skelett nicht am Wege, sondern 50 Schritt davon, und zwar nur mit einem Hemd bekleidet, aufgefunden worden ist, dass die Kleider ein ganzes Stück von ihr entfernt gelegen haben, endlich, dass das Skelett mit Reisig- und Fichtenzweigen sowie mit Moos bedeckt gewesen ist. Chalupa und die beiden Gerichtszeugen gaben noch an, dass auf dem

Skelett liegende Gesträuch habe aus drei Schichten bestanden, die so ausgesehen hätten, als wenn die Bedeckung des Skelettes wiederholt und zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden wäre.

Diese Behauptung wurde, wie wir noch sehen werden, als Verdachtsmoment gegen Hilsner verwendet, da derselbe wiederholt unweit des Fundortes gesehen worden sein soll. Sie ist aber mit grosser Vorsicht aufzunehmen, weil das Augenscheins-Protokoll von dieser ausserordentlich auffälligen Tatsache kein Wort sagt und die Zeugen ihrerseits damit erst bei der Untersuchung gegen Hilsner hervorkamen und sich in Widersprüche verwickelten.

Chalapa und Kasik wollten oben zwei Lagen Fichtenzweige und unten eine Schicht Moos, letztere oben trocken und unten am Skelett (wegen der Fäulnis) feucht, Roztok dagegen lediglich oben frische und unten verdorrte Zweige gesehen haben. In der Schwurgerichtsverhandlung war unter allen Zeugen volle Uebereinstimmung hergestellt. Sie gaben jetzt an, dass das Moos nur an den Seiten des Skelettes, auf demselben aber Fichtenzweige in drei Schichten gelegen hätten, zu oberst drei noch grüne Fichtenzweige von 80—90 cm Länge, die nach Ansicht Chalupas etwa 14 Tage vorher aufgelegt sein mochten, dann eine gelb-rötliche Lage und zu unterst eine schon ziemlich schwarze Schicht mit abgefallenen Nadeln.

Danach scheint soviel fest zu stehen, dass zuoberst einige grüne Zweige, darunter aber trocknere gelegen haben. Daraufhin eine wiederholte Bedeckung des Skeletts anzunehmen, ist nicht angängig, denn wenn auch die oberen Zweige grün gewesen sind, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass sie sich in der Zeit vom 17. Juli bis 27. Oktober so erhalten konnten, ausserdem konnten ja zu gleicher Zeit trockene und frische Zweige auf den Leichnam gehäuft worden sein.

Der ganzen Frage kommt geringe Bedeutung zu. Die Hauptsache ist, dass das Skelett überhaupt bedeckt gewesen ist. Es muss also Jemand an der Verbergung der Leiche ein Interesse gehabt haben, und mit Rücksicht darauf und die anderen oben angeführten Umstände ist die Wahrscheinlichkeit zuzugeben, dass die Klima eines nicht natürlichen Todes gestorben ist.

Für die Ermittlung des Täters war nach den Grundsätzen

kriminalistischer Erfahrung, da es sich um ein 23jähriges Mädchen handelte, vor allem in Betracht zu ziehen, dass die Klima als eine leichtsinnige, dem männlichen Geschlecht zugetane Person galt;[10]) ein Zeuge sagt sogar, sie sei hinter Männern wie besessen gewesen.[11]) Insbesondere war es allgemein bekannt, dass sie öfters Zusammenkünfte mit einem Knecht Richard Cumpl aus Zaborna hatte.[12]) Nach der Aussage der Krzal vom 13. November 1899 hatte die Josepha Strnad, eine Freundin der Klima, ihr erzählt, dass die Klima ihr am 17. Juli anvertraut habe, sie wolle sich mit Cumpl in Zhor treffen, wo an jenem Sonntag Kirchweih war. Ferner führte der Weg, auf dem die Klima zuletzt, nämlich von Burda gesehen worden war, nach Zaborna, und Burda gab an, dass er sie schon dreimal allein Sonntags diesen Weg habe gehen sehen, und dass er sich auch am 17. Juli gedacht habe, sie wolle sich mit Cumpl treffen.

Diese Spuren, die zwar sehr dürftig, aber doch die einzigen sind, die die erste Untersuchung überhaupt zu Tage gefördert hat, wiesen also sämtlich auf Cumpl. Es war dies doppelt auffällig deshalb, weil Cumpl ursprünglich in Abrede gestellt hatte, jemals mit der Klima verkehrt zu haben.[13]) Später gab er dies zu, behauptete aber, dass seine Beziehungen zu der Klima schon vier Jahre vor ihrem Verschwinden ein Ende erreicht hätten. Auch dies war zweifellos eine Unwahrheit, wie die Aussagen von Burda, Stohanzl und der Krzal ergaben.

Am 17. Juli 1898 behauptete Cumpl vormittags in der Kirche zu Polna gewesen und nachmittags zu Hause gelegen zu haben, wobei ihn sein Dienstherr gesehen habe; sich mit der Klima verabredet oder sich getroffen zu haben, stellte er entschieden in Abrede, erklärte auch, dass sie niemals zu ihm nach Zaborna gekommen sei.

Weiter wurde über die Beziehungen Cumpl's zur Klima und über seinen Verbleib am 17. Juli nichts erörtert, nur bemerkte Klenovec, „er habe bei Cumpl nachgeforscht, aber nichts erfahren können. Cumpl sei an jenem Tage zu Hause und nicht in Zhor gewesen." Woher er dies wisse, sagte Klenovec nicht. Nach seiner Aussage hat es den Anschein, als wenn er sich nur bei Cumpl selbst erkundigt hat. Seine Bekundung ist allerdings auch deshalb wenig wert, weil sie sich mit der gerichtlichen Bekundung Cumpl's nicht einmal deckt.

Es lag also hier dringende Veranlassung vor, eingehende Erhebungen zu pflegen, aber es geschah nichts in dieser Richtung. Wir haben mithin hier wieder dieselbe Erscheinung wie im Falle Hruza.

Das Gerücht hatte ursprünglich den Schwager der Klima, namens Milfeit, mit dem sie in Unfrieden gelebt hatte, der Tat beschuldigt. Klenovec bekundete, auch dieser Spur nachgeforscht zu haben, aber „der Beweis sei zu schwach gewesen".

Der Verdacht gegen Hilsner entstand mit dem Fortschreiten der durch den Fall Hruza entfesselten Bewegung. Natürlich: wenn das Judentum sich einmal entschlossen hatte, seinen Blutbedarf in den böhmischen Wäldern zu decken, so konnten ihm die wenigen Liter der einen Hruza unmöglich genügen, und nichts lag für die antisemitische Presse [14]) und die von ihr irregeleitete grosse Masse der Bevölkerung näher als der Schluss, dass auch die so geheimnisvoll verschwundene Marie Klima den Blutdurst der Ritualmörder erlegen sei.

Eine Bestätigung schien diese Mutmassung zu finden in der Aehnlichkeit des Leichenbefundes, die freilich bei näherer Betrachtung ziemlich verschwindet.

Dass beide Leichen, wie die Anklage zunächst hervorhebt, auf dem Bauche lagen, beweist nichts, weil nach geschehener Tat der Mörder seinem Opfer häufig diese Lage zu geben pflegt. Auch die Bedeckung der Leiche ist an sich, mit Rücksicht auf den Fundort, im Walde, als eine natürliche und häufige Erscheinung anzusehen. Im übrigen wurde sie in den beiden Fällen auf ganz verschiedene Weise ausgeführt. Wir wissen schon, dass auf der Leiche der Hruza drei ziemlich kräftige Fichtenbäumchen seltsamerweise aufgestellt waren, auf dem Skelett lagen dagegen blosse Zweige von 80—90 cm Länge, darunter Reisig und vielleicht auch Moos. Ferner waren beide Leichen zwar entkleidet, aber an dem Skelett befand sich nur ein Hemd, an dem Leichnam der Hruza dagegen zwei oder drei Leibchen, Hose, Strümpfe und Stiefel. Eher könnte das Wegtragen der Kleider und das Fehlen des unteren Hemdteiles im Sinne der Anklage verwertet werden, doch sind auch hier die Unterschiede im einzelnen zu erheblich, denn bei der Hruza waren die Kleidungsstücke in alle Windrichtungen zerstreut, bei der Klima lagen sie, soweit sie über-

haupt vorhanden waren, dicht zusammen. Zudem kommt folgendes in Betracht: Der Sachverständige Professor Gintl[15]) bekundete zwar, dass die Kleider zwei Jahre und mehr an der Fundstelle gelegen haben könnten, die Zeit aber, die die Kleider mindestens dort gelegen haben müssten, schätzte er für die Jacke nur auf etwa 5 Monate, während er für die Röcke ein Minimum nicht bestimmen zu können erklärte. Professor Belouhoubek trat diesem Gutachten mit der Modifikation bei, dass er das Minimum auf 8—9 Monate — eine Vegetationsperiode — schätzte, ohne jedoch eine etwas kürzere Frist ausschliessen zu können. Danach wäre auch denkbar, dass die Kleider nach der Aufrollung der Affäre Hruza nachträglich an die Fundstelle gebracht worden sind, um die Tat mit Hilsner in Verbindung zu bringen. Was das Hemd anlangt, so war es schon so verwest und zerfetzt, dass sich aus dem Fehlen des unteren Teiles nichts herleiten lässt. Die Anklage weist schliesslich darauf hin, dass bei den Kleidern eine Schnur lag, aber diese war, wie bemerkt, ein ganz unversehrtes rotes Schnürchen und mit dem bei der Hruza vorgefundenen Strick nicht zu vergleichen.

Die vorhandenen Aehnlichkeiten sind also nur oberflächlich. Ihnen stehen handgreifliche und wesentliche Verschiedenheiten der beiden Leichenbefunde gegenüber. Denn an dem Skelett der Klima war weder eine Verletzung des Kehlkopfknorpels, wie bei der Hruza, noch Spuren derartiger Kopfwunden zu bemerken, wie sie der Hruza beigebracht worden waren. Solche Spuren hätte man auch an dem Skelett wahrnehmen müssen, zumal die Schädelhaut mit dem Zopf erhalten geblieben war. Ferner fehlte bei dem Skelett die eigentümliche Biegung der Unterschenkel im Kniegelenk, und vor allem waren, wie bemerkt, an den Kleidern der Klima nicht die geringsten Blutflecken zu entdecken.

Ein Vergleich der beiden Leichenbefunde rechtfertigt also nicht im Geringsten den Schluss, dass man es in beiden Fällen mit demselben Täter zu tun habe. Im übrigen könnte sich Hilsner diesen Schluss wohl gefallen lassen, denn da er an dem Tode der Hruza unschuldig ist, wie wir bewiesen zu haben glauben, so kann er bei der Annahme von der Identität der Täter schon deshalb nicht der Mörder der Klima sein.

Die Aehnlichkeit der Leichenbefunde war nun das einzige aus dem objektiven Tatbestand geschöpfte Argument, das die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten entgegenzuhalten in der Lage war. Im übrigen stützte sie sich lediglich auf Zeugenaussagen, in denen gerade, weil nichts feststand, die Suggestion wahre Orgien feierte. Es vollzog sich nämlich ganz allmählich eine bestimmte Legendenbildung, die etwa ein Jahr nach dem Verschwinden der Klima einsetzte und nach dem Kleiderfund zur vollen Entwicklung gelangte. Diese Legendenbildung knüpfte an zwei Festlichkeiten an, die zufällig am 17. Juli 1898, dem Tage des Verschwindens der Klima, in der Umgebung von Polna stattgefunden hatten: An die Kirchweih in Zhor (nicht ganz eine Meile von Polna) und einen Ausflug des Polnaer sozialistischen Arbeitervereins in die Brezina.

Gleich nach dem Verschwinden der Klima hatten manche der Mutter gesagt, die Marie sei vielleicht mit in Zhor oder der Brezina gewesen,[16]) d. h. man hatte darauf geraten. Ausserdem hatte die Strnad, wie wir wissen, geäussert, die Klima habe ihr erzählt, sie wolle sich mit Cumpl in Zhor treffen. Allmählich verbreitete sich nun die Vorstellung, dass Hilsner mit der Klima an diesem Feste teilgenommen habe, und charakteristischer Weise fanden sich nach und nach teils solche Zeugen, die das Paar in der Brezina, teils solche, die es in Zhor gesehen haben wollten.

In lehrreicher Weise lässt sich das Zustandekommen der Legende an der Aussage der Strnad selbst dartun. Ihre ursprüngliche Aussage, die Klima habe sich mit Cumpl treffen wollen, änderte sie nämlich zwei Jahre später, nachdem die Untersuchung gegen Hilsner eröffnet worden war, plötzlich dahin ab, dass nicht Cumpl, sondern Hilsner derjenige gewesen sei, mit dem sich die Klima nach deren eigener Angabe verabredet habe. Die Strnad wusste jetzt auch zu berichten, die Klima habe ihr schon vorher zwei Mal von Hilsner erzählt, sie habe der Klima beide Male von Hilsner, als einem Juden, „abgeraten", und etwa ein Monat vor dem Verschwinden der Klima habe sie, aus ihrem Dorfe kommend, Hilsner in der Nähe der späteren Mordstelle stehen sehen, so dass sie vor Schreck (!) umgekehrt und nach Hause gelaufen sei.

Es mag nebenbei bemerkt werden, dass der letzte Teil

ihrer Aussage schon deshalb unrichtig ist, weil Hilsner sich Anfang Juli nicht in Polna, sondern auf der Wanderschaft befand (unten Seite 186). Im übrigen brauchen wir uns mit dem Zeugnis der Strnad nicht weiter zu beschäftigen, die Entwicklung desselben spricht gegen sich selbst.

Der Strnad ebenbürtig zur Seite steht der Tischler Thaddäus Vecera, der uns schon im Falle Hruza begegnet ist.

Er hatte zwar nach seinen eigenen Angaben die Klima überhaupt nicht gekannt. Gleichwohl debütierte er am 5. Januar 1900 mit der Bekundung, er habe sie zusammen mit Hilsner am 17. Juli 1898 in Polna gesehen. Er sei nämlich bei der Begegnung Burdas mit der Klima (oben S. 157) zufällig zugegen gewesen; Buda habe sie mit „Marianka" angeredet und sie gefragt, wohin sie gehe und wann sie nach Hause komme. Auf letztere Frage habe die Marianka erwidert, das wisse sie nicht. Um $^1/_2$ 12 vormittags habe er nun Hilsner, der einen dunklen Anzug und einen steifen schwarzen Hut getragen habe, in Polna mit der erwähnten Marianka gesehen. Hilsner habe das Mädchen um die Taille gefasst, er, Vecera, habe deshalb zu ihm gesagt, „schau einer den Juden an, der möchte sich wohl mit einem solchen Mädchen . . ." Hilsner habe darauf geantwortet, „kann ich nicht mit einem solchen Mädchen nach Zhor zur Wallfahrt gehen?" (Man bemerke die Beflissenheit, mit der Hilsner nicht allein auf die ihm nachgerufene Schimpfrede freundlich erwidert, sondern zugleich die Gelegenheit benutzt, durch die nicht einmal verlangte Auskunft über das Ziel der Wanderung seinem späteren Belastungszeugen die Aufgabe zu erleichtern). Etwa zehn Schritte hinter dem Paar sei ein ungekämmter, ungewaschener und hinkender Jude mit einem schwarzen Vollbart und grossen Augen (wir kennen ihn schon!) gegangen und habe „gelächelt" (das Schmunzeln des Ritualmörders); Hilsner habe sich öfters zu ihm umgedreht.

Dass dem Zeugen noch selbigen Tages ein zweites mit dem Mord in Zusammenhang stehendes Erlebnis beschieden sein sollte, werden wir noch weiterhin sehen.

Bei der Vernehmung vor dem Schwurgericht waren einige der schwächsten Punkte und gröbsten Unstimmigkeiten aus der Aussage Veceras „herausgebracht". Insbesondere hatte Burda auf die Bekundung Veceras ursprünglich erklärt, er habe mit

der Klima damals garnicht gesprochen und sie niemals Marianka genannt; in der Tat hatte er bei seiner ersten Aussage über das Zusammentreffen mit der Klima von einem Gespräch nichts gesagt. Infolge der Gegenüberstellung mit Vecera wurde der Zeuge allerdings schwankend und erklärte, er könne gegenwärtig, d. h. nach zwei Jahren, sich nicht mehr erinnern, ob er mit der Klima gesprochen habe. Aber daraus folgt nur, dass die erste Aussage entscheiden muss. Vecera liess dann übrigens seinerseits die schon wegen der von ihm wiedergegebenen Einzelheiten ganz unglaubhafte Bekundung von dem Gespräch zwischen der Klima und Burda fallen, und Burda gab in der Hauptverhandlung zu, dass er bisweilen die Klima mit „Marianka" angeredet habe. So hatten die beiden Zeugen vor dem Schwurgericht schliesslich die Rollen getauscht.

Wie so mancher andere Belastungszeuge kam Vecera an einer von ihm selbst geschaffenen Schwierigkeit zu Falle. Um zu beweisen, wie genau er Bescheid wisse und wie gross seine Erinnerungstreue sei, hielt er nämlich dem Angeklagten vor, dass er ihn am Tage der Palackyfeier, dem 9. Juli 1898, im Vitek'schen Gasthause zu Polna gesehen habe. Vecera beschrieb alles mit einer fabelhaften Genauigkeit. Er habe mit Hilsner an demselben Tisch gesessen, und zwar Hilsner unter dem Telephon; er selbst gegenüber. Hilsner habe zwei Glas Bier und zwei Salami verzehrt. Der Verteidiger erinnerte den Zeugen hierauf an seinen Eid, und als Vecera bei seiner Aussage verharrte, liess er sie protokollieren. Sodann erbrachte er aus dem Arbeitsbuch Hilsners und den Aussagen der Zeuginnen Isternic und Kohn[17]) den Nachweiss, dass Hilsner sich am 9. Juli 1898 in Triesch (Mähren) aufgehalten hatte. Es war danach unmöglich zu bestreiten, und der Staatsanwalt selbst hat in seinem Plaidoyer ausdrücklich zugegeben, dass dieser Hauptbelastungszeuge der Unwahrheit überführt sei.

Unter den Zeugen, die Hilsner in Zhor selbst gesehen haben wollen, ist in erster Linie kein anderer zu nennen als Cink. Am 26. Juli 1899 gab er seine erste Aussage zur Sache Klima dahin ab: er habe am 17. Juli 1898 der Lebzelterin (Kuchenverkäuferin) Vytacek, die auf der Kirchweih in Zhor eine Bude gehabt habe, Waren hingefahren. Unter den Buden habe er Hilsner mit einigen Burschen, deren er, Zeuge sich

nicht mehr entsinne, und einem etwas grösseren, nicht mehr ganz jungen Mädchen in rötlichem Kleid zu irgend einer Bude gehen sehen, wo Hilsner dem Mädchen etwas gekauft habe.

Diese Bekundung war der Kern, der sich im Laufe der Zeit vermöge des uns bekannten Phänomens von der Zunahme des Zeugengedächtnisses auf das prächtigste entwickelte. Abgesehen davon, das Cink später die Kleidung des Paares genauer beschreiben konnte (Hilsner habe einen grauen Anzug, die Klima ein geblümtes Kleid und ein ebensolches Kopftuch getragen), verwandelten sich die Burschen, deren sich der Zeuge ursprünglich nicht mehr entsinnen konnte, allmählich in den — hinkenden Juden. Dieser sei nämlich, so erzählte Cink zuerst am 16. Dezember 1899, drei Schritte hinter Hilsner und dem Mädchen hergegangen, bekleidet mit einem grauen Oberrock, schwarzer Hose, Kragen, Kravatte, einem grauen Havelok und einem steifen, schwarzen Hut, auch habe er einen Zwicker getragen. Der Hinkende sei gleichfalls in Begleitung eines Mädchens gewesen. Ferner gab Cink jetzt an, dass er, Cink, der Vytacek beim Verkauf mitgeholfen habe, dass Hilsner dem Mädchen das Herz eben in der Bude der Vytacek für 6—8 Kr. gekauft und ihm dabei erzählt habe, dass in dem Gasthaus des Jezek eine Schlägerei gewesen und dort ein Bruder Cinks verletzt worden sei (Cink fügte hinzu: Hilsner müsse also bei Jezek gewesen sein; dort wollten ihn nämlich andere Zeugen gesehen haben). Er, Cink, sei infolgedessen zu Jezek gegangen. Auf die Frage des Verteidigers fügte Cink noch hinzu, dass in seiner Anwesenheit Hilsner sich das Herz nur ausgesucht, dagegen an die Vytacek gezahlt habe. Man vernahm infolgedessen die Vytacek — aber sie erklärte, Hilsner überhaupt nicht gesehen zu haben.

Um dieselbe Zeit wie Cink meldete sich der Schuster Johann Hajek zur Aussage (24. Juni 1900) und gab an, er habe Hilsner unter den Buden gesehen. Später (16. Dezember 1900) fügte er hinzu, dass Hilsner einen dunkelblauen Anzug und einen grünen Hut getragen habe, schränkte aber seine Aussage insofern ein, dass er nicht sagen könne, ob die Klima dort gewesen sei. In der Hauptverhandlung[18]) widerrief er neuerdings und gab an, die Klima unter anderen weiblichen Personen bemerkt zu haben, seiner Erinnerung nach nahe der Bude der

Vytacek (!); den Angeklagten wollte er erkannt haben, als dieser sich „umdrehte".

Cink und Hajek sind die einzigen Zeugen, die den Aufenthalt Hilsners und der Klima in Zhor „schon" ein Jahr nach dem Verschwinden der letzteren zu bekunden vermochten, die anderen in Frage kommenden Zeugen traten mit ihren Bekundungen erst nach dem Kleiderfund, d. h. also noch ein halbes bis ein ganzes Jahr später hervor. Der ungemein anregende Einfluss, den wir an der Aussage Cinks schon im Falle Hruza feststellen konnten, lässt sich auch hier nicht verkennen. Das gilt insbesondere von dem Zeugnis der Dienstmagd Marie Vacek aus Polná. Diese Zeugin, die zuerst von dem lokalen Antisemitenführer Vitek und sodann (am 28. Dezember 1899) vom Gericht vernommen wurde, bekundete folgendes:[19]) sie habe mit ihrer Freundin Marie Chmel am 17. Juli nachmittags die Zhorer Kirchweih besucht und dort bei der Bude der Vytacek (!) Hilsner in einem grünen Anzug mit einem breiten schwarzen, durch eine Schnur am Knopf festgehaltenen Hut mit der ihr persönlich bekannten Klima, dem hinkenden Juden und dem Glaser Leopold Graf gesehen. Hilsner habe der Klima gesagt, sie solle sich etwas aussuchen. Die Klima habe es ihm aber überlassen, er habe ihr darauf Zuckerwerk und Lebzelten gekauft und mit einem Zehnkreuzerstück bezahlt, auf das man ihm 2 oder 4 Kreuzer zurückgegeben habe. Den Graf habe sie schon kurz vorher bei Jezek mit der Klima tanzen sehen und später den Schneidermeister Hajek gefragt, ob das nicht der Graf sei, was Hajek bejaht habe.

Jeder Teil dieser Aussage ist als unwahr erwiesen. Die Chmel gab an (18. Juli 1900), überhaupt niemals mit der Vacek ausgegangen zu sein, geschweige denn nach Zhor, sie kenne Zhor garnicht. Vor dem Schwurgericht[20]) drückte sie sich freilich so aus, dass sie sich „nicht erinnern könne", in Zhor gewesen zu sein; aber es liegt auf der Hand und wurde auch von dem Vorsitzenden bemerkt, dass, wenn ein solches Dienstmädchen auf der Kirchweih in Zhor gewesen wäre, sie sich dieser Tatsache erinnern müsste. Die Zeugin hatte offenbar nur Furcht, ihre für die Vacek vernichtende Aussage in ganz klarer Form zu wiederholen; es ist bezeichnend, dass sie zuerst überhaupt nicht Zeugnis ablegen wollte und sich nachher weigerte,

dem Verteidiger zu antworten; in beiden Fällen bedurfte es erst eines Einschreitens des Vorsitzenden, um sie zur Erfüllung ihrer Zeugnispflicht anzuhalten.

Was Graf anlangt, den Cink schon in eine gewisse Verbindung mit dem Falle Hruza hatte bringen wollen, so war er in der glücklichen Lage, durch vier Zeugen[21]) den Alibibeweis erbringen zu können, nämlich dahin, dass er den ganzen Nachmittag auf dem Ausflug des sozialistischen Arbeitervereins in der Brezina verbracht hatte. Ebenso bekundeten ausser ihm noch drei Zeugen,[22]) dass er überhaupt nicht tanzen könne. Die Vacek musste ihrerseits zugeben, ihn zur Zeit der Zhorer Kirchweih noch nicht gekannt zu haben. Infolgedessen konnte sie schon deshalb an Hajek die von ihr behauptete Frage nicht gestellt haben. Zum Ueberfluss aber bekundete dieser, mit der Vacek in Zhor niemals gesprochen zu haben, und wenn er auch später vor dem Schwurgericht die entgegengesetzte Möglichkeit nicht mehr ausschloss, was sich aus dem Zeitablauf erklärt, so blieb er doch dabei, dass er jedenfalls nicht von Graf mit ihr gesprochen habe. Eine andere Person, die der Vacek den Aufenthalt in Zhor hätte bestätigen können, etwa einen Burschen, der mit ihr getanzt hätte, vermochte die Zeugin nicht namhaft zu machen, obschon sie sich des Hilsner und seiner Begleiterin so genau erinnerte.

Von der Aussage der Vacek ist demnach kein Stein auf dem anderen geblieben, und man braucht sich daher mit den kleineren Unstimmigkeiten wie z. B. dem Umstand nicht lange aufzuhalten, dass die Vacek zwar eigentümlicherweise nach zwei Jahren sich wohl des Hin- und Hergebens der kleinen Summe beim Kauf der Kuchen, nicht aber der Person entsann, die mit Hilsner verhandelte. Aber freilich, wen hätte sie nennen sollen, da weder Cink noch die Vytacek es gewesen sein wollten?

Ausser der Beobachtung in Zhor wollte die Vacek, die in dieser Beziehung vom Zufall ganz besonders begünstigt zu sein schien, noch einige andere mit der Strafsache zusammenhängende Wahrnehmungen gemacht, nämlich einmal ein Gespräch Hilsners über die Klima belauscht und ihn ausserdem nach dem Morde in der Nähe des Fundortes gesehen haben. Diese Teile ihrer Aussage werden wir an anderer Stelle erörtern. Hier sind noch die anderen Zeugen zu erwähnen, denen Hilsner in Zhor be-

gegnet sein soll. Ohne Belang ist zunächst die Aussage der Dienstmagd Franziska Dohnal, die gesehen hatte, wie bei Jezek ein Jude tanzte; er war Hilsner ähnlich, sie hat ihn aber nur flüchtig betrachtet und kann nicht sagen, ob es Hilsner gewesen ist.[33]) Bestimmter ist die Bekundung des Schlossers Leopold Korejtko. Er gab an (29. Dezember 1899), Hilsner gegen 3 Uhr im Gasthause des Jezek mit einem etwas kleineren unbekannten Landmädchen tanzen gesehen zu haben. Vor dem Schwurgericht[34]) erklärte der Zeuge auf die Frage des Präsidenten, weshalb er sich das gemerkt habe, Hilsner sei ihm verdächtig gewesen, weil er s. Z. mit seinen Drohungen gegen die Benesch renommiert und gesagt habe, er habe dafür nichts bekommen, sondern nur 24 Stunden wegen Angabe eines falschen Namens. Nun lag aber der Vorfall mit der Benesch und die Bestrafung zeitlich nach der Zhorer Wallfahrt. Der Zeuge war daher genötigt, einen anderen Grund herbeizuschaffen, und erzählte eine unklare Geschichte des Sinnes, dass Hilsner bei ihm aushilfsweise gearbeitet habe, dann verschwunden sei und einen Kameraden um die Bezahlung geschickt habe. Ferner bekundete der Schuhmacher Josef Jiracek,[35]) der früher mit Hilsner zusammen in der Lehre gewesen war, aber Polna schon 1894 verlassen und seitdem nach seiner eigenen Angabe den Angeklagten in den Jahren 1894 und 1895 je einmal gesehen und gesprochen hatte, ihn in Zhor zwischen den Buden stehen gesehen, aber nicht angeredet zu haben. Endlich überraschte die Marie Hruza in Pisek durch die Mitteilung. dass ihre Tochter Agnes gleichfalls die Kirchweih besucht und ihr nach der Rückkehr erzählt habe, sie habe den „Poldi" dort einem Mädchen aus Wiesznitz Geschenke kaufen sehen. Diese Aussage war denn doch zu durchsichtig; der Staatsanwalt zog es daher vor, sie in der Anklagerede nicht erst zu erwähnen.

Eine andere Gruppe von Aussagen richtete sich gleichzeitig gegen den Kaufmann Alexander Reinhalt. Er war der einzige Jude, der in Zhor wohnte. Ihm war deshalb vom Rabbinat das Schächten von Kleinvieh und Geflügel zum eigenen Gebrauch gestattet worden. Er galt daher als „Schächter".[36]) Dies wurde der Ausgangspunkt eines Gerüchtes, das ihn mit Hilsner und dem Morde in Verbindung brachte.

Ein Ausgedinger Jarosch bekundete nämlich (11. Januar

1900), er habe am Tage der Kirchweih gegen 3—4 Uhr nachmittags aus dem Laden Reinhalts einen Mann herauskommen sehen und von Reinhalt auf seine Frage den Bescheid erhalten, das sei ein gewisser Hilsner, der aus Polna komme, dort aber nicht gebürtig sei.

Gleichzeitig meldete sich ein Landmann Anton Jelinek mit der Bekundung, eine Tagelöhnerin Marie Supka habe ihm am Tage der Kirchweih erzählt, sie sei bei Reinhalts gewesen, und diese hätten einen jungen Juden zu Gast gehabt. Die Supka[26]) selbst vermochte dem Jelinek diese erstaunliche Gedächtnisleistung nicht nachzumachen, sondern erklärte dem nachfragenden Gensdarmen, dass sie von der Geschichte nichts wisse. Nachdem Jelinek sie jedoch vorgenommen und „erinnert" hatte, gab sie den Vorfall so an wie er, und fügte noch hinzu, dass die Frau Reinhalt ihr gesagt habe, ihr Mann sei mit dem Gast nach Polna gegangen, wo er „irgend eine Angelegenheit" (einen Ritualmord?) habe. Das sei schon gegen Abend gewesen. Eine gewisse Abrundung gab diesem Teile des Beweismaterials der hier wieder auftauchende Vecera durch die Angabe, er sei an demselben Tage abends gegen 8—9 Uhr dem Reinhalt in Polna begegnet. Er habe ihn zwar nicht dem Namen nach, wohl aber vom Vorübergehen gekannt und ihn gefragt, warum er nicht in Zhor zur Kirchweih geblieben sei. Reinhalt habe erwidert, das gehe ihn nichts an, er komme von der Bahn.

Die Eheleute Reinhalt bezeugten demgegenüber,[27]) den Angeklagten überhaupt nicht zu kennen, wenn er auch möglicherweise in ihren Laden gekommen sein könne, um etwas zu kaufen. Ausserdem hätten sie zur Zeit der Kirchweih nie Gäste gehabt und seien immer zu Hause geblieben, da gerade an diesem Tag im Geschäft besonders viel zu tun sei. Es sei deshalb ausgeschlossen, dass sie die ihnen von Jarosch und der Supka zugeschriebene Aeusserung getan haben könnten. Der Staatsanwalt selbst unternahm es nicht, die Aussage der völlig einwandfreien Zeugen Eheleute Reinhalt als unglaubwürdig hinzustellen, wie denn auch gegen Reinhalt die Untersuchung wegen Meineides und Mordes nicht einmal eingeleitet, ein von Reinhalt angebotener Alibibeweis[28]) nicht einmal erhoben wurde. Der Staatsanwalt half sich damit, dass er nach ausführlicher Darlegung der belastenden Aussagen über das Zeugnis der Rein-

halt's die ebenso kurze wie irreführende Bemerkung vorbrachte, die Ehefrau Reinhalt habe ja nicht bestritten, dass Hilsner bei ihnen gewesen sei, und hinzusetzte, „erwägen Sie daher, welcher Aussage Glauben beizumessen ist." Damit verliess er das peinliche Thema.

Das Landvolk betrachtete Reinhalt natürlich als Mitschuldigen Hilsner's. Die Erbitterung war derart, dass Reinhalt, nachdem wiederholt Exzesse gegen ihn verübt und ihm dreimal die Fensterscheiben eingeschlagen waren, Zhor verlassen musste. Er zog nach Polna, was die Bevölkerung als „Flucht" und Zeichen seines schlechten Gewissens auffasste.[29])

Aber kehren wir zu Hilsner zurück. Die Zeuginnen, die ihn in Zhor gesehen haben wollten, verlegten ihre Beobachtungen durchweg auf die Nachmittagsstunden von 1—4 Uhr. Ueber seinen späteren Verbleib wussten die drei Dienstmädchen Karoline Brychta, deren Kusine Aloisia Brychta und Franziska Swoboda[30]) Auskunft zu erteilen. Sie hatten nach ihrer Angabe an dem Ausflug des Arbeitervereins in die Brezina teilgenommen und bekundeten (Aussage vom 5. Juni 1900), gegen 6 Uhr sei Hilsner mit der Klima auf dem Fest erschienen und habe mit ihr etwa dreimal getanzt. Solange nicht getanzt wurde, habe sich die Klima zu den Mädchen aus Ober-Wieznitz gesellt, Hilsner habe sich dagegen einige Schritte von den Musikanten auf die Erde gelegt. Er habe einen dunklen Anzug, einen sogen. Sozialistenhut (weichen, breiten Hut) und eine lange, rote Kravatte mit einem „S" als Nadel, die Klima eine rosa Bluse und einen schwarz-weiss quadrillierten Rock aus Kanafas getragen. Vor dem Schwurgericht gab die Karoline Brychta an, dass die Klima über der rosa Bluse mit einer roten Jacke und einem schwarzen, rot bebänderten Tuch bekleidet gewesen sei.

Keines dieser Mädchen konnte behaupten, mit Hilsner jemals gesprochen zu haben. Sie erklärten, ihn nur von Ansehen zu kennen. Auch mit der Klima stand keine von ihnen in Verkehr. Die Aloisia Brychta gab sogar zu, sie überhaupt nicht gekannt zu haben und fasste in der Voruntersuchung ihre Aussage dahin, ihre Kusine Karoline habe ihr gesagt, das sei ein Mädchen aus Ober-Wieznitz. Erst vor dem Schwurgericht entsann sie sich dann auch, dass ihre Kusine den Namen Klima genannt habe. Dieselben drei Mädchen aber, die sich so genau

der Kleidung, des Tanzes und des sonstigen Verhaltens zweier ihnen ganz gleichgültigen und fast fremden Menschen erinnerten, vermochten nicht eine Person namhaft zu machen, mit der sie selbst auf dem Fest getanzt hätten. Nur die Aloisia Brychta wollte mit Siegmund Müller getanzt haben, aber dieser gab an, an diesem Tage nicht in der Brezina, sondern in Zhor gewesen zu sein.[31]). Nicht minder merkwürdig ist es, dass, obgleich damals halb Polna in der Brezina war, sich ausser den drei Zeuginnen niemand, insbesondere keiner von den persönlichen Bekannten Hilsners oder der Klima fand, der die Wahrnehmungen der drei Mädchen bestätigen konnte. Im Gegenteil bekundete Burda, der sich doch sogleich nach dem Verschwinden der Klima erinnert hatte, sie um 10 Uhr vormittags am Tor gesehen zu haben, er habe sich von 2 bis 3 Uhr nachmittags auf dem Fest in der Brezina aufgehalten, aber dort weder den Angeklagten noch die Klima erblickt — ein Umstand, der auch dann bemerkenswert bleibt, wenn der Zeuge, wie er hinzusetzte, im Laufe des Nachmittags 10 Glas Bier zu sich genommen und etwas angetrunken war.

Gegen 7 oder 8 Uhr abends fand das Fest in der Brezina durch den hereinbrechenden Regen seinen Abschluss. Die infolgedessen auftauchende Frage, wo das Paar nunmehr geblieben sei, fand lange Zeit keine Antwort. Doch gab es einen, der das Dunkel mit einem Schlage hätte erhellen können Es war der 33jährige Schuhmachergeselle Anton Lang, den wir schon vom Falle Hruza her kennen. Zwei Jahre und einen Monat hindurch legte er sich ein geheimnisvolles Schweigen auf. Dann erschien er am 17. August 1900, zum Glück für den Staatsanwalt kurz vor der Erhebung der Zusatzanklage, vor dem Gemeindevorsteher Sadil und legte dem Ueberraschten folgendes Zeugnis ab: Am Abend des 17. Juli 1898 gegen 7 Uhr habe er den Zug des Arbeitervereins mit der Musik von der Brezina zurückkommen hören. Er sei infolgedessen auf die Strasse gegangen und habe in dem Zuge — es seien etwa 100 Personen gewesen — den mit einem dunklen, weichen Filzhut bekleideten Hilsner mit einem etwa ebenso grossen Mädchen gesehen, das einen hellen Rock, eine dunkelfarbige Jacke und ein dunkles Kopftuch getragen habe. Das sei dem Zeugen aufgefallen und er habe sich dem Zuge angeschlossen, der sich gegen das Gast-

haus zum „Roten Krebs" hin bewegt und dort aufgelöst habe. Die meisten Teilnehmer seien hineingegangen, auch den Angeklagten und dessen Begleiterin habe er nicht mehr erblicken können. Infolgedessen habe er sich entschlossen, auf das Paar zu warten (!) und sei eine Stunde in dem Gässchen vor dem Gasthause hin und her gegangen; „ich machte mir damals ich weiss nicht was für Gedanken", bemerkte der Zeuge erläuternd in der Schwurgerichtsverhandlung.[32]) (Ein Musterbeispiel für „Ahnungen").

Der Zeuge sollte denn auch für sein geduldiges Ausharren glänzend belohnt werden. Als es nämlich 10 Uhr geschlagen habe, so fährt er in seiner Erzählung fort, seien plötzlich um die Ecke herum, auf der rechten Seite des Gässchens in der Richtung zum oberen Tor die Juden Max Brettisch, Hermann Basch und Leopold Hilsner, in der Reihenfolge von links nach rechts genannt, erschienen, drei Schritte hinter ihnen der Glaser Graf; zwischen Basch und Hilsner sei dasselbe Mädchen gegangen, das im Zuge der Festteilnehmer neben Hilsner einhergeschritten sei. Der Angeklagte habe die linke Hand auf der Schulter des Mädchens gehalten (die Führung des Opfers). Er, Lang, habe die seltsame Gruppe verfolgt und sei an ihnen vorüber auf den Marktplatz vorausgegangen. Als die fünf auf den Marktplatz gelangt seien, habe sich Graf an die Seite Hilsners begeben. Er, Lang, habe sich nunmehr unter den Bäumen versteckt, die sich in der Mitte des Marktplatzes am Gerichtsgebäude befinden — eine äusserst zweckdienliche Massregel, denn als die fünf an dem Gebüsch vorübergingen, hörte er Basch die ominösen Worte sagen: „Haben Sie keine Sorge, wir führen Sie hin". Der Zeuge fügte noch hinzu, er habe die Gesellschaft, die immer in derselben Anordnung — also Hilsner an der rechten Seite des Mädchens — gegangen sei, ein Stück verfolgt, sie habe sich durch das andere Tor hindurchbewegt und sei in der Richtung auf die Bormühle (d. i. den Weg nach Ober-Wieznitz) verschwunden. Weiter sei er ihnen nicht nachgegangen, weil es ihm zu spät geworden sei. Gegen $^1/_2$11 Uhr sei er zu Hause gewesen.

Es ist nicht notwendig, alle Einzelheiten darzulegen, an denen sich der Wahnwitz dieser Aussage erweist. Sie enthält eine ganze Sammlung von Belegen für die Ausführungen unseres

allgemeinen Teils. Psychologisch interessant ist das schon bei Pesak konstatierte unbegreiflich lange Warten auf die überraschenden, aber unvoraussehbaren Ereignisse, die sich später abspielen sollten. Lang übertrifft in dieser Beziehung fast noch den Konitzer Masloff, der 1½ Stunden in kalter Winternacht aus blosser Neugier auf dem Erdboden gelegen haben wollte, bis sich schliesslich die seltsamen Wahrnehmungen einstellten Lang gibt an, eine Stunde gewartet zu haben. Aber dieser Zeitraum reicht noch nicht einmal aus, man muss zwei Stunden ansetzen, weil die Gruppe der fünf erst nach 10 Uhr auftauchte. Erwägt man, dass es bei der Rückkehr des Zuges regnete — die Karoline Brychta sagt: „wir mussten alle flüchten" — und dass Lang, was er wiederholt hervorhebt, lungenleidend war, so muss man über seine Opferwilligkeit nicht weniger als über die Kühnheit seiner Beobachtung staunen. Auch das ist bemerkenswert, dass seine Wahrnehmungen gerade wie die Pesaks und Masloffs abbrechen, wo sie am interessantesten zu werden beginnen. Nachdem Lang die Bemerkung Basch's gehört hatte, musste er — und er sagt dies selbst — den Argwohn fassen, dass ein Verbrechen geplant sei, und dieser Verdacht verstärkte sich naturgemäss, als die fünf sich in der Richtung zum Walde entfernten. Trotzdem kehrte Lang um und erzählte keinem Menschen, nicht einmal seiner Mutter, mit der er zusammen lebte, etwas von seiner grauenvollen Beobachtung. Erst nach mehr als zwei Jahren vertraute er sich dem Dr. Michalek an, der sofort nicht etwa dem Gericht, sondern zunächst Sadil die Anzeige erstattete.

Die Männer, die Lang mit Hilsner und der Klima zusammen gesehen haben wollte, wurden Lang natürlich gegenübergestellt. Brettisch war damals totkrank. Infolgedessen schlug dem Lang offenbar doch das Gewissen und er erklärte jetzt, dass er seine Aussage, soweit sie den Brettisch betreffe, zurücknehme. Bald darauf starb Brettisch, und nunmehr widerrief Lang seinen Widerruf und behauptete von neuem, dass Brettisch einer der Begleiter gewesen sei. Graf und Hermann Basch, beides einwandfreie Personen, beschworen, dass die Aussage Lang's unwahr sei. Glücklicherweise waren sie ausserdem in der Lage, den Alibibeweis liefern zu können. Dem Graf bezeugten sowohl seine Ehefrau, wie der bei ihm wohnende Schwager

Klein[83]), dass sie am Abend des Ausflugs alle drei zu Hause geblieben und gegen 9 Uhr zu Bett gegangen seien. Dem Hermann Basch bestätigten die Zeugen Eduard Basch, Julius Aufrecht und Ludwig Steiner[84]), dass er den Abend nach dem Ausfluge in dem Gasthause seines Onkels Kopelmann Basch verbracht habe, wo er gewöhnlich bis 10 Uhr geblieben sei. Basch hatte damit seinen Verbleib so gut nachgewiesen, wie es bei der Länge der Zeit möglich war, und das Gericht lehnte demgemäss den Antrag des Verteidigers auf Vernehmung einiger weiteren von Basch benannten Alibizeugen als unerheblich ab.

Der Staatsanwalt befand sich Lang gegenüber in einer schwierigen Lage. Es war wieder zuviel bewiesen. Natürlich war nicht daran zu denken, Graf und Basch als Teilnehmer des Mordes oder als meineidig hinzustellen, der Staatsanwalt hat auch dergleichen nicht versucht. Ausserdem machte Lang seiner ganzen Erscheinung nach einen pathologischen Eindruck,[85]) und seine Bekundung trug doch gar zu sehr die Spuren des Ritualmordwahns an sich, als dass der Staatsanwalt von seinem in Pisek eingenommenen Standpunkt aus sie hätte verwerten können. Der Vertreter der Anklagebehörde lehnte also die Aussage Lang's ab, freilich in einer gewundenen unaufrichtigen Art, indem die sehr ausführliche Anklageschrift die Aussage Lang's mit auffälliger Kürze erwähnt und dann ohne Angabe der gegen die Aussage vorhandenen Bedenken nur hinzufügt, „wenn auch die Aussage dieses Zeugen nicht vollkommen zuverlässig erscheint, so muss doch auf dieselbe hingewiesen werden". Das Plaidoyer des Staatsanwalts erwähnte den Zeugen Lang nur gelegentlich des Falles Hruza mit den Worten: „Es sei nicht notwendig (!), grosses Gewicht auf die sensationellen Aussagen Prochaskas und Langs zu legen. Es seien dies weitreichende Aussagen und er, der Staatsanwalt, überlasse es dem Ermessen der Geschworenen, welches Mass sie an dieselben anlegen wollten". Jedenfalls ist festzustellen, dass der Staatsanwalt seinerseits es nicht unternommen hat, die Vorgänge vor dem Tode der Klima in der von Lang geschilderten Weise hinzustellen.

Einen Nachfolger fand Lang in dem Mautheinnehmer Hazuka, dessen Amtslokal sich gegenüber dem Gasthaus zum roten Krebs befand. Nachdem nämlich Lang seine Aussage

abgegeben hatte, meldete sich Hazuka am 25. August 1900 bei Sadil, berief sich sogar noch ausdrücklich darauf, dass er nach dem Vorgehen Langs auch seinerseits die Verpflichtung fühle, die Wahrheit an den Tag zu bringen, und legte folgende Aussage ab, die eine merkwürdige Familienähnlichkeit mit der Langs zeigt: Er habe nämlich am 17. Juli 1898 abends beim Einmarsch der Festteilnehmer vor der Tür gesessen. Man sei in dem Zuge paarweise gegangen. Das vierte Paar hätten Hilsner und ein Mädchen gebildet, das eine dunkle Jacke, einen hellrosa Kattunrock und ein mit Blumen bedrucktes Kopftuch getragen habe. Hilsner, der seiner Gewohnheit nach mit dem Stock gefuchtelt habe (!), sei mit dem Mädchen in das Gasthaus hineingegangen.

Vor dem Schwurgericht wusste[36]) auch dieser Zeuge nicht nur bedeutend mehr, sondern schilderte auch die Einzelheiten mit einer verblüffenden Genauigkeit. Insbesondere erzählte er, dass das Mädchen mit Hilsner — und zwar auf dessen linker Seite — eingehängt gegangen sei. Hilsner habe einen grünen, weichen Hut mit einer hinten herunterhängenden Feder getragen; sein Gesicht sei rot und voller Schweisstropfen gewesen. Ferner aber überraschte der Zeuge jetzt durch die weitere Bekundung, dass er den Angeklagten schon am Vormittag des 17. Juli 1898 gegen $^1/_2$12 Uhr allein in demselben grünen Hut aus der Stadt habe herausgehen sehen. Die auffallende Verspätung dieser Aussage motivierte der Zeuge damit, dass er vorher „nicht danach gefragt worden sei" (er hatte sich doch aber von selbst gemeldet!) und weil er damals Rheumatismus im Gesicht gehabt habe.

Vergleicht man die Aussage Lang's und Hazuka's etwas näher, so finden sich manche Widersprüche, insbesondere wusste Lang, der doch mit dem Zuge das letzte Stück dicht hinter Hilsner und der Klima mitgegangen sein wollte, nichts davon, dass die Festteilnehmer in Paaren, und zwar die Klima mit Hilsner „eingehängt" gegangen seien. Auch konnten Hilsner und die Klima nach der Aussage Lang's kaum in das Wirtshaus hineingegangen sein, da sie später von anderwärts wieder auftauchten; ausserdem hätte das Paar doch von irgend einem der vielen Gäste des „roten Krebsen" gesehen werden müssen. Nur darin stimmten beide Zeugen überein, dass sie

ausser dem Hilsner und der Klima andere Teilnehmer des Zuges nicht anzugeben wussten, Lang auch nicht einmal diejenigen, die in dem Zuge neben ihm gegangen waren, so sehr war er in den Anblick Hilsner's und seiner Begleiterin vertieft. Erst vor dem Schwurgericht machte er einige Mitglieder des Vereins namhaft, die damals mitgegangen seien.

Betrachten wir nunmehr die Aussagen der Zeugen, die Hilsner am 17. Juli in Zhor, der Brezina oder in Polna gesehen haben wollen, im Zusammenhang, so können wir von vornherein die Aussagen der Zeugen Cink, Vecera und Lang sowie die der Zeuginnen Strnad und Vacek schon wegen der ihnen positiv nachgewiesenen Unwahrheiten, den Widersprüchen zwischen ihren früheren und späteren Angaben und der inneren Unwahrscheinlichkeit ihrer Aussage aus dem Belastungsmaterial ausscheiden. Ein generelles und auch die anderen Aussagen treffendes Bedenken liegt aber darin, dass die von uns schon berührte Unzuverlässigkeit der durch Zeugen erbrachten Identitätsfeststellung den höchsten Grad erreichen und zum entscheidenden Faktor der Beurteilung werden muss in einem Falle, wo die Zeugen fast durchweg $1^1/_2$—2 Jahre, frühestens aber ein Jahr nach der angeblichen Wahrnehmung mit ihrer Bekundung hervorgetreten sind und in der Zwischenzeit eine derartige Beeinflussung der Massen stattgefunden hat wie hier. An der Strnad konnten wir die Umformung des Erinnerungsbildes unmittelbar nachweisen, weil sie ihre ersten Angaben bald nach dem Verschwinden der Klima gemacht hat. Die anderen Zeugen hatten sich nicht gleich zu Anfang in in solcher Weise festgelegt. Der Prozess der progressiven Erinnerungsfälschung lässt sich indessen auch bei ihnen an den in bestimmter Richtung fortschreitenden Veränderungen erkennen, durch die ihre Aussagen im Laufe des Verfahrens hindurchgehen. Den Zeugen, die den Angeklagten in Zhor gesehen haben wollten — und es sind die verhältnismässig einwandfreiesten darunter — dürfte dabei der Umstand verhängnisvoll geworden sein, dass tatsächlich auf der Kirchweih in Zhor einige Juden mitgetanzt oder doch mitgefeiert haben.[87] Den Zeugen mochte davon eine dunkle Erinnerung zurückgeblieben sein, und als es nun hiess, dass die Klima am Tage der Kirchweih verschwunden und wegen der Eigentümlichkeit

des Leichenfundes Hilsner der Tat verdächtig sei, so war es nur natürlich, dass jene Juden in der Erinnerung der Zeugen allmählich die Züge Hilsner's und seiner Komplizen annahmen. Nur bei dieser Auffassung ist es zu erklären, dass keiner der Zeugen einen einigermassen erträglichen Grund dafür anzuführen vermochte, weshalb ihm aus der Fülle der Gesichter gerade Hilsner gegenwärtig geblieben sei. Nicht minder erstaunlich sind die Angaben der Zeugen über die Begleiterin Hilsner's. Wäre die Klima am 17. Juli 1898 wirklich auf der Kirchweih in Zhor und in der Brezina gewesen, so würde nach ihrem Verschwinden sich zweifellos jemand gefunden haben, der den nachforschenden Eltern oder Gensdarmen davon Mitteilung gemacht haben würde, zumal die Klima nach der Aussage der Brychtas mit den Mädchen aus Wieznitz zusammengestanden hatte. Aber nichts dergleichen geschah. Burda war der Einzige, der etwas über den Verbleib der Klima seit ihrem Weggange von Stohanzl wusste. Nach einem Jahr kam Hajek, der obendrein später diesen Teil seiner Aussage zurücknahm, nach 1½ Jahren kamen die Vacek, Karoline Brychta und die Swoboda damit hervor, dass die Klima in Zhor bezw. in der Brezina von ihnen gesehen worden sei, obschon es ihnen nach ihrer Behauptung von vornherein auffällig erschienen war, dass die Klima mit einem Juden wie Hilsner tanzte. Dann hätte es doch für sie sehr nahe gelegen, nach dem Verschwinden der Klima Anderen von ihren Wahrnehmungen Mitteilung zu machen. Aber die Leistungen der genannten Zeugen werden doch noch in den Schatten gestellt durch die Aussagen derer, die zwar zugaben, die Klima nicht gekannt zu haben, sich aber gleichwohl ihrer erinnerten und über Kleidung, Gestalt, Gespräch, Verhalten der Klima mehr oder minder genaue Beschreibungen zu liefern wussten. Gerade diese dem Anschein nach so bewunderungswürdige Genauigkeit der Erinnerung ist ausschliesslich als Sympton der Suggestion zu erklären; die eingehendsten Schilderungen sind im vorliegenden Falle denn auch diejenigen, deren Unwahrheit am klarsten bewiesen ist, wie die des Vecera über seine Begegnung mit Hilsner am 9. Juli 1898 und die des Lang über die Wegschleppung der Klima durch die vier Juden, deren Reihenfolge beim Nebeneinandergehen der Zeuge noch genau anzugeben wusste. Auch die Erzählung

des Cink von der Scene in Zhor muss man hierher rechnen. Das Wesen der Suggestion bringt es dabei mit sich, dass die Zeugen mit grosser Zähigkeit an den ihnen vorschwebenden Einzelheiten festhalten. Infolgedessen sind eklatante Widersprüche zwischen den Angaben der verschiedenen Zeugen unausbleiblich. Denn selbst wenn ursprünglich eine gemeinsame Suggestionsquelle oder gar ein Einverständnis vorhanden gewesen ist, so kann es doch leicht geschehen, dass das Erinnerungsbild durch das Verhör bei den Einzelnen nach verschiedenen Richtungen entwickelt wird. Diese Erscheinung tritt im vorliegenden Fall, z. B. in den angeblichen Wahrnehmungen Hazuka's gegenüber denjenigen Lang's und besonders in den Beschreibungen hervor, die von der Kleidung Hilsner's und der Klima entworfen werden. So ist Hilsner von Vecera mit einem schwarzen, steifen Hut, von Hajek in einem grünen, von der Vacek und den beiden Brychta in einem breitrandigen Sozialistenhut und mit einer roten Kravatte, endlich von Hazuka — und zwar sowohl vormittags wie abends — in einem grünen Hut mit einer Feder gesehen worden. Träfe das alles zu, so müsste Hilsner eine ganze Sammlung von Hüten bei sich gehabt haben, und Hazuka meinte wirklich, dass er vielleicht den Sozialistenhut unter dem Rock getragen habe. Die Angaben über diesen Hut werden übrigens dadurch verständlicher, dass Hilsner sich in der Tat einen „Sozialistenhut" von dem Schuster Joseph Perina mit der Angabe geliehen hatte, er wolle in dem Hut zu einem Mädchen nach Saar gehen. Hilsner behauptete, dies sei im November 1898 geschehen, und das Mädchen sei die Benesch gewesen, die damals in Blitzkow bei Saar diente. Perina erklärte jedoch,[38]) Hilsner habe sich den Hut schon gegen den 1. Juli geliehen, er habe dem Angeklagten damals noch gesagt, er, Perina, müsse den Hut in 14 Tagen zum Fest des Arbeitervereins zurückhaben. Die Zeitbestimmung Perinas konnte aber unmöglich richtig sein, weil Hilsner, wie wir noch sehen werden, sich Anfang Juli fern von Polna auf der Wanderschaft befand. Auch bestätigte die Benesch die Angabe Hilsner's.[39])

Was die Klima anlangt, so war sie nach den Angaben des Cink und der beiden Brychta mit einer rosa Bluse angetan. Von einer solchen Bluse war aber weder der Mutter,

noch der Krzal etwas bekannt. Letztere hatte die Klima am 17. Juli, wie erwähnt, in einer schwarzen Jacke weggehen sehen; dass sie darunter eine rosa Bluse getragen haben sollte, ist schon mit Rücksicht auf die Jahreszeit und auch sonst wenig wahrscheinlich. Zudem behauptete die Karoline Brychta, dass die Klima über der rosa Bluse eine rote Ueberjacke getragen habe, und erklärte mit Entschiedenheit, dass der Rock der von ihr gesehenen Person aus ganz anderem Stoff bestanden habe als die bei Gericht befindlichen Reste und Muster. Auf einige geringfügigere Differenzen, die z. B. hinsichtlich der Farbe des Rockes obwalten — nach Angabe der Mutter hatte die Klima den graumarmorierten Rock oben getragen, während alle Zeugen andere Farben angaben — wollen wir nicht näher eingehen. Die hervorgehobenen Widersprüche reichen hin, um die Beweiskraft der Zeugenaussagen zu zerstören. Denn was die Zeugen z. B. über den Hut Hilsners bekunden, schliesst so augenfällige Verschiedenheiten der angeblichen Wahrnehmungen in sich und wurde mit einer derartigen Bestimmtheit vorgebracht, dass es auf bare Willkür hinausläuft, mit dem Staatsanwalt aus den Aussagen das ohnehin unsichere Urteil über die Identität, in dem die Zeugen freilich übereinstimmten, herauszusuchen und und als wahr hinzunehmen.

Einige der Belastungszeugen sind in besonderem Masse dadurch verdächtig, dass sie zufällig mehrere von einander unabhängige Wahrnehmungen zu Ungunsten des Angeklagten gemacht haben wollen. So Vecera, die Vacek, Hazuka; andere waren gar in der Lage, sowohl im Falle Hruza wie im Falle Klima Material gegen Hilsner beschaffen zu können, so Marie Hrúza, Cink und Lang; auch die Aloisia Brychta war schon in der Affäre Hruza aufgetreten, indem sie zu den Zeugen gehörte, denen Hilsner (allerdings erst sehr nachträglich) am Tage nach dem Morde „verstört" vorgekommen war. Pesak werden wir in der weiteren Betrachtung des Falles Klima gleichfalls begegnen. Dass man in dieser Mehrheit paralleler Wahrnehmungen ein charakteristisches Suggestionssymptom zu sehen hat, ist schon oben dargelegt worden.

Tatsächlich hat sich Hilsner am 17. Juli 1898 garnicht in Polna oder Umgebung aufgehalten. Er hatte sich vielmehr am 11. Juni 1898 auf die Wanderschaft begeben, von der er erst

am 21. Juli 1898 nach Polna zurückkehrte. Am 17. Juli 1898 befand er sich in Iglau, und es gelang ihm, hierfür einen urkundlichen Nachweis zu erbringen. Er hatte nämlich an diesem Tage von der jüdischen Gemeinde durch deren Vorsteher Metzl 20 Kreuzer als Unterstützung erhalten, und dies war von Metzl selbst unter Angabe des Datums und Namens im Armenbuch der jüdischen Gemeinde vermerkt worden.[40]) Der Staatsanwalt konnte demgegenüber nicht umhin, anzuerkennen, „dass das Buch richtig geführt sei und dass er demselben vollen Glauben beimesse". Er gab demgemäss zu, dass Hilsner sich am 17. Juli 1898 in Iglau aufgehalten habe, versuchte aber die Anklage durch die Annahme zu retten, dass Hilsner noch am Vormittag desselben Tages nach Polna und Zhor gegangen sei. Aber weder ist diese Annahme haltbar, noch ist sie geeignet, die Aussagen der Belastungszeugen glaubhaft zu machen. Die Unhaltbarkeit der Annahme ist dadurch erwiesen, dass Hilsner am 17. Juli 1898 nachmittags mit der Arbeiterin Machacek in Iglau gesprochen hat. Die Machacek war die Geliebte des 22jährigen jüdischen Sattlergesellen Wilhelm Cerwinka. Letzterer war derjenige, der Hilsner veranlasst hatte, sich auf die Wanderschaft zu begeben. Er hatte ihn eingeladen, zunächst einmal nach Iglau zu kommen, wo Hilsner am 11. Juni 1898 eintraf. Am 13. Juni ging Hilsner dem Cerwinka nach Deutschbrod voraus, Cerwinka folgte am 14. Juni. Vor der Abreise hatte Hilsner zusammen mit Cerwinka die Machacek besucht.[41]) Am 9. Juli trennten sich Hilsner und Cerwinka, die bis dahin mit einigen Unterbrechungen gemeinsam gewandert waren, in Triesch (Mähren). Hilsner erklärte, den Heimweg über Iglau antreten zu wollen. Cerwinka, der ins Ausland zu gehen beabsichtigte, trug daher dem Hilsner Grüsse an die Machacek auf, die Hilsner am 17. Juli bestellte. Wie die Machacek nämlich bekundete[42]), erschien Hilsner, den sie nicht dem Namen, sondern nur der Person nach kannte, an einem Sonntag Nachmittag bei ihr, als sie gerade mit einer gewissen Anna Komurek auf dem Rasen vor dem Hause sass. Hilsner habe, so gab die Machacek weiter an, einen schäbigen grünen Anzug getragen und sie aufgefordert, mit ihr spazieren zu gehen. Sie habe dies aber wegen seines üblen Aussehens abgelehnt und ihm gesagt, er möchte abends wiederkommen, was er aber nicht getan habe.

Ein Sonntag müsse es schon deshalb gewesen sein, weil sie wochentags bis 1/27 Uhr in der Fabrik arbeite. Die Komurek[43]) bestätigte die Angaben der Machacek, nur dass sie nicht sagen konnte, ob der junge Mann, der damals die Grüsse von Cerwinka bestellte, mit dem Angeklagten identisch sei. Genau datieren konnten die Zeuginnen den Vorfall nicht. Die Machacek meinte, es müsse etwa 3—5 Wochen nach dem gemeinschaftlichen Besuch Cerwinkas und Hilsners gewesen sein. Das würde schon zu der Behauptung des Angeklagten stimmen. Dass es sich tatsächlich um den 17. Juli gehandelt hat, ergibt sich aber zwingend daraus, dass ein anderer Sonntag nicht in Frage kommt. Die Aufenthalts-Orte und -Tage der Wanderung Hilsners waren leicht festzustellen, nämlich aus seinem Arbeitsbuch und dem zugehörigen Begleitschein, die nach den massgebenden polizeilichen Vorschriften von den „Verpflegstationen" mit gewissen Eintragungen versehen werden mussten. Zur grösseren Sicherheit hatte das Gericht noch Auskünfte der Verpflegstationen eingeholt und einzelne Vorsteher derselben vernommen.[44]). Es ergab sich, dass alles mit einander stimmte, bis auf einen noch zu erwähnenden Punkt. Festgestellt wurde, dass Hilsner von Iglau aus über Leitomischl, Zwittau, Brünn, Znaim und Triesch gewandert war, — Iglau hatte er also nicht wieder berührt — ferner, dass Hilsner sich am Sonntag dem 3. Juli in Znaim und am 10. Juli in Triesch aufgehalten habe. Am 21. Juli war er schon wieder nach Polna zurückgekehrt; es blieb also nur der 17. Juli übrig.

Im Plaidoyer wandte der Staatsanwalt bei der Erörterung dieses Punktes wieder den Kunstgriff an, eine ganz neue, wegen des Schlusses der Beweisaufnahme nicht mehr widerlegbare Behauptung aufzustellen, nämlich dass der fragliche Sonntag auch der 24. Juli gewesen sein könne. Aber Hilsner hatte bereits in anderem Zusammenhang angegeben, dass er an diesem Tage von Polna nach Saar zur Benesch gegangen sei[45]) — es ist sehr erklärlich, dass er am ersten Tage nach der Rückkehr von der Wanderschaft die Benesch aufsuchte. Diese Behauptung war nicht einmal nachgeprüft, geschweige denn widerlegt worden. Ueberhaupt war auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass Hilsner seit dem 17. Juli noch einmal in Iglau gewesen sei.

Das letzte Auskunftsmittel für den Staatsanwalt lag infolgedessen darin, die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen Machacek und Komurek zu erschüttern. Da nun durchaus nichts Positives gegen sie vorzubringen war, verfiel er auf ein seltsames Mittel. In seiner Antwort auf die Rede des Verteidigers teilte er nämlich den Geschworenen mit, er habe soeben ein Telegramm erhalten, wonach Cerwinka wegen einer gegen einen gewissen Kusy versuchten Verleitung zum Meineid — wahrscheinlich auf Veranlassung des Staatsanwalts selbst! — verhaftet worden sei. Daraus ergebe sich, meinte der Staatsanwalts, welches Gewicht man der Aussage der Machacek beilegen könne.

Diese strafprozessual ganz unzulässige Mitteilung machte grossen Eindruck auf die Geschworenen und dürfte zu dem Schuldigspruch im Falle Klima erheblich beigetragen haben. Aber selbst wenn Cerwinka den Zeugen Kusy zu beeinflussen gesucht hat — wir kommen darauf noch zurück — so folgt daraus nichts gegen die Zeuginnen Machacek und Komurek. Von der letzteren steht nicht einmal fest, ob Cerwinka mit ihr bekannt gewesen oder jemals mit ihr gesprochen hat, und überhaupt fehlt es an jedem Anhaltspunkt dafür, dass Cerwinka auf diese beiden Zeuginnen einzuwirken versucht habe. Im Gegenteil machten ihre Aussagen einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Wir finden hier nichts von den Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, die den Bekundungen der Belastungszeugen fast durchweg anhaften, besonders spricht für die Zuverlässigkeit der Zeuginnen die der verflossenen Zeit entsprechende Unbestimmtheit der Aussage. Sie haben nicht wie die Anklagezeugen erklärt, Hilsner am 17. Juli gesehen zu haben, ja die Komurek lehnte es sogar ab, Hilsner zu identifizieren. Erst mit Hilfe anderer in der Schwurgerichtsverhandlung selbst beschafften Beweismittel, insbesondere des Arbeitsbuches, war es möglich, den Inhalt ihrer Aussagen näher zu bestimmen.

Vervollständigt wird der Alibibeweis Hilsners durch die Aussage des 16jährigen Moritz Cerwinka, eines Bruders des Wilhelm Cerwinka.[46]) Moritz Cerwinka gab an, früher fast ein Jahr krank gewesen und im Bett gelegen zu haben, und zwar bis zum Juli 1898. In dieser Zeit sei, nachdem sein Bruder Wilhelm sich auf die Wanderschaft begeben habe, eines Sonntags Hilsner in der Wohnung der Cerwinka erschienen und habe

dort ein Bündel hingestellt, das er sich am nächsten Tage, mithin am Montag, wieder abgeholt habe. Diesen Angaben ist umsomehr Glauben zu schenken, als Moritz Cerwinka, wie wir noch sehen werden, nichts weniger als das Bestreben zeigte, Hilsner zu entlasten. Er figurierte sogar wegen seiner anderweitigen Aussage unter den Belastungszeugen. Jener Sonntag aber, an dem Hilsner bei den Cerwinka's das Bündel abgelegt hat, kann wiederum nur der 17. Juli gewesen sein, einerseits, weil Hilsner erst damals von der Wanderschaft nach Iglau zurückkehrte, andererseits, weil es mit Rücksicht auf die Krankheit Moritz Cerwinka's einer der Sonntage des Juli gewesen sein muss.

Danach wäre Hilsner am Montag, den 18. Juli von Iglau weggegangen. Dies entspricht den Angaben des Angeklagten, der sich am 18. Juli von Iglau nach Gross-Jenikau gewendet haben will. In der Tat wurde durch das Arbeitsbuch Hilsners und die Auskunft der Verpflegstation Gross-Jenikau festgestellt, dass Hilsner dort am 18. Juli eingetroffen war.

Hier tauchte nun allerdings ein Bedenken auf. Das Arbeitsbuch war unter dem 16. Juli von der Verpflegstation Iglau abgestempelt, als Ziel der Reise war Polna angegeben. Unter dem 17. Juli ist nichts vermerkt. Die Eintragung der Verpflegstation Gross-Jenikau enthält jedoch den Zusatz, dass Hilsner nach seiner Angabe aus Polna von seiner Mutter komme. Hilsner bemerkte dazu, dass er in der Tat am 17. Juli ursprünglich die Absicht gehabt hätte, sogleich nach Polna zurückzukehren, dann aber habe er seinen Plan geändert und sei noch den Sonntag über bis Montag früh in Iglau geblieben. In Gross-Jenikau habe er in der Tat angegeben, dass er von seiner Mutter komme, weil er nun einmal der Iglauer Verpflegungsstation als Reiseziel seine Heimat Polna angegeben hatte und weil er nach den einschlägigen polizeilichen Vorschriften einen Ausweis über eine zu Hause verbrachte Nacht nicht zu beschaffen brauchte. Diese Erklärung ist plausibel; in dem Arbeitsbuch und den Bestellscheinen kamen mehrere derartige Unrichtigkeiten vor, wie sie durch nachträgliche Veränderungen des Reiseplans und andere Zufälle herbeigeführt werden. Der Staatsanwalt legte nun grosses Gewicht darauf, dass Hilsner sich über seinen Verbleib in der Nacht zum 17. und 18. Juli nicht ausweisen könne.

Hilsner hatte in der Verpflegsstation nur eine Nacht bleiben dürfen (die Nacht zum 16. Juli), die beiden anderen Nächte gab er ursprünglich an, bei der Mutter Cerwinka's übernachtet zu haben, die mit einer Tochter und dem schon erwähnten Sohn Moritz in Iglau lebte. Die Cerwinkas bekundeten freilich[47]), dass Hilsner nur eine Nacht, und zwar vor der Ausreise, bei ihnen verbracht habe; ob er später noch einmal dagewesen sei, konnten sich Mutter und Schwester nicht erinnern, der Sohn bestritt es ausdrücklich. Bei der Würdigung dieser Aussagen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Wilhelm Cerwinka eine Zeit lang unter dem Verdacht der Mittäterschaft gestanden hatte und die Cerwinka's daher Verwicklungen befürchten mochten, wenn sie angegeben hätten, dass Hilsner in der dem Morde angeblich folgenden Nacht bei ihnen geschlafen habe. Da aber seither schon zwei Jahre verflossen waren, muss auch mit einem Irrtum Hilsner's gerechnet werden. In der Tat änderte der Angeklagte vor dem Schwurgericht seine Behauptung dahin ab, dass er die Nacht zum 18. Juli im Stall des Hotels zum schwarzen Adler geschlafen habe. Es wurde infolgedessen der damalige Hausmeister alias Hausknecht des bezeichneten Hotels, Joseph Höfer, vernommen,[48]) der angab, dass er allerdings herumreisende Fremde häufig gegen ein Entgelt von 4 Kr. im Stall schlafen lasse. Ob Hilsner bei ihm übernachtet habe, wisse er nicht, er kenne den Angeklagten nicht. Hilsner erklärte auch seinerseits den Zeugen nicht mehr wiederzuerkennen und behauptete, dem betreffenden Hotelangestellten, wahrscheinlich also dem Zeugen, auf dessen Frage erwidert zu haben, er, Hilsner, sei aus Polna, ein Arbeitsbuch habe er nicht (weil es nicht in Ordnung war), und der Angestellte habe ihm erwidert, wenn er aus Polna stamme, so brauche er kein Arbeitsbuch, da Polna ja nur drei Stunden entfernt sei. Der Zeuge bestritt das und behauptete, er würde einen Fremden ohne das Arbeitsbuch nicht in den Stall gelassen haben. Aber es ist auf diese Versicherung wohl nicht allzuviel zu geben, zumal die 4 Kreuzer Schlafgeld in die Tasche des Hausmeisters flossen, und vor allem hat die ganze Aussage schon deshalb nur negativen Wert, weil ausser Höfer noch ein Vize-Hausmeister im Hotel vorhanden war,[49]) der Höfer bei dessen Abwesenheit vertrat; dieser war aber ver-

storben, und es wurde auch nicht festgestellt, ob er oder Höfer am 17. Juli 1898 die Funktion des Hausmeisters ausübt hatte.

Für die Beurteilung der Schuldfrage haben indessen alle diese Punkte keine Bedeutung. Denn dass sich Hilsner am 17. Juli in Iglau aufgehalten hat, ist durch die Eintragung im Armenbuch der jüdischen Gemeinde und durch die Angaben von Metzl, Moritz Cerwinka, der Machacek und Komurek erwiesen und wurde, wenigstens für die Frühstunden, von dem Staatsanwalt selbst angenommen. Danach steht fest, dass Hilsner sich an die der Verpflegstation Iglau gemachte Angabe, er gehe nach Polna weiter, nicht gehalten hat, sondern am 17. Juli und nach der Aussage des Moritz Cerwinka noch am 18. Juli in Iglau gesehen worden ist. Demgegenüber ist es ganz unerheblich, wo er die zweite und dritte Nacht in Iglau geschlafen hat oder richtiger, ob er einen Nachweis über den Verbleib in den beiden Nächten zu beschaffen vermochte.

Ausser den bereits angeführten Zeugen hatte Hilsner noch mehrere Personen namhaft gemacht, mit denen er möglicherweise am 17. Juli in Iglau gesprochen haben könnte, nämlich den damaligen Soldaten Johann Blazek und einen gewissen Josef Kusy, einen Bekannten Cerwinka's. Blazek bekundete[50]), den Angeklagten während des Sommers 1898 zweimal in Iglau gesprochen zu haben, das eine Mal an einem Sonn- oder Feiertag. Ob am 17. Juli, wisse er nicht. Die Kommandierungsliste der Kompanie, in der Blazek gedient hatte, ergab, dass derselbe vom 16. Juli Mittags bis 17. Juli Mittags „Feuerbereitschaft" hatte, während deren er sich aus der Kaserne nicht entfernen dürfte. Es wäre also möglich, dass Blazek dem Hilsner am Nachmittag[51]) begegnet ist.

Kusy erklärte, das von Hilsner erwähnte Gespräch habe nicht am Sonntag, sondern am 16. Juli nachmittags auf der Strasse stattgefunden. Am Sonntag könne es nicht gewesen sein, da er, Zeuge, den Vormittag bis 12 Uhr im Gasthaus verbracht, dann nach Hause und „kaum dass er einen halben Teller Suppe gegessen habe", in den Wald zu einer Vereinsfestlichkeit gegangen sei. Hilsner habe ihm Grüsse von Cerwinka bestellt. Auf die Einladung des Zeugen, mit ihm ein Glas Bier zu trinken, habe der Angeklagte gesagt, er habe keine Zeit, er

eile nach Hause, sei dann aber doch mitgegangen und habe ein Glas Bier mitgetrunken. Sie hätten dabei von Cerwinka gesprochen. Hilsner habe gefragt, ob Cerwinka ihm nicht, wie beabsichtigt, Geld zur Berichtigung einer Schuld bei dem dortigen Arbeiterverein geschickt habe.

Cerwinka hatte seinerseits bekundet, Kusy habe ihm gesagt, er sei Hilsner am Sonntag begegnet. Hieraus entwickelte sich der schon erwähnte Meineidsprozess gegen Cerwinka. Kusy erklärte nämlich, dem Cerwinka lediglich gesagt zu haben, er wisse nicht genau, ob das Gespräch am Sonnabend oder Sonntag stattgefunden habe (was übrigens mit der bestimmten Aussage Kusy's vor dem Schwurgericht nicht im Einklang steht). Ferner bekundete Kusy, Cerwinka habe ihn dazu bestimmen wollen auszusagen, dass er Hilsner am 17. Juli gesprochen habe. Lediglich auf die Aussage Kusy's und seiner Ehefrau hin wurde Cerwinka dann in der Tat durch Urteil des Kreisgerichts Iglau vom 21. Dezember 1900 wegen Meineid und Versuch der Verleitung zum Meineide verurteilt.[52]) Hiermit muss man zusammenhalten, dass gegen Vecera, die jüngere Broz, die Vacek und andere der gröbsten Unwahrheiten überführte Belastungszeugen ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet wurde, obschon doch der Staatsanwalt das Suggestionsmoment nicht gelten lassen wollte.

Cerwinka hatte weiter bekundet, er habe Hilsner beauftragt, seine Schuld an den Arbeiterverein, von der auch Hilsner zu Kusy gesprochen hatte, zu bezahlen und habe sie bei seiner Rückkehr beglichen vorgefunden. Dies veranlasste den Verteidiger, den Vorsteher des Vereins, namens Stava, darüber vernehmen zu lassen, ob und an welchem Tage Hilsner das Geld zurückgezahlt habe. Aber Stava bekundete,[53]) dass die Begleichung der Schuld seitens der Mutter Cerwinka's erfolgt sei, die dafür Geld und Waren an den Verein abgeliefert habe.

Dieser missverständlich angetretene Beweis hatte also ein ebenso negatives Ergebnis wie die Vernehmung des Blazek, des Kusy sowie einiger in der Voruntersuchung gehörten Frauen aus Iglau, bei denen Hilsner gebettelt hatte, und die das Datum gleichfalls nicht angeben konnten. Negativ ist das Ergebnis auch insofern, als es nicht etwa den oben angeführten Beweisen widerspricht, auf denen das Alibi Hilsners für den 17. Juli

beruht. Wir mussten die Aussagen jedoch der Vollständigkeit halber wiedergeben.

Es bleibt also bei der Feststellung, dass Hilsner den 17. Juli in Iglau verbracht hat. Die Zeugen, die Hilsner an demselben Tage in Zhor, in der Brezina oder in Polna gesehen haben wollen, sind danach nicht allein, wie unsere frühere Betrachtung ergeben hat, unzuverlässig, sondern durch das Gelingen des Gegenbeweises der wenn auch nur unwissentlichen Unwahrheit überführt. Man kann sich dieser Schlussfolgerung selbst dann nicht entziehen, wenn man mit dem Staatsanwalt ohne jeden Grund die Aussagen der Machacek und Komurek und des Moritz Cerwinka bei Seite lässt und nur den urkundlichen Beweis des Armenbuchs der jüdischen Gemeinde in Verbindung mit der Aussage des Metzl gelten lässt. Metzl gab an, dass er morgens nicht vor acht Uhr in das Bureau komme, zunächst die Postsachen durchsehe und die Arbeit zuteile und dann die Almosenempfänger abfertige. Hilsner hatte ausgesagt, er habe Sonntag morgens erst gebettelt und sei nach 10 Uhr bei Metzl erschienen. Bereits um ½12 Uhr mittags aber wollten Vecera und Hazuka den Hilsner in Polna, und zwar wie er aus der Stadt kam, gesehen haben. Mit der Bahn konnte Hilsner nicht hingelangt sein, da die Züge nach Polna nur um 6.48 morgens und 2.04 nachmittags gingen. Hilsner hätte also zu Fuss wandern müssen. Iglau ist jedoch von Polna 14.5 km in der Luftlinie entfernt. Die Strasse macht aber um Iglau herum einen grossen Bogen (ein Fussweg ist nicht vorhanden) und weist namentlich im ersten Teil sehr erhebliche Steigungen und Senkungen auf. Man rechnet deshalb für einen Fussgänger 3 Stunden von Iglau nach Polna.[54]) Der Staatsanwalt setzte nur 2½ Stunden an, da Hilsner „auf Flügeln der Liebe eilte" (wörtlich) und weil er zu Kusy (am Sonnabend!) gesagt habe, er „eile" nach Hause. Es lohnt nicht, diese Argumente zu widerlegen, ich hebe sie nur hervor, weil sie die Art und Weise des Staatsanwalts charakterisieren. Bis ½12 Uhr musste Hilsner seine Angelegenheiten in der Stadt bereits erledigt haben, Hazuka sah ihn um ½12 Uhr noch allein, Vecera dagegen schon mit der Klima (das Verhältnis zwischen diesen beiden Aussagen ist auch nicht aufgeklärt). Viel Zeit blieb dem Angeklagten und seiner Begleiterin nicht, denn Hilsner musste ja schon mittags bei Reinhalt in dem ca. 7 km ent-

fernten Zhor zu Gaste sein und ausserdem um 1 Uhr von Jiracek unter den Buden gesehen werden. Zwischen 3 und 4 Uhr sah Jarosch Hilsner aus dem Reinhaltschen Hause allein herauskommen. Bis dahin hatte Hilsner also seine Geliebte, die er nach mehrmonatlicher Trennung und unter erschwerenden Umständen endlich wiedergesehen hatte — das war nämlich, wie wir noch sehen werden, die Annahme der Anklage — allein gelassen, um bei Reinhalt's Mittag zu essen (und sich wahrscheinlich noch etwas auszuruhen?). Wo die Klima geblieben war, weiss freilich niemand. Kurz danach sah Korejtko die Beiden aber schon wieder bei Jecek tanzen; der Zeuge schätzt sogar, dass es gegen 3 Uhr gewesen sei. Noch um 5 Uhr erblickte Cink das Paar unter den Buden. Jetzt aber war für die Beiden Eile vonnöten. Denn schon gegen sechs Uhr wurden sie von den Brychtas und der Swoboda in dem 5—6 km entfernten Brezinawald gesehen, wo sie eben noch Zeit hatten, einige Male herumzutanzen, denn um 7 Uhr wurde aufgebrochen und in die Stadt zurückmarschiert. Da es mitten im Sommer war, müssen sich die Beiden bei solcher Hast und Unstetigkeit nicht wenig abgehetzt haben, und man versteht jetzt die Aussage Hazuka's, der sich noch nach zwei Jahren erinnerte, dass Hilsner sich den Hut weit in den Nacken zurückgeschoben hatte und ihm die Schweisstropfen auf der Stirn standen. Nach solchen Anstrengungen war es für den schwächlichen Hilsner eine gewiss erstaunliche Leistung, in der Nacht noch die Klima zu ermorden und am nächsten Tage (offenbar doch mit seinem Bündel, das er sich also inzwischen von Hause geholt haben musste) in Gross-Jenikau, etwa 4 deutsche Meilen von Polna, zu erscheinen. Reinhalt ist unterdessen den Zeugen sozusagen abhanden gekommen. Eigentlich sollte er mit Hilsner nach Polna gegangen sein, aber er scheint das Paar Hilsner-Klima nicht begleitet zu haben, denn es wäre den so argwöhnischen Zeugen besonders in der Brezina sicher aufgefallen, wenn die Klima gar in der Begleitung zweier Juden, darunter eines Schächters, gewesen wäre. Doch erschien Reinhalt dem Vecera abends gegen 8 Uhr in Polna, aber Lang, der die „entscheidende" Beobachtung machte, sagte wiederum nichts von Reinhalt; Graf, Brettisch und Basch waren ihm zufolge die verbrecherischen Genossen Hilsner's. Nicht minder rätselhaft

als alle diese Dinge ist das Verhältnis Hilsner's zur Klima und die Art und Weise ihres Zusammentreffens. Der Staatsanwalt gab sich redliche Mühe nachzuweisen, dass die beiden schon vor dem 17. Juli in nahen Beziehungen gestanden hätten. Er berief sich dafür namentlich auf das Zeugnis der Strnad. Ferner gab die Vacek in der Voruntersuchung an, sie habe einmal auf dem Ringplatz in Polna den Angeklagten zu drei Burschen sagen hören, er habe ein Mädchen in Ober-Wieznitz, sie zog aber diese Angabe, die allzu offenbar an diejenige der Reismann aus der Strafsache Hruza erinnerte, in der Hauptverhandlung zurück. Dem Staatsanwalt blieb also nur das Zeugnis der Strnad, dessen Würdigung (oben S. 168) wir nichts hinzuzusetzen haben, und der mehr als schwache Hinweis darauf, dass Hilsner nach der Aussage des Vecera, der Vacek und der Brychtas die Klima am Arm führte oder sie sogar umgefasst hielt und später mit ihr tanzte. Daraus liesse sich, meinte der Staatsanwalt, eine längere intime Bekanntschaft der beiden folgern, aber die Schwäche des Grundes fühlend, setzte er rasch hinzu, es habe sich einer Gendarmerieanzeige zufolge (!) eine Zeugin gemeldet, die die beiden gekannt und zusammen gesehen habe. Diese dem Staatsanwalt wohl einigermassen wider Willen entfallene Bemerkung bedeutet widerum eine schwere Verletzung der prozessualen Rechte des Angeklagten, da die Angabe der unbekannten Zeugin niemals Gegenstand der Verhandlung gewesen und die Gendarmerieanzeige als solche strafprozessual völlig wertlos war. Tatsächlich hatten die Freunde und Kameraden Hilsners ihn ebensowenig jemals von der Klima erzählen hören, wie die Eltern, Dienstherrschaft und Freundinnen der Klima (ausser der Strnad) von der Klima jemals den Namen Hilsner's vernommen hatten.

Wie der Staatsanwalt sich das Zustandekommen der Verabredung zwischen den Angeklagten und der Klima dachte, verschwieg er wohlweislich. Hilsner war seit dem 11. Juni auf der Wanderschaft. Er hätte sich mit der Klima höchstens auf schriftlichem Wege verständigen können. Er war aber der Kunst des Schreibens, wie wir wissen, nur in sehr unvollkommenen Masse mächtig, und darüber, dass die Klima vor ihrem Verschwinden einen Brief bekommen hätte, ist nichts bekannt geworden; es wurden allerdings die erforderlichen Nach-

forschungen überhaupt nicht angestellt. Die Klima hatte auch bei ihrem Weggehen von Stohanzl offenbar gar nicht die Absicht, nach Zhor zu gehen und zu diesem Zwecke den ganzen Tag über wegzubleiben. Wie die Eheleute Stohanzl aussagten, begab sich die Klima, die am 27. April 1898 bei ihnen in Dienst getreten war, fast alle Sonntag nach Polna in die Kirche zur Neunuhrmesse, aus der sie gegen 11 Uhr zurückzukehren pflegte. Bei besonderen Gelegenheiten sei sie wohl auch nachmittags nach Polna gegangen. Fremde Dörfer habe sie nicht besucht, nur einmal an einer Wallfahrt (Kirchweih) in Pohledow teilgenommen. Hierzu habe sie sich aber, wie gehörig, Erlaubnis erbeten; ohne Erlaubnis sei sie niemals längere Zeit weggeblieben. Am 17. Juli habe sie aber nichts davon gesagt, dass sie nach Zhor gehen wolle, und habe um keinen Urlaub gebeten.

Dies würde sie nun offenbar getan haben, wenn sie die Kirchweih in Zhor hätte mitmachen wollen; sie musste ja dann den ganzen Tag wegbleiben. Den Aufenthalt in Zhor zu verheimlichen, hätte schon deshalb keinen Sinn gehabt, weil es doch nicht verborgen bleiben könnte, wenn sie dort tanzte. Ausserdem war für sie kein vernünftiger Grund der Verheimlichung vorhanden. Weiter bekundet die Krzal, sie habe nichts davon bemerkt, dass die Klima Vorbereitungen für einen Ausflug getroffen hätte, und wir wissen schon, dass die Klima sich mit Stohanzl dahin geeinigt hatte, erst die Neunuhrmasse zu besuchen und dass sie schliesslich mit dem Gebetbuch weggegangen war.

Nach alledem muss man annehmen, dass sie an diesem Sonntag ebenso wie an den früheren lediglich die Absicht hatte, die Messe zu besuchen und vielleicht auch noch den Cumpl zu treffen, der nach seiner Angabe an demselben Vormittage gleichfalls nach Polna zum Gottesdienst gegangen war.

So stellt sich die Sachlage bei ungezwungener Betrachtung dar. Man vergleiche damit die gequälten Konstruktionen der Anklage. Selbst wenn man von der Unglaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen und dem Alibibeweis Hilsner's absieht, kann man dem gesunden Menschenverstand unmöglich zumuten, das Bild von den Vorgängen am 17. Juli als wahr hinzunehmen,

wie es sich bei einer Zusammensetzung der von den Anklagezeugen abgegebenen Aussagen notwendig ergibt.

Damit ist das Belastungsmaterial bezüglich des Falles Klima beinahe erschöpft. Es bleiben nur noch die Aussagen einiger Zeugen, die Hilsner nach dem Verschwinden der Klima im herrschaftlichen Walde gesehen haben wollen. So vor allem Peter Pesak.[55]) Er gab an, Hilsner am 21. Juli gegen 6 Uhr abends, etwa 120 Schritt von dem späteren Fundort des Skeletts im Walde begegnet zu sein. Hilsner sei ihm ausgewichen und habe ihn nicht gegrüsst. Dann habe er den Hilsner noch zweimal, das erste Mal etwa im September 1898, das zweite Mal eine Woche später in demselben Walde unter einem Lärchenbaum, den Kopf auf die Hand gestützt, in Gedanken versunken, sitzen sehen.

Ferner wollte die Schülerin Marie Strasil[56]) den Angeklagten einmal im September oder Oktober 1898 im Walde gesehen haben. Er habe an einem Baum gestanden, sich „geduckt" und sei wieder in den Wald zurückgegangen. Auch die Vacek fehlte nicht. Sie hatte Hilsner 20 Schritt von dem Fundort im Rasen auf der Seite liegen sehen und ihn an seinem grünen Anzug und Hut bestimmt erkannt. Ihre Schwester Christine, die dabei gewesen sein sollte, erklärte allerdings dies alles für unwahr. Später sagte sie, sie könne sich „nicht mehr erinnern".[57]) Schliesslich bekundeten die Zeuginnen Marie Caslavska und Franziska Prochaska,[58]) sie hätten am Tage der Auffindung des Skeletts nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr den Angeklagten erblickt, wie er auf einem Wege durch den herrschaftlichen Wald, hinter den Bäumen verborgen (?) und die Hände auf den Rücken, herumgegangen sei. Als er sie bemerkt habe, sei er in den Wald zurückgegangen.

Die Aussagen der Caslavska und Prochaska sind besonders interessant durch die Umstände, die zur Vernehmung der Zeuginnen geführt haben. Die „Narodni Listy" hatte die Nachricht gebracht, zwei Frauen hätten gesehen, wie Hilsner eines Tages plötzlich aus dem Walde herausgekommen, mit dem Messer Zweige abgeschnitten und auf einen Haufen gelegt hätte. Als Urheber dieser Notiz wurde ein Versicherungsinspektor Hnatek ermittelt, der vor dem Schwurgericht bekundete, dass

er einmal mit der Caslavska und Prochaska im Postwagen zusammen gefahren sei und diese ihm in der Tat jene Geschichte erzählt hätten. Die beiden Frauen bestritten jedoch entschieden, etwas Derartiges gesagt zu haben, widersprachen auch in anderen Punkten der Darstellung des Hnatek und behaupteten, das derselbe sie, nachdem das Gespräch auf den Hilsner-Prozess gekommen sei, beständig ausgefragt habe. Mögen die Zeuginnen nun damals mehr erzählt haben, als sie verantworten konnten oder mag Hnatek, was das Wahrscheinlichere ist, die ihm gemachten Mitteilungen weiter ausgebaut haben, jedenfalls ist gerade dieser Vorfall für das Zustandekommen von belastenden Aussagen sehr charakteristisch.

Der Staatsanwalt berief sich hauptsächlich deswegen auf diese Gruppe von Zeugen, weil er wie erwähnt, den Aufenthalt Hilsner's im herrschaftlichen Walde mit der mehrfachen Bedeckung des Skeletts in Verbindung brachte. Aber abgesehen davon, dass die Annahme der mehrfachen Bedeckung, wie wir gesehen, auf schwachen Füssen steht, ist ja Hilsner, nachdem die Angaben Hnatek's sich als unrichtig herausgestellt haben, bei einer derartigen Tätigkeit oder bei der Vorbereitung einer solchen überhaupt nicht gesehen worden. Dass er öfters durch den Wald ging, gab er selbst zu, weil dort der nächste Weg nach Slapanow und Deutschbrod führte, wohin er sich oftmals begeben habe. Wenn das Schulmädchen Strasil den Eindruck hatte, dass Hilsner sich verbarg, indem er sich duckte und wieder in den Wald zurückging, so liegt die Möglichkeit einer Selbsttäuschung oder Erinnerungsfälschung hier sehr nahe, und die Aussagen der Caslavska und Prochaska, denen es gleichfalls so vorkam, als wenn Hilsner sich verberge, sind in diesem Zusammenhange für die Anklage überhaupt unverwertbar, weil die Zeuginnen ihre Beobachtungen erst nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr gemacht haben wollten, während das Skelett — ausweislich des Augenscheinprotokolles — schon um 11 Uhr vormittags aufgefunden worden ist.

Nebenher schien der Staatsanwalt aus dem wiederholten Aufenthalt Hilsner's im herrschaftlichen Walde ein Verdachtsmoment mit Rücksicht auf die kriminalistische Erfahrung herzuleiten, dass Verbrecher häufig den Ort der Tat später wieder aufsuchen. Aber diese Erscheinung spielt sich, wenn man den hier nicht in Be-

tracht kommenden Fall eines psychopathischen Täters ausnimmt, regelmässig so ab, dass der Verbrecher in einer seiner Ansicht nach unauffälligen Weise an den Tatort kommt, z. B. sich unter die Volksmenge mischt, die um die aufgefundene Leiche herumsteht. Mehr als naiv ist dagegen die Vorstellung Pesak's, dass sich ein geistig gesunder Täter in der Nähe der Leiche allein, gedankenvoll den Kopf in die Hand gestützt (!), so hinsetzen wird, dass jeder Vorübergehende ihn sehen und bei der demnächstigen Auffindung der Ermordeten ihn in Verbindung mit der Tat bringen muss. Ueberhaupt rechtfertigt diese Aussage Pesak's durchaus die Bedenken, die wir bei der Erörterung des Falles Hruza gegen ihn vorgebracht haben. Es ist schon seltsam, dass er mit nicht weniger als drei parallelen Beobachtungen aus dem Walde aufwarten kann. Das Merkwürdigste ist aber doch die Bestimmtheit, mit welcher er die erste Begegnung auf den 21. Juli verlegte. Während Hilsner selbst ursprünglich unrichtigerweise gesagt hatte, dass er an diesem Tage nach Saar gegangen sei, ergab eine von der Verpflegstation Steken anscheinend auf Grund des Arbeitsbuches Hilsner's eingeholte Auskunft, dass Hilsner an diesem Tage gegen 1 Uhr nachmittags Steken mit dem Reiseziel Polna verlassen habe. Dabei konnte Hilsner, allerdings mit einem beträchtlichen Umweg durch den Wald kommen. Der Staatsanwalt meinte nun, dass der Angeklagte, da er dem Pesak erst um 6 Uhr begegnet sei, irgendwo „verweilt" haben müsse, und ganz ausserordentliches Gewicht legte er sowohl in der Anklageschrift wie im Plaidoyer auf das Zusammenstimmen der genauen Datumsangabe Pesak's mit der Auskunft der Verpflegstation. Er sah darin einen Beweis für die Glaubwürdigkeit Pesak's. Die meisten werden wohl darin einen Beweis für das Gegenteil finden. Denn bei den weitverzweigten Beziehungen des Rechtskomitees und der sonstigen antisemitischen Interessenten konnte Pesak sehr wohl von den Aufzeichnungen der Verpflegstation Steken, die der späteren Auskunft als Grundlage dienten, längst vor seiner ersten Aussage erfahren haben. Ja es ist dies fast als sicher anzunehmen, weil es sich sonst auf eine annehmbare Art nicht erklären lässt, dass er sich des Datums jener angeblichen, an sich ganz gleichgiltigen Begegnung noch nach Jahren zu erinnern vermochte. Vor dem Schwurgericht datierte er auch übrigens die beiden andern

Begegnungen genau, indem er die erste auf den 22. oder 24. September verlegte; sie habe nämlich eine Woche bevor er einem gewissen Prokesch Kartoffeln ausheben geholfen habe, stattgefunden (!). Diese Zeit habe Prokesch im Kalender notiert.

Ueber die Unzuverlässigkeit der Marie Vacek haben wir schon oben das Erforderliche ausgeführt. Bezüglich des hier fraglichen Teiles ihrer Aussage mag noch auf die unsichere Grundlage der Identitätsfeststellung und auf das entgegenstehende Zeugniss der Christine Vacek hingewiesen werden. Damit können wir die Prüfung des Beweismaterials abschliessen. Denn weitere Belastungsmomente als die hier erwähnten sind von der Anklagebehörde nicht vorgebracht worden.

Man fragt sich erstaunt, wie es möglich war, auf solcher Grundlage die Anklage wegen Mordes zu erheben. Sieht man nämlich von der Aussage Langs ab, die der Staatsanwalt selbst aus dem Belastungsmaterial ausgeschieden hat, so wäre, selbst wenn man allen Anklagezeugen blindlings glauben könnte, gegen Hilsner nichts weiter bewiesen, als dass er den 17. Juli zusammen mit der Klima in Polna, Zhor und der Brezina verbracht habe und zuletzt zwischen 7 und 8 Uhr abends auf dem Wege in das Gasthaus zum roten Krebs, ferner dass er nach dem Verschwinden der Klima unter nicht ganz unverdächtigen Umständen im herrschaftlichen Walde gesehen worden sei. Der Staatsanwalt wagte es denn auch nicht, Hilsner auf solcher Grundlage des Mordes oder der unmittelbaren Teilnahme an demselben zu beschuldigen, sondern stellte die Anklage formell auf die freilich nicht minder strafbare „Mitwirkung" am Morde ab (§ 136 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Mit einer gewissen Naivität spricht die Anklageschrift selbst offen aus, dass „der Schluss, dass Hilsner dabei mitwirkte, als die Klima verschwand, vielleicht all zu gewagt erscheine". Er ist sogar sicher all zu gewagt. Zunächst bringt die Staatsanwaltschaft auch nicht eine einzige Tatsache dafür bei, weshalb sie ein „Zusammenwirken" d. h. eine Mehrheit von Tätern annimmt. Das weder Reinhalt noch die von Lang genannten Personen ernstlich als Täter in Betracht kommen konnten, hat der Staatsanwalt stillschweigend anerkannt, indem er gegen sie weder eine Untersuchung einleitete noch im Hilsnerprozess einen Verdacht gegen sie aussprach, und die Erzählungen Cink's und Vecera's von dem hinkenden Juden, den

sie auch am 17. Juli gesehen haben wollten, waren so töricht, dass der Staatsanwallt sie überhaupt nicht erst erwähnte. Aber freilich, da nach der Annahme der Anklage die Mörder der Hruza und Klima identisch waren, musste auch die Klima von mehreren und zwar von denselben Tätern umgebracht sein. Hierdurch wird nun der Unsinn der Hypothese von der Tätermehrheit zum Unerträglichen gesteigert. Vereinen liesse sie sich nur mit der Annahme des Ritualmordes, aus der sie entsprungen ist und zu der sie wieder zurückführt. Den Geschworenen musste sich diese Annahme umsomehr aufdrängen, als den einzigen Anhaltspunkt für die Mehrheit der Täter die Aussage Langs bot und dieselbe deutlich auf den Ritualmord hinwies. Der Staatsanwalt, der die Wertlosigkeit des Lang'schen Zeugnisses wohl erkannt hatte, erleichterte es durch die Gewundenheit seiner Erklärung den Geschworenen leider wesentlich, dem Lang zu glauben; ja erklärte sogar „die Klima sei auf der Rückkehr von der Wallfahrt (Kirchweih) ermordet worden". Diese Haltung der Anklagebehörde ist einer der vielen dunklen Punkte in der Prozessgeschichte des Falles Hilsner.

Offiziell verwarf der Staatsanwalt freilich das Ritualmordmotiv auch in diesem Falle mit Entschiedenheit und wies namentlich darauf hin, dass die Klima im Juli, also keineswegs um die Zeit der jüdischen Ostern, ermordet worden sei. Er suchte das Motiv des Verbrechens vielmehr in der Sexualsphäre. Ich kann mir nicht versagen, die innerlich unwahren, gequälten Deduktionen der Anklageschrift hier wiederzugeben. Es heisst dort:

> „Fragen wir uns nach der Ursache des Verbrechens, nach dem Beweggrunde zu seiner Verübung, so muss man gestehen, dass die Untersuchung ihn nicht ganz bestimmt aufklärte und dass man diesen Beweggrund nur aus den Umständen erraten kann.
>
> Dass es sich um einen Raubmord bei einem armen Landmädchen handeln würde, ist kaum wahrscheinlich und auch das Verbergen der Kleider und deren Preisgabe an die Elemente spricht dagegen.
>
> Mit grösserer Wahrscheinlichkeit lässt sich hinweisen auf Umstände, welche gleich in die Augen fallen, nämlich dass beide Personen (die Hruza und die Klima) weiblichen Geschlechtes sind und junge Mädchen, dass der Beschuldigte

ein Mann ist und in einem Alter, in welchem der Geschlechtstrieb mit seiner grössten Intensität auftritt. Daraus ergibt sich von selbst der Verdacht, dass die Verbindung, in welche der Angeklagte zu beiden Opfern trat, nur das Mittel zur Erreichung des Zieles war, nämlich ihrer geschlechtlichen Benutzung.

Es braucht nur darauf hingewiesen werden, welch ein Freund des anderen Geschlechtes Hilsner war. (Folgt eine Zusammenstellung der Umstände, die wir oben S. 150 ff eingehend gewürdigt haben.)

Daraus ergibt sich, dass Hilsner sich ungewöhnlich stark zum andern Geschlechte hingezogen fühlte und mit demselben, wo er nur konnte, mit unlauteren Absichten Begegnung suchte. Es lässt sich daher schliessen, dass er auch der Klima sich darum näherte, um geschlechtliche Befriedigung zu erlangen.

Dies ist um so wahrscheinlicher, als auch der Beweggrund zum Morde der Hruza im Zusammenhang mit dem Geschlechtstriebe zu stehen scheint. Darauf weist nicht nur das Gutachten der tschechischen medizinischen Fakultät hin, sondern auch die Erklärung des Hilsner, er habe geglaubt, dass Erbmann und Wassermann deshalb auf die Hruza lauerten, um mit ihr Unzucht zu treiben.

Da es nun sozusagen(!) sicher ist, dass beide Morde durch dieselben Personen begangen wurden, so lässt sich schliessen, dass auch der Beweggrund derselbe ist.

Allerdings was nachher zwischen Hilsner und seinen Genossen einerseits und der Klima andererseits sich zutrug, was den nächsten Anlass zu ihrer Ermordung gab, vielleicht ihr Widerstand, den sie mehreren Personen leistete, oder etwa das Bestreben, die Vergewaltigte zu beseitigen aus Furcht vor der drohenden Strafe, das ist mit einem Schleier verhüllt, welchen wegzuziehen nicht gelungen ist.

Möge dem aber so oder anders sein, das Verbrechen des Mordes wurde da begangen und dieses muss verfolgt werden ohne Rücksicht auf dessen Beweggrund.

Nachdem also der Staatsanwalt ausgezogen ist, das Motiv zu suchen, bringt er uns als Beute die Belehrung, dass die Tat

ohne Rücksicht auf das Motiv verfolgt werden müsse. Wir erhalten nur die Andeutung, dass die Klima vielleicht zur Ueberwindung ihres Widerstandes oder behufs Beseitigung der Vergewaltigten (?) getötet worden sei — beides theorethisch ausgeklügelte Annahmen, von denen die letztere auf den Fall Hruza aus mehreren Gründen überhaupt nichst passt. In der Schwurgerichtsverhandlung stellte der Staatsanwalt mehr die Möglichkeit des Lustmordes in den Vordergrund. Aber freilich, man kann alles behaupten, wenn von der Leiche nur noch ein Skelett und von diesem nur eine äusserst mangelhafte Beschreibung vorhanden ist. Sache der Anklagebehörde wäre es jedoch gewesen, ein Motiv nachzuweisen oder zum mindesten wahrscheinlich zu machen. Statt dessen haben wir bereits festgestellt, dass die vom Staatsanwalt versuchte Konstruktion eines von Hilsner und mehreren Genossen verübten Mordes auf sexueller Grundlage nicht nur bare Willkür, sondern nach allen Regeln der kriminalistischen und psychiatrischen Erfahrung ein Unding ist und es ist hier noch hinzuzufügen, dass die Annahme der Täter identität ein weiteres Contraindizium gegen die verhältnismässig noch anhörenswerteste Hypothese von dem normalgeschlechtlichen Sexualverbrechen mit nachfolgender Tötung bildet. Denn es wäre doch ein merkwürdiger Zufall, wenn diese überaus seltene Kombination in so kurzer Zeit zweimal hintereinander eingetreten sein sollte.

Wir können hiermit die Betrachtung des Falles Klima beenden. Prozessual tritt er an Bedeutung hinter den Fall Hruza zurück, er erscheint mehr als dessen Anhang; aber er bietet womöglich noch mehr in kriminalpsychologischer Hinsicht und fordert, was die Haltung der Anklagebehörde anlangt, in noch höherem Masse zur Kritik heraus.

Im ganzen muss man den Hilsnerprozess den traurigsten Verirrungen der modernen Strafrechtspflege beizählen. Unter den Ritualmordprozessen, denen er trotz des abweichenden Etiketts unbedingt zugehört, ist er der beklagenswerteste deshalb, weil er allein zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Beschuldigten geführt hat. Die Justizverwaltung hat allerdings — ein deutliches Zeichen, dass sie dem Wahrspruch der Geschworenen nicht traute — das Urteil nicht vollstrecken, sondern

den Doppelmörder zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigen lassen. Hilsner ist daher am Leben geblieben. Somit kann und muss ihm geholfen werden.

Freilich, wer solches Ziel ins Auge fasst, muss sich mit Geduld und Hoffnung reichlich versehen. Gross ist die Zahl der Unbelehrbaren, grösser noch die Zahl derer, die die Stimme des Gewissens mit dem „quieta non movere" zum Schweigen zu bringen vermögen. Zudem ist Hilsner eine Persönlichkeit, die sehr wenig geeignet erscheint, opferfreudige Sympathien zu erwecken.

Doch es handelt sich hier keineswegs nur um Hilsner. Ein Sieg der Gerechtigkeit würde weit über den Einzelfall hinaus ein leuchtendes Wahrzeichen bleiben: er würde die Rechtspflege in Zukunft vor gleichen Verirrungen bewahren helfen. Und vor allem: ein grauenvoller Justizirrtum ist begangen worden — ihn zu sühnen, ohne Ansehen der Person, ist unabweisbare sittliche Pflicht. —

Anmerkungen.

(**Abkürzungen**: „K 3" bezw. „P 4" = Kuttenberger bezw. Piseker Schwurgerichtsverhandlung, dritter bezw. vierter Verhandlungstag, „Vu 18 IV 1899" = Aussage aus der Voruntersuchung vom 18. April 1899; Arch. Krim. Anth. = Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Gross; D. Vkbl. = Deutsches Volksblatt; Mschr. isr. Un. = Monatsschrift der Oesterreichisch-Israelitischen Union (Wien).

1 Teil. Der Hintergrund des Prozesses.

1. Aus der Literatur zum Hilsnerprozess können als wertvoll nur bezeichnet werden die beiden Schriften von Prof Th. G. Masaryk „Die Notwendigkeit der Revision des Polnaer Prozesses" (Wien 1899, Verlag „Die Zeit") und „Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualmordglauben" (Berlin 1900, Verlag von H. S. Herrmann). Erwähnt seien ferner Dr. J. Ad. Bulova „Der Polnaer Ritualmordprozess" (Berlin 1900, Verlag von G. E. Kitzler, hilsnerfreundlich) und Gustav Touzil (Kuttenberg 1899, Verlag von Karl Solc, hilsnerfeindlich). — **2.** Die nächste böhmische Stadt, Deutsch-Brod (ca. 6000 Einw.) ist etwa 31 km entfernt. — **3.** Im Schlussplaidoyer K 5. — **4.** Stern, Aussagestudium, in Sterns „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" Bd. I S. 48. Vgl. überhaupt die in diesen Beiträgen veröffentlichten Aufsätze, ferner Placek „Suggestion und Erinnerungsfälschung" im Arch. Krim. Anthr. Bd. 2, S. 133 ff; Schneickert „Zur Psychologie der Zeugenaussage" ebenda Bd. 13 S. 193 ff; Delbrück, die pathologische Lüge (1891). — **5.** v. Schrenck-Notzing „Ueber Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold Prozess" (Leipzig 1897, Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Hypnotismus") S. 72. — **6.** „Das Wahrnehmungsproblem" in Goldammers Archiv Bd. 49 S. 194 ff; Kriminalpsychologie S. 94; „Handbuch für Untersuchungsrichter" 4. Aufl. (1904) I, 64 ff. — **7.** Vergl. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter Bd. 1 S. 80 ff und die dort zitierte Schrift Forels. — **8.** Glos im Arch. Krim. Anthr. XIV 83 ff. — **9.** Vgl. besonders Bernheim, Die Suggestion und ihre Heilwirkungen, (übersetzt von Freud, 2. Aufl. 1896) S. 145 ff, 157 ff; Forel, der Hypnotismus 95 f, 206 f; Löwenstein, Der Hypnotismus S. 459 ff, auch Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie 1904 S. 13 f, 705 ff. — **10.** A. a. O. S. 108. — **11.** Vgl. die Zusammenstellung bei Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit S. 121. — **12.** Man vergleiche die Einzelheiten bei Strack S. 151 ff. — **13.** Strack S. 160. — **14.** D. Vkbl. vom 14. April. — **15.** D. Vkbl. vom 24. Mai. — **16.** A. a. O. S. 72 Arch. Krim. Anthr. XIII, 196, 200 und in Sterns Beiträgen I, 451; Löwenstein a. a. O. S. 457, 459. — **17.** Stenogr. Protokolle des Oesterr. Reichsrates, XI Session, Interpellationen Bielohlawek, Schlesinger u. Gen. vom 20. Oktober 1899 (Bd. I S. 95), Schneider u. Gen. vom 20. Oktober 1899 (l. c. S. 97), Schneider u. Gen. vom 25. Oktober 1899 (l. c. S. 211), Schlesinger u. Gen. vom 25. Oktober 1899 (l. c. S. 212, betr. den Fall Dr. Goldberg), desgl. vom 25. November 1899 (l. c. 211, betr. den Fall Swoboda), Breznowsky u. Gen. vom 26. Oktober 1899 (l. c. S. 274), Schlesinger u. Gen. vom 18. Mai 1900 (Bd. IV S. 3523). — **18.** P. 7. — **19.** Vom letzteren Urteil hat mir die Ausfertigung, vom ersteren

eine amtliche Abschrift vorgelegen. — **20**. Stenogr. Protokoll des Landtags f. d. Erzherzogtum Oesterreich unter der Enn. 8. Wahlperiode, III. Sess. S. 820; zu vergl. auch die Abendblätter der Wiener Tages-Zeitungen [Neue Freie Presse, D. Vkbl., Deutsche Zeitung, Wiener Tageblatt usw.] vom 28. April 1899. — **21**. Oben Anm 17. — **22**. Aussage Baudysch P. 7. — **23**. Die Aussagen der Zeugen P. 7. — **24**. Zu vgl. die Berliner Tagespresse verschiedenster Richtung. Eine ausführliche Darstellung in Mschr. isr. Un. 1901, X, 4 ff. — **25**. Bohemia (Prag) vom 26. Januar 1900. — **26** Oben Anm. 1. — **27**. Mschr. isr. Un. 1901 X, 11. — **28**. Vgl. „Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung" (anonym) München 1900, Verlag von August Schupp. — **29**. S. 82. — **30**. Eduard Kasal, Prof. G. T. Masaryk und die Revision des Polnaer Prozesses (Polna 1899, Verlag von Aug. Vitek in Polna, tschechisch). — **31**. Redakteur der „Katolicke Listy" war Touzil selbst, bezüglich des Kriz vgl. die Nr. vom 9. November 1899 (Jahrg. 6). — **32**. Zeugin Cermak P. 5. — **33**. Die wesentlichen Tatsachen sind dem Urteile, von dem sich eine Abschrift in meinen Händen befindet, einige ergänzende Angaben der Mschr isr. Un. 1903 V 22 und IX 8 entnommen. — **34**. Der Polizeibericht über den Fall ist durch die ganze Wiener Tagespresse gegangen (z. B. D. Vkbl., Reichswehr und Neue Freie Presse vom 5. April 1902 — letztere auch vom 8. April —), Mschr. isr. Un. 1902 V 12. — **35**. Reichsratsprotokolle vom 24. April 1902. XVII. Sess. Bd. 14 S. 11917 und vom 21. April 1903 Bd. 23 S. 19974. — **36**. Bes. Touzil S. 82. — **37**. Neue Freie Presse vom 11. Dezember 1900. — **38**. „Zeit" vom 18. November 1899. Von den Demonstrationen spricht Masaryk in seiner zweiten Schrift (oben Anm. 1) S. 78. — **38a**. Neue Freie Presse und andere Tageszeitungen vom 19. Februar 1902. — **39**. K 5. — **40**. Dem amtlichen Stenogramm, das ein Eingreifen des Auditoriums am 2., 3. und 5. Verh.-Tag vermerkt, sind die im Text angeführten Beispiele entnommen. Allerdings ist das Stenogramm in dieser Hinsicht nicht vollständig. — **41**. P 13. — **42**. P 6. — **43**. P 3. — **44**. A. a. O. S. 161. — **45**. In dem Skurzer Prozess lehnte das Gericht die Verhaftung der die Juden belastenden, zweifellos die Unwahrheit bekundenden Zeugen Mankowski und Zilinski mit der Begründung ab, „dass sie sich in Berücksichtigung ihres geringen Bildungsstandes des wissentlichen Meineids nicht schuldig gemacht hätten" (4. Verh.-Tag). Mit einer ganz ähnlichen Begründung wurde das Strafverfahren gegen die Jedlicka und Hruska eingestellt, vgl. „Neue Freie Presse" vom 19. April 1902. — **46**. Dazu Schneickert Goltd. Arch. XIII, 206, v. Schrenck-Notzing a. a. O. S. 107. — **47**. Ueber Buchholz vgl. den Aufsatz v. Sello über den Neustettiner Synagogenbrandprozess im Tribunal, Zeitschr. f. praktische Strafrechtspflege (hrsgeg. v. Belmonte) I. S. 36. — **48**. Sello a. a. O. — **49**. Stenogr. Protokolle 1898-99 Bd. VIII S. 1136 ff; Antwort vom 30. Mai, ebenda S. 1393. — **50**. Nach dem Bericht der antisemitischen „Staatsbürger-Zeitung" (Berlin) vom 2. Mai 1901. — **51**. Mschr. isr. Un. 1902 X, 10. — **52**. K 1. — **53**. K 3 und D. Vkbl. vom 3. VIII. 99. Auch liegt mir eine Darstellung vor, die Moritz Hilsner von dem Vorfall selbst gegeben hat. — **54**. Zeuge Ferra Vu 6 IV 99 und Rabbiner Abeles Vu 7 IV 99. — **55**. Aus dem Piseker Plaidoyer des Verteidigers Dr. Vodicka (P 16). In der Verhandlung wurde dieser Punkt nicht erörtert. — **56**. Als Quellen für die verschiedenen Ritualmordprozesse sind benutzt:

a) Für Tisza Eszlar: Dr. Paul Nathan, der Prozess von Tisza Eszlar, Berlin 1892.

b) Für Xanten: Der Xantener Knabenmord, vollständiger stenographischer Bericht (Berlin 1893, Verlag von Siegfried Cronbach).

c) Für Konitz: ein von privater Seite veranstalteter, wortgetreuer Abdruck der gesamten Verhandlungen (25. Oktober bis 16. November 1900).

d. Für Lutzka: die aktenmässige Darstellung von Prof. Dr. J. Rosenblatt im „Tribunal" (oben Anm. 47), I, S. 318 ff., II, S. 244 ff.).

e. Für Skurz: Die Berichte der Tagesblätter, insbes. der offiziösen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 23.—29. April 1885.

f. Für den Neustettiner Synagogenbrandprozess: die Anm. 47 erwähnte Darstellung Sellos.

57. Die Angaben über den Nachoder Fall entstammen einem schriftlichen Bericht, den Dr. Aurednicek, der Verteidiger im Hilsnerprozess, auf Grund persönlichen Einsichtnehmens der Akten Ceyp angefertigt hat. — **58.** P 3. — **59.** P 3. — **60.** Sello a. a. O. S. 32. — **61.** Zeugin Rosolova K 4. — **62.** Sello S. 15. — **63.** Die Anm. 56 unter b zitierte Schrift S. 327. — **64.** In Tisza Eszlar hatte der eine Gerichtsarzt niemals pathologische Anatomie gehört, der andere niemals eine Wasserleiche gesehen. Nathan a. a. O. S. 356. — **65.** K 4. — **66.** K 1. — **67.** P 14. — **68.** P 11. — **69.** P 16. — **70.** P 4. — **71.** P 16. — **72.** Stenogr. Protok. des niederösterreichischen Landtags vom 5. November 1904, 9. Wahlperiode, II. Sess., S. 642. — **73.** Sitzung vom 18. Oktober 1899, stenogr. Ber., XVI. Sess., I, 35. — **74.** In dem mir vorliegenden offiziellen Stenogramm findet er sich nicht. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass er gefallen ist. — **75.** „Jüdische Presse" 1899 S. 379. — **76.** Dr. Blockhs „Oesterreichische Wochenschrift" vom 11. November 1904 (Jahrg. 21, Nr. 46). — **77.** „Offener Brief an den Fürsterzbischof von Prag", abgedruckt in der Tagespresse, z. B. der „Wiener Morgen-Zeitung" vom 19. Februar 1902. — **78.** D. Vkbl. vom 8. September 1901. — **79.** Hierzu Pesak P 4; über das Verfahren gegen Schwarz „Wiener Tageblatt" vom 24. August 1901. — **80-81.** Ueber den Prozess Sim liegen mir vor: eine Abschrift des Urteils erster Instanz und der Aussage des Klenovec sowie ein Bericht des Dr. Meissner. des Verteidigers Sims. — **82.** Vgl. die Zeitschrift „Der Freidenker" (Organ des deutschen Freidenkerbundes) vom 15. Mai 1905. — **83.** Abschriften der Privatklage des betr. Geistlichen und des Bischofs Brynych haben mir vorgelegen. — **84.** Angabe über den Prozess enthält die als Zeitungskorrespondenz gedruckte Schrift Bulovas „Die Blütenketten um die Polnaer Verbrechen" (Verlag von Ernst Sperling, Berlin). — **85.** Baxa P 13. Die Eingabe Bulowas ist in seiner Broschüre (oben Anm. 1) mit abgedruckt. — **86.** Die Mischinger hatte nämlich dem Wachtmeister Klenovec am Freitag, dem 31. März gesagt, sie habe die Agn. Hruza nach dem Zeitpunkt ihres Verschwindens (am Mittwoch? am Freitag?) wieder zu Hause gesehen. Vor dem Schwurgericht gab das Mädchen aber nur an, am Freitag in der Kammer der Hruza's die alte Hruza gesehen und mit der Agnes verwechselt zu haben; deshalb habe sie s. Z. dem auf der Suche befindlichen Gendarm erklärt, die Agnes sei schon zu Hause. — P 6.

II. Teil. Der Fall Hruza.

1. Sie sind in den Anlagen I und II abgedruckt. — **2.** P 7. — **3.** K 4. — **4.** Hierzu auch Klenovec P 5. — **5.** So der Kuttenberger Vorsitzende. — **6.** Die Maasse nach dem Fakultätsgutachten. — **7.** P 5. — **8.** K 1, P 4 — **9.** Das Stück Zeitung*) stammte aus einem Einkauf, den Agn. Hruza kurz vor ihrem Tode bei dem Schlächter Resedofsky gemacht hatte. (Aussagen des Resedofsky und der Bozena Mazura Vu 4 IV 99). Auch die Stoffprobe hatte Agnes von Hause mitgebracht. — **10.** K 1. — **11.** Nummer vom 14. Dezember 1899. — **12.** K 4. — **13.** Klenovec K 1 und P. 5. — **14.** Derselbe K 1. — **15.** Derselbe K 1. — **16.** Hruza K 1. — **17.** Zeuge Horacek K 1 und P 2. — **18.** K 2. — **19.** Zeugin Szubert P 5; für das Vorausgegangene Aussage der Prchal K 1 und der Anna Kocman Vu 4 IV 99. — **20.** Nach dem Bericht des Bezirksgerichts Polna an den Untersuchungsrichter über die von Klenovec gegen Hruza gepflogenen Untersuchungen (bei den Untersuchungsakten; Aktenzeichen Vr $\frac{188/99}{410}$). — **21.** Novak K 1. — **22.** Nach dem Anm. 20 citierten Bericht. — **23.** Herrmann Aufrecht P 5, die Jubert P 5, Anton Brettisch P 12. — **24.** Alois Brezina (Voruntersuchung; der Wortlaut liegt mir

*) Unten S. 12.

nicht vor, die betreffende Aussage wurde aber vom Staatsanwalt im Plaidoyer erwähnt). — **25.** Marie Hruza K 1 P 2. — **26.** Nach den eigenen Angaben der Mutter K 1. — **27.** Prchal K 1. — **28.** Klenovec P 5 und sonst. — **29.** Nach dem Anm. 20 cit. Bericht. — **30.** Mitteilung des Verteidigers in P 10. Der Antrag auf amtliche Feststellung wurde abgelehnt. — **31.** Klenovec P 5. Die Mädchen hiessen Laska und Urban; so die Feststellung des Verteidigers P 9 und im Plaidoyer P 16. — **32.** Bernard P 5. — **33.** Zeugen Nepras, Pfarrer Vlcek und Zeugin Jubert K 4. — **34.** K 4. — **35.** Klenovec K 2, P 5. — **36.** Nach dem Anm. 20 zitierten Bericht. — **37.** P 12. — **38.** Zeuge Sedlak P 5. — **39.** Aussage der Mutter Vu 17 V 99. — **40.** Aussage Cerwinka P 10. — **41.** Vernehmung des Angeklagten K 1, Aussage Veselys K 2. — **42.** Aussage Hilsners (Vu 12 IV 99), seiner Mutter (Vu 17 V 99) sowie seiner Lehrherren Brabek (Vu 17 IV 99), Zatrepalek (ebenda) und Taur (Vu 21 IV 99). — **43.** In der antisemitischen Presse und auch in dem Kuttenberger Plaidoyer Baras wird Hilsner als „Leichenwärter" bezeichnet — ein seltsamer und grausenerregender Beruf. Wie man auf diesen törichten Einfall gekommen ist, vermag ich nicht anzugeben. — **44.** Aus der Vernehmung Hilsners, Vu 12 V 99. — **45.** Zeugin Katharina Dvorak P 2. — **46.** Klenovec (Vu 17 IV 99) gibt in der Tat nur diese beiden Gründe für die Entstehung des Gerüchtes an. Sedlak erklärte, nicht sagen zu können, wie der Verdacht gegen Hilsner entstanden sei, K 1. — **47.** Leixner Vu 25 IV 99. — **48.** Klenovec K 1 und P 5 sowie namentlich Vu 17 IV 99. — **49.** Aussage der Vomela Vu 3., 4., 21., 24. und 25. April 1899; K 2 und P 4. — **50.** Aussage von Klenovec und Sedlak K 3 und P 5 sowie der Anm. 20 zitierte Bericht. — **51.** Aussagen des Klenovec (Anm. 48). — **52.** Uebersetzung des Haftbeschlusses liegt mir vor. — **53.** Am 28. Juni, so auch K 2 und P 3. — **54.** K 4 P 3. — **55.** Strnad P 3. Am Bache kann man nicht zur Kandia kommen, sondern nur rechts durch ein Seitengässchen oder mit einem grossen Umweg über die Felder und eine beträchtlich weiterhin nach Westen liegende Brücke zurück. — **56.** Vgl. Anm. 55. Wollten die drei vom Ringplatz aus nach der Kandia, so wären sie nicht durch das hier fragliche Gässchen gelaufen. — **57.** P 3. — **58.** D. h. 676 m Horizontalentfernung, dazu kommt eine Höhendifferenz von mindestens 25 m. — **59.** 1904 S. 51. — **60.** Anton Brettisch P 12. — **61.** Die Sonne ging am 29. März um 6,29 unter; hinter den Březina-Wald senkte sie sich an diesem Tage gegen 6 Uhr (Protokoll des Untersuchungsrichters vom 14. September, wo der Sonnenstand annähernd derselbe ist); dies deckt sich auch mit den eigenen Angaben Pesaks. — **62.** Hierüber konnte sich der Gerichtsarzt Dr. Blaha durchaus nicht klar werden. Er meinte, da Pesak hell und dunkel unterschieden habe, sei auch die hellgraue Farbe für ihn erkennbar gewesen. An dieser für seine Unklarheit bezeichnenden Behauptung hielt er noch fest, als die beiden Augenärzte sich ihm nicht anschlossen. — **63.** K 2, P 5. — **64.** Prof. Chalupecky P 4. — **65.** K 2 und P 4. — **66.** Eine gerichtliche Feststellung wurde nicht getroffen, aber die Verteidiger wiesen darauf hin. — **67.** Mschr. isr. Un. 1902 X 10. Die Redaktion hat mir auf Anfrage bestätigt, dass die Mitteilung aus absolut sicherer Quelle stammt. Tatsächlich ist ihr auch nie widersprochen worden. — **68.** Nach seiner Piseker Aussage hatte er keinen Gewerbesteuerschein und machte Schlosserarbeiten nur dann, wenn er keine Feldarbeit hatte. — **69.** Masaryk a. a. O. S. 72. — **70.** K 2. — **71.** Er fragte die Zeugen sogar, ob die Juden Pesak nicht die Arbeit entzogen hätten I. K 1. — **72.** In dem ersten Urteil. — **73.** P 5. — **74.** K 2 und P 3. — **75.** Die Schätzung auf 40 Schritte war so zustande gekommen, dass von der Zeugin eine gleich grosse Strecke angegeben und diese nachher als eine solche von 40 Schritten festgestellt wurde. — **76.** Vu 4 IV 99. — **77.** Vgl. darüber Stern Beiträge (oben Teil I Anm. 4) I, 363, L. W. Weber ebenda I, 470. — **78.** K 2 und P 3. — **79.** Die Darstellung beruht hier auf den Haussuchungsprotokollen und der Aussage des Richters Schenk P 12. — **80.** P 5. — **81.** Prof. Reinsberg K. 3. — **82.** Aussage des Hitschmann Vu 22 V 1899. — **83.** K 3, P 5. — **84.** K 3. — **85.** P. 3. — **86.** Vgl. Heilberg

bei Stern I, 239 über die Neigung der Gendarmen, sich nicht widerlegen zu lassen. — **87.** Zeuge Spacek P 4. — **88.** Klenovec K 1. — **89.** K 2. P 3, dazu die Aussagen des Gerichtsschreibers Pokorny P 7. — **90.** K 2, P 3. — **91.** P 3. — **92.** P 9. — **93.** P 5. — **94.** K 1, P 2. — **95.** K 1, P 3. — **96.** P 11. — **97.** Darüber besonders Erbmann P 14, sowie Wassermann und Dr. Schubert P 11. — **98.** Der Mitsträfling Nowak schilderte in der Voruntersuchung das Zustandekommen des Geständnisses so, dass man Hilsner die Fragen gestellt und dieser immer alles zugegeben habe; später widerrief Nowak diese Aussage P 11. — **99.** P 4. — **100.** P 6. — **101.** Vesely Vu 17 IV 99. — **102.** Vu 21 IV 99. — **103.** Vu 24 IV 99. — **104.** K 2. — **105.** Ausserdem scheinen noch einige Zeugen in der Voruntersuchung bekundet zu haben, sie hätten Fried am 27. März in Polna gesehen (Plaidoyer des Dr. Vodicka P 16.) — **106.** So vor allen das Ehepaar Cermak. Ueber die Ehefrau Cermak oben S. 206 Anm. 32. — **107.** K 4. — **108.** K 1. — **109.** Zeuge Schütz K 2 P 5. — **110.** Aussage des Rabbiners Abeles Vu 17 IV 99. — **111.** Aussage der Benesch P 5, des Cerwinke P 10. — **112.** Aussage der Hajek Vu 19 IV 99. des Scala K 4, P 5. — **113.** Sie ist zu allgemein, zu auffällig und von anderer Seite nicht bestätigt. Eine Zeugin Christine Vacek, die von Hilsner geküsst sein sollte, bekundete, Hilsner habe sich wohl manchmal Scherzworte ihr gegenüber erlaubt, aber nicht mehr P 9. — **114.** So nach Masaryk und Mitteilungen von gut informierter Seite. — **115.** Aussage Vesely K 2 und P 3. — **116.** Feststellung des Vorsitzenden K 1 und P 5. — **117.** 12. Aufl. (1903) S. 372. — **118.** Die Flecken auf den Kleidern der Ermordeten, insbesondere auf den Hosen (Sektionsprotokoll unter A), sowie die Haare auf dem Schamberg (Sektionsprotokoll B Z. 2) wurden von der Fakultät Prag untersucht, es wurden aber keinerlei Spermaspuren daran gefunden. — **119.** Gross (Arch. Krim. Anthr. S. 256 ff, 334 ff) stellt, offenbar ohne auch nur eine Ahnung von dem näheren Sachverhalt zu haben, die Hypothese auf, Hilsner habe aus Blutaberglauben, zwar nicht aus rituellem, aber doch aus „psychopathischem" gehandelt, der sich auch bei Juden finde. (Auch der Fall Winter-Konitz soll hierher gehören!!) Allein es besteht, wenn man nicht gerade den Polnaer Gerichtsärzten folgt, auch nicht der geringste Anhalt, ja die Annahme ist absurd, dass Hilsner, selbst wenn er der Täter gewesen wäre, dabei auf Blutgewinnung ausgegangen sei. Noch weniger war er psychopathisch veranlagt. Ueberhaupt ist aber der Begriff des „psychopathischen Blutaberglaubens" ganz hinfällig. Die von Gross angeführten angeblichen Beispiele sind offenbar Fälle von Sadismus. Die Gross'sche Hypothese ist gerade so unbegründet wie die Ritualmordlehre, der sie sachlich nahe steht und mit der sie von der weniger fein unterscheidenden Menge verwechselt werden muss. Ich behalte mir vor, darauf noch eingehend zurückzukommen. — **120.** Aussage der Mutter Vu 5 IV 99.

III. Teil. Der Fall Klima.

1. P 8. — **2.** P 4. — **3.** P 7. — **4.** P 7. — **5.** Zeuge Kasik Vu 13 VI 00, P 7. — **6.** Klenovec P 5, Anna Klima P 7. — **7.** Sachverst. Holecek und Vydlidka P 8. — **8.** P 7. — **9.** Vu 5 XII 98. — **10.** Insbesondere Aussage der Dienstmädchen Marie Krcal P 7 und Josefa Strnad P 9. — **11.** Burda P 9 — **12.** Aussagen des Stohanzl, des Burda und der Krcal. — **13.** Stohanzl P 8. — **14.** Vgl. schon D. Vkbl. vom 18. April 1899. — **15.** P 8. — **16.** Anna Klima P 8. — **17.** Verlesen P 12. — **18** P 9. — **19.** P 9. — **20.** P 9. — **21.** Seine Ehefrau, Olga Autrecht, Paula Basch, Jacob Klein P 11. — **22.** Seine Ehefrau, Steiner und Paula Basch. — **23** P 9. — **24** P 9. — **25.** P 13. — **26.** P 9. — **27.** P 9. — **28.** Auf Vernehmung seiner Schwägerin Grossmann. — **29.** Aussage des Reinhalt und der Supka P 9. — **30.** P 10. — **31.** P 12. — **32.** P 11. — **33.** P 11. — **34.** P 12. — **35.** Mitteilung des Verteidigers. Nach den Untersuchungen Bernheims (oben S. 205 Anm. 9) hat es den Anschein, als wenn Lungenkranke zur Suggestion besonders prädisponiert sind.

— **36.** P 10. — **37.** Jiracek P 13, Müller P 12. — **38.** P 10. — **39.** P 4, ebenso Max Aufrecht Vu 18 IV 99 (er spricht vom Oktober 1898), auch bestätigte Scala P 4, dass es sich damals um die Benesch gehandelt habe. — **40.** P 10. — **41.** Machacek P 14. — **42.** P 14. — **43.** P 14 Die Auskünfte wurden in der Verhandlung verlesen. — **44.** In der verantwortlichen Vernehmung P 2. — **45.** P 10. — **46.** P 12. — **47.** P 10. — **48.** P 14. — **49.** Ein von Dr. Bulova veranlasster Abdruck des Urteils liegt mir vor. — **50.** P 14. — **51.** Metzl P 10. — **52.** P 4. — **53.** P 10. — **54.** P 9. — **55.** P. 12.

Anlage I.

Tatbestandsaufnahme vom 1. April 1899.*)

Die Leiche wurde in dem grössten Dickicht gefunden und zwar im Jungwald auf der Seite des „Brezinawaldes“ und zwar war sie sozusagen rundherum durch ringsum stehende Bäumchen so versteckt, dass die endesgefertigte Kommission erst auf den Ort, wo die Leiche lag, aufmerksam gemacht werden musste.

Nach der Beseitigung der kleinen 1 bis 3 Meter hohen Bäumchen wurde folgendes gefunden.

Auf einer vollständig trockenen Stelle lag die weibliche Leiche und zwar auf dem Bauche, mit dem Gesicht zur Erde gekehrt und hatte eigentlich den Kopf zwischen beiden Händen liegen.

Auf dem Kopfe der Leiche befindet sich reichliches Haar von dunkelrotfarbiger Farbe. Um den Kopf herum ist das mit Blut besudelte Hemd gewickelt und zwar nur der obere Teil eines Frauenhemdes mit einem Bändchen zum Binden; dieser Teil ist teils abgerissen und teils abgeschnitten.

Ueber diesen Teil des Hemdes ist auch der rotblau karrierte Kanafasrock gewickelt.

Auf beiden Armen über den Ellbogen hat die Leiche eine bunte Joppe grünbraun karriert mit weisschwarz gestreiftem Futter angezogen. Unter dieser befindet sich eine sogenannte Unterjacke (Kazezke) aus halbwollenem Stoffe, rot-schwarz karriert mit weissen Streifen.

Auf beiden Armen befinden sich Stücke von Hemdärmeln, welche von der Hälfte der Arme angezogen, mit Blut besudelt, auf dem rechten Arm abgerissen und am linken abgeschnitten sind.

Die Hände sind gekreuzt. Auf beiden Händen befinden sich Pulswärmer aus roter Wolle mit weissen kleinen Korallen verziert.

Die rechte Hand liegt obenauf, die linke unten, beide Hände sind angeschwollen, die Finger halb geschlossen. Aeussere Wunden auf den Händen wurden nicht gefunden. Der übrige Körper ist vollständig nackt, d. ist der ganze Rumpf und dann die linke Hüfte. — Der Körper ist in einem schwachen Bogen in der Richtung zur rechten Seite gekrümmt. Die Beine liegen nebeneinander und sind in den Knien in scharfem Winkel hinaufgebogen. Der weitere Teil des Körpers, d. h. die Beine, sind mit Hosen aus rotem Barchent bedeckt. Der Besatz, Gürtelbesatz, bei dieser Hose ist aus blauem Barchent, ganz zerrissen, auf der linken Seite des Besatzes befindet sich ein Band Bändchen, auf der anderen Seite des Besatzes fehlt das Band.

Die Hose reicht bis zu den Knien. Auf den Füssen hat die Leiche baumwollene Strümpfe, rotviolett gestreift, gebunden mit weissen baumwollenen Strumpfbändern.

Die Schuhe sind Schnürschuhe, im guten Zustande sowohl der Oberteil, als auch die Sohlen.

---

*) Durch den Bezirksrichter Reichenbach.

Anlage II.

Tatbestandsaufnahme vom 23. April 1899.*)

Die Gerichtskommission ging um 9 h. früh Sonntags, am obgenannten Tage, vom Hause aus, wo Blandine Prchal wohnt und ging von hier aus denselben Weg, welchen Agnes Hruza gehen musste.

Der Weg passiert den Bach und biegt nach einigen Minuten gegen Westen ein, parallel mit dem Bache, worauf er aus dieser Richtung in beinahe südlicher Richtung auf die Felder hinaus abbiegt und ziemlich steil bis zu dem sogen. Marterl ansteigt und von da wieder in dem Hohlweg, auf der einen Seite von Feldern, auf der anderen Seite vom Walde begrenzt, hinabführte zu einem kleinen Bache, über welchen ein Steg führt. Von da steigt der Weg steil zum Brezinawalde und führt an der Ostseite des Brezinawaldes durch einen sehr tiefen Hohlweg.

Durch den Wald geht dieser Weg nicht, sondern er führt an dessen Rande.

Der Hohlweg wird meistens nur von Fuhrwerken benützt, wogegen die Fussgänger lieber das hohe Ufer über dem Hohlwege benützen und knapp neben den Waldbäumen auf dem schmalen Pfade über dem Hohlwege gehen.

Diesen engen Pfad oben über dem Hohlwege hat sichtlich Agnes Hruza auch benützt und ging längs des Dickichts.

Gleich am Anfange des Hohlweges oben auf seinem Ufer knapp am Waldbestande, nur 2 m 10 cm vom Fusswege in der Richtung gegen den niederen Waldbestand entfernt ist die Stelle mit der kleineren Bodenvertiefung, jetzt ringsum zertreten und zerstampft; aber diese Bodenvertiefung weist noch jetzt Blutspuren auf, welche, wie durch Graben festgestellt wurde, nur sehr seicht sind und ist der Umfang dieser blutzeigenden Spuren nicht grösser als 11 oder 12 cm.

Von da nach Westen in der Richtung gegen den Abhang, auf welchem sich der Wald hinauf ausbreitet, 5,70 m weit, ist der Fundort der Leiche zwischen zwei kleinen Bäumchen, welche gleichfalls Blutspuren aufweist.

Von da gegen Norden in der Richtung gegen Polna, 5,50 m entfernt, wurden drei Baumstumpfe von einer Wurzel auslaufend gefunden; die Bäumchen waren davon abgeschnitten. Die Schnittfläche ist glatt, mit zwei höchstens drei Schnitten bewerkstelligt und zeugt von der Schärfe des Werkzeuges, mit welchem die Bäumchen abgeschnitten wurden und von der Kraft desjenigen, der dies ausgeführt hat.

Etwa 1,20 m von da weiter ist ein Baumstumpf von einem Bäumchen. Vom Schnitte gilt dasselbe, wie bei dem Vorigen.

Von da wurde eingebogen gegen Westen in eine Erdfurche, wahrscheinlich eine Wasserableitungsfurche, und in der Entfernung von 17 m in der Richtung gegen Polna, also gegen Norden wurde der Kommission durch den Gendarmen Klenovec die Stelle gezeigt, wo unter einem Bäumchen die Röcke der Ermordeten aufgefunden wurden und ein kleines Stückchen von hier gegen Norden jene Stelle, wo die unter dem Moos vergrabene Schürze gefunden wurde.

Die Umgebung jener hier beschriebenen Stellen wurde von den Mitgliedern der Kommission, insbesondere von den beiden obengenannten Gerichtszeugen und dem K.K. Gendarmerie-Wachtmeister sehr gründlich durchgesucht. Es wurde an vielen Stellen gegraben, das Moos abgedeckt, mit der Hacke gegraben, es wurden jedoch keine weiteren Blutspuren aufgefunden.

Die Kommission ging von da, d. i. vom Tatorte, 605 Schritte weiter gegen Wieznitz, also gegen Süden.

---

*) Durch die Kommission des Kreisgerichts Kuttenberg in Gegenwart des Untersuchungsrichters Dr. Baudysch und des Staatsanwalts Dr. Schneider-Swoboda.

Auf dieser Stelle, ganz am Rande in der Nähe des Weges liegt eine längliche Bodenvertiefung, auf deren westlichem Ende der Baumstumpf sich befindet, von welchem das Bäumchen abgeschnitten worden ist, aus welchem der Knüttel verfertigt wurde, mit welchem die Hruza wahrscheinlich betäubt wurde.

Anlage III.

Sektions-Protokoll vom 1. April 1899.*)

Vor allem wird konstatiert, dass die Leiche in demselben Zustande vor der Sezierung befunden wurde, in welchem sie von der Gerichtskommission Vormittag nach vorgenommenem gerichtlichen Lokalaugenscheine in die Obhut des Gemeindevorstehers von Polna übergeben worden ist.

A. Aeussere Beschreibung der Kleidung.

Die Leiche des ca. 20jährigen Mädchens ist 155 cm lang, der obere Teil des Körpers bis zum Gürtel vollständig nackt.

Vom Gürtel bis zu den Knien ist sie bekleidet mit Hosen aus rotem Stoffe mit einem blauen Saum (Gürtel) und am linken Knie mit blauen Stoff geflickt.

Die Beine von den Knieen herab sind mit blau und rot quergestreiften Strümpfen bekleidet.

An den Füssen sind Schnürschuhe.

Die Leiche lag in einem mit Hobelspänen ausgefüllten Sarge.

Nach teilweiser Entkleidung und teilweiser Zerschneidung der Kleider wurde die Leiche aus dem Sarge auf den Seziertisch getragen.

Nach sorgfältigem Untersuchen der Hosen kann man am hinteren Teile der linken Hälfte und zwar korrespondierend annähernd mit dem Orte, wo sie rückwärts zwischen den Beinen anliegen, einige eingetrocknete Flecke bemerken, von ungewisser Farbe, schwach ins schmutziggelbe (die Farbe der Hose von dieser Seite ist rosa) in der Grösse eines Fünfhellerstückes bis zu einem Einguldenstücke und mit unbestimmten, verschwommenen Konturen. Beim Betasten macht der Stoff an dieser Stelle den Eindruck, als ob er schwach gestärkt wäre. Diese Flecken gehen durch den Stoff auf die andere Seite, welche hier rot ist und sind mehr ins braune gefärbt. Diese Stelle auf der Hose wurde mit blauem Stifte bezeichnet.

Ausserdem befinden sich unten in der Naht, welche die beiden hintern Hälften verbindet, einige gelbbraune Flecken, welche mit aller Wahrscheinlichkeit von Menschenkot herrühren.

Auf der rechten Hälfte der Hose im hintern und innern Teile, entsprechend ungefähr dem innern Teile des Schenkels befinden sich wiederum Flecken auf der äusseren roten Seite von dunkelbrauner Färbung, ungefähr 2—3 cm im Durchmesser messend, welche auf die andere Seite nicht durchschlagen; der Stoff ist auch an den Stellen, wo diese Flecken sind, etwas fester, wie gestärkt.

B. Die äussere Beschreibung der Leiche.

Die Leiche hat ein graziles Skelett, entsprechend entwickelte Muskeln, das Unterhautgewebe hat genug Fett.

Die Haut auf der vorderen Seite des Rumpfes ist blass, bis auf die äussere Rückseite des linken Vorderarmes und die äussere und obere Seite der linken Hand.

---

*) Aufgenommen in der Totenkammer.

Der Kopf ist bedeckt mit roten Haaren in zerzaustem Zustande, welche auf das Gesicht fallen.

Die Haare sind ganz mit frischen, getrocknetem Blute durchtränkt.

Aus den Ohren, dem Munde, den Genitalien und dem After kein Ausfluss.

Die Nasenlöcher sind teilweise mit getrocknetem Blute ausgefüllt.

Das Gesicht ist ebenfalls blutbefleckt, auf demselben, sowie auf der vorderen Fläche des Halses, des Brustkorbes und des Bauches kleben zerstreut einige Fichtennadeln und Grashalme.

Das Gesicht, insbesondere die Nase, die Wangen und die Lippen sind etwas geschwellt, die Oberhaut, insbesondere der Nase, der Wangen, der Lippen und des Kinnes ist rot violett gefärbt.

Die Augen, etwas wenig geöffnet, die Hornhaut getrübt, die Pupillen etwas erweitert, die Bindehäute etwas blutreicher.

Der Mund geschlossen, die Zähne aufeinandergepresst, der Hals ziemlich breit, angemessen lang.

Z. 1. Auf der vorderen Seite des Halses befindet sich eine riesige Wunde, welche sich etwas vorn rechts querhinauf nach links in der Richtung zum Ohre zieht. Die Wunde durchdrang alle weichen Bestandteile bis zur Wirbelsäule. Bei nach rückwärts gelegenem Kopfe ist die Wunde 8 cm lang, 5 cm breit, die Ränder sind scharf, gar nicht blutunterlaufen oder gequetscht. Aus der Wunde am Halse ragt über dem unteren Rande der etwas angeschnittene Kehlkopfknorpel.

Z. 2. Ungefähr in der Mitte des Halses auf der rechten Seite von der Mitte des rechten Endes der Halswunde zieht sich ganz quer eine Strangfurche, über die ganze rechte Seite des Halses bis rückwärts zur Wirbelsäule sich hinziehend.

Die Strangfurche ist ungefähr 1/2 cm breit, gradlinig, eingetrocknet, rotbraun, insbesondere in den rückwärtigen Partien.

Der Brustkorb ist ziemlich breit, mehr flach, die Brustdrüsen ziemlich entwickelt.

Der Bauch ist eingefallen, am Gesichte, dem Halse, dem Brustkorbe und dem Bauche befinden sich verschiedene Abdrücke, welche vom Boden herrühren, auf dem die Leiche mit diesen Flächen gelegen ist.

Der Schamberg ist bewachsen mit hellroten Haaren, an zwei Stellen sind die Haare zusammengebacken, mit einer grauen stärkeartigen Masse, ungefähr von der Grösse eines Hirsekorns. Die zusammengebackenen Haare wurden abgeschnitten und aufbewahrt.

Hymen ringförmig, zart, zeigt nirgends eine Beschädigung, ist blos stellenweise kerbartig gesäumt, auch nirgends Zeichen von gewaltsamer Zerstörung, Quetschung oder irgend einer Verfärbung.

Auf den Beinen sind verschiedene Eindrücke, insbesondere unter den Knien von den Strumpfbändern.

Die Arme sind in dem Ellbogen, im rechten Winkel beinahe nach vorn gebogen und zeigen auf den Oberarmen, sowie auf den Gegenden über dem Ellbogengelenk verschiedene Strangulierungsfurchen, welche von den Kleidern, insbesondere von den Hemdärmeln verursacht sind.

Z. 3. Auf der äusseren Seite des linken Oberarmes und zwar in der unteren Hälfte zieht sich ein schwach violett ins grüne gefärbter Fleck schief von unten hinauf ungefähr 12 cm lang und 3 cm breit, welcher sich als eine Blutunterlaufung erweist.

Auch auf dem Ellbogen derselben Hand befindet sich ein blassrot-violetter Fleck.

Der Vorderarm der linken Hand ist etwas angeschwollen, insbesondere an der Rückseite, teilweise an der innern und äussern Fläche beginnend, etwa 2 cm vom Ellbogengelenke herunter.

Z. 4. Die Haut ist dunkelrot gefärbt. (Das nach gemachtem Einschnitte an diesen Stellen untersuchte Gewebe ist bis zum Knochen stark mit dunkelrotem Blute durchtränkt).

Die Hand, insbesondere am Rücken, ist angeschwollen, die dunkelrote Färbung der Hand auf dem Unterarm kommt auch auf dem Rücken der Hand vor, wo sie mehr in eine schmutzigdunkelviolette Farbe übergeht.

Der Daumen der linken Hand ist gestreckt, die anderen Finger der Hand sind mässig gebogen.

Die Finger sowie die Handfläche sind mit frischem eingetrockneten Blute befleckt.

Z. 5. An der äusseren Rückseite des Ringfingers und des Mittelfingers befinden sich kleine Hautexkoriationen, ganz oberflächlich, zahlreich, ohne Reaktion.

Auf dem rechten Oberarm über dem Ellbogen befinden sich auch verschiedene Strangulationsfurchen, welche von den Kleidern herrühren.

Der Unterarm der rechten Hand ist ebenfalls etwas angeschwollen, aber viel weniger als an der linken Hand. Aber die Oberhaut des ganzen Unterarmes ist vollkommen blass.

Die rechte Hand ist ebenfalls wie die linke, hauptsächlich am Rücken, geschwollen, die Oberhaut ins Dunkelrotviolette gefärbt, der Daumen gestreckt, die Finger mässig gekrümmt, die letztere ebenso wie die Handfläche mit eingetrocknetem Blute befleckt.

Z. 6a. Am mittleren, zweiten Gelenke des kleinen Fingers ist eine dunkelbraune eingetrocknete oberflächliche Abschürfung im Durchmesser von etwa 1/2 cm.

Z. 6b. Ebenfalls in der Mitte des ersten Gliedes des Mittelfingers am Rücken ist eine ähnliche eingetrocknete Exkoriation von schwarz-brauner Farbe, 1 cm lang, 1/2 cm breit.

Zu 7. Die Rückenfläche aller vier Finger, im besonderen auf den zweiten Gliedern, sind mit einer grossen Anzahl kleiner Excoriationen ohne Reaktion bedeckt.

Unter den Nägeln der beiden Hände wurde nichts ausser eingetrocknetem Blut gefunden.

Auf der Rückseite des Körpers ist die Oberhaut (Epidermis) blass, nirgends noch so wenig versetzt.

Zu 8. Nach Entfernung der zusammengeklebten Haare am Kopfe wurde gefunden, dass auf der Rückseite und den beiden Seitenteilen des Kopfes sich acht lineal verlaufende, in verschiedenen Richtungen verlaufende Wunden befinden, von denen die kleinste ungefähr $2^1/_2$ cm und die grösste ungefähr 6 cm lang ist.

Diese Wunden sind beinahe vollkommen eine der andern ähnlich, so dass man mit Bestimmtheit annehmen kann, dass sie mit einem und demselben Werkzeuge verursacht wurden. Alle reichen durch die Weichteile nur bis zum Schädelknochen.

Die Ränder dieser Wunden sind ziemlich scharf, aber doch gequetscht und nicht glatt, stellenweise ist das Gewebe nicht ganz bis zum Knochen zerstört, soudern hängt noch mit kleinen Brücken zusammen.

An der Leiche finden sich gar keine Zeichen der Fäulnis vor.

C. Innere Untersuchung der Leiche.

Nach Entfernung der Weichteile des Schädels wurden auf der Innenfläche desselben, sowie auf dem rückständigen Gewebe des Schädels in den den Wunden entsprechenden Stellen dunkelrote Blutunterlaufungen gefunden.

Zu 1. Der Schädel mächtig, stark; die kompakte Masse desselben überwiegt. Die Furchen der Art. mening. med. sowie pacchionischen Granulationen gut kenntlich.

Die harte Hirnhaut zart, glatt, etwa in der Mitte der Gegend der Zentralwindungen leicht angeschmiegt.

In dem grossen Sichelblutleiter, sowie in den übrigen Blutläufen sehr wenig flüssiges Blut. Die weiche Hirnhaut zart, glatt mit Gefässen, die rot injiziert

sind. Nur in der Gegend der Zentralwindungen etwas rauh, entsprechend den Rauhigkeiten auf der harten Hirnhaut. Die Windungen des Gehirns sind zahlreich, das Gewebe des Hirns zäh, nicht übermässig mit Blut überfüllt, die Hirnrinde ziemlich breit.

In den Hirnkammern, welche nicht ausgedehnt sind, nur einige Tropfen einer klaren Flüssigkeit, Ependym zart, glatt. Das Gewebe der Zentralganglinien, sowie des Kleinhirns und des verlängerten Markes ziemlich fest, die Struktur gut kenntlich. An der Hirnbasis nur einige Tropfen einer klaren Flüssigkeit, die Knochen der Basis nicht lädiert.

Zu 2. Nach der Eröffnung der Brusthöhle wurde die Zunge herausgenommen und diese zeigte auf der Oberfläche eine rotbraune Färbung. Die Zunge hing zusammen mit dem Os hyoideum und mit der oberen Rachenpartie. Durch den Schnitt in der Wunde war das Os hyoideum von dem Kehlkopfknorpel, cartilago thyreoidea abgetrennt.

Die linke Vena jugularis externa durchtrennt, sowie die gemeinsame linke Carotis angeschnitten.

Die Schilddrüse ziemlich entwickelt.

In dem Herzbeutel einige Gramm einer klaren Flüssigkeit.

Der Rand des Zwerchfelles rechts und links an der fünften Rippe, das Herz etwas wenig von Fett durchwachsen, der Muskel beim Schnitte kräftig, rotbraun, die linke Herzkammer vollkommen leer, in der rechten Herzkammer etwas weniges rotbraunes Blut, teils flüssig, teils geronnen. Die Herzklappen zart, schliessend.

Die rechte Lunge in der unteren Partie leicht angewachsen, sonst an der Oberfläche glatt, Luft überall enthaltend, in der Luftröhre etwas wenig schäumige, blutige Flüssigkeit.

Die linke Lunge vollkommen frei, ebenfalls lufthaltig.

Die Lage der Eingeweide normal. Die Leber an der Oberfläche überall glatt, blassbraun, am Schnitte ist die zähe, blutarme Struktur gut kenntlich,

In der Gallenblase etwas flüssige Galle.

Im Magen eine grosse Menge eines dünnflüssigen weisslichen Breies, nach allem hauptsächlich aus Milch bestehend, hie und da ebenfalls festere Speisenteile enthaltend.

Die linke und rechte Niere ca. 8 cm lang und 5 cm breit, die Haut leicht ablösbar, die Struktur beim Schnitt gut kenntlich, das Gewebe fest, blass, blutarm. Die Milz klein, an der Oberfläche zart, glatt, beim Schnitte ebenfalls blutarm.

Die Gedärme blass in der Serosa und Schleimhaut, im Dickdarm etwas Koth, die Harnblase leer, enthält nur etwas wenig Harn.

Die Gebärmutter klein, jungfräulich, ebenso die Eierstöcke am Durchschnitte zäh und blutarm. Die Scheide blass, columma rugarum scharf gezeichnet.

Gutachten vom 6. April 1899.

Nach genauer Untersuchung der Leiche, der gefundenen Kleider und Gegenstände, nach reiflicher Erwägung aller Umstände und Zeichen, können wir mit Bestimmtheit gemäss der Regeln der ärztlichen Kunst folgendes Gutachten abgeben:

ad 1. Als tödtliche Wunde betrachten wir die Schnittwunde am Halse, welche unter B Z. 1 angeführt ist.

Als lebensgefährlich betrachten wir die Strangfurche am Halse (B Z. 2) und die Kopfwunden, hauptsächlich wegen deren Zahl und Umfang (B Z. 8).

Als leichte Verletzungen erklären wir die Verwundung am linken Oberarm (B Z. 3) und die der rechten Hand (B Z. 6a, b).

B Z. 4 betrachten wir als Symptom einer Strangulierung der Gefässe der Hand durch den Aermel und Kleidung und auf diese Art entstandene Unterbrechung der Blutzirkulation der Hände.

B Z. 5 u. 7 erklären wir als postmortale Verletzung, entstanden durch Schleppen und Schleifen der Leiche, und Zerkratzen der Aussenfläche der Finger durch rauhen Erdboden, eventuell Reisig und trockene Baumabfälle.

ad 2. Als Hauptursache des Todes betrachten wir die Verletzung (B Z. 1), deren Folge rasche Verblutung und Unterbrechung der Atmung war.

Diese Verletzung wurde verursacht durch ein scharfes und hinlänglich starkes Instrument, wahrscheinlich durch ein starkes Messer.

Der Tod erfolgte infolge dieser Verletzung.

ad 3. Die Tat war schon infolge ihrer allgemeinen Natur die Ursache des Todes.

ad 4. Was die vorgefundenen Instrumente anbelangt, so können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass die Kopfverletzung sub B Z. 8 zugefügt sein konnte mit der scharfen Kante irgend eines grossen Steines, welche in der Nähe der Leiche gefunden wurden, obwohl wir nicht damit sagen wollen, dass sie zugefügt wurde mit einem von den beiden Steinen, welche aufbewahrt wurden als Corpora delicti (Z. 10). Im Gegenteil nach deren Configuration und ihrer Blutbesudelung können wir behaupten, dass es keiner der beiden Steine war.

Die Verletzung sub B Z. 3 konnte mit dem Stocke geschehen sein, welcher in der Nähe der Leiche gefunden wurde.

ad 5. Der Mord wurde mit besonderer Grausamkeit meuchlings verübt.

Als Zeichen des Widerstandes könnten wir als solche betrachten bloss die Verletzungen an der rechten Hand (B Z. 6a, b).

Was die Zeitdauer betrifft, welche die Leiche dort bis zur Auffindung sein konnte, da müssen wir in anbetracht des Umstandes, dass die Leiche fast steif gefroren und vollkommen frisch gefunden wurde, die Möglichkeit zugeben, dass die Leiche dort $2^1/_2$ Tage gelegen sein konnte, also von der Zeit, von welcher an die Ermordete vermisst wurde.

Mit Bezug auf § 125 des Str.-G.-B. erklären wir, dass wir keine Zeichen eines geschlechtlichen Missbrauches an der Leiche vorfanden, dass wir jedoch aus dem Grunde, dass noch die chemische und mikroskopische Untersuchung der vermeintlichen Spuren von Samen an dem Schamberge und den Hosen abgewartet werden muss, mit Sicherheit uns noch nicht aussprechen können.

Fortsetzung vom 19. April.

(Die Aerzte ergänzen nach Requisition des Kreisgerichtes in Kuttenberg vom 17. April ihr Gutachten folgendermassen):

Sowohl nach der äusseren als nach der inneren Untersuchung behaupten wir, dass die Leiche der Agnes Hruza fast vollständig ausgeblutet war. Die Verblutung musste geschehen durch die Schnittwunde am Halse, wodurch zahlreiche und mächtige Gefässe zerschnitten wurden.

Die Verblutung trat in kurzer Zeit ein und musste das Blut in mächtigem Strome aus der Leiche fliessen. Das Blut in einer solchen Menge aus der Wunde fliessend, musste beim Kontakt mit der Luft gerinnen, wobei in der Zeit von wenigen Minuten sich ein mächtiger Blutkuchen ausbilden musste, d. h. Fibrin mit den festen Bestandteilen, — blos Blutserum kann verdunsten oder in den Erdboden aufgesaugt werden.

Ebenso können wir nicht zugeben, dass die Dauer von 2 Tagen bis zur Auffindung der Leiche und die mässigen Regenmengen den Donnerstag darauf einen solchen Einfluss haben konnten, dass der Blutkuchen gänzlich verloren ging.

In Anbetracht dessen, dass der Mord wahrscheinlich in der erwähnten Grube beim Wege stattgefunden hat, wo das austretende Blut beisammen bleiben musste und in Anbetracht dessen, dass die Kleidungsstücke und die beiden Orte, wo wahrscheinlich der Mord verübt und die Leiche aufgefunden wurde, nur wenig von Blut durchtränkt, eher blos benetzt waren, können wir mit Sicherheit darauf schliessen, dass die Blutspuren, die gefunden wurden,

nicht der Menge entsprechen, welche wir bei einer solchen Todesart in der Umgebung der Leiche erwarten dürften.

Endlich in Bezug auf die Umstände, wie der Schnitt am Halse geführt wurde, müssen wir mit Sicherheit behaupten, dass der Schnitt an der Ermordeten ausgeführt wurde mit zur Erde gekehrtem Gesichte; denn wenn der Schnitt in der Lage am Rücken vollführt worden wäre, so müsste die Umgebung und die Bäume durch den nach allen Richtungen spritzenden Blutstrom besprengt sein, was wir bei genauer Besichtigung nicht fanden, denn die blutbetriefte Stelle war von geringer und begrenzter Ausdehnung.

Anlage IV.

Gutachten der böhmischen medizinischen Fakultät.

I. Welches war die Ursache des Todes der Agnes Hruza?

A. Auf Grund des Sektionsbefundes ist die plötzlich eingetretene Anämie, d. h. die Verblutung als Todesursache der Agnes Hruza anzusehen.

Dieses Urteil gründet sich auf:

1. die Blässe der Haut und den Mangel an postmortalen Flecken (postmortalen Hypostasen) am ganzen Körper mit Ausnahme des Gesichtes und eines Teiles der oberen Extremität.

Nach dem Sektionsprotokoll war „die Haut am vorderen Teile des Rumpfes blass bis auf die äussere Rückseite des linken Oberarmes und die äussere, obere Seite der linken Hand“ (Fol. 11).

„Auf der hinteren Fläche des Körpers war die Epidermis blass“ (Fol. 13), „dass Gesicht mässig aufgedunsen“ und „ins rotbläuliche verfärbt, insbesondere Nase, Wangen, Kinn und Lippen“ (Fol. 12).

Bei der Verhandlung gab Dr. Michalek an, dass die Hruza „am oberen Teil und unteren Teil des ganzen Körpers wie aus Wachs war“. (Stenogr. IV. 5, 23.)

2. den Blutmangel, welchen die Obduzenten in allen Körperteilen, das Gehirn ausgenommen, vorfanden.

Ueber den intrakraniellen Befund lesen wir im Sektionsprotokolle, dass im grossen Sichelblutleiter (falx major) „sehr wenig flüssiges Blut war, dass die Gefässe der „Knochenhaut“ (nach dem Kontexte ist offenbar nicht die Knochenhaut, sondern die weiche Hirnhaut gemeint) „rot angelaufen“, das Gewebe des Gehirnes war „nicht allzu sehr hyperämisch“ . . . . an der Schädelbasis waren nur einige Tropfen klarer Flüssigkeit“ (Fol. 13. Z. 1).

Von allen anderen Organen sagen die Obduzenten, dass deren Gewebe „blass und blutarm“ waren und zwar in der Leber, den Nieren, der Milz und in der Schleimhaut des Darmes und der Scheide (Fol. 14); nur von der Farbe der Lungen geschieht keine Erwähnung und doch ist die Farbe der Lungen und der Grad der Durchsickerung des Lungengewebes sehr wichtig.

Herzbefund.

Die linke Kammer „vollständig leer“, in der rechten Kammer wurde etwas wenig dunkelroten, teils flüssigen, teils geronnenen Blutes“ gefunden (Fol. 13).

Der Befund der leeren, linken Kammer ist allerdings kein Blutmangel, sondern es ist dies ein bei verschiedenen Todesarten sehr häufiger Befund, zu dem das postmortale Erstarren des Herzens viel beiträgt. Wir vermissen im Befunde die Angabe, welche Blutmenge in den grossen Venen war.

3. die Verletzung der Gefässe, die die Quelle der Verblutung war und
4. die gefundene Blutmenge, mit der Teile des Körpers, ein Teil der Kleidung, der Wäsche und des Bodens durchtränkt war, wovon später die Rede sein wird.

Bei der Verhandlung wurde seitens der Sachverständigen der „vollständigen Ausblutung" Erwähnung getan. Eine vollständige Ausblutung, d. h. eine solche, dass im Körper kein Blut wäre, ist nicht möglich,

B. Die Verblutung war eine Folge:

1. der am Halse gefundenen Wunde,
2. teilweise trug dazu auch die Blutung aus den am Kopfe vorgefundenen Wunden bei.

ad 1. Ueber die Halswunde sagen die Obduzenten im Sektionsprotokoll: (folgt eine Wiedergabe der einschlägigen Stelle des Protokolles.)

Nach dieser, obgleich sehr unvollkommenen Beschreibung lässt sich schliessen, dass es sich um eine Schnittwunde handelte, wofür auch die überwiegende Längenausdehnung und die glatten Ränder der Wunde sprechen; es fehlt allerdings eine nähere Beschreibung der Wandungen dieser Wunde; allein die in dieser Beschreibung gebrauchten Worte „durchschnittener Knorpel" — „durch den Schnitt in der Wunde wurde getrennt u. s. w." und „die jugularis durchschnitten" — „die carotis angeschnitten" ersetzen teilweise die mangelnde Beschreibung dieser Wandungen.

Es war „eine schräge Wunde" bei weggebeugtem Kopfe „8 cm lang"; die Ausmasse der Wunde bei gewöhnlicher Lage wurden nicht konstatiert; es wäre aber die Länge der Wunde in solcher Körperhaltung auf etwa 9—10 cm zu schätzen; ihr Sitz ist nicht präzise anatomisch bestimmt, insbesondere ist nicht gesagt, wie weit und bis zu welcher Höhe die Wunde an der linken Seite reicht und wie weit sie auf die rechte Hälfte des Halses hinüberreicht.

Aus dem Befunde, dass aus der Wunde die Kehlkopfknorpel hervorragen (Fol. 12), muss geurteilt werden, dass die Wunde auf die rechte Seite hinüberreichte.

Wenn die linke carotis „angeschnitten" gefunden wurde und die Wunde schräg vom Kehlkopfe hinauf verlief, so musste die Wunde an der linken Seite wenigstens bis zum vorderen Rande des Nickmuskels unter dem linken Unterkieferwinkel reichen.

Veranlassung zu einem Missverständnisse geben die Worte: „Aus der Wunde ragen hervor ein wenig durchschnitten die Knorpel des Kehlkopfes."

Diese Worte gestatten eine doppelte Auslegung, dass entweder aus der Wunde die Knorpel ein wenig hervorragen, oder dass aus der Wunde hervorragt der ein wenig durchgeschnittene Knorpel, d. h. eingeschnittene Knorpel, — es ist nämlich ein sehr häufiger Befund, dass beim Durchschneiden des Halses zwischen Zungenbein und Schildknorpel die oberen Ränder dieses Knorpels zerschnitten (abgeschnitten) sind.

Von einer Verletzung des Kehldeckels (epiglottis) geschieht im Protokolle keine Erwähnung.

Die Obduzenten sagen auf Seite 12, dass die Wunde bis zur Wirbelsäule reichte, weiter erwähnen sie diesen Umstand nicht. Aus dem Kontexte, dass „die Zunge mit dem Zungenbeine und dem oberen Teile des Schlundes zusammenhing", könnte man schliessen, dass der Schlundkopf in der Höhe des Kehlkopfeinganges resp der Schlund in seinem obersten Teile vollständig durchschnitten war. In diesem Falle konnte die Wunde an diesen Stellen bis zur Wirbelsäule reichen.

Das Urteil, dass die Verblutung aus der Halswunde eintrat, ist begründet:

a) durch den Umstand, dass die Wunde bei Lebzeiten beigebracht wurde und
b) durch die Verletzung der grossen Schlagader, was eine bedeutende Verblutung zur Folge haben musste.

ad a) Im Sektionsprotokolle vermissen wir die Sicherstellung zweier Umstände und zwar:

c) ist nicht konstatiert, wie weit die durchschnittenen Muskeln zusammen-

gezogen, retrahiert (zurückgezogen) waren; in welchem Grade die Wunde also klaffte und

d) ob das intermuskuläre Bindegewebe vom Blute durchtränkt war.

Dieser Muskelretraktion geschieht keine Erwähnung und die im Protokolle angegebene Breite der Wunde (5 cm) kann uns kein Wegweiser sein, weil sie nicht in situ, sondern bei geneigtem Haupte gemessen wurde.

Ob das intermuskuläre Bindegewebe vom Blute durchtränkt war, ist nicht bekannt; offenbar war die Wunde nicht in die Tiefe präpariert; es ist im Befunde überhaupt nicht die Rede von den Wandungen der Wunde.

Wenn aber auch gefunden wurde, dass das intermuskuläre Bindegewebe in der Umgebung der Wunde vom Blute nicht durchtränkt war, so würde ein derartiger Befund nicht gegen eine Verletzung bei Lebzeiten sprechen, weil dieses bei der Schnittwunde nicht nötig ist und auch häufig nicht zu sein pflegt. Ein solches Durchtränken findet nur dort statt, wo sich die durchschnittenen Gefässe retrahierten und das Blut nicht frei ausfliessen kann. Nach dem Sektionsprotokolle war die carotis nicht durchschnitten, aber sie war angeschnitten, konnte sich folglich nicht zusammenziehen.

Obgleich die Retraktion der Muskeln nicht sichergestellt ist, so lässt sich doch mit Grund dafür halten, dass die Halswunde bei Lebzeiten geführt wurde und zwar aus dem Grunde, weil, wie schon gesagt, offenbare Zeichen der Verblutung gefunden wurden, welche man sich aus den am Kopfe vorgefundenen Wunden allein nicht erklären könnte und welche, wie auch selbstverständlich ist, an postmortal geführten Wunden nicht entstehen könnten; ferner weil man eine mächtige Durchtränkung der Kleider und Wäsche fand, welche man als eine Folge der Blutung der am Kopfe vorgefundenen Wunden unmöglich betrachten kann. Dabei nehmen wir keine Rücksicht darauf, dass hier ein Befund war, welcher dafür spricht, dass eine gewisse Blutmenge eingeatmet wurde; es fand sich nämlich „in den Bronchien der rechten Lungen etwas wenige, schaumige, blutende Flüssigkeit" (Fol. 13), allerdings ist das Lungengewebe nicht näher beschrieben, so dass man beurteilen könnte, ob auch Blut in das Zellgewebe der Lungen eindrang.

Uebrigens kann auch der Mangel an Zeichen einer Aspiration des Blutes nicht als Beweis angesehen werden, dass die Verwundung nach dem Tode geschah; die Aspiration des Blutes aus Halsschnittwunden, welche den Kehlkopf durchdringen, ist nicht nötig und pflegt nicht immer gefunden zu werden; es hängt dies von den verletzten Körpergefässen und der Körperhaltung nach der Verwundung ab.

ad b) Im Sektionsprotokolle ist bestimmt gesagt, dass die gemeinsame Kopfschlagader (carotis communis) der linken Seite ausgeschnitten war.

Im „kritischen Material" (zur Verteidigungsschrift des Dr. Adolf Stein sub Nr. 8 beigelegt) wird eingewendet, dass bei dem Sitze und der Richtung des Schnittes an der linken Seits des Halses die Carotis communis nicht getroffen werden konnte, dass das Instrument schon ihre Zweige treffen würde, die Carotis externa oder interna, und wenn gefunden wurde, dass die carotis communis angeschnitten war, dass dieser Schnitt von den Obduzenten gemacht wurde.

Diese Behauptung ist in dieser allgemeinen Fassung nicht begründet; es ist wahr, dass ein Schnitt, welcher das ligamentum hyothyreoideum medium und laterale in der Höhe des Kehlkopfrandes treffen würde, auch die Carotis gerade bei ihrer, eventuell schon nach ihrer Verzweigung treffen würde. Wurde aber der Schnitt an der Insertion des ligamentrum hyothyreodium, also einige mm tiefer geführt, an welche Möglichkeit ja zu denken wäre, wenn Teile des Schildknorpels abgeschnitten waren, dann konnte der Schnitt die Carotis communis treffen und zwar den sogenannten bulbus der carotis.

Aus dem Protokoll lässt sich allerdings schliessen, dass die Obduzenten bei Herausnahme der Zunge ein Anschneiden der Carotis sicherstellten; daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Schnitt von den Obduzenten gemacht wurde. Bei dem Umstande, dass der obere Teil des Schlundes abgeschnitten

wurde, ist es begreiflich und erklärlich, dass auch die linke Carotis getroffen werden konnte. Von anderen verletzten Gefässen erwähnen die Obduzenten nichts; nach dem Sitze des Schnittes aber ist es wahrscheinlich, dass auch die Arteria thyreoidea superior durchschnitten wurde. Wenn die Carotis nicht angeschnitten oder eine andere Arterie des Halses verletzt wäre, so wäre es unmöglich, sich eine so mächtige Durchtränkung des Leibchens mit Blut, welche hier gefunden wurde, zu erklären. Aus der durchschnittenen, äusseren Halsvene, könnte eine so bedeutende Blutung herrühren.

Ad. 2. Es ist kein Zweifel, dass zur Verblutung im gewissen Grade auch die Blutung aus den am Kopfe vorgefundenen Wunden, von denen später noch die Rede sein wird, beitragen konnte.

Im Protokolle über den Lokalbefund lesen wir, dass der ganze Kopf triefend vom Blut war, „die Haare zusammengeklebt" (Fol. 4) und die Obduzenten sagen in ihrem Befunde: „die Haare sind mit ganz vertrocknetem, frischen Blute durchtränkt". (Fol. 12).

Alles das zeugt, dass auch aus den am Kopfe am Schopfe gefundenen Wunden eine bedeutende Blutung stattfand, welche bei der Anzahl der Wunden (8), bei ihrer Ausdehnung (sie waren $2^1/_2$ bis 6 cm lang), bei ihrer Tiefe (bis zum Schädelknochen) und bei dem Umstande erklärlich ist, dass die Wunden an der hinteren Seite und an beiden Seitenteilen des Kopfes (Fol. 13) verliefen, welche einige, genug mächtige Arterienzweige und ein dichtes Venennetz durchziehen. Allerdings ist nicht dafür zu halten, dass die Blutung aus diesen Wunden an und für sich zur Ausblutung führen würde.

In Erwägung alles dessen ist die Halswunde als eine tötliche zu betrachten und das wegen ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

C. Diese an und für sich tötliche Verletzung, wie schon erwähnt eine Schnittwunde, wurde mit einem scharfen Instrumente, und zwar mit einem Messer vollführt.

Erfahrungsweise ist bekannt, dass Wunden von solcher Ausdehnung und Beschaffenheit, wie die bei Agnes Hruza vorgefundenen, ja auch Wunden von grösseren Dimensionen, mit welchem Messer immer ausgeführt sein können, auch mit einem kurzen Messer; z. B. mit einem gewöhnlichen, strarken Taschenmesser.

Der Sitz der Wunde, ihre Richtung und ihre Gestalt — soweit sie beschrieben ist — ist derart, wie wir sie bei Selbstmördern zu sehen pflegen, bei dem sogenannten typischen Halsabschneiden.

Nichtsdestoweniger ist mit Bestimmtheit aus dem übrigen Befunde und aus allen anderen Umständen ein Selbstmord auszuschliessen; in dieser Beziehung ist der ganze Fall so klar, dass es unnötig ist, besonders zu beweisen, dass es sich hier um keinen Selbstmord handelt.

Es sei nur erwähnt, dass gegen einen Selbstmord hauptsächlich der Befund einiger Wunden am Kopfe zeugt, welche, wie später gezeigt werden wird, früher gemacht wurden als die Schnittwunde am Halse und die sehr wahrscheinliche Möglichkeit, dass durch die Schläge, mit welchen diese Wunden beigebracht wurden, Betäubung, Bewusstlosigkeit (Gehirnerschütterung) eintrat; ferner der Umstand, dass an der Hand der Agnes Hruza nur „die Finger und der Handteller" mit Blut befleckt gefunden wurden, der Handrücken aber nicht mit Blut befleckt war. (Fol. 12, 13.)

Der Umstand, dass die Halsschnittwunde ihrem Sitze, ihrer Form und Richtung nach einer „typischen" Selbstmordverletzung ähnlich ist, führt zu dem höchstwahrscheinlichen Schlusse, dass der Schlag derart von hinten geführt wurde, dass der Täter in dem Moment, wo er den Schnitt führte, hinter Agnes Hruza stand; eine Situation, in welcher der Schnitt vollführt werden kann — vollkommen ähnlich dem typischen Schnitte bei Selbstmördern. Allerdings müsste in beiden Fällen der Schnitt mit der rechten Hand gemacht werden.

Aus dem Umstande, dass nur der vordere, obere Teil der beiden Röckchen (Leibchen) — insbesondere des oberen, und der vordere, obere Teil des Hemdes mit Blut durchtränkt ist, ist der Schluss begründet, dass Agnes Hruza zur Zeit,

wann der Schnitt geführt wurde, nicht lag, sondern sich in einer Stellung befand, bei der wenigstens der obere Teil des Körpers aufgerichtet war — mit grösster Wahrscheinlichkeit knieend — und da die Röcke und die Schürze nur unbedeutend mit Blut bespritzt, ja nur betropft sind — in einer etwas geneigten Stellung entweder nach vorn oder rückwärts.

D. Abgesehen von der, wegen ihrer allgemeinen Beschaffenheit tötlichen Wunde fanden sich noch andere Zeichen äusserer Gewalt, von denen man erwägen muss, ob sie in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem eingetretenen Tode stehen:

Es sind dies:

1. Verletzungen in den weichen Schädeldecken und

2. die Strangulationsrinne an der rechten Seite des Halses.

Ad 1. Ueber die Wunden am Schopfe sagen die Obduzenten im Sektionsprotokolle:

„Am hinteren und beiden seitlichen Teilen des Kopfes acht Wunden von linearem Verlaufe, welche in verschiedene Richtungen sich erstrecken, von welchen die kleinste ca. $2^1/_2$ und grösste ca. 6 cm lang ist.

Die Wunden gleichen einander fast vollständig. Alle dringen durch die Weichteile nur bis zum Schädelknochen. Sie haben zwar genug scharfe Ränder, aber doch gequetscht und nicht glatt. Stellenweise ist das Gewebe nicht vollständig bis zum Knochen unterbrochen, sondern hängt noch durch kleine Scheidewände zusammen." (Fol. 13)

„Nach Beseitigung der weichen Schädeldecken sah man an ihrer Innenseite, wie auch in dem noch übrigen Gewebe an den Stellen, welche den äusseren Verletzungen entsprachen, dunkelrote Blutunterlaufungen." (Fol. 13 C Nr. 1.)

Nach dieser Beschreibung muss man mit aller Bestimmtheit dafür halten, dass alle diese Wunden Risswunden sind; Quetschwunden, welche entweder mit einem stumpfen, längeren, länglichrunden Gegenstande, z. B. mit einem Knüttel oder einem starken Stocke, oder mit einem Vkantigen Instrumente, z. B. mit einem Steine gemacht wurden; jene Entstehung ist viel wahrscheinlicher als diese: beim Schlagen mit einem Steine würden nicht so leicht gleichmässige Wunden entstehen, aber es wäre eher eine von den Wunden von unregelmässiger Gestalt, sternförmig, lappenförmig; auch würden nach einer Verletzung mit einem Steine eher grössere Läsionen im Knochen entstehen; eine Knochenverletzung musste bei einem Schlage nicht unbedingt entstehen, weil die Schädelkapsel nach dem Sektionsbefunde „mächtig stark war und vorwiegend aus kompakter Substanz bestand." (Fol. 13.)

Das beschriebene Aussehen der Wunden ist ein derartiges, wie wir sie bei Wunden sehen, die durch Platzen entstehen.

Ob die Wunden mit einem jetzt 318 gr schweren Stocke (Knüttel) beigebracht wurden (Nr. 28 corp. del.), ist unmöglich sicherzustellen. Die Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden; ein solches Instrument ist imstande, mit einem starken Schlage in den Kopf Sprengwunden zu erzeugen.

Der erwähnte Knüttel resp. Stock war ganz frisch, ist jetzt aber schon vertrocknet; nach der Erfahrung verliert das Holz junger Nadelbäume ca. 20% seines Gewichtes durch das Vertrocknen; es war der Knüttel daher ursprünglich 380 gr schwer. Bei diesem Gewichte ist es sicher möglich, dass ein Schlag in den Kopf mit einem solchen Instrumente — und zwar ein wiederholter Schlag, besonders wenn mit dem Knüttel weit ausgeholt wurde — eine solche Verletzung machen könnte; allerdings ist dieser Knüttel nur unbedeutend rotbraun befleckt und in den befleckten Teilen konnte kein Blut nachgewiesen werden.

Wie schon sub B ad 2 bemerkt wurde, konnten diese Wunden in gewissem Grade durch ihre Blutung zum Ausbluten beitragen.

Von der am Knüttel vorgefundenen Berstung könnte man vermuten, dass sie vielleicht bei dem Schlage mit dem Knüttel entstand; die Möglichkeit, dass die Continuitätsstörung in der Quere gleich hinter dem Knoten bei dem Schlage entstehen konnte, kann zwar platterdings nicht bestritten werden; aber das

weitere Abspalten der oberen nach unten verlaufenden Schichte ist die Folge des Vertrocknens des Holzes; es kann also aus diesem Befunde nicht geschlossen werden, dass der Schlag mit diesem Stockende geschah.

Nach dem starken Bluten der Kopfwunden, dessen Spuren, wie oben erwähnt, an der Leiche gefunden wurden und aus den starken Blutergüssen in den weichen Schädeldecken in der Umgebung der Wunden (Fol. 13), ist dafür zu halten, dass die Schläge früher beigebracht wurden als die Halswunde, welche zuletzt erfolgte.

Bei ihrer verschiedenen Richtung und bei dem Umstande, dass sie „über beide Seitenteile und den hinteren Teil des Kopfes" zerstreut waren, ist die Meinung begründet, dass sie in verschiedenen Situationen des Täters und der Verwundeten vollführt wurden, und es ist auszuschliessen, dass sie an einer schlafenden Person vollführt wurden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass nur das obere Wolltuch mehr mit Blut befleckt ist, an dem Tuche aber, welches Agnes Hruza nach den Aussage der Zeugen Bland, Prchal u. a. darunter trug, keine oder nur unbedeutende Blutflecken gefunden wurden, kann man schliessen, dass die Hruza im Momente der Verwundung die Tücher vom Kopfe auf den Nacken resp. den Rücken herabgezogen hatte, wobei das Blut auf das obere Tuch herabfliessen und von da stellenweise in das untere Tuch durchsickern konnte.

Diese Wunden sind mit Rücksicht auf ihre Zahl und Ausdehnung und mit Rücksicht auf die bedeutende Blutung, zu welcher alle gemeinsam führten, als „schwere Verletzung", also als schwere Beschädigung an und für sich anzusehen.

Ad 2. Von der Strangulationsrinne heisst es im Sektionsbefunde also:

„Ungefähr in der Mitte des Halses an der rechten Seite von der Mitte des rechten Endes der Halswunde zieht sich vollkommen quer über den Hals eine Strangulationsrinne über die ganze rechte Seite des Halses bis nach rückwärts zur Wirbelsäule."

„Die Rinne ist ungefähr $^1/_2$ cm breit, gradlinig, vertrocknet, hauptsächlich in den hinteren Partien von rotbrauner Farbe. (Fol. 12.)

Bei der Verhandlung gab dann Dr. Michalek an, dass die Rinne verlief vom „rechten Winkel der Wunde mitten durch den Hals nach rückwärts — an der linken Seite hinter dem Winkel der Wunde war sie nicht kenntlich" (Stenogr. IV, 1. 19.)

Nach dieser Beschreibung, in welcher wir die Angabe vermissen, ob da irgendwelche Veränderungen im Unterhautzellgewebe oder im intermuskulären Gewebe und in den Halsmuskeln waren, kann nicht entschieden werden, ob diese Rinne bei Lebzeiten oder nach dem Tode entstand und das um so weniger, weil in dem inneren Befunde nicht irgendwelche zutreffenden charakteristischen Zeichen von Erstickung oder Erstickteins angeführt werden.

1. die Rinne konnte bei Lebzeiten entstehen u. zw.

a. durch eine mächtige und lang dauernde Beugung des Kopfes nach rückwärts zur rechten Seite durch Andrücken des Halses zu dem festen Kragenrande des Leibchens oder

b. durch das Ueberwerfen einer Schlinge. Diese Schlinge konnte eventuell ein dünner Strick sein, welcher wie aus dem Contexte des Befundes sich schliessen lässt, in der „Vertiefung" gefunden wurde. Wir lesen in dem Befunde über den Lokalaugenschein (Fol. 4.):

„Von der Stelle, welche am meisten mit Blut getränkt war, fand sich unter einer kleinen Fichte ein mit Blut durchtränktes Strickchen, in der Mitte wie durchgebissen oder durchgerissen; an dieser Stelle wie auch am Ende befanden sich Frauenhaare von derselben Beschaffenheit wie an der Leiche."

Dieses Strickchen (corp. del. Nr. 21) ist 127 cm lang, 6 mm dick, von 18 mm Umfang, ist also geeignet, eine Furche herbeizuführen, wie die hier vorgefundene.

Im Falle, dass die Furche bei Lebzeiten mittels dieses Strickchens entstand, so lässt sich nicht nachweisen, dass es sich hier um eine Drosselung handelte; denn die Rinne ist nur an der rechten Seite des Halses ausgeprägt, woraus

offenbar ersichtlich ist, dass nicht die ganze Peripherie des Halses eingeschlossen war.

Allerdings ist ein Würgen, ja ein Erwürgen auch derart möglich, dass die Schlinge nur lose um den Hals liegt, worauf sie mit untergelegter Hand wie mit einem Propfe derart zusammengedreht und zugezogen wird, sodass ein vollkommenes Umschnüren des Halses eintritt.

Aber auch hier würde die Rinne auf die linke Seite des Halses wenigstens hinter die Wirbelsäule reichen und auf dem von der Rinne freien Teile wären Spuren des Druckes der untergeschobenen Hand zu merken.

Ferner kann die Rinne beim Würgen nur teilweise angedeutet sein, wenn ein Teil des Halses durch irgend einen weichen Stoff z. B. durch einen Teil des Gewandes gedeckt gewesen wäre; wenn dem so gewesen wäre, so konnte der Hals an der rechten (soll heissen: linken?) Seite entweder durch den Kragen des Leibchens gedeckt sein, oder durch die Kopftücher, welche unter dem Kinne zugebunden und vom Kopfe auf den Nacken herabgeschoben waren.

Im ersteren Falle musste notwendigerweise ein breiterer Abdruck des genügend resistenten Kragens des Leibchens entstehen; im zweiten Falle musste das Tuch vorn angebunden an der linken Seite aufgehen oder an dem unteren Teile des Halses oder zum Unterkiefer hinaufgeschoben sein; diese Möglichkeit kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Es konnte auch eine unvollkommene Rinne entstehen, wenn die rechte (soll heissen: linke?) Hälfte des Halses durch die herabgelassenen Haare bedeckt war.

In dem berührten „Material" zur Verteidigungsschrift des Dr. Stein wird an die Möglichkeit gedacht, dass die Schlinge mit einer Hand angezogen werden konnte, worauf der Schnitt längs der Schlinge auf der linken Seite vollführt wurde.

Gegen eine solche Möglichkeit spricht eine Vergleichung der Richtung der Rinne an der rechten Seite, welche längs der rechten Seite des Halses „vollkommen" in die Quere verlief; sie verlief daher wagrecht mit der Richtung der auf der linken Seite des Halses schräg verlaufenden Wunde; es wäre also eine Rinne von zickzackförmigem Verlaufe, was nicht möglich ist. Gegen die Möglichkeit spricht ferner der Umstand, dass die Schlinge, deren Abdruck nur auf der rechten Hälfte des Halses gefunden wurde, hätte von der linken Seite müssen angezogen sein, wobei der Kopf zur linken Schulter geneigt gewesen wäre und bei einer solchen Haltung des Kopfes und des Halses keine Schnittwunde von solcher Form und solchem Verlaufe hätte gemacht werden können, wie sie bei der Agnes Hruza gefunden wurde.

Der Umstand, dass an dem Strickchen drei Fasern in ihrer Continuität unterbrochen sind, doch die Enden dieser Fäserchen glatt und rauh sind und ein (viertes) Fäserchen nur angeschnitten gefunden wurde, wie auch der Befund der Befleckung des Strickes mit Blut würde zu der Vermutung führen, dass das Strickchen sich am Halse der Agnes Hruza befand zur Zeit, wann der Schnitt vollführt wurde, wobei er teilweise durchnitten werden konnte.

Es wäre zwar möglich, dass an dem, an einer Stelle aufgedrehten und so um den Hals gelegten Strickchen einzelne Fäserchen nicht an einander lagen und dass eines von diesen Fäserchen bei dem Schnitte undurchschnitten bleiben konnte, die übrigen aber durchschnitten wurden, das wäre aber nur dann möglich, wenn das Strickchen frei um den Hals gelegen wäre. War es aber im Momente des Schnittes angezogen, — und so müsste es gewesen sein, wenn der Schnitt und das Würgen gleichzeitig geschah, — da würden sich die einzelnen Fäserchen anspannen, einander nähern und würden alle durchgeschnitten werden.

Die bei der Verhandlung abgegebene Erklärung des Dr. Michalek (Stenogr. IV. 2, 20), dass das unverletzte Fäserchen in die Wunde gedrückt war und so dem Schnitte auswich, ist nicht wahrscheinlich.

Einzig so konnte das unvollkommene Durchschneiden des um den Hals gezogenen Strickes geschehen, wenn er durch den Schnitt beim rechten Ende (des Winkels der Wunde) getroffen worden wäre, wobei die Schärfe des

Messers längs des Strickes gleiten und ihn unvollkommen durchschneiden konnte.

2. Es kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Rinne durch die postmortale Manipulation mit der Leiche entstehen konnte, wovon später die Rede sein wird, sei es, dass die Finger unter Kragen auf der linken Seite eingeschoben wurde, wobei der Kragen zur rechten Seite des Halses angezogen wurde, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, dass beim Uebertragen der Leiche der Strick benutzt wurde.

E. Ausser den in Erwägung gezogenen Anzeichen von Gewalt, welche in irgend einem ursächlichen Zusammenhange mit dem eingetretenen Tode sein konnten. wurden noch andere Veränderungen gefunden, von denen erwogen werden muss, ob sie traumatischen Ursprunges oder nach dem Tode entstanden sind.

Wir lesen im Sektionsprotokolle:

1. „An der äusseren Seite des linken Oberarmes und zwar in der unteren Hälfte zieht ein schwach blauer ins grüne gefärbter Fleck, schräg von unten hinauf sich erstreckend ca. 12 cm lang und 3 cm breit, welcher sich als Blutunterlaufung darstellt."

„Ebenso findet sich am Ellbogen derselben Hand ein blass rotbläulicher Fleck." (Fol. 12 B. Nr. 3.)

Was den Ursprung dieser Blutunterlaufung anlangt, urteilen die Obduzenten, dass sie mit einem Stocke bewirkt wurden.

2a.: „Der Vorderarm der linken Hand ist etwas angeschwollen. hauptsächlich an der Rückseite, teilweise auch an der inneren und äusseren Fläche, ungefähr 2 cm unterhalb des Ellbogengelenkes, die Haut dunkelrot verfärbt; nach dem Anschneiden fand sich an diesen Stellen das Gewebe bis zum Knochen stark mit dunkelrotem Blute durchsickert."

b) Die linke Hand, besonders an der Rückseite geschwollen, die dunkelrote Verfärbung der Haut am Unterarm geht auch über auf die Haut der Rückseite des Armes, wo sie mehr in eine schmutzig dunkelblaue Farbe übergeht. (Fol. 12, B. Nr. 14.)

Diese Veränderungen erklären die Obduzenten „als eine Erscheinung, welche infolge der Kontraktion der Gefässe an der Hand durch die Aermel und die Kleidung und durch die auf diese Weise entstandene Unterbrechung der Blutzirkulation in der Hand eintrat." (Fol. 14.)

3. Auf der äusseren und rückwärtigen Seite des Ring- und Mittelfingers der linken Hand ganz oberflächliche Excoriationen der Haut, zahlreich, ohne Reaktion." (Fol. 12. B. Nr. 15.) Diese Excoriationen betrachten die Obduzenten als postmortale Verletzungen, „entstanden durch das Schleppen der Leiche und das Aufschinden der Fingerflächen an dem rauhen Boden, eventuell durch Reisig."

4. a) „Der Vorderarm der rechten Hand etwas wenig angeschwollen — aber bedeutend weniger als an der linken Hand. Aber die Oberhaut des ganzen Vorderarmes ist vollkommen blass."

„Die rechte Hand ebenso wie die linke hauptsächlich am rückwärtigen Teile angelaufen; die Oberhaut ins dunkelrotblaue verfärbt." (Fol. 13, B. Nr. 6a.)

5. In der Mitte des äusseren Gliedes des Mittelfingers auf der Rückseite ist eine ähnliche, vertrocknete Excoriation von dunkelbrauner Farbe, 1 cm lang, $^1/_2$ cm breit. (Fol. 13, B. Nr. 6b.)

Nach der Meinung der Obduzenten sind das Zeichen von Widerstand. (Fol. 15.)

6. Die hinteren Flächen aller vier Finger hauptsächlich an den zweiten Gliedern bedeckt mit einer reichlichen Menge kleiner Excoriationen ohne Reaktion. (Fol. 13, B. Nr. 7.)

Diese Abschürfungen halten die Obduzenten für postmortal. Bei der mangelhaften Beschreibung ist es schwer, den Charakter der erwähnten Veränderungen am Vorderarme und der Hand zu beurteilen.

Ad 1. Von dem gestreiften Flecke am linken Oberarme sagen die Obduzenten, dass sie da eine Blutunterlaufung fanden, ohne die Beschaffenheit des Blutaustrittes zu beschreiben. Aber bei der bestimmten Behauptung, dass hier ein Blutaustritt sich vorfand, können wir nicht zweifeln, dass dem so war.

Die oberflächliche Verfärbung der Haut an dieser Stelle wird beschrieben als „schwachblau bis ins grüne."

Eine solche Verfärbung der Haut ins Grüne kann eintreten:

a) nach dem Tode — auch

b) bei Lebzeiten

durch die Umänderung resp. Zersetzung des Haemoglobins in dem Blutextravasat. Bei Lebzeiten tritt eine solche Aenderung der Farbe einer blutunterlaufenen Haut um den 4. bis 8. Tag auf; durch die Zersetzung nach dem Tode kann eine solche Verfärbung je nach der Schnelligkeit der Zersetzung in 2 bis 5 Tagen eintreten. Es ist daher im allgemeinen nicht unmöglich, dass bei Agnes Hruza nach $2\,^1/_2$ Tagen eine solche Verfärbung der Haut über dem Blutaustritte eintreten konnte; es ist jedoch mit Rücksicht auf den übrigen Befund weniger wahrscheinlich, weil mit Ausnahme der Trübung der Hornhäute keine Zeichen einer Zersetzung gefunden wurden.

Unmöglich aber ist es, ein bestimmtes Urteil in dieser Sache abzugeben; es wäre dies nur auf Grund einer mikroskopischen Untersuchung des Blutextravasates möglich, uud es kann also nicht entschieden werden, ob dieser Blutaustritt einige Tage oder kurz vor dem Tode entstand.

Nach der gestreiften Form dieser Blutunterlaufung (die Länge 12, die Breite 3 cm) kann man schliessen, dass sie durch das Aufstossen oder einen Schlag mit irgend einem längeren, stumpfen Instrumente entstand, eventuell konnte sie auch mit dem Schlag des Knüttels (corp. del. No. 28) gemacht sein.

Ad 2a. Ueber das Durchsickern des Gewebes des linken Vorderarmes mit „stark dunkelrotem Blute" ist es unmöglich, sich ein Urteil zu bilden, worum es sich handelte, ob um einen Blutaustritt oder eine postmortale Hypostase.

Die Obduzenten schreiben diese Veränderungen einem Einziehen der Arterien durch die Aermel und einer Unterbrechung des Kreislaufes zu; da allerdings wäre das Blut in den Gefässen, und es wäre nicht „das Gewebe vom Blute durchsickert", aus welcher Diktion man schliessen musste, dass das Gewebe blutunterlaufen war.

Ad 2b; ad 4a. Ob die Hände und der „etwas angeschwollene Vorderarm" von den Obduzenten angeschnitten wurde und das Unterhautzellgewebe und die übrigen Weichteile untersucht wurden, darüber ist im Sektionsprotokolle keine Erwähnung. Nach dem Befunde ist es also unmöglich zu entscheiden, ob es sich hier um postmortale Hypostasen oder Blutaustritte handelte.

Der Meinung der Obduzenten, dass diese Anschwellung eine Folge der Zusammenziehung der Gefässe durch die Aermel u. s. w. ist, widerspricht die Erfahrung, dass nach dem Zusammenziehen eines Gliedes durch eine Binde die Stase des Blutes erst nach einigen Stunden so bedeutend ist, dass die Teile unter der Binde geschwollen sind.

Postmortale Hypostasen können an der Hand nicht so schnell zur Schwellung führen! Wir finden nicht einmal da eine bedeutende Schwellung, wo Leichen lange hingen und wo also günstige mechanische Bedingungen zur Entstehung einer bedeutenderen Hypostase und postmortalen Anschwellung an der Hand vorhanden waren.

Uebrigens konnte bei der Lage, in welcher sich der Leichnam der Agnes Hruza befand, nicht einmal eine grössere Hypostase entstehen.

Die Vermutung, welche in einer Publikation über den Polnaer Mord ausgesprochen war, dass die Leiche längere Zeit an den Füssen — mit dem Kopfe nach unten — aufgehängt war, wobei eventuell bei allzu langem Hängen eine mächtigere postmortale Hypostase in der Hand entstehen könnte, ist nicht plausibel.

Der Umstand zeugt dagegen, dass die Haut am ganzen Kopfe nicht hypotatisch verfärbt war, was sicher hier der Fall sein müsste; nur das Gesicht, „besonders die Nase, Wangen, Lippchen mässig aufgebläht", die Epidermis „besonders der Nase, Wangen, Lippen und des Kinnes ins rotblaue verfärbt."

Dieser beschriebene Befund ist erklärlich durch die postmortale Hypostase des Blutes bei der Lage der Leiche; sie lag nämlich mit dem Gesichte zur Erde gewandt. Allerdings ist auffällig, dass sich eine Hypostase des Gesichtes entwickelte, während anderswo am ganzen Körper keine Verfärbung und keine postmortalen (hypostasen) Flecken sich befanden.

Leicht erklärlich wäre dieser Befund, wenn wir beweisen könnten, dass der Hals im Momente des Todes und einige Zeit nach dem Tode mit einer Schlinge eingeschlossen war. Aber auch ohne diesen Beweis ist der Befund nicht unerklärlich, weil die grossen Halsgefässe nicht verletzt waren, sondern die nur verhältnismässig kleinere äussere Halsvene, in welche nur die kleineren Halsvenen münden, während die grösseren Venen des Gesichtes in die innere Halsvene münden.

Ad 3, 4b, 5, 6. Ueber die Abschürfungen auf der Rückseite der Finger der linken Hand (3) und über die zahlreichen, kleinen Exkoriationen auf der hinteren Fläche der rechten Hand (6), wird gesagt, dass sie reaktionslos waren und daher nach dem Tode entstanden. Von den zwei grösseren Abschürfungen, dann auf der hinteren Fläche des kleinen und vierten Fingers der rechten Hand (4 u 5) ist gesagt, dass sie ein Zeichen des Widerstandes sind, womit gesagt ist, dass sie bei Lebzeiten entstanden.

Obzwar die Meinung begründet ist, dass Abschürfungen ohne Zeichen der Reaktion postmortale sind, so ist doch nicht klar, was die Obduzenten als Zeichen der Reaktion annahmen. Bei der Abschürfung auf der rechten Hand sind keine Zeichen einer Lebensreaktion beschrieben, und dieser Umstand, dass die Exkoriation von rotbrauner Farbe war, kann nicht als Zeichen einer Reaktion angesehen werden, umsoweniger wenn da eine postmortale Hypostase war, bei welcher auch postmortale Abschürfungen dunkelbraun verfärbt sein können; nur ein Blutaustritt im Unterhautzellgewebe unter der abgeschundenen Stelle kann als ein bestimmtes Zeichen angesehen werden, dass die Abschürfung bei Lebzeiten entstand.

Uebrigens wenn an der Leiche der Agnes Hruza überhaupt kein Anzeichen der Abwehr wäre, so würde dieser Mangel von keiner besonderen Wichtigkeit sein, weil sie getötet sein konnte, nachdem sie durch Schläge in den Kopf betäubt und bewusstlos war.

Mit Rücksicht auf all das Angeführte, gelangen wir zu dem Schlusse, dass es nicht bewiesen werden kann, ob die mässige Anschwellung und die rotbraune Verfärbung an der Hand und dem Vorderarm das Ergebnis einer postmortalen Hypostase oder traumatischen Ursprunges sind.

Dieser Ursprung der berührten Veränderungen kann nicht ausgeschlossen werden, ja, er ist wahrscheinlich. Im Falle dass diese Veränderungen traumatischen Ursprunges sind, konnten sie entstehen durch den Schlag mit irgendeinem stumpfen Gegenstande oder durch das Anpressen zur Erde.

F. Alle an der Leiche vollführten Verwundungen und die ganze Mordtat erforderten eine längere Zeit; die Zeit von 10 bis 15 Minuten genügte vollständig zur Ausführung der Mordtat selbst.

II. An welchem Orte wurde Agnes Hruza getötet?

Nach sorgfältiger Prüfung aller in den Schriften konstatierten Umstände wurde nichts sichergestellt, was die Möglichkeit ausschliessen würde, dass Agnes Hruza im Brezinawalde ermordet wurde — mit Wahrscheinlichkeit in der Vertiefung, welche im Protokolle über den Lokalaugenschein (Fol. 4) beschrieben wurde.

Der Adjunkt Otto Baudys behauptet in seinen Einwendungen (Fol. 2, 7), dass Agnes Hruza nicht an dem Orte ermordet werden konnte, wo die Leiche gefunden wurde, noch an einem dort nahen Orte; er führt eine Reihe von Umständen an, welche dagegen zeugen, und kommt zu dem Schlusse, dass Agnes Hruza anderswo ermordet wurde und zwar in einer Wohnung, worauf die Leiche in den Wald transportiert wurde.

Betrachten wir nun der Reihe nach die angeführten Umstände und ziehen wir sie in kritische Erwägung.

1. Einwendung: „Gegen die Ermordung zeugt die unbedeutende, am Orte gefundene Blutmenge."

Die Obduzenten sagen in ihrem Gutachten also: „Das Blut, welches in solcher Menge aus der Wunde strömte, musste bei Berührung mit der Luft gerinnen, wobei sich in der Zeit einiger Minuten hätte ein mächtiger Blutkuchen bilden müssen, nämlich das vereinigte Fibrin und die festen Elemente, welche im Blute enthalten sind; bloss das Blutwasser kann entweder verdunsten oder in die Erde einsickern" . . . „wir können mit Bestimmtheit behaupten, dass die gefundenen Blutspuren nicht der Blutmengen entsprachen, welche wir bei einer solchen Todesart in der Umgebung der Leiche erwarten konnten." (Fol. 16.)

Im Protokolle über den Lokalaugenschein vom 1. 4. 99 erfahren wir, dass sich unter der Leiche „eine unbedeutende, ungefähr faustgrosse Blutlache befand (Fol. 13), dann in der Vertiefung, welche ungefähr „3 m nach rechts" sich befand und ringsum mit 3—4 m hohen Fichtenbäumchen bewachsen war, war deutlich zu sehen ein „Zeichen einer Blutdurchtränkung und zwar an einem Orte ganz frisches Blut", der blutdurchtränkte Ort ist 25 cm lang, 15 cm breit; ausserdem war zu sehen, dass hier irgend ein Körper lag, und dass in der Länge von ca. 1 m und in der Breite von 60 cm der Boden stellenweise mit Blut beflekt" war. (Fol. 4.)

Dr. Prokes gab dann bei der Verhandlung (Stenogr. V, II, 2, 7) an, dass der Ort mit Blut bespritzt war.

Im Protokolle über den Lokalaugenschein ist dann später der Befund vom 23. 4. 99 also beschrieben:

„Die Vertiefung ist 2 m 10 cm vom Fussteig, der Ort ringsum zertreten und zerstampft, aber die Vertiefung zeigt noch immer Blutspuren, welche wie durch Graben sichergestellt wurde, ganz seicht verlaufen; der Umfang (es soll vielleicht der Durchmesser heissen?) dieser hier sich aufweisenden Blutspuren ist nicht grösser als 11—12 cm. (Fol. 5a u. 6.)

Daraus ist offenbar, dass die Blutspuren in der Vertiefung nicht so unbedeutend waren, wenn sie noch am 23 April „an dem ringsum zertretenen und zerstampften Orte" sichtbar waren.

Die am 1. April vorgefundene Durchtränkung mit „ganz frischem" Blute an einem 25 cm langen und 15 cm breiten Orte repräsentiert eine Fläche von 375 cm^2; eine solche Fläche kann, wenn der Boden durchlässig ist, 800 ja sogar 1000 cm^3 Blut aufnehmen, und dass der Boden durchlässig ist, lässt sich aus der Angabe des Dr. Prokes schliessen, welcher bei der Hauptverhandlung sagte: „dass der Boden aus abgefallenem Nadellaub und humus von 1 cm Mächtigkeit, dann aus Sand bestehe, worauf Felsen komme." (Stenogr. V, Seite 17.)

Bis zu welcher Tiefe das Blut drang, wurde am 1. April nicht geprüft (ausser nur durch Dr. Prokes mit dem Stocke. (Fol. 17 V.)

Erst am 23. April, als schon alles zertreten und zerstampft war, wurde durch Graben sichergestellt, dass das Blut „ganz seicht" eindrang.

Wir überzeugten uns durch Versuche, dass, wenn 1000 cm^3 (1 l) Blutes auf Gartenerde, welche zum Teile mit Gras überwachsen und zum Teil nicht überwachsen ist, ausgegossen wird, die durchtränkte Stelle von nicht grösserer Ausdehnung ist, als die im Befunde beschriebene Stelle, allerdings wenn das Blut in eine Tiefe von 2—3 cm drang.

Die Behauptung der Obduzenten, dass sich in der Zeit einiger Minuten ein mächtiger Blutkuchen (Fol. 15), d. h. ein Blutgerinnsel auf der Erdoberfläche bilden musste, ist im allgemeinen nicht richtig.

Ob sich ein Gerinnsel bildet, hängt ab von der Durchlässigkeit des Bodens und der Schnelligkeit, mit welcher das Blut ausfliesst; wo der Boden durchlässig ist, dort sickert Blut ein und gerinnt erst in den Poren des Bodens. Auf dem ungefähr 1 m langen und 60 cm breiten Orte, an welchem der Boden hie und da mit Blut bespritzt war, war wohl nicht viel Blut.

Uebrigens musste da keine allzugrosse Blutmenge auf den Boden ausfliessen, denn wie schon oben ad 1 angeführt wurde, ist dafür zu halten, dass die Schnittwunde beigebracht wurde, als sich Agnes Hruza in einer solchen Situation befand oder in eine solche gebracht wurde, so dass der Rumpf aufgerichtet war, wobei die grösste Blutmenge sich auf das Gewand ergoss, welches den oberen, vorderen Teil des Körpers bedeckte, hauptsächlich auf das obere Leibchen und den oberen Teil des Hemdes, welche Teile des Gewandes in bedeutendem Masse mit Blut getränkt sind.

Es lässt sich nicht bestimmen, wie grosse Blutmengen in diese Kleiderteile einsickerten; aber experimentell haben wir an einem Rocke aus ähnlichem Wollstoffe sichergestellt, dass das Einsickern von 800 cm^3 Blut kein grösseres Durchtränken bewirkt, als das, welches an den berührten Kleiderteilen vorgefunden wurde.

Auf dieses Durchtränken des Gewandes wurde überhaupt nicht gehörig Rücksicht genommen. Es wäre vielleicht dann die Erwägung fortgefallen, wohin das fehlende Blut geraten sei.

Ausserdem waren auch die Haare blutdurchtränkt, heisst es in dem Protokolle über den Lokalbefund, „der ganze Kopf überhaupt mit Blut getränkt, die Haare zusammengeklebt“ (Fol. 3) und im Obduktionsprotokolle: „Die Haare sind ganz mit vertrocknetem, frischen Blute durchsickert.“ (Fol. 12.)

Es kann daher nicht behauptet werden, dass so wenig Blut gefunden wurde, dass dessen Verlust den Tod durch Ausbluten nicht erklären könnte.

Bei dem plötzlichen Verbluten aus einer Wunde kann man nicht sprechen von einem „vollständigen Verbluten“, denn immer bleibt im Gefäss- und Capillarsystem und in den Geweben ungefähr die Hälfte (50 %) der gesamten Blutmenge.

Die Sachverständigen irrten sich in der Schätzung der gesamten Blutmenge der Agnes Hruza „auf 5 Liter“ (Stenogr. IV. 4. 5. 10. 22.), welche Menge annähernd einem ungefähr 70 kg schweren Körper entsprechen würde; dass aber der Körper der 19jährigen, 155 cm langen Agnes Hruza „von grazilem Knochenbau, mässig entwickelter Muskulatur, genügendem Fettgewebe“ (Fol. 11) 70 kg wog, ist unglaublich. Der Körper der Agnes Hruza war wohl nicht viel schwerer als 50 kg und die einem solchen Körpergewichte entsprechende Blutmenge wäre ungefähr 3600 g, bei welcher Gesamtmenge nach vollständiger Verblutung mindestens 1800 g im Körper geblieben wären und das aus dem Körper ausgeflossene Blut höchstens 1800 g betragen würde, und so gross konnte die Blutmenge sein, welche am Boden, auf der Kleidung usw. gefunden wurde.

2. Einwendung: Die besondere Haltung der Leiche.

(Folgt eine Wiedergabe der betreffenden Stelle aus der Tatbestandsaufnahme.)

Aus dem Befunde der umgebogenen Knie wurde deduziert, dass die Leiche in einem Rücken- oder Tragkorbe transportiert wurde.

Wenn dem so wäre, wenn die Leiche gleich oder bald nach dem Tode in einen so kleinen Raum, wie ein Rückentragkorb usw. ist, hineingebracht wurde, so wären nicht nur die Beine im Knie umgebogen, sondern es hätten auch die Oberschenkel bedeutender zum Bauche angezogen, umgebogen sein müssen, was hier nicht sichergestellt wurde; auch hätte bei einer solchen Flexion der Oberschenkel die Lagerung der Leiche nicht die sein können, welche vorgefunden

wurde — die Leiche hätte nicht auf dem Bauche und auf dem Gesichte liegen können. Das Umbiegen der Beine, wie es hier gefunden wurde, kann man auf natürliche, andere Weise erklären:

a) Fand sich die Leiche im Dickicht, wie sich nach dem Lokalbefund vom 1. April schliessen lässt — da konnten die Beine der frischen Leiche, wenn sie geworfen oder mit dem Gesichte (auffallend) und der vorderen Fläche des Körpers auffallend ins Dickicht gelegt wurde, durch die Zweige der Bäumchen umgebogen und dann durch letzte gebogen gehalten werden.

b) War aber kein Dickicht da, und wurde die Leiche, wie sich aus dem Befunde vom 23. April schliessen liesse, zwischen zwei kleinen Bäumchen gefunden, so konnten unter die Zweigchen die umgebogenen Unterschenkel untergeschoben sein und damit gleichzeitig die ganzen unteren Extremitäten in der Richtung zum Baumstämmchen hingerückt sein, wodurch auch die mässig bogenförmige Verkrümmung zur rechten Seite sich erklären liesse.

Aus dem Lokalbefund vom 1. April sind nicht die örtlichen Verhältnisse an der Stelle, wo die Leiche gefunden wurde, klar ersichtlich; es heisst, dass die Leiche im grössten Dickichte gefunden wurde — nach Beseitigung der 1 bis 3 m hohen Bäumchen, ferner im Befunde vom 23. April heisst es: „der Fundort der Leiche zwischen zwei Bäumen," Blutspuren zeigend.

Dieser zweite Befund ist klarer; offenbar wurde am 23. April ein neuer Lokalaugenschein vorgenommen, damit der unklare Befund vom 1. April aufgehellt und ergänzt werde.

In verschiedenen Publikationen wurde eingewendet, dass die Zweigchen der kleinen Waldbäumchen nicht imstande sind, die Beine in so mächtiger Beugung zu erhalten.

Diese Behauptung kann mit folgendem widerlegt werden:

α) Erfahrungsweise ist allgemein bekannt, wie schwer es ist, sich durch Jungwald durchzuwinden und dass zur Trennung der Bäumchen von einander eine recht erhebliche Kraft angewendet werden muss, was von dem bedeutenden Widerstande zeugt, welchen die Zweigchen auch junger Bäume leisten.

β) Zur Erhaltung der im Knie gebogenen Beine ist bei einer frischen Leiche keine grössere Kraft nötig — wie man sich durch den Versuch überzeugen kann, erhalten wir die Beine mit dem vorgehaltenen Finger in Flexion.

Es erübrigt noch eine Möglichkeit anzuführen und das ist folgende:

γ) Dass die Beine der frischen Leiche, welche auf den Bauch gelegt ist, umgebogen bleiben, wenn wir sie umgebogen haben.

Wir machten Versuche an der Leiche eines mittelmässig ernährten Mädchens von mässig kräftiger Muskulatur, welches nach einer Schusswunde infolge der Aspiration des Blutes den Erstickungstod starb.

Die unteren Extremitäten waren so gestellt, dass die Knie 15 cm weit voneinander entfernt waren; hierauf wurden die Beine zu den Oberschenkeln flektiert, so dass der Flexionswinkel 50° betrug; in dieser Stellung erhielten sich die Füsse, wenn die Stiefel sich mit den Kanten berührten.

Waren die Knie vollständig aneinander gelegt und die Beine dann gebogen, so erhielten sie sich durch die eigene Schwere in einem Winkel von 60°; wurde dann ein Gewicht auf die Flächen der so flektierten Füsse (resp. auf die Stiefelsohlen) gelegt, so erhöhte sich das Umbiegen der Beine zu den Oberschenkeln und der Winkel verkleinerte sich. Bei einer Belastung von 145 g betrug der Winkel 55°.

Gegenüber dieser Erfahrung muss auch die Möglichkeit zugegeben werden, dass Agnes Hruza, als sie durch einige Schläge in den Kopf verwundet zu Boden sank, dann emporgehoben und ihr knieend der Hals abgeschnitten wurde mit dem Gesichte zur Erde fiel, und wenn sie dann eventuell in den Krämpfen wankte, von dem Täter zum Boden angedrückt wurde, wobei die Beine umgebogen und dann in dieser Stellung durch die Todesstarre fixiert wurden. In diesem Falle wäre dann allerdings die Leiche schon erstarrt transportiert worden. Es muss berührt werden, dass in einigen, wenn auch nicht häufigen Fällen eine Erstarrung sehr rasch eintreten kann.

Die 3. Einwendung stützt sich auf die Merkmale an den Kleidern.

Es wird eingewendet:

a) dass „der Mörder ein Herunterreissen des Kleides im Walde, wo eine grosse Frequenz sei, nicht durchführen konnte";

b) dass die Kleider nicht durchnässt waren, sondern „vielleicht nur feucht" und dass daher Agnes Hruza nicht von Mittwoch abend bis Sonnabend im Walde liegen konnte, in welcher Zwischenzeit es regnete;

c) dass „der obere Teil des Hemdes um den Kopf der Leiche gedreht gefunden wurde, der übrige Teil des Hemdes aber nicht gefunden wurde; ferner, dass an jenem Teile deutliche Zeichen des Abschneidens mit der Scheere und keineswegs des Herabreissens oder Abschneidens mit dem Messer sich befinden. Es lässt sich nicht denken, dass der Täter eine Scheere mit sich nahm".

d) dass „der Rock deutliche Zeichen trägt, dass er gezerrt und keineswegs herabgerissen wurde; es ist auffällig, dass der Mörder Sachen vom Körper riss, welche sich schwer herunterreissen liessen, und den Rock hätte er aufknöpfen können. Alles erklärt sich, wenn man annimmt, dass die Hruza ungefähr zu einer Zeit ermordet wurde, wo sie halb „ausgekleidet" war, insbesondere aus den Oberröcken" (Fol. 3, I. 2b).

Ad a) Die Beurteilung, wie gross die Frequenz auf dem Fusssteige und dem Wege ist, welcher beim Brezinawalde vorbeiführt, fällt nicht in unsere Kompetenz.

Gesetzt aber auch, dass die Frequenz recht gross ist, so gibt es selbstverständlich Zeiten, während welcher keine Leute an diesem Orte vorüberkamen.

Das Herabreissen des Gewandes musste nicht gleich nach dem Morde geschehen, es konnte auch später geschehen, so z. B. in den frühen Morgenstunden.

Ad b) Vergleichen wir die Zeugenaussagen über die Witterung mit den Aufzeichnungen über die Grösse des atmosphärischen Niederschlages, so finden wir, dass die Zeugenaussagen mit den ombrometrischen Aufzeichnungen Engelbert Rufers, Direktors der Knabenschule in Polna übereinstimmen (Fol. 55 und 56). . . . . .

(Folgt eine*) Würdigung der in den Akten befindlichen Zeugenaussagen.)

Sicher ist, dass ein grösserer Regen in diesen Tagen nicht stattfand.

Bei diesem Stand der Dinge und bei dem Umstande, dass die Leiche im Dickichte, also gedeckt war, so dass an diesen Stellen der Regen nicht getrieben werden konnte und sie mit abgeschnittenen Bäumchen gedeckt war, ist es erklärlich, dass die Kleider der Agnes Hruza, wie eine ganze Reihe von Zeugen angibt, nur feucht waren, und selbst wenn sie drei Tage an dem Orte lag, wo die Leiche gefunden wurde, und dass der Ort vollkommen trocken war. (Fol. 3).

Ad c) Bezüglich der Frage, ob der untere Teil des Hemdes mit der Scheere oder dem Messer weggeschnitten wurde, haben die Sachverständigen ihr Urteil abgegeben, dass der untere Teil des Hemdes zum Teil mit der Scheere abgeschnitten und zum Teil abgerissen wurde und haben den Gebrauch des Messers dabei ausgeschlossen. (Fol. 9—12).

Bei dem Versuche mit einem Stücke Hemdzeug, welches mit der Scheere und mit dem Messer geschnitten wurde, fand man, dass die Ränder bei Scheeren- und Messerschnitt weder bei mikroskopischer noch bei Lupenuntersuchung sich von einander unterschieden.

Ad d) Wahr ist es, dass nur an einem Rocke die Haftel auseinandergezogen waren und zwar an dem Rocke corp. del. Nr. 25, während an den übrigen Röcken keine Zeichen gefunden wurden, dass sie gewaltsam herabgerissen wären.

---

*) Uebrigens unvollständige und anfechtbare.

Wollte aber der Täter in irgend einer Absicht, wovon noch später die Rede sein wird, die Röcke herabziehen, so konnte er bei Lagerung der Leiche auf dem Bauche leicht die Röcke aufknöpfen und sie herabziehen.

4. Einwendung: „Es scheint, dass die Haare gelockert waren. Wäre dies bewiesen, so wäre ersichtlich, dass der Mord zu einer Zeit geschah, wann Agnes Hruza ausruhte, also zu Hause. (Fol. 4, III).

Alle Zeugen, welche über diesen Umstand gehört wurden, bezeugen, dass die Haare nicht frei aufgelöst waren, sondern mit etwas im Nacken zusammengezogen [Rudolf Sadil (Verhör zu den Einwend. des Budys Fol. 90, 91) — Josef Klenovec (Fol 44, 45), — Johann Kasik (Fol. 84, 85), — Andreas Röhrich (Fol. 61, 62)] — und nach der Aussage des Dr. Prokes (Fol. 40, 41) „in ein Glied verflochten", dann gegen das Ende aufgeflochten zerrauft, mit Blut zusammengeklebt.

Uebrigens ist dieser Umstand von geringerer Wichtigkeit, denn es konnten die Haare bei einem eventuellen Kampfe mit Agnes Hruza oder bei einer Misshandlung der letzteren aufgelöst worden sein, so durch Packen am Zopf, Schleifen usw.

Die 5. Einwendung ist, dass Agnes Hruza „durch Erstickung, keineswegs durch Verbluten starb. Die Ränder der Halswunde waren nicht blutunterlaufen, der Schnitt also an der Leiche vollführt. Denn wenn der Schnitt an dem lebenden Opfer vollführt worden wäre, so würden die kleinen Aederchen an den Rändern des Schnittes geblutet haben. Weder der Kehlkopf noch der Schlund waren mit Blut angefüllt, was der Fall hätte sein müssen, wenn der Schnitt bei Lebzeiten gemacht worden wäre."

„Auch flüssiges Blut in der linken Herzkammer würde für eine Erstickung sprechen. Das Opfer wurde erwürgt und nach dem Tode der Schnitt gemacht, einzig nur deswegen, um die Untersuchung zu erschweren." (Fol. 4, 5. IV.)

Wie schon oben erwähnt, ist im Sektionsbefunde gar keine auffallende anatomische Veränderung, welche einem Erstickungstode entsprechen würde; allerdings ist nicht, wie schon früher berührt wurde, das Aussehen der Lungen beschrieben; aus diesem Mangel kann man aber eher schliessen, dass auf den Lungen sich kein auffälligerer Befund vorfand, sonst wäre er vielleicht den Obducenten nicht entgangen und wäre beschrieben worden. Von dem Blutbefund in der rechten Herzkammer, auf welchen man sich in der Einwendung beruft, sagen die Obducenten: „Die linke Kammer vollständig leer, in der rechten Kammer wenig dunkelrotes Blut, zum Teil flüssig, zum Teile geronnen (Fol. 13, C.); es wurde daher in der rechten Kammer nicht nur flüssiges Blut gefunden; übrigens kann auch bei Erstickung, wenn dabei eine längere Agonie ist, das Blut im Herzen locker geronnen sein, und bei verschiedenen anderen Todesarten kann man im Herzen flüssiges Blut finden.

Mit Sicherheit ist der Tod durch Erwürgung auszuschliessen, welche nicht geschehen konnte, ohne ausgeprägte Spuren am Halse zu hinterlassen.

Der einzige Befund, welcher eventuell als Zeichen für den Erwürgungstod angesehen werden könnte, ist die „rotblaue Verfärbung und die mässige Aufblähung" des Gesichtes; aber der Befund genügt keineswegs zu einem Urteil über die Erwürgung, ist aber, wie schon oben gesagt wurde, erklärlich durch die postmortale Hypostase, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Agnes Hruza ins Gesicht geschlagen, eventuell zur Erde angedrückt wurde.

Mit voller Bestimmtheit ist auszuschliessen, dass Agnes Hruza in einer Wohnung erwürgt oder auf sonst eine Weise erstickt worden, nach dem Tode ihr der Hals abgeschnitten und die Leiche dann in den Wald transportiert worden wäre.

Dagegen spricht ausser den oben (sub I B, 1 a) angeführten Umständen

a) die Anämie und

b) der durch die Anämie erklärliche Mangel postmortaler Flecken, besonders an der vorderen Körperfläche.

Wenn die Agnes Hruza durch Erstickung getötet worden wäre, wenn ein Durchschneiden des Halses nach dem Tode geschehen und die Leiche in den

Wald transportiert worden wäre und zwar in der Situation, wie sie gelegt gefunden wurde, so müssten hier an der vorderen Körperfläche ausgeprägte Leichenflecke (Hypostasen) sein.

Von der Durchsickerung („Unterlaufung") der Ränder resp. Wandungen der Wunden mit Blut und der Aspiration des Blutes aus den Wunden ist schon früher (sub I B, 1 a) gesprochen worden.

Der Mangel an Spuren des in der Vertiefung verspritzten Blutes zeugt nicht gegen eine Verwundung bei Lebzeiten Die Obducenten erklärten sich diesen Mangel damit, dass der Schnitt vollführt wurde „an der Ermordeten, als sie zur Erde gedreht war, denn sonst hätte die Umgebung und die Bäumchen durch den auf alle Seiten mächtig spritzenden Blutstrom müssen befleckt sein."

Diese Anschauung ist nicht richtig; denn die Erfahrung lehrt, dass ein ausgiebiges Spritzen nur aus kleinen angeschnittenen Arterien erfolgt, nicht aber nach Verletzung der grossen Gefässe und dass insbesondere kein irgendwie bedeutendes Spritzen eintreten kann, wenn die Carotis angeschnitten war. Ausserdem muss man den Umstand berücksichtigen, dass, wenn Agnes Hruza infolge einer Gehirnerschütterung bewusstlos war, auch damit ein mächtigeres Spritzen des Blutes unmöglich gemacht war.

Wenn aber Agnes Hruza in einer Wohnung ermordet und die Leiche in den Brezinawald geschafft und dann erst in die Vertiefung gelegt worden wäre, so konnten hier nicht solche Blutflecken entstehen, wie sie hier gefunden wurden.

6. Einwendnng: „Aus den Tüchern, welche Agnes Hruza am Kopfe zu tragen pflegte, ist nur eines in der Ecke blutbefleckt; wenn die Kopfwunden ihr zu einer Zeit beigebracht wurden, wo sie die Tücher aufhatte, dann müssten beide Tücher ganz anders mit Blut durchtränkt sein. (Fol. 5, VIII.)

Dieser Umstand wurde schon oben sub I, D. 1 erwogen.

Die Möglichkeit, dass die Tücher während der Verfolgung oder eventuell während des Kampfes vom Kopfe auf den Rücken herabgerutscht oder herabgezogen sein konnten, ist eine offenbare.

Die Einwände, welche sich auf die Mutter und den Bruder der Agnes Hruza beziehen (Fol. 5 V, VII und XI), sind nicht von uns in Erwägung zu ziehen.

Diese Erwägung gehört in die Kompetenz der Richter.

III. Die Zeit der Tötung.

Es ist notwendig, zu erwägen, zu welcher Zeit Agnes Hruza getötet wurde, weil in den Einwendungen des Adjunkten Baudys und anderer behauptet wird, dass sie in einer Wohnung getötet wurde, als sie ausruhte.

Es würde sich also darum handeln, ob die Agnes Hruza am 29. März abends gegen 6 Uhr ermordet wurde, wie die Anklage behauptet, oder ob sie an demselben Tage in später Abendstunde oder in der Nacht ermordet wurde.

Zur Beurteilung der Zeit, wann Agnes Hruza ermordet wurde, kann uns als Wegweiser dienen:

1. die an der Leiche vorgefundenen postmortalen Veränderungen,
2. der Magenbefund,
3. der Umstand, dass die Leiche Stiefel angezogen hatte,
4. die Sicherstellung des Zustandes, in welchem die Haare der Agnes Hruza gefunden wurden, und der Frisur, welche sie zu haben pflegte.

Ad. 1. Die postmortalen Veränderungen sind da von untergeordnetem Werte, weil es sich hier eventuell nur um eine Differenz von nur einigen Stunden handeln würde, eine Zeit, welche nur dann wichtig sein könnte, wenn die Leiche bald nach dem Tode gefunden worden wäre, nicht aber wenn vom Tode bis zur Auffindung $2^1/_2$ Tage verstrichen.

Dass Agnes Hruza erst am Donnerstag ermordet worden sei, ist unwahrscheinlich.

Die Leiche wurde am 1. April 1899 früh gefunden und wurde nachmittags am selben Tage obduziert.

Im Sektionsprotokolle ist am Schlusse des Absatzes B (Fol. 13) gesagt: „dass an der Leiche sich keine Spuren der Verwesung darbieten."

In dem Absatze über die äussere Beschau heisst es von den Hornhäuten (corneae), dass sie getrübt sind. (Fol. 12.)

Im Sektionsprotokolle ist keine Rede über die Totenstarre, in dem Gutachten aber wird gesagt, dass die Leiche „fast vor Kälte erstarrt" gefunden wurde.

Aus allen diesen geht hervor, dass keine anderen Zeichen der Zersetzung da waren als die Trübung der Hornhäute.

Bei der niedrigen Temperatur, welche am 30., 31. März und 1. April herrschte, ist begreiflich, dass die Leiche vollkommen frisch war. Zeuge Dr. Michalek (Fol. 42, 43) sagt aus (Verhör zu den Einwendungen von Baudys), dass am 30. und 31. März nachts „fast Fröste" und am 1. April (in der Nacht von Freitag auf Samstag Frost herrschte, was auch Dr. Prokes bestätigt (Fol. 40, 41); übrigens, wenn auch keine niedrige Lufttemperatur war, so wirkte hier die niedrige Bodentemperatur mit.

Ausserdem tritt die Verwesung bei Leichen von Personen, die durch Verblutung starben, gewöhnlich später ein.

Es konnte also die Leiche im Walde vom 29. März (von 6 Uhr abends) bis zum 1. April 9 Uhr morgens liegen.

Ad. 2. Im Magen der Agnes Hruza wurde eine „reichliche Menge eines weisslichen, dünnen Breies" gefunden, nach allem hauptsächlich aus Milch bestehend, hie und da einige festere Nahrungsbestandteile enthaltend. (Fol. 13.)

Der Mangel näherer Angaben über die Beschaffenheit dieser festeren Nahrungsbestandteile ist hier sehr hinderlich.

Beim Verhöre am 16. Oktober gab Dr. Michálek an, dass im Magen Milch gefunden wurde, aber keine fleischigen Bestandteile (Fol. 42, 43; Einvernahme zu den Einwendungen) und Dr. Prokes, dass im Magen geronnene Milch war. (Fol. 40, 41.)

Ueber das, was Agnes Hruza bei Blandine Prchal genoss, geben die Zeugen folgendes an:

Nach Bozena Mazurowa ass Agnes Hruza um 12 Uhr zu Mittag einen Graupenbrei, gegen 4 Uhr ass sie Milch aus einem Litertopfe — die Zeugin weiss aber nicht, wie viel Milch sie darin hatte und ob sie einen „schwarzen Dorfkuchen" dazu ass — sie weiss nicht, ob sie Brot ass. (Prot. vom 22. X. 99; Fol. 94.)

Die Zeugin Blandine Prchal deponierte, dass Agnes Hruza um 12, spätestens $12^1/_2$ mittagmahlte; sie weiss nicht, ob sie einen Brei oder eine Milchsuppe ass; gewöhnlich jauste sie gegen 4 Uhr und zwar Brot mit einem Tropfen Milch und einem Ueberrest vom Mittagsmahle und gewöhnlich Brot dazu.

Sie ass viel und länger als die übrigen. (Protokoll vom 15. X. 99; Fol. 36a, 39a.)

Von der Prchal ging sie am 29. März um $5^1/_4$ Uhr weg. (Fol. 25.) Peter Horacek sah sie gegen $5^1/_2$ Uhr vor den Fenstern seiner Wohnung. (Fol. 29.) Bei der Entfernung des Ortes, auf welchem die Leiche gefunden wurde, ca. 15 Minuten von Polna (Fol. 5a), konnte Agnes Hruza die Umgebung dieses Ortes gegen $5^3/_4$ Uhr erreichen.

Wurde sie zu der Zeit oder bald darauf getötet, so geschah es ungefähr $1^3/_4$ Stunden nach dem Essen.

Der Befund „eines weisslichen, dünnen Breies, welcher allem Anscheine nach hauptsächlich aus Milch bestand und hie und da festere Bestandteile enthielt", wäre in Uebereinstimmung mit den durch die Zeugen sichergestellten Umständen; nach der geschilderten, gegen 4 Uhr genossenen Jause konnte ein

solcher Mageninhalt da sein; die festeren Nahrungsbestandteile konnten Reste weniger gekauten Brotes sein; aber im Obduktionsbefund ist die Rede „von einer reichlichen Menge Mageninhaltes"; haben wir also keine Belege wie viel Agnes Hruza um 4 Uhr gegessen hat, es ist nicht sichergestellt, wie viel Milch sie im Litertopfe hatte, woraus sie ass; wir erfahren nur, dass sie viel ass und länger als die anderen.

Mit den Worten „reichliche Menge" ist wenig gesagt; wir vermissen eine nähere Abschätzung der Menge; 400 cm^3 eines verdeckten Inhaltes können geradeso als reichliche Menge abgeschätzt werden wie 1000 cm^3.

Aus dem vorgefundenen Magenbefunde, aus der Beschaffenheit und Menge seines Inhaltes kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tod am 29. März gegen 6 Uhr eintrat.

Ad 3. Die Zeugen Rudolf Sadil (Fol. 90, 91 Verhör zu den Einwend.), Johann Kasik (Fol 84, 85), Dr. Michálek (Fol. 42, 43), der Totengräber Anton Styblo (Fol. 48, 49) geben übereinstimmend an, dass die Stiefel zugeschnürt waren und die Schnürbänder vollkommen zugezogen; Anton Styblo fügt hinzu, dass die Schnürbänder zu einem Knoten gebunden und der Beschlag des Bändchens zugedreht und hineingelegt war und dass er die Bänder der Stiefel mit einem Messer aufschneiden musste.

Bei diesem Umstände ist es wenig wahrscheinlich, dass die Agnes Hruza zuhause, als sie ruhte, getötet wurde.

Ad 4. Dieser Umstand wurde schon oben (II, 4. Einwendung) erwogen und musste die Möglichkeit zugegeben werden, dass ein teilweises Auflösen der Haare während eines eventuellen Kampfes oder bei einer Misshandlung mit Agnes Hruza eintreten konnte.

Aus allem dem geht hervor, dass auf Grund der erhobenen Umstände die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Agnes Hruza am Mittwoch, den 29. März gegen 6 Uhr abends sterben konnte und dass mit Rücksicht auf die ad 3 angeführten Umstände es wenig wahrscheinlich ist, dass sie zuhause, als sie ausruhte getötet wurde.

IV. Auffallende Umstände.

Auffallende und schwer erklärliche, mit dem Morde zusammenhängende Umstände sind:

1. das teilweise Auskleiden der Leiche.
2. das Auseinandertragen und Verbergen der übrigen Teile des Gewandes.
3. das Auseinanderhängen der Fäden auf den Bäumchen in der Umgebung des Ortes.
4. das Zudecken der im Dickicht liegenden Leiche mit abgeschnittenen Bäumchen.

Ad. 1. Im Lokalbefund ist die Kleidung, welche an der Leiche der Agnes Hruza gefunden wurde, also beschrieben: (Folgt eine Wiedergabe der Beschreibung.

Bei der Verhandlung gab Dr. Michálek an, dass die Leiche fast nackt war, dass sie nur den Rest des Hemdes über den Kopf geworfen hatte. (Stenogr. IV, 5. 23.)

Aus diesen Angaben ist es nicht möglich, sich eine klare Vorstellung zu bilden, wie diese Gewandteile den Körper bedeckten.

Nicht einmal durch die Aussagen des Johann Kasik (Fol. 84, 85 zu den Einwänden von Baudys), dass „die Haare mit dem Leibrocke über den Kopf gezogen waren," ist die Sache aufgeklärt.

Aus dieser Aussage liesse sich schliessen, dass der Täter versuchte, das Leibchen (Kazajka) über den Kopf zu ziehen, teilweise es aufschürzte, teilweise es über den Kopf zog; von dem unteren Leibchen und von dem Leibel ist keine Rede; sie mussten ebenfalls aufgeschürzt sein, wenn der Rumpf entblösst war.

Es ist keine Ursache vorhanden zu der von den Sachverständigen ausgesprochenen Vermutung, dass Agnes Hruza noch beim Leben ausgekleidet wurde; es ist wenig wahrscheinlich, dass es so geschehen wäre.

Ad 2. Aus dem Protokolle über den Lokalaugenschein erfahren wir, dass „am Orte selbst" mit Ausnahme eines Stückes grober Leinwand, welche mit Kalk und Blut so befleckt war, „wie wenn ein Messer abgewischt würde", an welcher Haare angeklebt waren, ähnlich denen der Agnes Hruza und ausser einem mit Blut getränktem Strickchen, welches in der Mitte wie durchgebissen oder durchgerissen war, und an welchem Frauenhaare klebten ähnlich denen der Agnes Hruza vorhanden waren:

a) Reste eines zugebundenen mit Blut getränkten Bändchens mit einem abgeschnittenen Stückchen des Hosengurtes der Agnes Hruza. (Fol. 4.)

Etwas weiter entfernt fanden sich:

b) 6 m vom Tatorte unter dem $1^1/_2$ m hohen Fichtenbäumchen zwei zusammengelegte Tücher, ein grosses gelbes mit blauen Streifen . . . das zweite ein Tibettuch". (Fol. 4.)

c) 25 m nördlich unter Fichtenbäumchen (Fol. 5) der untere, rotblau gewürfelte auf der rechten Seite und hinten stark kotige Kanafasrock. Das Haftel am Kragen ist geöffnet, ohne Zweifel wie wenn der Rock mit Gewalt heruntergerissen wäre (corp. del. 25). Der zweite ältere Rock, welcher rotblau gewürfelt aus Kanafas ist, mit drei Hafteln und einem Häkchen auf der linken Seite mit Blut bespritzt (corp. del. 26.) Der dritte Kanafasrock mit zwei Hafteln, auf der rechten Seite ein wenig mit Kot beschmiert (corp. del. Nr. 27). (Fol. 5.)

d) Unter dem Moose verborgen eine Schürze, an welcher auf beiden Seiten die Bänder abgerissen sind, und in welcher sich der teilweise abgeschnittene 60 cm lange untere Saum des Hemdes und Fäden „aus demselben Stoffe" eingewickelt befanden (Fol. 5).

Auf dem Rocke (corp. del. Nr. 25) sind auf dem Vorderteile zwei kleinere Flecken wie von Lehm, von welchen einer ein solches Aussehen hat, wie wenn er durch das Knien auf dem kotigen Erdboden entstanden wäre. Eine grössere Kotbefleckung auf dem Rocke (corp. del. 25) ist von solchem Aussehen, wie wenn der Rock längs des kotigen Bodens gezerrt worden wäre.

Da der obere Rock recht rein ist, kann man sich das Beschmutzen des unteren Rockes dadurch erklären, dass Agnes Hruza den Oberrock, wie dies am Lande zu geschehen pflegt, während des Ganges aufgeschürzt hatte.

Auch auf der Schürze sind offenbare Kotspuren wie vom Knien.

Ad 3. Weiter fanden sich auf den Bäumchen hängende grobe Fäden und unmittelbar am Orte ein ganzes Strähn derselben Fäden (zerzupftes Hemd) und weiter Abschnitzel des Stoffes. (Muster.) (Fol. 4.)

Zum Befunde dieser auf den Bäumen aufgehängten Fäden und zwar „auf beiden zu der Vertiefung führenden Seiten" urteilt die Kommission, dass das Opfer von dieser Vertiefung weggeschleppt und hier eigentlich der Mord vollführt wurde. (Fol. 4.)

Es ist unerklärlich und unmöglich, dass Fäden auf solche Weise durch blosses Schleppen der Leiche auf den Bäumchen gelangen konnten, sondern es ist zu urteilen, dass sie absichtlich aufgehängt wurden.

Ad 4. Die Leiche wurde mit Bäumchen zugedeckt gefunden. Nach dem Befunde ddto. v. 1. April fanden sich ungefähr $5^1/_2$ m vom Fundorte der Leiche die Stümpfe von vier Fichten; nach dem Befunde vom 24. April drei Triebe, welche aus einer Wurzel ausliefen und ca. 1,2 m weiter ein Trieb von einem Bäumchen.

Bei einem Triebe wurde ein weisses in der Mittte zusammengebundenes Bändchen gefunden.

Bemerkt muss noch werden, dass nahe dem Orte, wo die Schürze unter dem Moose verborgen gefunden wurde, ein Stock war „von Tannenholz, am oberen Rande und in der Mitte mit Blut bespritzt", am oberen Teile „gesprungen." (Fol. 5.)

Aus welcher Ursache die Teile des Kleides herabgezogen und in die Umgebung auseinandergetragen und da verborgen wurden, lässt sich nicht beurteilen.

Wir erblicken darin aber nicht bloss „ein theatralisches Zerstreuen" oder „die Absicht, die Untersuchung zu erschweren und irre zu führen", was einen besonders raffinierten, eventuell besonders kenntnisreichen Mörder voraussetzen würde.

Nach den Untersuchungsakten liegt kein offenbarer Beweggrund zum Morde vor. Mit Wahrscheinlichkeit ist aber der Beweggrund in irgend einer sexuellen Erregung zu suchen; es wäre möglich, dass ein — geistig normaler — Täter die Agnes Hruza betäubte, sie geschlechtlich missbrauchen wollte, und wenn sie vielleicht aus der Ohnmacht erwachte und ihm Widerstand leistete, er sie tötete, oder durch ihren Widerstand erbost, sie ums Leben brachte; aber es wäre schwer sich zu erklären, dass ein vollkommen normaler Mensch dann eine solche bizarre Manipulation vollführen würde. Die Beweggründe für diese Manipulation lassen sich nur schwer erklären.

Es ist auch da die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen Täter handeln könnte, dessen Vorstellungen und Gefühle nicht normal waren und dass die ihn zu einem Beginnen führen konnten, welches seinen Beweggrund hatte in dem Bestreben sich zu ergötzen (geschlechtlich zu erregen).

Eine solche Vermutung würde auch der Umstand unterstützen, dass der untere Teil des Hemdes fehlte.

Die Erfahrung lehrt, dass Personen, welche durch ein verkehrtes (perverses) geschlechtliches Fühlen betroffen sind, manchmal dadurch geschlechtliche Befriedigung finden, dass sie eine weibliche Person verletzen oder sie töten, eine Perversitätserscheinung, welche wir Sadismus nennen, wobei es sich entweder nur um eine Verletzung eventuell Tötung oder um eine Kombination mit Nekrophile handelt.

Der untere Teil des Hemdes konnte entweder deswegen beseitigt sein, weil der Täter, nachdem er sich Nekrophilie zu Schulden kommen liess, die Spuren des an der Sterbenden oder Gestorbenen vorgenommenen Geschlechtsaktes (Spuren von Samen) beseitigen wollte oder dass er ihn wegtrug um damit Fetischismus zu treiben, das heisst, damit er noch später durch den Anblick und die Berührung geschlechtlich Befriedigung finden könnte.

V. Wurde die Tat von einem oder mehreren Tätern begangen?

Wenngleich die komplizierten Manipulationen mit der Leiche und dem Gewande der Agnes Hruza dafür sprechen könnten, dass hier nicht nur ein Täter war, so kann doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass alles von einem Menschen vollführt wurde.

Es ist kein Zweifel, dass alle am Körper der Agnes Hruza vorgefundenen Verletzungen von einem einzigen Täter gemacht wurden.

Ein Mädchen von 19 Jahren, 155 cm Körperhöhe, von grazilem Knochenbau konnte vielleicht überwunden werden, besonders wenn sie durch Schläge auf den Kopf betäubt wurde, was hier sehr wahrscheinlich der Fall war.

Auch das Wegtragen, resp. Wegschleppen der Leiche aus der „Vertiefung", in welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit die Tat geschah, auf den Fundort und das Auseinandertragen und Verbergen der einzelnen Kleiderteile konnte ein einziger Mensch vollführen, welcher auch später nach vollbrachtem Morde mit der Leiche manipulieren konnte, d. h. sie ausziehen, die Kleiderteile auseinandertragen und bergen.

Resumé.

1. Die Todesursache der Agnes Hruza ist die Verblutung aus der Schnittwunde am Halse, durch welche die carotis angeschnitten wurde; zum Ausbluten

konnte bis zu einem gewissen Grade auch die Blutung aus den am Kopfe vorgefundenen Wunden, welche aber an und für sich zum Verblutungstode nicht führten, beitragen.

Es ist also die Schnittwunde am Halse für eine tötliche Körperverletzung zu erklären und zwar wegen ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

Diese Wunde konnte mit jedem beliebigen Messer, eventuell auch mit einem gewöhnlichen Taschenmesser beigebracht werden.

2. Die Kopfwunden in ihrer Gesamtheit sind als schwere Verletzung, also als schwere körperliche Beschädigung an und für sich zu erklären.

Es sind das Quetschwunden und sie wurden mit einem stumpfen Instrumente, welches auch irgend ein starker Stock, Knüttel oder Stein sein konnte, vollführt.

Das Schlagen mit einem starken Stocke oder Knüttel ist wahrscheinlicher.

Diese Wunden wurden mit der grössten Wahrscheinlichkeit früher beigebracht als die Halswunde.

Durch die Schläge, durch welche die Wunden beigebracht wurden, konnte eine Betäubung und Bewustlosigkeit (Gehirnerschütterung) entstehen.

3. Von der Strangulation kann nicht bewiesen werden, ob sie beim Leben oder nach dem Tode geschah.

Gegen die Erdrosselung zeugt der Mangel an Zeichen einer Erstickung. Die Rinne konnte entweder durch den Kragen des Leibchens entstehen oder — und das ist wahrscheinlicher — durch das Strickchen (corp. del. Nr. 21).

Das Strickchen konnte beim Transporte der Leiche benützt werden.

4. Von der mässigen Anschwellung und der teilweisen rotblauen Verfärbung der Haut an den Händen und Vorderarmen kann nicht entschieden werden, ob sie das Ergebnis der postmortalen Hypostase oder traumatische Veränderungen sind.

Letztere Möglichkeit ist wahrscheinlicher.

Sie können nicht erklärt werden durch die Stase des Blutes bei Lebzeiten infolge des Zusammendrückens der Arme durch die Aermel des Leibchens und des Hemdes.

Sind diese Veränderungen traumatischer Natur, d. h. handelt es sich um Blutaustritte, so konnten sie entstehen entweder durch Schlagen in die Hände und Vorderarme oder durch ein mächtiges Andrücken dieser Teile zu Boden.

Der streifige Flecken am linken Arme, an welchem eine Blutunterlaufung gefunden, entstand bei Lebzeiten durch einen Schlag mit einem längeren stumpfen Gegenstande, eventuell Stocke (corp. del. Nr. 28).

Von den Abschürfungen auf den Händen kann nicht sichergestellt werden, ob sie bei Lebzeiten entstanden sind, weil keine Zeichen einer Lebensreaktion angegeben werden.

Wenn hier keine Zeichen der Abwehr wären, so wäre dieser Mangel nicht erklärlich, weil Agnes Hruza durch die Schläge in den Kopf betäubt sein, bewusstlos sein und ihr in der Bewustlosigkeit der Hals abgeschnitten werden konnte.

5. Es wurde nichts gefunden, was die Möglichkeit ausschliessen würde, dass Agnes Hruza im Walde getötet wurde.

Mit Wahrscheinlichkeit wurde der Mord in der Vertiefung vollführt und die Leiche dann an den Ort transportiert, wo sie gefunden wurde.

Mit Bestimmtheit ist auszuschliessen, dass sie anderswo (zuhause) erdrosselt oder auf andere Weise erstickt und nach dem Tode geschlachtet worden wäre, die Leiche aber in einen Hand-, Rückenkorb oder sonst ein kleines Behältnis gegeben und erstarrt in den Wald transportiert wurde.

6. Die sichergestellten Umstände zeugen, dass Agnes Hruza längstens zwei Stunden nach Nahrungsaufnahme starb.

Die Beschaffenheit des gefundenen Mageninhaltes schliesst nicht aus, dass die bei Blandine Prchal eingenommene Jause ihre letzte Speise war.

Auch die übrigen Umstände beweisen nicht, dass Agnes Hruza später getötet wurde, vielleicht als sie schon auf ihrem Lager ruhte.

7. Die auffallenden Umstände in der Umgebung der Leiche, das teilweise Auskleiden der Leiche, das Auseinandertragen und Verbergen eines Teiles des Gewandes, das Auseinanderhängen der Fäden auf den Bäumchen, das Zudecken der Leiche mit den Bäumchen — können nicht erklärt werden.

Die Erklärung, dass alles vollführt wurde in der Absicht, die Untersuchung zu erschweren, ist weniger wahrscheinlich.

Es ist kein Zweifel, dass alles mit Absicht geschah.

Die Beweggründe konnten verschiedene sein. Auch die Möglichkeit ist zu berücksichtigen, dass der Mord und die Manipulation mit der Leiche und das Auseinandertragen und Verbergen des Gewandes die Tat eines von geschlechtlicher Perversität verfolgten Menschen ist.

9. Die Tat konnte auch von einem einzigen Menschen vollführt werden.

10. Der Mord selbst erforderte nicht mehr Zeit als 10 bis 15 Minuten.

Das Auskleiden, Auseinandertragen und Verbergen des Kleides usw. erforderte allerdings einen längeren Aufenthalt am Tatorte.

Es musste aber nicht gleich nach dem Morde geschehen, es konnte später, eventuell am anderen Tage geschehen.

Anlage V.

Ueber die Ursache des Todes der Agnes Hruza.

Von Dr. Westenhoeffer,
Privatdocent an der Universität Berlin, Stabsarzt a. D.

(Auszug.)*)

. . . Die Vorschriften für gerichtliche Sektionen lauten, dass die Befunde sofort, so wie sie gemacht werden, protokolliert werden müssen, weil der Zustand der Teile sich unter veränderten Bedingungen sofort ändert Dahin gehört vor allem die Veränderung der Farbe, des Blut- und Feuchtigkeitsgehalts, der Konsistenz, der Form u. a. m. Diese Dinge ändern sich fortlaufend. Es gehört schon grosse Uebung dazu, sich das Aussehen, die Grösse, kurz die ganze Beschaffenheit von Leichenorganen im Kopfe zu merken. Daher schreibt in sehr richtiger Weise das preussische Regulativ vor, dass sofort nach der Sektion ein vorläufiges Gutachten abgegeben werden muss über Befund und Todesursache. Da stehen die Obduzenten noch ganz unter dem Einfluss der Befunde, die Organe sind noch vorhanden, können bei Meinungsverschiedenheit der beiden Obduzenten stets sofort einer eingehenden, eventuell mikroskopischen Untersuchung unterzogen werden. Nichts steht im Wege, dass dieses Gutachten später modifiziert, ja von denselben Obduzenten umgestossen wird, freilich muss hierzu eine eingehende wissenschaftliche Begründung erfolgen. . . . Das erste Gutachten verliert aber nahezu jeden Wert, wenn es erst Tage lang nach der Obduktion abgegeben wird. Erstens ist es nicht mehr kontrollierbar, da die Organe fehlen und um so mehr, wenn das Protokoll ungenau ist, zweitens verliert jedes spätere motivierte Gutachten völlig seinen Wert, da es ja auf dem auf Erinnerung aufgebauten ersten basiert. Es kommt noch hinzu, dass in der Zwischenzeit sich bei den Gerichtsärzten, die doch auch nur Menschen sind, vorgefasste Meinungen bilden können, besonders wenn die Oeffentlichkeit in ungewöhnlicher Weise sich an dem Fall beteiligt, und dass dann diese Meinungen sich auch in das Gutachten hineinverlaufen können.

---

*) Das Gutachten kann seines grossen Umfanges wegen hier nur im Auszuge wiedergegeben werden. Vollständig wird es demnächst in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ erscheinen.

Wenn wir nun im Hinblick auf diese allgemeinen Bemerkungen das Sektionsprotokoll, die Gutachten und die Aeusserungen der ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung betrachten, so ergibt sich ohne weiteres, dass so ziemlich alle gerügten Fehler in diesen schriftlichen und mündlichen Aeusserungen der Sachverständigen enthalten sind.

Die gerichtsärztlich zu lösende Frage lautet:

Welche von den bei Agnes Hruza gefundenen Verletzungen haben den Tod herbeigeführt?

Von den vorgefundenen Verletzungen sind von Bedeutung für die Frage nach der Todesursache:

1. die Schnittwunde am Halse;
2. die Strangulationsfurche am Halse;
3. die Summe der Verletzungen auf dem Kopf.

Sehen wir zunächst von der Beschreibung der äusseren Beschaffenheit der Leiche ab und beginnen wir mit der inneren Besichtigung, um zu versuchen, aus dem Befund der inneren Organe die Todesursache festzustellen ohne Rücksicht auf die äusseren Momente, welche zum Tod geführt haben konnten.

I. Sektionsprotokoll.

A. Innere Besichtigung.

I. Es ergeben sich bei der Betrachtung der Schädelhöhle ziemlich normale Verhältnisse. Der Blutgehalt der grossen venösen Blutleiter wird als gering angegeben, die Gefässe der weichen Hirnhaut sind „rot injiziert", das Gewebe des Hirns „nicht übermässig mit Blut überfüllt". Eine genaue Angabe, wie blutreich, insbesondere ob eine erkennbare Blutarmut des Gehirns und seiner Häute vorhanden war, fehlt. Die Wendung, dass das Gewebe des Gehirns „nicht übermässig mit Blut überfüllt" sei, lässt sogar darauf schliessen, dass mindestens der normale, wenn nicht ein etwas vermehrter Blutgehalt des Gehirns vorhanden war. Die Beurteilung des Blutgehaltes des Gehirns und der weichen Hirnhaut wäre jedenfalls sicherer und einfacher zu erreichen, wenn gesagt worden wäre, wie stark denn die Gefässe der weichen Hirnhaut gefüllt waren, ob zur halben oder ganzen Rundung und ob wenig oder zahlreiche Blutpunkte auf der Schnittfläche des Gehirns aufgetreten waren. Aus dem Befund des Gehirns lässt sich mithin eine nennenswerte Abweichung von normalen Verhältnissen nicht feststellen, höchstens dass die Blutleiter vielleicht etwas weniger Blut enthielten, als gewöhnlich.

II. Brusthöhle: Die Untersuchung der Organe der Brusthöhle ergibt mit Ausnahme der geringen Verwachsung der unteren Partie der rechten Lunge anscheinend völlig normale Verhältnisse. Der Herzmuskel ist rotbraun, kräftig, die linke Herzkammer vollkommen leer, die rechte enthält etwas weniges rotbraunes Blut, teils flüssig, teils geronnen. Von den Lungen erfahren wir nur, dass sie lufthaltig und von glatter Oberfläche sind, dass in der Luftröhre etwas wenig schäumige blutige Flüssigkeit ist.

Wenn ich die Verhältnisse der Brusteingeweide für normal halte, so kann ich diesen Schluss nur ziehen, wenn ich dem Urteil der Obduzenten völlig vertraue, d. h. wenn ich annehme, dass sie erstens richtig gesehen haben und zweitens, dass sie an den Punkten, die noch zu beschreiben gewesen wären, nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes gefunden haben.

Diese Punkte sind aber folgende:

1. Wie war die Farbe der Lunge?
2. Wie war der Blutgehalt der Lunge?
3. Wie verhielt sich die Schnittfläche der Lunge?
4. Wie verhielten sich die feineren Luftröhrenverzweigungen und die Lungenbläschen?
5. Wieviel Blut war in den Vorkammern des Herzens?
6. Wieviel Blut enthielten die grossen Blutgefässe der Brusthöhle?

7. Wie weit war die Lichtung der grossen Körperschlagader und wie beschaffen war ihre Innenhaut?

Bei Sektionen zu wissenschaftlichen Zwecken kann man wohl diejenigen Punkte, die keinerlei Abweichungen darbieten, mit Stillschweigen übergehen. Man wird nicht jede einzelne Lymphdrüse, jedes Fettträubchen oder jedes kleine Blutgefäss, das man antrifft, beschreiben, es wird aber kaum Protokolle, ganz gleichgiltig in welcher Absicht die Sektion gemacht war, geben, in denen über den Blutgehalt der Lungen nichts gesagt worden wäre. Und doch fehlt diese Angabe gerade in diesem so ungemein wichtigen Fall.

In diesem Fall ist gerade die Beschreibung der Lunge, ihrer Farbe und ihres Blutgehaltes nicht nur von rein theoretischer, formeller Bedeutung, sondern von der allerwichtigsten, da kein Organ für die Entscheidung der Frage des Verblutungstodes einen so sicheren Aufschluss gibt, wie die Lunge, eine Frage, die selbst der unerfahrenste Obduzent, falls er überhaupt nur einige Male Leichenorgane gesehen hat, mit Hilfe der Lunge sofort zu entscheiden im stande ist. Und das hat einen sehr einfachen Grund. Wir finden die Lungen der meisten Leichen in einem Zustande der Blutüberfüllung, ganz besonders die Unterlappen; sie sind dunkelrot und nehmen beim Zutritt der Luft allmählich eine etwas hellere rote Farbe an. Wenn in einem Protokoll über die Farbe der Lunge nichts gesagt wird, so muss man annehmen, dass die Lungen sich in dem eben geschilderten gewöhnlichen Zustand der Blutfüllung befunden haben. Nichts ist auffallender, als wenn ein derartiger Befund sich nicht vorfindet,sondern wenn an dessen Stelle die Lunge von mehr oder weniger hellgrauroter, je nach dem Grade der Verblutung, oft kaum eine Spur von Rötung zeigender Farbe ist, die bei uns zivilisierten Menschen nur dadurch eine Nüanzierung ins Grauschwarze erhält, dass unsere Lungen, soweit erwachsene Menschen in Frage kommen, immer kohlehaltig sind. Es ist daher klar, dass eine solche Veränderung, die, je stärker die Verblutung war, um so deutlicher in die Augen springend sein musste, keinem Arzte, der nur einigermassen sehen gelernt hat, entgehen kann. Er würde auch an der Schnittfläche den Befund erheben können, dass die Oberlappen und die vorderen Abschnitte der Unterlappen die nahezu gleiche blassgraue Farbe wie die Oberfläche, die hinteren unteren Abschnitte dagegen eine mehr oder weniger leicht rötlichgraue Farbe darbieten, dass die Schnittfläche meistens eine ziemlich trockene Beschaffenheit zeigt und dass die Schleimhaut der Luftröhren oft gleichfalls eine blassgraurötliche Farbe darbieten (vorausgesetzt natürlich, dass die Lungen keine anderweitigen krankhaften Veränderungen zeigen). Von allen diesen Dingen, von ihrer Existenz oder Nichtexistenz erfahren wir im Protokoll gar nichts. Da man nicht gut annehmen kann, dass den Gerichtsärzten eine derartige Veränderung entgangen wäre, wenn sie vorhanden gewesen wäre, so kann man doch nur annehmen, dass sie eben nicht vorhanden war. Die Beschreibung der kleinen Luftröhrenäste und des Lungengewebes ist aber in einer anderen Hinsicht noch von grosser Bedeutung. Wenn bei Halsverletzungen die Luftröhre oder der Kehlkopf oder der Schlund angeschnitten wird, so ist es fast unvermeidbar, dass Blut in die Lungen eingeatmet wird. Dieser Befund der Blutaspiration lässt sich bei reichlicher Aspiration schon makroskopisch feststellen. Es ist klar, dass wenn Blut aspiriert ist, eine Halsverletzung nur zu Lebzeiten des Menschen beigebracht sein kann, da nach dem Tode eine Aspiration nicht eintreten kann. Da aus dem Protokoll nicht hervorgeht, ob der Inhalt der Luftröhre vor oder nach der Aufschneidung der Lungen festgestellt worden ist, so hat für die Frage einer etwaigen Aspiration der Ausdruck „wenig schäumige blutige Flüssigkeit" keine schwerwiegende Bedeutung. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass das Blut von der Schnittfläche hereingelaufen ist, oder dass es nach dem Tode durch Bewegen der Leiche in die Luftröhre aus der Wunde hineingelaufen ist.

Von sehr grosser Wichtigkeit wäre es ferner gewesen, den Blutgehalt der Vorhöfe des Herzens und der grossen Blutgefässe festzustellen. Gerade die grossen Gefässe der Brusthöhle und die grossen Hohlvenen, über deren

Blutgehalt wir ebenfalls nichts erfahren, enthalten einen ganz beträchtlichen Teil des Blutes der Leiche. Ihr Füllungszustand lässt ganz gut Rückschlüsse zu über den Blutgehalt der Leiche und über den Grad der eventuellen Ausblutung. Desgleichen pflegt nach Herausnahme der Brustorgane im Brustkorb sich aus den durchschnittenen Getässen eine grosse Menge Blutes anzusammeln, dessen Menge gut messbar ist. Bei der in unserem Fall so bedeutungsvollen Frage des Verblutungstodes hätten alle diese Befunde auf das Genaueste protokolliert werden müssen. Es ist müssig, Vermutungen anzustellen über die Mengen von Blut, die in den Gefässen gewesen sein konnten, da jeder Anhaltspunkt fehlt. Der Umstand also, dass der auffallende und in die Augen springende Befund der Anämie der Lungen nicht erhoben wurde, dass die Farbe des Herzmuskels als „rotbraun" bezeichnet wird (ein anämischer Herzmuskel ist blass graubräunlich), lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass eine erheblichere Ausblutung nicht vorlag, dass vielmehr die Organe der Brusthöhle ziemlich normale Verhältnisse darboten.

Von einer gewissen Wichtigkeit wäre noch die Feststellung der Weite der Aorta und die Beschaffenheit ihrer Innenwand gewesen. Agnes Hruza war etwa 20 Jahre alt, ihr Körperbau wird als grazil beschrieben. Bei der Häufigkeit der Bleichsucht, zu der Rothaarige, soweit mir bekannt, ein nicht geringes Kontingent stellen, die das weibliche Geschlecht gerade während und nach der Zeit der Pubertät so oft zeigt, musste in Beantwortung der vorliegenden Frage ihre An- oder Abwesenheit festgestellt werden. Bekanntlich haben wir in dem Verhalten der grossen Körperschlagader einen gewissen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, ob Bleichsucht vorliegt oder nicht. Diese wichtige Feststellung ist unterlassen worden.

III. Bauchhöhle. Während bei der Sektion der Schädel- und Brusthöhle anscheinend der Verdacht auf Verblutung bei den Obduzenten sich noch nicht geregt hat, tritt nun bei der Beschreibung der Organe der Bauchhöhle sehr deutlich dieser Verdacht in den Vordergrund. Wenn die Obduzenten bei der Beschreibung der Brusthöhle so schwere Unterlassungen sich nicht hätten zu Schulden kommen lassen, so würde man ihnen ja vielleicht bei der Beschreibung der Bauchhöhle glauben können, ja man würde ihnen auch dann noch folgen, wenn sie in Wirklichkeit Beschreibungen geliefert hätten. Das haben sie aber eigentlich nur bei der Leber und hier auch nur ungenügend getan. Sie ist das einzige Organ, bei dem die Farbe angegeben ist, „blassbraun." Alle übrigen Organe werden als „blass", „blutarm" bezeichnet. „Blass" ist keine Farbe, ein Organ kann blassrot, blassgelb, blassbraun etc sein, blass an sich heisst nur, dass der Blutgehalt ein geringer ist, wie viel Blut aber enthalten ist, kann erst ersehen werden, wenn die Farbe genannt wird, wenn das Verhältnis der Blutfarbe zur Eigenfarbe des Organs festgestellt wird. — Dabei hat sich in der Regel ergeben, dass die Struktur eines Organes im allgemeinen um so deutlicher wird, je höher der Blutgehalt ist, ganz besonders trifft das zu für die Nieren und für die Leber. Die Gefässverteilungen in diesen Organen sind so regelmässig, dass die Füllung der Gefässe die einzelnen Abschnitte des Organs ganz besonders deutlich markiert. Es ist also bis zu einem gewissen Grade ein Widerspruch, wenn von Nieren und Leber behauptet wird, sie sind blass und blutarm und ihre Struktur ist gut kenntlich, ganz abgesehen davon, dass auch die einzelnen Abschnitte der Organe hätten beschrieben werden müssen. Es ist kein Zweifel, dass die Protokollierung und vielleicht auch die Betrachtung der Organe etwas nachlässig geschah. Man hätte wohl eine kurze Bemerkung über Rinden- und Marksubstanz, über die Grenzschicht der Nieren und über zentrale und peripherische Zone der Leberläppchen erwarten dürfen. Was den Blutgehalt der Milz anbetrifft, so ist er sehr wechselnd, aus dem Urteil „blutarm" ist nicht im geringsten zu ersehen, wie eigentlich die Farbe der Milz war und ob sie in Wirklichkeit blutarm war. Insbesondere musste auch etwas gesagt werden über den Blutgehalt der grösseren Organgefässe. Bei der Beschreibung der Bauchorgane ist überhaupt sehr summarisch verfahren worden. Man erhält den Eindruck, dass das Protokoll nicht während der

Sektion, sondern erst nach erfolgter Sektion diktiert worden ist. Alle diese Verstösse nicht nur gegen den Buchstaben, sondern auch gegen den Geist der Vorschriften lassen ein solches Protokoll als ein höchst unzuverlässiges Aktenstück erscheinen, auf das man nur mit der grössten Vorsicht seine Schlüsse aufbauen kann.

Der einzige Schluss, den man daher meines Erachtens aus dem Protokoll der inneren Organe ziehen kann, ist mindestens ein „Non liquet" hinsichtlich der Frage der Todesursache. Die für die Feststellung des Verblutungstodes wichtigsten Organveränderungen, insbesondere der Lungen, die Feststellung des Füllungszustandes der grossen Gefässe fehlt völlig. Die Organe können der Beschreibung nach von einer im allgemeinen gesunden, vielleicht etwas blutarmen Person stammen, Nichts lässt mit Sicherheit den Schluss zu, dass diese Person sich verblutet hat.

Lassen denn nun im Gegensatz hierzu die Befunde den Schluss auf Erstickung zu? Hierauf lautet die Antwort ebenfalls: Non liquet. Ja man kann wohl sagen, die Befunde sprechen gegen eine Erstickung. Allerdings gibt es ein Stadium der Erstickung, in dem die Baucheingeweide blutleer werden, es ist dies das Höhenstadium der Erstickung, das dyspnoische, in welchem durch die krampfhaften Bewegungen des Brustkorbs die Lungen mit Blut überfüllt werden, wie bereits 1865 von Szabinski festgestellt worden ist.*) Dieses Stadium tritt wenige Sekunden vor dem Tod regelmässig ein. Es wäre also durchaus möglich, dass ein solcher Befund erhoben werden könnte infolge von Erstickung, wenn in diesem Moment das Leben aus irgend einem anderen Grunde sofort aufhörte, z. B. durch eine Zertrümmerung des Gehirns, oder dadurch, dass eine vor der Erstickung entstandene lebensgefährliche Verletzung gerade in diesem Moment ihren deletären Einfluss geltend machte, z B. eine schwere Blutung in ihrer Wirkung auf das verlängerte Mark. Ueberhaupt wird die venöse Hyperämie der Unterleibsorgane bei Erstickung nur dann beobachtet, wenn es sich um die Leichen von Erhängten handelt, die erst längere Zeit nach dem Tode abgeschnitten wurden, sie ist dann lediglich eine Leichenhypostase. Wird die Leiche „bald nach der Suspension abgenommen und in die gewöhnliche Rückenlage gebracht, so zeigen die Unterleibsorgane ein ganz gewöhnliches Verhalten." (Hofmann-Kolisko S. 549.)

Es gelten bei der Entscheidung dieser Fragen in unserem Fall aber genau dieselben Bedenken, wie bei der vorherigen Frage. Insbesondere ist auch hier der Fehler der exakten Beschreibung der Brustorgane von grösstem Nachteil für die Fällung einer Entscheidung.

B. Aeussere Besichtigung.

Wir müssen also versuchen, unter Zuhilfenahme der äusseren Besichtigung zu einem Ziele zu gelangen. Von vornherein sei aber gleich betont, dass die Diagnose der Verblutung niemals auf Grund der Besichtigung der äusseren Verletzungen gestellt werden kann, und wenn noch so viele und noch so grosse Schlag- oder Blutadern verletzt sind. Die Frage der Verblutung kann lediglich aus der Beschaffenheit der inneren Organe entschieden werden.

I. Das Fehlen der Todtenflecke. Ein einziger Punkt in den äusseren Befunden könnte zu Gunsten der Verblutung verwertet werden, das ist die Beschreibung der Haut der Leiche. Diese wird als „blass" angegeben auf dem Rücken und der Vorderseite des Rumpfes. Dagegen ist „das Gesicht, insbesondere die Nase, die Wangen und die Lippen etwas geschwellt, die Oberhaut, insbesondere der Nase, der Wangen, der Lippen und des Kinnes ist rot violett gefärbt." „Die Bindehäute etwas blut reicher." Nahezu der ganze linke Arm ist im Gegensatz zum rechten dunkelrotviolett gefärbt.

Es kommt sowohl bei Leichen mit schweren chronischen Anämien, aber auch bei Leichen mit akuten Verblutungen vor, dass Totenflecke völlig fehlen.

*) Lehrbuch von Hofmann-Kolisko 1903, S. 525.

Das ist indessen selten und alsdann ein sehr auffallender Befund, da wir ja die Totenflecke als eines der sichersten Zeichen des Todes ansehen. Man dürfte sich im Protokoll daher wohl nicht einfach damit begnügen, zu sagen: „die Haut ist blass", sondern man würde das Fehlen der Totenflecke ganz ausdrücklich angeben. Denn blass ist die Haut einer Leiche für gewöhnlich auch und die Totenflecken können vom blassesten Rotblau bis zum dunkelsten Rotblauviolett variieren und gerade bei Verbluteten kann man oft zarte blassblaurote Flecken an den gewohnten Stellen beobachten. Es ist also ganz in Analogie zu unseren früheren Ausführungen durch den Ausdruck „blass" oder wie er später in den Verhandlungen gebraucht wurde, „wie Wachs" durchaus nicht bewiesen, dass nun in Wirklichkeit keine Totenflecken der Vorder- oder Rückseite vorhanden waren.

In Wirklichkeit waren nun aber Totenflecke vorhanden und zwar an einem Teil der Stellen, wo sie nach der Lage der Leiche auftreten mussten. Nach dem Protokoll der Lokalbesichtigung vom 1. April lag die Leiche auf dem Bauch mit zur Erde gewandtem Gesicht, „den Kopf gleichsam zwischen den Händen, die rechte Hand obenauf, die linke unten." Ob die Stelle, wo die Leiche lag, uneben war, so dass der Kopf tiefer lag, wird nicht angegeben, dagegen wird die Stelle, wo angeblich der Mord stattgefunden hat, als „Vertiefung" angegeben. Nach dieser Lage der Leiche mussten die Totenflecke gefunden werden auf den Vorder- und Seitenflächen des Rumpfes, der Beine, an den unten liegenden Flächen der Arme und im Gesicht, mit Ausnahme der Stellen, mit denen die Leiche direkt auflag. Sie wurden aber nur gefunden am Gesicht und am linken Unterarm und der linken Hand. Allerdings zeigen die Obduzenten durch ihre eigene Protokollierung, dass sie bei der allgemeinen Beschreibung doch nicht ganz genau verfahren sind. Sie sagen nämlich unter B.: „Die Haut auf der vorderen Seite des Rumpfes ist blass bis auf die äussere Rückseite des linken Vorderarms und die äussere und obere Seite der linken Hand," dabei stellt sich nachher (§ 3) heraus, dass sich auch auf der äusseren Seite des linken Oberarmes ein 12 cm langer, 3 cm breiter schwarz violett ins grüne gefärbter Fleck befindet. Dieser Fleck war also bei der allgemeinen Beschreibung zunächst nicht gesehen worden. Es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn man dem summarischen Urteil „blass" misstraut und es nicht einfach identifiziert mit „frei von Totenflecken." Es können so feine blassblaue Färbungen vorhanden gewesen sein, dass sie auf die Obduzenten keinen Eindruck machten, so dass sie dieselben einfach ignorierten. Wenn die Stelle, an der die Leiche lag, etwas abschüssig oder sonst uneben war, so mussten die Totenflecke bei dieser Lage des Gesichts sich in diesem und in dem als „unten liegend" bezeichneten linken Arm am stärksten bemerkbar machen. Ein grosser Teil der Flecke des linken Arms stellte sich allerdings als Blutunterlaufungen dar, also als Veränderungen, die im Leben entstanden waren. Da aber nicht sämtliche Flecken eingeschnitten wurden, z. B. die am Handrücken, so besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der violetten Farbe auf Leichenhypostase zurückzuführen ist. Waren aber wirklich am Rumpf keine solchen Hypostasen vorhanden, so liegen drei Möglichkeiten vor, die wenigstens einigermassen eine Erklärung geben können: 1) Die Leiche kann, ehe sie an ihren Fundort deponiert wurde, irgend wo anders in anderer Lage gelegen haben, so dass die Totenflecke nur undeutlich zur Ausbildung kamen, am deutlichsten an der Stelle, die zuletzt am tiefsten lag, nämlich dem Gesicht und dem linken Arm. 2) Das hypostatische Blut kann aus der Summe der durchschnittenen Halsvenen teilweise ausgeflossen sein. Da die oberflächlichen Hautvenen des Rumpfes und Halses ein Netzwerk bilden, so ist diese Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Möglichkeit, dass nach dem Tode aus Wunden reichlich Blut sogar bis zur Ausblutung ausfliessen kann, beschreibt auch der Wiener Gerichtsarzt Kolisko auf S. 360 und 369 seines Lehrbuchs der gerichtl. Medizin (IX. Aufl. 1903), sein Kollege Haberda auf S. 267 und der Leipziger Gerichtsarzt Kockel auf S. 697 des I. Bandes des Handbuches der gerichtl. Medizin von Schmidtmann, welche Beobachtungen ich auf Grund einer Sektion eines

1 1/2 jährigen aufgehängten Löwen nur bestätigen kann, der aus den 2 Stunden nach dem Tod durchtrennten Halsgefässen etwa 1 1/2 Ltr. Blut verlor. Aus dem Kopf der A. H., besonders den Gesichtsvenen, konnte es deshalb nicht so leicht bluten, weil das Gesicht eben tiefer lag, als der Rumpf. 3) Aber auch wenn man dieser Erklärung nicht folgen will, so könnte noch ein anderes Moment eine besonders auffallende venöse Stauung und Anschwellung des Gesichts hervorrufen, nämlich eine zu Lebzeiten eingetretene vollkommene Umschnürung des Halses, eine Erhängung oder Erdrosselung. Ja, würde eine solche den Tod herbeigeführt haben, so würde sogar ein reichliches Ausfliessen des Blutes aus den durchschnittenen Halsvenen nach dem Tode noch besser erklärt werden können, da das Blut Erstickter länger als gewöhnlich flüssig bleibt.

Wir kommen damit auf diejenigen Punkte der äusseren Beschreibung, welche zweifellos die Veranlassung der Todesursache abgegeben haben, die trotz ihrer unsachgemässen und schlechten Beschreibung immer noch die einzig sicheren und rekonstruierbaren Veränderungen der Leiche darstellen. Im übrigen ist nicht nur die Beschreibung der äusseren Verhältnisse der Leiche mangelhaft, sondern es muss auch die Sektionsmethode, die dabei angewandt wurde, als eine durchaus unsachgemässe bezeichnet werden, die anstatt Klarheit und Sicherheit zu bringen, Unklarheit und Verwirrung angestiftet hat, wie wir nachher sehen werden.

II. Die Strangulationsfurche am Halse. Dass wir aus der Beschreibung der inneren Organe einen Erstickungstod nicht ableiten können, ist bereits erwähnt. Wir müssen daher versuchen, aus der Beschaffenheit der Strangulationsmarke einen Schluss zu ziehen. Zunächst ist festzustellen, ob es sich überhaupt um eine Strangulationsfurche handelt. Strangulationsmarken pflegen sich in horizontaler Richtung um den Hals herumzuziehen, im Gegensatz zu Erhängungsfurchen, welche immer in der Richtung des Punktes, von dem die Aufhängung ausgeht, ansteigen, also niemals horizontal verlaufen, wenigstens nicht auf eine grössere Marke, ausser in seltenen ungewöhnlichen Erhängungsmethoden von Selbstmördern.

In unserem Falle nun verläuft die Strangfurche „ganz quer über die ganze rechte Seite des Halses bis rückwärts zur Wirbelsäule sich hinziehend — — — gradlinig." Es kann demnach kaum zweifelhaft sein, dass es sich um eine Strangulation handelt und nicht etwa um eine Furche, die entstanden ist dadurch, dass etwa die Agnes Hruza an einem um den Hals gelegten Strick geschleift worden ist, denn durch diese Manipulation hätte zweifellos eine Erhängungsfurche in schräger Richtung entstehen müssen. Der Umstand, dass auf der linken Halsseite diese Furche fehlt, ist wohl dadurch zu erklären, dass hier zwischen Strangulationswerkzeug und Haut sich irgend ein Gegenstand: Kleiderteile, Haare etc. befunden haben, so dass es nicht zu einer direkten Wirkung auf die Haut kam. Wenn auch über die Tiefe der Strangfurche nichts ausgesagt ist, so kann doch wohl ihre Entstehung durch etwa dem Halse festanliegenden Kleiderrand ausgeschlossen werden, da hierdurch, auch bei starker Seitenneigung des Kopfes doch höchstens eine seichte, weiche Furche hätte entstehen können, welche die oberflächlichen Schichten der Epidermis nicht zerstört hätte, wie dies aus dem Befund der Austrocknung hervorgeht. Die Strangfurche verläuft bis in das rechte Ende der Halswunde, sodass der Eindruck erweckt wird, als ob das die Halswunde setzende Instrument das die Strangulation herbeiführende, anscheinend einen dünnen Strick, durchtrennte. Wenn alle diese Voraussetzungen richtig sind, also dass die Furche eine Strangulationsfurche, nicht Erhängungsfurche ist, dass sie auf der linken Halsseite, wo sich die Verletzung befindet, durch irgend ein zwischen Strick und Haut liegendes Medium nicht zur Ausbildung kam, dass der Strick durch das den Halsschnitt herbeiführende Instrument durchtrennt wurde, so musste dieses Instrument auch jenes zwischen Strick und Haut liegende Medium teilweise durchtrennen. Diese unsere Annahme erhält eine sehr bemerkenswerte Unterstützung erstens darin, dass an demjenigen Teil der gefundenen „Mauerschürze", an der augenscheinlich das Messer abgewischt war, sich auch „lange durch Blut angeklebte Frauenhaare von dunkelrotfarbiger Farbe aufgefunden haben von derselben Farbe, wie sie auf der Leiche gefunden

wurden", und zweitens darin, dass an dem vorgefundenen mit Blut besudelten Strickchen ebenfalls Frauenhaare derselben Beschaffenheit nachgewiesen wurden.

Es wird hierdurch wahrscheinlich erstens, dass, wenn Strangulation und Schnitt zu Lebzeiten der Agnes Hruza erfolgte, auch schon zu Lebzeiten das Haar der Agnes Hruza an der linken Halsseite herabgehangen haben muss, d. h. in Unordnung war, und zweitens wird es wahrscheinlich, dass die Strangulation der Halswunde vorausging. Letzteres ist schon deswegen sehr wahrscheinlich, weil nach dem Beibringen des Halsschnittes der Strick am Halse keinen Halt gehabt hätte. Es ist also der Befund der Frauenhaare an der Mauerschürze und am Strickchen sowohl für den Untersuchungsrichter wie für den Arzt von grosser Wichtigkeit. Für den Arzt deswegen, weil er nicht den geringsten Anhaltspunkt aus dem Protokoll erhält, ob diese Strangulationsfurche im Leben oder erst nach dem Tode entstanden ist. Der Strangulationsfurche kann man es bei makroskopischer Betrachtung nicht ansehen; eine stärkere Blutunterlaufung fehlt jedenfalls. Aber auch eine mikroskopische Untersuchung, die unbedingt hätte vorgenommen werden müssen (es ist nicht einmal ein Einschnitt in das Gewebe gemacht worden) würde, wie neuere Forschungen*) gelehrt haben, vielleicht auch nicht zu einem sicheren Resultat geführt haben, immerhin aber hätte man dann doch wenigstens einen Befund gehabt, aus dem man im Verein mit der Blutüberfüllung und Schwellung des Gesichtes hätte Schlüsse ziehen können. Vom rein ärztlichen Standpunkt betrachtet, können wir daher auf Grund des Protokolles hinsichtlich der Frage der Bedeutung dieser Strangulation, ob sie im Leben oder nach dem Tode vorgenommen wurde, ob sie Erstickung oder nicht zum Gefolge hatte, lediglich ein „non liquet" antworten.

III. Die Wunde am Hals. So bleibt die wichtigste Frage zu entscheiden, ob denn die Halswunde im Leben beigebracht wurde und ob sie die direkte Veranlassung zum Tod gegeben hat. Wir befinden uns hier in genau der gleichen Lage wie soeben bei der Beurteilung der Strangulationsfurche.

Was zunächst die Beschreibung der Wunde angeht, so ist sie so ungenau, wie nur möglich.

(Folgt Wiedergabe der Beschreibung.)

Auf die einzelnen Ungenauigkeiten und inneren Widersprüche dieser Beschreibung ist schon von früheren Beurteilern eingehend hingewiesen worden. Ich habe nun, um nicht noch einmal mit gleichen Waffen in dieselbe Kerbe zu hauen, das Falsche dieser Beschreibung dadurch zu illustrieren gesucht, dass ich bei zwei 158 bezw. 155 cm grossen jugendlichen, mageren weiblichen Leichen, die an Schwindsucht gestorben waren, genau den gleichen Schnitt anfertigte.

Das Resultat ist folgendes:

(Folgt eine eingehende Beschreibung der Versuchsschnitte.)

Es wird also bei einem Schnitt von 8 cm Länge, der 2 cm vom Ansatz des linken Ohres entfernt beginnt und sich bis 1 cm rechts von der Mittellinie in Kehlkopfhöhe über die linke Halsseite hinzieht,

Unsere Protokolle:

verletzt:	unverletzt:
vena facialis comm. durchschnitten,	
arteria carotis ext angeschnitten,	tiefe Halsmuskeln, Wirbelsäule,
Verbindung zwischen Zungenbein und Kehlkopf durchtrennt,	arteria carotis communis
Kehldeckel durchtrennt,	vena jugularis externa.
Schildknorpel auf der rechten Seite angeschnitten.	

*) R. Schulz: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 1895.

Gerichtsärztliches Protokoll:

verletzt:

tiefen Halsmuskeln,
(alle Weichteile bis zur Wirbelsäule).
Kehlkopfknorpel (cartilago thyreoidea) angeschnitten.
membrana thyreo-hyoidea (Verbindung zwischen Zungenbein und Kehlkopf) durchtrennt.
vena jugularis externa durchschnitten.
arteria carotis communis angeschnitten.

Es kann bei Agnes Hruza von einer Durchtrennung der Weichteile bis auf die Wirbelsäule keine Rede sein. Die arteria carotis com. kann garnicht verletzt sein, da sie 2 bezw. 3 cm unterhalb des Schnitts sich in ihre beiden Hauptäste schon teilt. Aber selbst, wenn das der Fall wäre, so müsste doch vorher die vena jugularis commun. völlig durchtrennt gewesen sein, die beim Lebenden etwa ein fingerdickes mit Blut gefülltes Rohr darstellt und über der Carotis liegt. Offenbar haben die Obduzenten vena jugularis externa mit der vena facialis communis verwechselt.

Vom durchschnittenen Kehldeckel bringt das Protokoll kein Wort, ebensowenig davon, dass der Boden der Wunde in der Mittellinie von der freiliegenden hinteren Rachenwand gebildet wird, was, wie wir gleich sehen werden, sehr wichtig ist, ebensowenig ein Wort über seine Beschaffenheit.

An sich ist diese mangelhafte Beschreibung, insbesondere der verletzten Gefässe von geringerer Bedeutung, als diejenige der inneren Organe, es genügt, dass wir uns die Verletzung auf Grund der angegebenen Ausdehnung rekonstruieren können und auf die verletzten Gebilde schliessen können. Sie illustriert uns nur aufs neue die Unzuverlässigkeit des Protokolls und damit aller aus demselben gezogenn Schlüsse. —

Neuere Forschungen haben gezeigt, dass sowohl postmortale Verletzungen Erscheinungen darbieten können, welche vitalen Reaktionen gleichen, als auch, dass vitale Verletzungen keine vitalen Reaktionen zu zeigen brauchen.*) Hierzu sind indessen stets besondere Bedingungen nötig, deren Anwesenheit in unserem Fall schwer nachzuweisen sein dürfte.

Bei der Art der Verletzung der Agnes Hruza, wo hauptsächlich die grossen Venen der linken Halsseite, dagegen nur eine, schon zu denjenigen mittleren Kalibers gehörende Arterie nur angeschnitten war, würde aller Wahrscheinlichkeit nach eine sehr grosse Menge Blutes aus diesen Venen ausgeflossen sein, überhaupt würde die Verblutung nicht so ungemein rasch, wie die Obduzenten annehmen, eingetreten sein, zumal durch vorausgegangenen Blutverlust (Kopfverletzungen) Zirkulation und Atmung gestört gewesen sein mussten. Ich würde also der Beschaffenheit der Wunde entsprechend mit ziemlicher Sicherheit eine Reaktion der Ränder erwarten, die ev. mikroskopisch nachzuweisen gewesen wäre, was nicht geschehen ist. Aber noch etwas anderes hätte eintreten müssen, worauf oben Seite 243 schon hingewiesen wurde, nämlich eine Einatmung von Blut in die Lungen und eventuell ein Hinabgleiten von Blut in den Magen, da die Eröffnung der Speiseröhre an einer Stelle geschehen war, wo ihre Vorderwand unbeweglich an den Kehlkopfknorpel angeheftet ist.**) Von beidem erfahren wir weder in positivem noch in negativem Sinne etwas. In solchen Fällen gibt es daher für die Wissenschaft entweder nur ein „non liquet" oder aber man neigt zur negativen Annahme in der Meinung, dass der positive Befund nicht entgangen wäre, zumal ja wenigstens der Magen auf seinen Inhalt hin untersucht und anscheinend von Blut frei befunden wurde. Nehmen wir aber diese drei fehlenden Symptome im Verein mit den fehlenden einwandsfreien Zeichen des

*) Schmidtmann, Handbuch der Gerichtl. Medizin I S. 697., und Paltauf, Wien. Klin. Wochenschrift 1889.

**) So fand ich bei der Sektion eines durch Herzschuss umgekommenen Selbstmörders, bei dem die Kugel durch das Herz hindurch in die Speiseröhre gelangt war, den ganzen Magen und Darm voll Blut.

Verblutungstodes zusammen, so müssen wir uns dahin neigen, anzunehmen, dass diese Halsverletzung garnicht im Leben, sondern erst nach dem Tode beigebracht wurde.

Wir kommen also zu dem Wahrscheinlichkeitsschluss, dass die Halswunde nach dem Tode beigebracht wurde, dass die ausgedehnten Kopfverletzungen und die Strangulation vielleicht im Verein mit dem Schreck (sind doch Todesfälle allein durch Schreck beschrieben worden) genügen dürften, einmal die vorgefundene Blutarmut der Bauchorgane und die Blässe der Haut und andererseits den Tod zu erklären. Ich komme auf diese Punkte, besonders die Kopfverletzungen, später noch eingehend zurück. (s. S. 255.)

II. Die Grösse des Blutverlustes.

Die Frage nach dem Verbleib des Blutes ist m. E. eine müssige, da sich nach allen vorliegenden Materialien niemals mit einiger Sicherheit feststellen lassen wird:

1. Wie viel Blut in den Kleidern,
2. wie viel auf oder im Erdboden,
3. wie viel in der Leiche war,
4. ob nicht an einer anderen Stelle, wo der Mord stattgefunden haben kann, Blut sich befunden hat.

Nur wenn die ganze Blutmenge, welche ausserhalb des Körpers gefunden wurde, einwandsfrei festgestellt werden kann, kann man einen Schluss ziehen auf die Art des Todes, vorausgesetzt, dass der Zustand der inneren Organe nicht einen sicheren Aufschluss gibt.*) Die in den Kleidern und am Boden gefundene Blutmenge wird nach willkürlicher Schätzung auf 1,5 kgm angegeben. Ein gut Teil davon kommt auf die Kopfverletzungen, von denen sich auf der Rückseite und beiden Seitenteilen des Kopfes „8 linear verlaufende, in verschiedenen Richtungen" verlaufende Wunden befinden, von denen die kleinste ungefähr $2\frac{1}{2}$ cm und die grösste ungefähr 6 cm lang ist. — Alle reichen durch die Weichteile nur bis zum Schädelknochen —." Diese Wunden sind von den Obduzenten in ihren Gutachten als lebensgefährlich betrachtet worden, doch wohl hauptsächlich wegen der Möglichkeit eines grossen Blutverlustes aus ihnen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man den Blutverlust aus ihnen auf mindestens $\frac{3}{4}$ bis 1 Ltr. schätzt. Ja wenn man annimmt, dass grössere Aeste der Schläfen- oder Hinterhauptsschlagader oder diese selbst, welche direkt aus der Carotis ext. entspringt, verletzt wurden (Angaben fehlen auch hierüber vollständig), so könnte man sogar alles vorgefundene Blut auf diese Verletzungen zurückbeziehen. Bei der Beurteilung der gefundenen Blutmenge darf man andererseits nicht vergessen, dass die Berechnung derselben eine höchst willkürliche und durch keinen sicheren Nachweis gestützte ist. Agnes Hruza war 155 cm gross, ihr Körpergewicht dürfte höchstens 100 bis 120 Pfd. betragen haben (nicht 140, wie die Sachverständigen annehmen).

Die Blutmenge, die ein Mensch von diesem Gewicht besitzt, dürfte $3\frac{1}{2}$ bis 4 kgm nicht übersteigen. Die Blutmenge, deren Verlust aber zum Verblutungstod im einzelnen Fall nötig ist, lässt sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen, da eine ganze Reihe von Umständen die Menge beeinflussen kann. Die meisten Erfahrungen hierüber kann man auf Schlachthöfen sammeln. Es zeigt sich, dass Tiere, die vor der Schlachtung eine lange Reise durchgemacht haben oder gehetzt wurden oder krank waren, erheblich weniger Blut verlieren, als gesunde Tiere, welche vor der Schlachtung Ruhe hatten.

(Folgt eine Tabelle aus Ostertag, Handbuch der Fleischbeschau 1904). Es zeigt sich hierbei ferner die wichtige Tatsache, dass die vorherige Betäubung

*) Wissenschaftliche Untersuchungen in dieser Richtung sind überhaupt zum ersten Mal aus Anlass dieses Prozesses von Strassmann und Ziemke angestellt worden: Quantitative Blutuntersuchung, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1901.

von keinem wesentlichen Einfluss auf das Ausbluten ist. Dagegen ist von dem allergrössten Einfluss auf die Ausblutung die Verletzung des verlängerten Marks wegen der dort liegenden lebenswichtigen Zentren der Atmung, der Herztätigkeit und der Krämpfe. Die Verletzung oder Lähmung dieser Zentren verhindert geradezu die Ausblutung. Es hat sich ferner gezeigt, dass fettreiche Tiere viel weniger Blut verlieren als magere und weibliche etwas weniger als männliche.

Nehmen wir das Körpergewicht der Agnes Hruza zu 55 kg an, so würde sie im höchsten Falle $2^1/_2$ Ltr. Blut haben verlieren können. Wir wissen aber nicht, was für Vorgänge ihrem Tode vorausgegangen waren, ob sie sich in einem aufgeregten Zustande befunden hatte, ob sie vielleicht angestrengt gelaufen war etc. Diese Dinge würden die Blutmenge herabgesetzt haben. Rechnen wir noch als auf die Herzkraft einwirkend den Schreck hinzu, der sie bei dem Ueberfall befallen haben musste, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass schon der Verlust von 2 Ltr. bei ihr den Tod herbeigeführt haben kann. Ja schon der Verlust von $1^1/_2$ Ltr. Blut würde wohl tötlich gewesen sein, denn man darf bei diesen Berechnungen nicht vergessen, dass es nicht auf die Frage ankommt, wie viel Blut ein Mensch überhaupt verlieren kann, sondern auf die Frage, der Verlust welche Menge tötlich ist. Der Umstand, dass Menschen nach Verlust einer Blutmenge, welche die Hälfte der gesamten Blutmenge nicht überstieg, nicht zu Grunde gingen, verdankten sie meistens nur dem therapeutischen Eingriff. Wird dieser unterlassen, so tritt der Tod ein, bisweilen sogar schon nach Verlust von nur $^1/_3$ der Gesamtmenge.*) Wenn Agnes Hruza hoch gerechnet 4 Ltr. Blut besass, so würde also eventuell schon ein Verlust von 1,3 Ltr. haben tötlich wirken können. Wir gehen daher nicht fehl, wenn wir die bei der Lokalbesichtigung angeblich gefundene Menge von $1^1/_2$ Ltr. als völlig ausreichend zum Verblutungstode ansehen. Es fragt sich nur, ob diese Menge ausschliesslich im Leben verloren wurde und ob die gefundene Menge in Wirklichkeit $1^1/_2$ Ltr. betrug. Beides lässt sich nicht feststellen. Aus allen diesen Ausführungen geht das eine ziemlich klar hervor, dass, wie wir uns auch drehen und wenden, welche Wege der Untersuchung wir auch einschlagen, wir doch zum Schluss zu einem „non liquet" kommen hinsichtlich der Beantwortung der Frage nach der Todesursache der Agnes Hruza. Wenn die Beantwortung der Frage nach der Todesursache in Wirklichkeit so einfach gelegen hätte, wie es bei einer einfachen Verblutung zu sein pflegt, so hätten die Obduzenten sich wohl keine 5tägige Frist zur Abfassung ihres Gutachtens auszubitten brauchen. Der Umstand, dass sie dies getan haben, lässt allein schon darauf schliessen, dass die Feststellung der Todesursache Schwierigkeiten geboten hat, denen die Obduzenten sich nicht gewachsen fühlten. Bei zweitelloser Ausblutung hätten diese Schwierigkeiten aber nicht vorgelegen.

Es bleibt noch übrig zu betonen, dass der Halsschnitt mit dem rituellen Schächtschnitt nicht die geringste Aehnlichkeit hat. Der Schächtschnitt durchtrennt, wovon ich mich durch Literaturstudium und persönliche Kenntnisnahme bei rituellen Schlachtungen überzeugt habe, in gerader horizontaler Richtung unterhalb des Kehlkopfes die Weichteile des Halses bis auf die Wirbelsäule, sodass in einem Zuge Haut, Luftröhre, Speiseröhre, Blut- und Schlagadern und Nerven des Halses durchtrennt werden. Im Gegensatz hierzu befindet sich der Halsschnitt bei Agnes Hruza nur auf der linken Seite in schräger Richtung, hat den Kehlkopf angeschnitten, die Speiseröhre nicht völlig durchtrennt und von grösseren Gefässen nur zwei verletzt und zwar nur auf der einen Seite, während die grösseren Nerven gar nicht verletzt sind.

Nach allem Vorhergesagten ist es überflüssig, auf die Gutachten und die mündlichen Aussagen der ärztlichen Sachverständigen einzugehen, die auf dem mangelhaften Obduktionsprotokoll basierend ihrerseits selbst wieder unzuverlässig und sich widersprechend sind. Nur das Gutachten der medizinischen

*) Samuel in Eulenburgs Realencyclopädie III. Aufl. 1894 III. Bd. S. 871.

Fakultät der böhmischen Universität Prag muss hier noch kritisch besprochen werden, soweit unsere Ausführungen von ihm abweichen und soweit es die von uns lediglich behandelte Frage nach der Todesursache der Agnes Hruza betrifft.

III. Das Gutachten der böhmischen Fakultät Prag.

Die Fakultät nimmt als Todesursache Verblutung durch die angeschnittene carotis comm. an. Sie begründet diesees Urteil mit:*)

1. der Blässe der Haut und dem Mangel postmortaler Flecken am ganzen Körper mit Ausnahme des Gesichts und eines Teils der oberen Extremität,
2. dem Blutmangel, welchen die Obduzenten in allen Körperteilen, das Gehirn ausgenommen, vorfanden,
3. der Verletzung der Gefässe, die die Quelle der Blutung waren und
4. der gefundenen Blutmenge, mit der Teile des Körpers, ein Teil der Kleidung, der Wäsche und des Bodens durchtränkt war.

Die Begründung dieser Punkte ergibt, dass die Fakultät dem Sektionsprotokoll und den ärztlichen Gutachten nicht genügend kritisch gegenübergestanden hat. Auf keinen Fall ist es bei einem so schwerwiegenden Obergutachten angebracht, den späteren Aussagen der ärztlichen Sachverständigen zu vertrauen, in denen diese das Sektionsprotokoll aus der Erinnerung zu ergänzen und zu modifizieren versuchen, wie wir ja eingangs schon hervorgehoben haben.

Bezüglich des Punktes **Nr. 1** verweise ich auf meine früheren Ausführungen (S. 24), insbesondere auf die zitierten Meinungen Koliskos, Haberdas und Kockels, im Gegensatz zu welchen die Fakultät erklärt, dass es „selbstverständlich" sei, dass aus postmortalen Wunden eine Ausblutung nicht stattfinden könne. Freilich nimmt ja die Fakultät auch an, dass ausser der carotis comm. lediglich die vena jugularis ext. durchschnitten gewesen sei „aus der durchschnittenen äusseren Halsvene könnte eine so bedeutende Blutung nicht herrühren", während doch kein Zweifel darüber bestehen kann, dass gleichgiltig, welche von den Carotiden in jener Gegend verletzt war, zuvor die vena jugularis comm. oder ihr Hauptast, die vena facial commun., beides mächtige Blutgefässe nebst einer ganzen Anzahl kleinerer Venen durchschnitten werden musste, niemals aber die jugularis ext.

Nr. 2. Befremdend ist der Inhalt der Nr. 2. Erst bei der Beschreibung der Bauchorgane gebrauchen die Obduzenten den Ausdruck „blutarm", bei der Beschreibung der Brustorgane findet sich nicht die geringste Andeutung dieser Blutarmut. Dabei empfindet die Fakultät dieses Manko selbst sehr tief, indem sie schreibt „und doch ist die Farbe der Lungen und der Grad der Durchsickerung des Lungengewebes sehr wichtig." Dass sie den schwachen Versuch macht, aus dem vorhandenen Herzbefund die Verblutung zu diagnostizieren lässt ihr Urteil nicht besser begründet erscheinen. Da sie gleich hinterher den Satz hinzufügt „wir vermissen im Befunde die Angabe, welche Blutmenge in den grossen Venen war", so ist gar kein Zweifel, dass der Fakultät die Schwierigkeit der Entscheidung der Frage der Verblutung aus den vorliegenden Befunden der inneren Organe sehr deutlich war. Man muss sich daher im höchsten Grade wundern, dass sie mit den Obduzenten „Blutmangel in allen Körperteilen, das Gehirn ausgenommen" annehmen konnte.

Nr. 3. „Die Verblutung war eine Folge

1. der am Halse gefundenen Wunde,
2. teilweise trug dazu auch die Blutung aus den am Kopfe vorgefundenen Wunden bei."

Die Fakultät gibt zu, dass die Beschreibung der Halswunde sehr unvollkommen ist, dass insbesondere eine nähere Beschreibung der Wandungen fehle. Dass übrigens auch durch Durchschneidung des Schlundkopfes in der Höhe des

*) Wörtlich zitiert.

Kehlkopfeingangs die Wirbelsäule nicht getroffen zu werden braucht, wie die Fakultät für möglich hält, ja überhaupt nicht getroffen wird, da sonst sämtliche Halsgefässe durchschnitten hätten werden müssen, habe ich durch meine Versuchsschnitte gezeigt, schon die Tatsache, dass der Schildknorpel nur angeschnitten, nicht durchgeschnitten war, gestattet nicht die Annahme einer Verletzung der Wirbelsäule.

Dass die Verblutung aus der Halswunde eintrat, weist die Fakultät nach a) „durch den Umstand, dass die Wunde bei Lebzeiten beigebracht wurde, und b) durch die Verletzung der grossen Schlagader, was eine bedeutende Verblutung zur Folge haben musste."

ad a) Zunächst bemängelt die Fakultät mit Recht, dass aus dem Protokoll nicht ersichtlich ist, wie weit die durchschnittenen Muskeln sich zurückgezogen hätten und dass die Breite der Wunde „nicht in situ", sondern bei geneigtem Haupte gemessen wurde, sodass die Angabe der Breite von 5 cm keinen Anhaltspunkt für etwaige Retraktion geben könne. Zweitens aber fehle jede Angabe, ob das intermuskuläre Gewebe vom Blut durchtränkt sei.

Trotzdem nimmt die Fakultät die Wunde als intravital entstanden an, weil „häufig" die Blutdurchtränkung fehle, besonders wenn das Blut, wie in diesem Falle, wo die carotis nur angeschnitten gewesen sei und sich deswegen nicht habe zurückziehen können, frei und unbehindert habe ausströmen können, ferner weil „offenbare Zeichen der Verblutung vorlägen, welche man sich aus den am Kopfe vorgefundenen Verletzungen allein nicht erklären könnte, und welche, wie auch selbstverständlich ist, aus postmortal geführten Wunden nicht entstehen könnten; ferner weil man eine mächtige Durchtränkung der Kleider und Wäsche fand, welche man als eine Folge der Blutung der am Kopfe vorgefundenen Wunden unmöglich betrachten könne. Dabei nehmen wir keine Rücksicht darauf, dass hier ein Befund war, der dafür spricht, dass eine gewisse Blutmenge eingeatmet wurde, es fand sich nämlich „in den Bronchien der rechten Lungen etwas wenige schaumige blutige Flüssigkeit", allerdings ist das Lungengewebe nicht näher beschrieben, sodass man beurteilen könnte, ob auch Blut eindrang."

Zu diesen Ausführungen bemerke ich: Die Befunde, welche beweisen könnten, dass die Wunde zu Lebzeiten beigebracht wurde, wären gewesen:

1. Blutdurchtränkung der Ränder,
2. Retraktion der Muskeln,
3. Aspiration von Blut in die Lunge,
4. sichere Zeichen des Verblutungstodes,

alle diese 4 Punkte fehlen.

ad 1) Es ist nicht „häufig", wie die Fakultät meint, sondern selten, dass die Durchtränkung fehlt. Hier hätte man sie fast sicher erwarten können, da die Verblutung aus der nur angeschnittenen carotis (nicht commun., sondern) ext. nicht so schnell hätte erfolgen können, als dass nicht das aus der grossen völlig durchschnittenen vena facial comm. langsamer fliessende Blut von den Rändern hätte aufgesaugt werden können.

ad 2) Der Umstand, dass in meinen beiden Versuchsschnitten von 8 cm Länge bei gleicher Kopfhaltung der Leiche der Schnitt genau 5 cm breit war, lässt eher die Vermutung zu, dass auch der Schnitt an Agnes Hruza postmortal war.

ad 3) Die Blutaspiration wäre sehr wesentlich zur Beurteilung, ja ausschlaggebend. Der Umstand, dass die Fakultät auf den Befund der Bronchien kein Gewicht für diese Dinge legt, zeigt nur zu deutlich, dass sie darin kein Zeichen von Blutaspiration sieht, da Blut in die Bronchien auch postmortal gelangen kann, in die Alveolen (das feine Lungengewebe) aber nur zu Lebzeiten, worüber wir nichts erfahren.

ad 4) Da aus dem Befund der inneren Organe die Verblutung nicht mit Sicherheit diagnostiziert werden kann, fällt dieses wichtigste Argument völlig fort. Dabei befindet sich die Fakultät in einem höchst bedenklichen circulus vitiosus, indem sie die Verblutung mit Hilfe der vitalen Gefässverletzung dia-

gnostiziert, die intravitale Gefässverletzung aber mit Hilfe der Verblutung, in welcher Methode begreiflicherweise ein schwerer logischer Verstoss liegt. Sehr häufig tritt bei Verblutungen kurz vor dem Tod unwillkürlicher Abgang von Koth und Urin auf. Hiervon ist nirgends etwas erwähnt, weder bei der Lokalbesichtigung noch im Sektionsprotokoll. Der Abgang beider wäre möglich gewesen, da im Dickdarm etwas Koth, in der „leeren" Harnblase aber etwas wenig Harn enthalten war. Es ist also durch nichts bewiesen, dass die Halsverletzung der Agnes Hruza bei deren Lebzeiten beigebracht wurde.

Andererseits ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass, wenn wirklich eine Verblutung vorlag, diese hervorgerufen wurde durch die Kopfverletzungen, deren Beschaffenheit (im Gegensatz zu der Auffassung der Fakultät) jene sehr wohl ermöglichte, wie ich bereits früher auseinandersetzte. Ja auch das ausserhalb des Körpers vorgefundene Blut kann sehr wohl auf die Kopfverletzungen zurückgeführt werden. Man braucht nur einer studentischen Mensur beigewohnt zu haben, um zu begreifen. wie viel Blut aus Kopfverletzungen verloren werden kann, gar nicht davon zu reden, wenn einige Schlagadern verletzt sind.

ad b) Verletzung der grossen Halsschlagader.

Die Fakultät erkennt die Behauptung des Protokolls als richtig an, wonach die arteria carotis communis verletzt war. Ich habe schon oben an der Hand meiner Versuchsschnitte gezeigt, dass das nicht richtig sein kann. Die Möglichkeit, die carotis commun. zu verletzen, wäre bei einem Horizontalschnitt gerade noch vorhanden gewesen, nicht aber bei einem Schnitt, der steil in der Richtung zum linken Ohre aufsteigt. Dieser Schnitt konnte nur die Aeste der carotis commun. treffen Da nur eine Arterie angeschnitten war, so kommt natürlich nur der oberflächlichst gelegene Ast in Frage, nämlich die arteria carotis ext., welche an der Stelle des Schnittes bedeckt ist von der vena facialis communis gerade an ihrer Teilung in die vena facial anterior und posterior. Sie musste somit ebenfalls verletzt werden. Die vena jugularis externa kommt aber überhaupt nach der Lage und Richtung des Schnitts garnicht in Frage. Es ist ein glücklicher Zufall, der mir zwei Leichen zur Verfügung stellte mit ungleichmässig hoher Teilungsstelle der arteria carot. comm., zeigt er doch, dass, auch wenn die Teilungsstelle sogar 1 cm höher als normal liegt, auch dann noch nicht die a. cart. comm. verletzt werden kann. Dass es aus der a. carotis ext. aber nicht so rasch und heftig bluten kann, wie aus der carot. commun., welche fast doppelt so weit ist, liegt auf der Hand. Es müsste also die Ausblutung aus ihr auch länger dauern, als aus dieser, so dass gewiss Zeit genug zu einer blutigen Durchtränkung der Wundränder mit dem Blute aus der durchschnittenen vena facial. commun. und einigen anderen kleineren Venen jener Gegend gewesen wäre. Aber aus dem Protokoll selbst geht m. E. hervor, dass die a. carot. commun. nicht verletzt war. Diese wird bedeckt von der vena jugul. commun., die sich an der Teilungsstelle der carotis commun. ebenfalls in 2 Aeste teilt in die jugul. int. längs der carotis ext. und die facial commun. längs der carotis ext. Was liegt näher, als dass die Obduzenten, wie ich es schon oben ausgeführt habe, die facialis commun. im Gegensatz zur jugularis interna als jugularis ext. bezeichneten in der Meinung, dieses Gefäss hiesse so oder die jugul. ext. hätte hier ihren Verlauf. Denn wenn ihnen die Nomenklatur und die Anatomie jener Gegend bekannt gewesen wäre, so hätten sie gewusst, dass die jugul ext. hier nicht in Frage kommen konnte. Auch hätten sie wohl die mächtige vena jugul. commun., wenn sie verletzt gewesen wäre, als solche erkannt.

Da die Fakultät es für „unmöglich" hält, dass die gefundene Blutmenge aus den am Kopfe befindlichen Wunden stamme, obwohl sie einige Seiten später ausdrücklich erklärt, dass auch aus den am Kopfe am Schopfe gefundenen Wunden eine bedeutende Blutung stattfand, welche bei der Anzahl der Wunden (8) bei ihrer Ausdehnung (sie waren $2^1/_2$—6 cm lang) bei ihrer Tiefe (bis zum Schädelknochen) und bei dem Umstande erklärlich ist, dass die Wunden an der hinteren Seite und an beiden Seitenteilen des Kopfes verliefen, welche

einige genug mächtige Arterienzweige und ein dichtes Venennetz durchziehen," so bleibt ihr bei der Konstruktion des Verblutungstodes naturgemäss nichts anderes übrig, als eine Verblutung aus der Carotis anzunehmen. Aber das einzige Moment, das sie als positiven Beweis dafür herbeiziehen könnte, ist die angebliche Blutarmut „aller" inneren Organe. Was davon zu halten ist, haben wir wiederholt eingehend besprochen. Da die Fakultät die Blutarmut selbst ebensowenig beweisen kann, wie die Beibringung der Halswunde zu Lebzeiten der Agnes Hruza, fällt das ganze Gebäude der Begutachtung in dieser Hinsicht in sich selbst zusammen.

Auf Grund welcher Beobachtung oder welcher Erfahrungen und Tatsachen die Fakultät „nicht dafür hält, dass die Blutung aus diesen Wunden (am Kopf) an und für sich zur Ausblutung führen würde," verschweigt sie uns vollständig. Die Wendung „an und für sich" ist eine Verlegenheitsphrase, die, wenn man ihr auf den Grund geht, nichts anderes bedeutet, als: das Gegenteil ist nämlich auch möglich. Und doch hätte die Fakultät sehr leicht zu einem anderen Urteil über diese Kopfverletzungen kommen müssen, wenn der Vertreter der Chirurgie seine Meinung abgegeben hätte. Statt dessen zitiere ich die Meinung des Chirurgen Franz Koenig, der in seinem Lehrbuch V. Aufl. I. Band S. 2 folgendermassen über Verletzungen der Kopfschwarte schreibt:

> „Bei den in Rede stehenden Verletzungen beansprucht recht oft die Blutstillung die erste Sorge des Chirurgen, die Blutungen können von lebensgefährlicher Bedeutung werden.
>
> Ich erlebte, dass ein Verletzter sich aus einer durchschnittenen Occipitalarterie fast zu Tode verblutete. Er wurde für tot in der Nähe des Krankenhauses, wohin er sich vom Ort der Verletzung aus hatte begeben wollen, aufgehoben und dahin abgeliefert. Erst die tiefe, durch die äusserste Anämie bedingte Ohnmacht hatte die Blutung provisorisch gestillt."

Die Fakultät schliesst diesen Abschnitt mit den Worten: „In Erwägung alles dessen ist die Halswunde als eine tötliche zu betrachten und das wegen ihrer allgemeinen Beschaffenheit." Im direkten Gegensatze hierzu kann ich keine andere Schlussfolgerung finden, als folgende: Es ist durch nichts einwandsfrei bewiesen, dass die Halswunde der Agnes Hruza zu deren Lebzeiten beigebracht wurde, im Gegenteil ist es nach ihrer ganzen Beschaffenheit viel wahrscheinlicher, dass sie erst nach dem Tode beigebracht wurde. Die ausserhalb des Körpers gefundenen Blutmengen können sehr wohl auf die schweren Kopfverletzungen zurückbezogen werden und falls in Wirklichkeit eine Ausblutung der Agnes Hruza vorlag, was ebenfalls nicht einwandsfrei bewiesen ist, so kann auch diese auf jene Kopfverletzungen bezogen werden, da nach deren Zahl, Ausdehnung und Sitz eine Verletzung mittlerer und kleinerer Arterien nicht unwahrscheinlich ist und diese Verletzungen auf Grund ihrer vitalen Reaktionserscheinungen zweifellos im Leben entstanden sind.

Diese Wunden erklären auch ohne Schwierigkeit die Blutdurchtränkung des Leibchens und der oberen Teile der Kleidung, da sie ja nicht nur auf dem Hinterkopfe, sondern auch seitlich sassen, sie erklären diese Durchtränkung mindestens ebenso gut, wie die gewundene und gezwungene Erklärung der Fakultät, dass der Halsschnitt der Agnes Hruza von hinten her, während ihr Körper künstlich aufgerichtet war, beigebracht wurde. Die Obduzenten hatten sogar im direkten Gegensatze zu dem Fakultätsgutachten angenommen, der Schnitt sei der liegenden Agnes Hruza bei nach hinten gebeugtem und zur Erde gekehrtem Kopf beigebracht worden, weil man an den Bäumchen keine Blutflecken sehen konnte.

Ich halte beide Erklärungen für gezwungen. M. E. ist der Schnitt der auf dem Rücken liegenden Agnes Hruza nach ihrem Tode beigebracht worden in der Absicht, den Strick zu durchschneiden. Dass der Schnitt so ausgiebig wurde, ja seinen Zweck fast verfehlte, ist bei der Aufregung, in der sich wahrscheinlich der Mörder befand, wohl nicht weiter wunderbar, dabei brauchte

der Mörder der Leiche keine absonderliche Haltung zu geben und benutzte seine rechte Hand.

An letzter Stelle bleibt die Erörterung der Bedeutung der Strangulationsrinne am Halse. Hier kann ich mich dem Gutachten der Fakultät anschliessen hinsichtlich der Schwierigkeit der Deutung und der Hervorhebung der verschiedenen Möglichkeiten, insbesondere schliesse ich mich dem Urteil an, dass man nicht mit Sicherheit beweisen kann, ob die Strangulation im Leben oder nach dem Tode stattgefunden hat. Die Obduzenten hielten die Strangulation als im Leben beigebracht. Indem ich mich dieser Meinung anschliesse, nehme ich im Gegensatz zur Fakultät an, dass die Strangulation nicht beim Transport der Leiche entstanden ist, da bei solcher Gelegenheit nicht eine völlig gerade, sondern eine schräge Furche hätte entstehen müssen. Ich neige auf Grund der oben erwähnten Gründe (S. 247) dazu, anzunehmen, dass die Strangulation vor der Halsverletzung entstanden ist. So gewinnt ferner das erste Argument der Fakultät für die auffallende isolierte Hypostase des Gesichts, nämlich die Strangulation sehr an Bedeutung. Die Fakultät sagt nämlich: „Leicht erklärlich wäre dieser Befund (der Hypostase des Gesichts), wenn wir beweisen könnten, dass der Hals im Moment des Todes und einige Zeit nach dem Tode mit einer Schlinge eingeschlossen war. Aber auch ohne diesen Beweis ist der Befund nicht unerklärlich, weil die grossen Halsgefässe nicht verletzt waren, sondern die nur verhältnismässig kleinere äussere Halsvene, in welche nur die kleineren Halsvenen münden, während die grösseren Venen des Gesichts in die innere Halsvene münden." Wenn der Inhalt des letzten Satzes, wie ich nachgewiesen habe, wegen Unrichtigkeit fällt, bleibt der Fakultät ja nichts anderes übrig, als anzunehmen, genau wie ich dies getan habe, dass die Strangulation höchstwahrscheinlich intravital war und kurz vor dem Tode stattfand. Würde die Fakultät also sich dieser Meinung anschliessen, so müsste sie auch annehmen, dass die Strangulation vor dem Halsschnitt stattgefunden hat, dass sogar, wenn die Strangulation die isolierte Hypostase und Anschwellung des Gesichts gemacht haben sollte, was allerdings nicht einwandsfrei zu beweisen, aber nicht unwahrscheinlich ist, die Halsverletzung sicher erst nach dem Tode entstanden sei, da sonst die isolierte Hypostase des Gesichts nicht gut hätte zustande kommen können.

Auf die übrigen im Gutachten der Fakultät besprochenen Punkte gehe ich nicht ein, da sie für die Feststellung der Todesursache nicht von Bedeutung sind und zum Teil auch nicht vor das Forum des ärztlichen Sachverständigen gehören.

Meine Ausführungen haben gezeigt, dass auf Grund des vorliegenden objektiven Materials eine sichere Entscheidung über die Todesursache der Agnes Hruza nicht zu treffen ist. Wir können daher jetzt nur nach dem Eindruck urteilen, der durch das Material auf uns hervorgebracht wird, und müssen von vornherein betonen, dass das Urteil, das wir fällen, ein subjektives, kein wahrhaft objektives sein kann. In diesem Sinne würde ich, wenn ich um meine Meinung gefragt würde, folgendes Urteil abgegeben:

IV. Eigenes subjektives Gutachten.

Bei einem Angriff von hinten wurde Agnes Hruza durch 8 Schläge auf den Kopf betäubt. Diese Schläge setzten gleichzeitig schwere Verletzungen, welche eine erhebliche Blutung im Gefolge hatten. Als infolge der Blutung Reflexkrämpfe auftraten, vermutete der Täter das zurückkehrende Leben und versuchte Agnes Hruza durch den Strick zu erdrosseln. Diese Erdrosselung verhinderte den Abfluss des venösen Blutes aus dem Kopfe, sodass wir hauptsächlich im Kopf die Erscheinung der Hypostase und eine gewisse Anschwellung des Gesichts finden. Die Erdrosselung beschleunigte ihrerseits die Lähmung der lebenswichtigen Zentren des verlängerten Marks, wodurch ein völliges Verbluten verhindert wurde; andererseits wurden wegen des voraus-

gegangenen Blutverlustes die inneren Organe nicht in dem Zustande der Blutüberfüllung gefunden, in dem sie bei einer Erstickung gefunden zu werden pflegen. Dieser Befund würde sogar noch wahrscheinlicher, wenn man den Eintritt des Todes während des dyspnoischen Zustandes annimmt, in welchem nach den vorausgegangenen Verletzungen, welche ihrerseits schon durch den Blutverlust auf das verlängerte Mark gewirkt hatten, der Tod schon hätte eintreten können, ehe eine völlige Asphyxie erfolgt war. Es kamen somit weder die Zeichen der völligen Verblutung, noch die der Erstickung zu deutlicher Ausbildung. Welches von beiden Momenten den Tod herbeigeführt hat, ist schwer zu entscheiden, vermutlich haben beide in gleicher Weise dazu beigetragen, denn beide wirken auf dieselben lebenswichtigen Zentren des verlängerten Marks und zwar in nahezu gleicher Weise. Nach eingetretenen Tod durchschnitt der Mörder das Strangulationswerkzeug, indem er in seiner Aufregung einen viel zu grossen und tiefen Schnitt ausführte.

Anlage VI.

Aerztliches Gutachten über das Erkennen von Personen in einer Distanz von 676 m mit Bezug auf den Fall Peter Pesak,

erstattet von

Prof. Dr. Paul Silex, a. o. Prof. an der Universität Berlin.

Herr R.-A. Dr. Nussbaum sandte mir vor einiger Zeit einen Teil der Akten, betreffend die Sehschärfe des p. Pesak zu, mit dem Ersuchen, mich gutachtlich darüber zu äussern, ob es möglich wäre, Menschen in einer Entfernung von 676 m mit Sicherheit resp. überhaupt zu rekognoszieren.

Wenngleich die Prager Aerzte diese Möglichkeit behaupten, so sind sie jeden Beweis dafür völlig schuldig geblieben. Sie haben weder Experimente angestellt, noch sich auf irgend welche wissenschaftlich bekannte Tatsachen stützen können.

Mir selbst gelang es nicht, in der Literatur Angaben darüber zu finden, bis zu welcher Entfernung es möglich ist, ein wohlbekanntes Individuum mit blossem Auge zu erkennen,*) und somit stellte ich denn zur Beantwortung dieser Frage praktische Versuche an, welche zu Ostern und zu Pfingsten d. J. auf dem Lande vorgenommen wurden.

Zur Grundlage und späteren Beurteilung des Falles konstatieren wir zunächst, dass p. Pesak nur eine normale, keinesfalls aussergewöhnliche Sehschärfe besitzt. (Bl. 3 d. Akten.)

In welcher Weise die Sehschärfe festgestellt wird, darüber sei nur kurz nochmals folgendes wiederholt: In allen zivilisierten Ländern benutzen die Ophthalmologen sogen. Sehprobentafeln, auf denen sich Buchstaben resp. Zahlen verschiedener, aber bestimmter Grösse befinden, die (wie aus beigedruckten Zahlenindizes ersichtlich) in empirisch festgestellten Meter-Entfernungen von normalsichtigen Augen erkannt werden müssen. Liegt Weit- oder Kurzsichtigkeit vor, so müssen diese erst mit dem besten Gläse korrigiert werden. Nach Blatt 5 der Akten lag bei p. Pesak keine derartige Anomalie der Refraktion vor, vielmehr wiesen seine Augen normalen Bau und Sehschärfe auf; Dr. Deyl gibt noch einen minimalen Bruchteil über normale Sehschärfe an, ein Befund,

*) Auch der bekannte Wiener Ophthalmologe Prof. Fuchs hat (im Wiener „Fremdenblatt" vom 30. Oktober 1900) erklärt, wissenschaftliche Feststellungen seien darüber nicht vorhanden. (Anm. des Verf.)

der nach meiner Ansicht aber kaum völlig zutrifft, da die anderen Kollegen ja nur 6/8—6/6 also Sehschärfe etwa = 1 gefunden haben. Uebrigens würde der geringe Grad von Uebernormalität, den Dr. Deyl annimmt, für den vorliegenden Fall gänzlich bedeutungslos sein. Dass Pesak in den 16 Monaten, die nach der Mordtat vergingen, etwa an Sehschärfe gegen früher eingebüsst haben sollte, halte ich für gänzlich ausgeschlossen, da seine Augen bei der Untersuchung als gänzlich normal befunden wurden. Es lag kein Moment vor, dass etwa eine zu supponierende höhere frühere Sehschärfe auf eine nur normale gedrückt haben könnte.

Es muss jedoch hier bemerkt werden, dass aus den Akten nicht hervorgeht, ob die Untersuchungen im Zimmer oder im Freien vorgenommen worden sind: denn im letzteren Falle wird stets ein höherer Grad von Sehschärfe gefunden, als man ihn nach den üblichen Zimmerprüfungen als massgebend annimmt. Der äusserliche leichte Bindehautkatarrh, von dem in den Akten die Rede ist, ist für die Sehschärfe gänzlich indifferent, da letztere nur von dem Augeninnern und den brechenden Medien (Hornhaut!) abhängig ist, und keiner dieser beiden Faktoren durch den Bindehautkartarrh beeinflusst wird.

Wir müssen weiter annehmen — da das Gegenteil gegen die elementarsten medizinischen Regeln verstossen würde, — dass die Sehschärfe bei heller Beleuchtung (gleichviel ob im Zimmer oder Freien) bestimmt wurde, und weisen ferner darauf hin, dass in der kritischen Stunde, da Pesak seine Beobachtungen gemacht haben will, nach seiner Angabe klares und helles Wetter gewesen war.

Zur Beantwortung der gestellten Frage kam es mir zunächst darauf an, festzustellen, was andere Personen mit normaler Sehschärfe bei guter Beleuchtung zu erkennen vermögen. So setze ich mich denn nach mehreren vorausgegangenen Vorprüfungen und Experimenten am 11. Juni 05 (II. Pfingstfeiertag) vormittags 10 Uhr bei denkbar bester Beleuchtung mit Landleuten (Gärtner, Schäfer, Kutscher etc.), welche sich untereinander genau nach Kleidung, Grösse, Gangart etc. kannten, in Verbindung.

Die Bestimmung der Sehschärfe dieser Personen bei hellstem Tageslicht und im Freien ergab im Vergleich mit meiner ebenfalls vollen Sehschärfe (S = 1) folgende Resultate:

Ich (Silex) S = 1
Kutscher S = 1,9 (also fast doppelt!)
Schäfer S = 1,5
1 Dame S = 1,25
5 Gärtner S = **1,5, 1,25, 1,5, 1,75, 1,5.**

Diese 8 Personen hatten also jede (von mir abgesehen) eine Sehschärfe, die auf jeden Fall weit grösser als die des p. Pesak war.

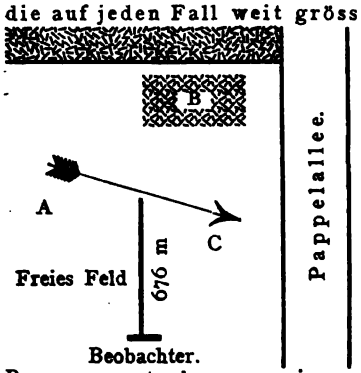

Ort der Prüfung war ein militärischer Exerzierplatz, an dessen einer Seite eine Pappelallee sich befindet, die im rechten Winkel von einem Kiefernwalde durchschnitten wird. Ca. 100 m vom Kiefernwald entfernt stehen einige niedrige Baumgruppen (B). Es muss hervorgehoben werden, dass während der Prüfungen die Sonne im Rücken der Beobachter, also für diese am vorteilhaftesten stand. Etwa 50 m vor der Baumgruppe war der für die zu Beobachtenden vorgezeichnete Weg (A C) und es wurde verlangt, dass der Beobachter sich dann äussern sollte, sobald die Leute vor der Baumgruppe standen, resp. gingen; denn von solchem Hintergrunde hebt sich alles noch schärfer ab.

Eine Beeinflussung der Angaben sollte so verhütet werden, dass jeder

Beobachter auf einem Blatt Papier aufzeichnen musste, was er sah, und zwar bezogen sich die Fragen darauf, ob ein Mann oder eine Frau vorüber ging, ob die betreffende Person einen Hut auf hatte oder nicht (resp. was für einen), ob sie einen Stock in der Hand, ob sie dunkle oder helle Kleidung trug, ob das Gesicht zu- oder abgewandt wäre, ob mit einem Mantel oder Rock bekleidet. Ich selbst kontrollierte mittels eines Fernglases alle Vorgänge, die sich längere Zeit hinzogen, da Beobachter und Beobachtete die Rollen mehrfach zu wechseln hatten.

Die Resultate waren folgende: Von den sämtlichen Personen erkannte allein der Kutscher mit seiner fast doppelten Sehschärfe sieben Mal die Personen, einmal irrte auch er sich. Scharf die einzelnen Personen zu erkennen, war jedoch auch ihm unmöglich, vielmehr erklärte er, dass er sich aus der Grösse der Kleidung, der Gangart, kurz aus dem Gesamtbilde seine Schlüsse zöge.

Was jedoch die 7 anderen Personen betraf, so waren sie, trotzdem ihre Sehschärfe übernormal und zwischen 1,25 und 1,75 lag, also weit grösser, als die des p. Pesak war, völlig ausser Stande, die vorbeigehenden Personen zu erkennen. Sie erklärten auch weiterhin, dass, wenn sie eventuell einmal das Richtige getroffen hätten, dies auf Raten beruht hätte und sie vor Gericht niemals schwören könnten, dass sie die betreffende Person erkannt hätten.

Was die 7 Personen nur mehr oder weniger sicher erkannten, war allein, ob es eine Frau oder Mann war, sie gaben auch einmal richtig an, dass eine Frau und ein Mann mit einem Kinderwagen vorbeiging, sie fanden heraus, ob die Kleidung dunkel oder hell war und ob der Betreffende vielleicht in Hemdsärmeln vorüberging; aber es war ihnen unmöglich anzugeben, ob die Männer einen Hut aufhatten oder nicht, ob sie einen langen oder kurzen Rock trugen. Mein Vater, der allen von Kindesbeinen auf bekannt ist, hatte einen langen bis zur Erde fast reichenden Havelok an, trug einen Stock in der Hand und hatte bei seinem Alter (76 J.) eine ganz bestimmte Gangart, die allen Leuten genau bekannt und vertraut ist. Trotz alledem vermochte mit Ausnahme des Kutschers ihn niemand zu erkennen!

Ich fasse mich dahin zusammen: Auf Grund der angestellten Versuche, bei der Art ihrer Anordnung, bei der herrschenden besten Tagesbeleuchtung, bei der Verwendung von Menschen mit übernormaler, die des p. Pesak weit übertreffender, Sehschärfe erkläre ich mit vollster Bestimmtheit, dass es für Menschen mit normaler oder selbst erheblich übernormaler Schschärfe ganz unmöglich ist, in einer Distanz von 676 m einen anderen selbst vollbekannten Menschen zu erkennen. Für Pesak gilt dies um so mehr, als nach seiner Angabe der Himmel am Tage der Beobachtung (29. März 1899) völlig klar war. Denn da der Brezinawald von seinem Standpunkt aus nach Westen liegt, musste Pesak mit Rücksicht auf die in Frage kommende Tageszeit in erheblichem Masse durch die Sonne geblendet werden, zumal im Hinblick darauf, dass er seiner Angabe nach während eines Zeitraumes von 8—10 Minuten unausgesetzt seine Beobachtungen anstellte.

Univers.-Prof. Dr. P. Silex,
Augenarzt.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

JUN 1 1 2001